

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Joannis Ulrici L.B. De Cramer, Cameræ Imperialis Assessoris, Observationum Juris Universi Ex Praxi Recentiori Supremorum Imperii Tribunalium Haustarum

Adeoque Non Solum Iis, Qui In Eadem Consulendo, Advocando,
Procurando, Vel Judicando, Sed Et Aliis, Qui in Praxi Judiciorum Germaniæ
Inferiorum Versantur, Imo Et Doctoribus Ac Professoribus, Qui In
Academiis Jurisprudentiæ Universæ Pragmaticæ Excolendæ Et Tradendæ
Operam Navant, Perutilium

Cramer, Johann Ulrich von

Darmstadii, MDCCXCII

[Joannis Ulrici L.B. De Cramer, Cameræ Imperialis Assessoris,
Observationum Juris Universi Ex Praxi Recentiori Supremorum Imperii
Tribunalium Haustarum Tomi VI. Pars II.]

urn:nbn:de:gbv:45:1-11500



OBSERVATIO MCCCCXLIV.

Illustratio Articuli quarti Capitulationis Casarea, verb. jedoch sollen und wollen Wir zc.

Illustrationi huic Articuli quarti Capitulationis, verb. Jedoch sollen und wollen Wir zc. ansam dedit casus, qui in Judicio Imperiali aulico novissime occurrit, & notatu dignissimus est. Passus Capitulationis concernens integer, sic se habet:

Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem solchen Kriege, noch auch sonst, in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieten keine Bestungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen: Immassen dieses allein die Landesherren, nach den Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

Beatus GUNDLINGIUS egregie ad hunc locum sequentem in modum commentatur: Vor Zeiten bauete der Kaiser Bestungen in den Ländern/der Stände; ob diese gleich selbst das Recht dazu hatten. Allein der Kaiser ercipirte immer casus necessitatis extremæ, & utilitatis. Dieses nun soll schon seit dem Westphälischen Frieden her nicht mehr ohne Consens der Stände geschehen; wennes auch gleich sollten Reichs-Bestungen werden. Sonderlich muß derjenige darein consentiren, ad quem territorium pertinet; ne fiat in ejusdem præjudicium. Dergleichen Reichs-Bestungen sind Philippsburg und Kehl, so auf Speyerischen und Baadenschen Boden liegen.

Ferner darf keiner dem andern eine Bestung zu nahe bauen. Darum bombardirte Dänemark Razeburg, als dieser Ort von den Lüneburgern befestiget wurde.

Im dreißigjährigen Kriege wollte auch der Kaiser Ferdinandus II. Hanau fortificiren lassen. Allein die Stände widersetzten sich, und stellten dem Kaiser vor, daß ihnen solches zum Präjudiz gereiche: immassen auf solche Weise in ihren eigenen Landen könnten Bestungen angelegt, und solche mit der Zeit wider sie selbst gebraucht werden.

Jam perpende sequens Judicii Imp. Aulici Conclusum.



Jovis 17. Octobris 1771.

Zur Lippe regierender Graf contra den Grafen zur Lippe Schaumburg Mandati puncto violat. Jurium territorialium, in specie die in das Schloß Blomberg eingelegte Besatzung und daselbstige Fortification betreffend, sive impetrantischer Anwalt von Fabricae sub præf. 20. Martii 1770. accusando Lapsum termini tertii supplicat pro Clem. nunc paritoriam expediendo & Mandatario insinuationem Mandati procuratorii poenalter injungendo. appon. Lit. M.

Idem sub præf. 23. April. d. a. exhibet allerunterthänigste weitere beschwerende Anzeige samt Bitte, pro Clem. ob summum in mora periculum quantocius paritoriam expediendo. appon. N. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem sub præf. 21. Jan. a. c. & 7. hujus supplicat pro Clem. nunc paritoriam decernendo.

E contra Hochgräfl. impetrantischer Anwalt Hafner sub præf. 15. Martii a. p. überreicht allerunterthänigste Exceptiones fori declinatorias mit angefügter eventualer Vorstellung und Bitte, pro Clem. cassando Mandatum sub. & opreptitie impetratum & remittendo causam ad Aug. Camerae Imperialis Judicium. appon. Num. I. usque XCI. incl. & subadj. N. 1. — 15. & Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem sub præf. 16. Julii d. a. exhibendo documentum Litispendentiae Cameralis in originali, supplicat pro Clem. nunc cum plenaria absolutione ab instantia actione Mandatum Caesareum reponendo aut Partem adversam ad forum præventum remittendo. appon. Num. XCII. in duplo.

In eadem intervenientischen Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg Anwalt Fischer von Ehrenbach sub præf. 27. Aug. 1770. übergiebt allerunterthänigst. höchstbemüßigte Vorstellung samt Bitte: pro Clem. tollendo Mandato die 25. Aug. 1769. emanato & remittendo Impetrantem ad forum in Camera jam dudum præventum, cum Adj. Lit. A. — H. incl. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præf. 3. Nov. d. a. exhibendo Mandata proc. supplicat pro Clem. eorundem registratione & communicatione. appon. Sign. ☉ in duplo.

Idem sub præf. eodem 11. Jan. & 26. Apr. a. c. supplicat pro Clem. maturanda Relatione Exhibiti de præf. 27. Aug. 1770.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reizer.

Lunæ 21. Octobr. 1771.

Zur Lippe regierender Graf, contra den Grafen zur Lippe Schaumburg Mandati, puncto violat. jurium territorialium, in specie die in das Schloß Blomberg eingelegte Besatzung und daselbstige Fortification betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I.) Mit Verwerfung der Exceptionis fori und übriger in hocce possessorio summarissimo unstatthafter Einwendungen, fiat Sententia paritoria dahin, daß Impetrat in dem Schloß zu Blomberg, ausser einem Unterofficier und sechs Mann Gemeinen Soldaten, unter keinerley Vorwand einige Militz zu halten befugt, und so nach die neuerlich



neuerlich daselbst aufgestellte mehrere Mannschafft nebst den Officiren, Geschütz und Kriegs-vorrath von dar weg, so wie auch die eingeklagte in- und aussere dem Schloß neuerlich unternommene Fortificationes abzuschaffen, weniger nicht von allen weitem Thathandlungen künftighin gänzlich abzustehen, und die Impetranti verursachte Kosten zu erstatten schuldig seyn, cum termino duorum mensium.

U.) Wird der intervenientische Graf von Alverdissen darauf, und mit seinem Suchen abgewiesen.

Johann Georg Reizer,

Supplica, ad quam hoc Conclufum emanatum, sequentis est tenoris:

Allerdurchlauchtigster zc. zc.

Ew. Kaiserl. Maj. wird sonder Zweifel annoch in allergnädigstem Andenken ruhen, allenfalls aber werden die occasione des in An. 1739. in der Stadt Blomberg erregten Flachsrotten-Tumults, vor dem Höchstpreislischen Kaiserl. Reichs-Hofrath verhandelte Acta sub rubro: In Sachen des regierenden Herrn Grafens und Edlen Herrn zur Lippe, modo dessen Vormundschafft, wider Herrn Wolfgang Albrecht Grafen und Edlen Herrn zur Lippe Bückebergischer Linie, in puncto violationis jurium territorialium, in specie aber die unterm 12. October 1739. Hochgräfl. impetrantischer Seits übergebene allerunterthänigste Anzeige Bückebergischer Seits immer weiters gehende Thathandlungen und Eingriffe in die Jura eines regierenden Grafens zur Lippe juncta petitione humillima pro Clem. ob summum in mora periculum maturando auxilio Casareo una cum petito mandato, eoque ad hæc nova facta extendendo &c. cum adj. sub N. 1. usque 7. incl. und die darauf sub præf. d. 5. Nov. dicti anni weiter überreichte allerunterthänigste Exhibitio eines nähern Unterrichts zc. samt Anzeige noch immer fortwährender Bückebergischen Thathandlungen und Beeinträchtigungen, auch besorglichen gefährlichen Weitläufigkeiten cum petito humillimo pro Clem. ob præsentissimum in mora periculum maturando petito auxilio Casareo &c. des mehrern fattsam bewähren, was maßen zu der Zeit der Hochgräfl. Herr Impetrat, als Erbherr der Graffschafft Lippe, unter andern sich höchst unbefugter Weise angemachten Territorial-Gerechtsamen, auch damalen unterfangen habe, ohne Vorbewußt und Bewilligung Anwalds Hochgräfl. impetrantischen Herrn Principals, als alleinig regierenden Landesherrn der Graffschafft Lippe, die nicht nur in derselben gelegene, sondern auch sogar in der Ringmauer der Anwalds-Hochgräfl. Herrn Principal privative zugehörigen Stadt Blomberg beständige Burg, oder sogenanntes Schloß, so eigentlich nur zu einem Amtshaus andienet, mit Soldaten zu besetzen, und somit darinn ein Jus præsidii ganz eigenmächtig zu exerciren.

Ob nun wohl diesem so Haus-Verfassungs- als Noth- und Rechtswidrigen Beginnen durch das in der Anlage sub Lit. A. allerunterthänigst angefügte Kaiserl. Reichs-Hofraths-Conclufum vom 12. Nov. 1739. allergerechtest gesteuert, und dem Hochgräfl. Herrn Impetraten anbefohlen worden, sothane Unbefugniß alsobald gänzlich abzustellen, sodenn auch endlich, besage der Anlage sub Lit. B. schuldigst befolget, und somit Hochgräfl. impetrantischer Seits das ungerechte Unternehmen selbst anerkannt worden; so hat doch sothane allergnädigste Verfügung den erwünschten Erfolg in Bezähmung der impe-

Z z 2

trantischen



kratischen Begierden, fortan dergleichen unerlaubte Thathandlungen und verbottene Eingriffe in die Landesherrliche Gerechtsame zu wagen, nicht gehabt, vielmehr man Hochgräfl. impetrantischer Seits nicht sonder äusserster Befremdung erfahren müssen, daß den Hochgräfl. Herrn Impetraten von Zeit zu Zeit gelüftet hat, verschiedene Versuche von Ausübung sothaner eigenmächtigen Thathandlungen, wider allerhöchstgedachten Kaiserl. allergnädigsten Befehl attentando auszuüben. Denn so bewähret die Anlage sub Lit. C. daß, als man Hochgräfl. impetrantischer Seits in Anno 1750. sich abermalen beygehen lassen wollen, unter dem nichtigen Vorwand der Arrestanten • Bewachung und Abhaltung des herumlauffenden herrenlosen Gesindels, eine Bauren • Wache von Unterthanen und deren Knechten in der Burg oder Amthaus zu Blomberg zu halten, die Lippische Landstände sich gemüßiget gesehen, deren Abstellung auf öffentlichem allgemeinen Landtag wider sothane Unbefugniß zu gravaminiren.

Und als man Hochgräfl. Impetrantischer Seits abermalen in An. 1755. beyfallen lassen wollte, ein Jus Præsidii in besagtem Schloß anzumachen, so wurde man Hochgräfl. impetrantischer Seits wiederum vermüßiget, sothanes attenteliche Beginnen durch das erlassene Protestations • Schreiben sub Lit. D. zu vereiteln.

Nachdem nun wegen des hierauf eingefallenen Reichs • Krieges der Hochgräfl. Herr Impetrat, als General der allirten Armee, seine sämtliche Mannschaft bey derselben employirte, so wurden zwar während diesem Krieg von demselben alle weitere attentata intuitu affectati juris præsidii in dem Schloß zu Blomberg eingestellet, wie sehr sich aber dieselbe nach geendigtem Krieg, zu äusserster Befränkung Anwalds Hochgräfl. Herrn Principals Landeshoheit, & in vilipendium ac despectum altæfati Cæsarei Rescripti vermehret haben, solches werden die in adjunctis sub Lit. E. & F. auf Eid und Pflichten gethane Ausagen des mehreren nebst dem verificiren, daß, obwohlen auffer einem Pförtner niemalen bey Menschen Gednken eine Wache, vielweniger eine Garnison oder Besatzung in der Burg oder Amthaus zu Blomberg gehalten worden.

2) Daß, obwohlen diese alte Burg, so dormalen zu einem Amthaus andienet, nie weiter befestiget gewesen, als daß dieselbe mit einem sehr niedrigen Wall oder Aufwurf, worauf noch vor kurzen Jahren das Vieh geweidet, umgeben war, mithin so wenig mit Geschütz, Brustwehr, Schanze, spanischen Keutern und Schießcharten, als weniger mit einiger Kriegs • Ammunition, gleich einer ordentlicher Bestung, versehen gewesen; so seyen doch ganz neuerlich diese unerlaubte Hochgräfl. Impetrantische Anmaß • und Unternehmungen so weit getrieben worden, daß dormalen nicht nur ein Hauptmann, so anben den Titel als Commendant sich arrogiret, nebst einem Lieutenant, Unterofficieren, Tambouren und einer ansehnlichen durch das heimlich Ab • und Zugehen bald vermehrenden, bald verminderten Anzahl Mannschaft sich daselbst befinden, und eine förmliche Garnison formirten, sondern es seye auch, nachdem besagtes Amthaus vorher durch Ingenieurs aufgenommen worden, dieses neuerlich dergestalt befestiget worden, daß nicht nur der Wall um ein ansehnliches erhöhet, Brustwehr, Schanzen und Schießcharten darinn angeleget, ja die Burg selbst inwendig dergestalt aptiret worden, daß daraus die ansehnlichsten Straßen der Stadt, gleich aus der Schanze, beschossen werden können, somit diese



diese Anwalds Hochgräfl. Herrn Principal privative zugehörige Stadt wirklich in ihren Ringmauern eine feindselige Bevestigung hat, und auf die geringste widrige Begegnung sich der größten Gefahr, ja des Ruins der ganzen Stadt exponiret sehen muß, zumalen da über dem nicht nur annoch diesen Sommer ein ansehnlicher Transport an Pulver und Blei heimlich durch einen besonders darzu fahrbar gemachten Umweg in die Burg gebracht, sondern dieselbe auch mit drey Amusetten und einer dreypfündigen Canone, so in einem Kasten, nebst vielem andern Schießgewehr und Kriegs-Geräthschaften hingebbracht, auch in dem Amt Blomberg die strengste Ordre bekannt gemacht worden, daß auf den ersten Canonen-Schuß alle Unterthanen sich in der Burg versammeln sollen.

Wann nun aber hierdurch Attentata mit Attentatis tagtäglich, aller darwider gethanen gültlichen Remonstrationen und Protestationen ohngeachtet, gehäufet werden, und solche Anmaßungen um so mehr strafbar sind, als dieselbe eines Theils dem oben sub Lit. A. allerunterthänigst angefügten allerhöchsten Kaiserlichen Befehl e diametro entgegen sind, und somit zum äußersten schändten Veracht desselben unternommen und begangen werden, andern theils auch wider den klaren Wortdeutlichen Buchstaben Ew. Kaiserl. Maj. Wahl-Capit. Art. IV. § 6. angehet, da inhalts derselben niemand, als dem Landesherrn (welcher, so wie in allen erbherrlichen Landen, also auch in specie in dem Amt Blomberg, vermög der Lippischen Haus-Verfassung und Verträgen, vorhin in ante actis deducirtermaßen, Anwalds Hochgräfl. Herr Principal, als regierender Landesherr der Grafschaft Lippe, ohne allen Widerspruch allein ist) Bestungen in seinem Territorio anzulegen erlaubet seyn soll, und dritten Theils die zu der anmaßlichen Besatzung gebrauchte Mannschaft meistens aus Landesunterthanen und deren Kindern aus dem Amte Blomberg bestehet, welche, da sie Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalen, als ihrem angebornen einzigen Landesherrn, mit theuren Unterthanen-Pflichten verhaftet sind, zu meineidigen Contraventionen offenbar verleitet werden, mithin res pessimi exempli & malæ consequentiæ ist. Und dieses alles um so mehr, als viertentheils die darunter versirende Absicht einzig und allein nach allen Umständen auf Devastir- und Ruinirung der Anwalds Hochgräfl. Herrn Principal privative zuständigen Stadt Blomberg bey ersterer sich ereignenden widerwärtigen Gelegenheit abzielet, und somit Verheerung, Mord und Todschlag leicht verursacht werden kann. Welche besorgliche Thathandlungen aber in denen Reichsgesetzen ohnehin höchstverpönt sind, und daher darinnen verordnet worden, daß solchen schleunig und per Mandata sine clausula abgeholfen werden solle.

O. C. P. 2. tit. 23.

so im gegenwärtigen Fall um so nöthiger ist, als die Fortificationes täglich vermehret, und zugleich damit die Angst und Besorgniß der Stadt Blomberg vergrößert, anbey Contraventiones & facta injustificabilia gehäufet werden, wie solches die weitere Anlage sub Lit. G. klar bestätiget.

Diesemnach so gelanget an Ew. Kaiserl. Majestät unterzeichneten Anwalds, Namens seines Hochgräfl. Herrn Principals, allerunterthänigste Bitte, daß Allerhöchst-dieselben nunmehr allergrnädigst geruhen wollen, zu endlicher gänzlicher Abstellung



aller bis anhero von Hochgräfl. Herrn Impetraten in despectum alicuius Conclufi Cæsarei de facto sich angemachten unerlaubten Attentaten und Beeinträchtigungen in die Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalen privative competirende Landeshoheit wider nur gedachten Hochgräfl. Herrn Impetratischen Theil ein Mandatum pœnale de revocandis cassandis & annullandis attentatis, in vilipendium ac despectum Clementissimi Conclufi Judicii Imperialis Aulici de 12. Nov. 1739. emanati hactenus arroganter commissis, eumque in finem evacuando das Schloß zu Blomberg ab omni Præfidio, tormentis, cæterisque apparatibus bellicis, nec non demoliendo Propugnaculum ac Munitionem injuste ac incompetenter de facto susceptam, desistendoque ab omnibus illicitis factis ac attentatis, sicque omnia in pristinum statum restituendo, quo fuit tempore adeptæ Immissionis, idque cum refusione damni & Expensarum S. C. annexa Citatione solita, und Inhalts dessen dem Hochgräfl. Herrn Impetraten bey 50. Mark löthigen Goldes alles Ernstes anzubefehlen, sogleich nach Insinuation desselben alle bis daher wider den Kaiserlichen allergnädigsten Befehl vom 12. Nov. 1739. unternommene strafbare Attentata hinwiederum zu revociren, zu cassiren und zu annulliren, somit das Schloß zu Blomberg von aller Besatzung, Geschütz, und dahin gebrachten Kriegs-Vorrath an Pulver, Bley, Patronen und Kugeln nicht nur gänzlich zu evacuiren, sondern auch die sowohl in- als außer dem Schloß thätlich unternommene Fortificationes mit Erhöhung des Walles, Anlegung der Brustwehr, Schanzen, Schießscharten und spanischer Neuter zu demoliren und wegzuschaffen, weniger nicht von allen weiteren eigenmächtigen Thathandlungen desfalls hinkünftig gänzlich abzustehen, somit alles in den vorigen Stand, worinnen es zur Zeit der erlangten Immission und Besiz gewesen, hinwiederum zu stellen, und dieses mit Refundirung des bisherigen Schadens und Erstattung der plus quam temere verursachten Kosten.

Desuper &c.

Ew. ic. ic.

An Ihro Römisch-Kaiserl. Königl. Majestät Allerunterthänigst-höchstermässigte weitere beschwerende Anzeige, mit allerunterthänigster Bitte pro nunc Clem. decernendo Mandato pœnali de revocandis, cassandis & annullandis attentatis in vilipendium ac despectum Clem. Conclufi Judicii Imp. Aul. de 12. Nov. 1739. emanati, hactenus arroganter commissis, eumque in finem evacuando das Schloß Blomberg ab omni Præfidio, tormentis, cæterisque apparatibus bellicis, nec non demoliendo Propugnaculum ac Munitionem injuste ac incompetenter de facto susceptam, desistendoque in posterum ab omnibus illicitis factis & attentatis, sicque omnia in pristinum statum restituendo, quo fuit tempore adeptæ Immissionis ac Possessionis, idque cum refusione Damni & Expensarum S. C. annexa Citatione solita. In Sachen des regierenden Herrn Grafens zur Lippe, wider den Herrn Grafen zur Lippe-Schaumburg in Bückeburg, qua Erbherrn der Graffschaft Lippe.

puncto violat. jur territor.

cum Adj sub Lit. A. B. C.
D. E. F. & G,

Lit. A.



Lit. A.

Extractus Reichs-Hofraths-Conclusi vom 12. Nov. 1739.

In Sachen Schaumburg-Bückeburg, contra Lippe-Deilmold Executionis.
13ten. Mit Einschließung zc. zc.

So wenig seye hingegen auch zu billigen, daß die Bückeburgische Garde in das Schloß zu Blomberg geleet, ja über das denen armen Bürgern zu Blomberg die Mühlen gesperrt, und dadurch die Stadt in Mangel und Noth gesetzt worden seye. Es habe also der Graf zu Bückeburg alles beydes sogleich abzustellen, und sich dieser Kaiserl. Erkenntnissen in allem gemäß zu bezeigen; auch wie solche theils befolget worden, theils würden befolget werden, Ihre Kaiserl. Majestät binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

Lit. B.

Unsere freundlichen Gruß und Dienst zuvor, Hoch- und Wohlbedle, und Hochgelahrte, sonders geehrte Herren und werthe Freunde!

Denen Herren wird hoffentlich annoch bevorstehen, was Wir bereits unterm 2ten und 6ten hujus sowohl wegen der nach Anleitung des jüngsten und yten ejusdem dortigem Anwalts zu Wien insinuirten Conclusi an der Stadt Blomberg und den von Donop daselbst abzulassenden Pönal-Mandaten, als wegen der dem hiesigen Ober-Förster Falkmann und dessen Ehegattin von einigen unsinnigen Einwohnern zu Blomberg von neuem zugefügten Injurien an dieselben gelangen zu lassen genöthiget worden. Ohngeachtet aber die Herren uns dieserwegen so wenig die begehrte Erklärung zu eröffnen, als eine Justizmäßige Remedur, wegen des frevelhaften Beginnens der Blombergischen Einwohner vorzukehren, viel weniger aber der Kaiserl. allgerichstesten Verordnung zufolge das vorgeschriebene Pönal-Mandat ergehen zu lassen, für gut befunden, folglich man hiesiger Seits im geringsten nicht schuldig gewesen, ehe und bevor darunter allerhöchstgedachte Kaiserl. Verordnung die gebührende allerunterthänigste Folge geleistet, dasjenige, was dem hiesigen Hochgräflichen Hause in mehrgedachtem Concluso aufgegeben worden, ins Wert zu setzen; So haben jedannoch Illustr. Hochgräf. Excellenz aus allerunterthänigster Devotion vor Ihre Kaiserl. Majestät nach Anleitung der ergangenen Verordnungen nicht nur ohngesäumt das in das Schloß zu Blomberg zu desselben und der hiesigen Bedienten Sicherheit abgeschickte Commando wieder zurück berufen, sondern auch die Mühlen-Sperre wieder aufheben lassen. Die wir denselben angenehme Dienstleistungen zu erweisen stets bereit und gefissen verbleiben.

Bückeburg, den 22. Dec. 1739.

Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Regierunge-Canzley verordnete
Director, Rätthe und Assessores,
v. Lehner. CMeubur.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlbedlen, Vest- und Hochgelahrten Gräflich-Lippischen zur Vormundschafft. Regierunge-Canzley verordneten Praesidenti, Canzley-Directori und Rätthen,

Unsere insonders Hochgeehrten Herren und werthen Freunden

Praes. 26. Dec. 1739.

Deilmold.

Lit. C.

Extractus der Landständischen Gravaminum gegen den Herrn Grafen zu Schaumburg, auf dem Landtage den 15. Dec. 1750. exhibirt.

Dem allen unangesehen sie (die Unterthanen) 3) noch mit ungewöhnlichen Wachten vor der Burg und des Verwalters Hofe neuerlich prägraviret, und bey geringster Ermangelung



gelung der von ihnen geforderten Accurateffe sofort 1. gfl. Strafe und Erlegung der Amts-Gebühren condemniret würden, welches bey den hinzukommenden so nöthigen als nützlichen Wachten gegen den weitem Einbruch der leider eingerissenen Vieh-Seuche, ihnen vergestalt zur Last gereiche, daß sie keine Knechte ferner zu bekommen und behalten, noch ihren Höfen ferner gebührend vorzustehen wüßten.

Extractus Protocolli Conferentialis der Vernehmlassung des Erbherrl. Bückeburgischen Deputati Drostes Gerstein vom 21. Dec. 1750.

ad 3) Wäre keine Wache, als vor der Burg, welches aber um darmeht nöthig, weil öfters Arrestanten vorhanden, welche bewacht, und die Burg vor das herumlaufende lose Gesindel in Sicherheit gestellet werden müßte. Er wisse auch nicht, daß zu der Wache die Knechte gebraucht würden, und die Bestrafung geschehe mit Recht, wiewohl er sich nicht erinnere, daß mehr als einmal jemand um Geld gestrafet worden, und zwar bey Gelegenheit der jetzigen Postirungen wegen der Vieh-Seuche.

Lit. D.

Protestation an die Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg vom 21. Febr. 1755.

P. S. I.

Auch ic.

Können wir nicht länger nachsehen, daß in dem Amt Blomberg dortseits noch immer alltäglich die Unterthanen zu Soldaten gemacht, und eine Species Juris armorum daselbst anmaßlich usurpiret werden will, und dann auch zweytens auf dem Hause Blomberg eine Art von Besatzung de facto gehalten wird, worunter, dem Verlaut nach, sogar einige Artilleristen seyn sollen. Da nun beydes = Diameiro gegen das Hertommen und die Landes-Verfassung angehet, so haben wir auch gegen solche unleidentliche Eingriffe in die Landes-Hoheit und derselben anlebende Gerechtsame hiermit feyerlichst & cum reservatione quorumvis competentium protestiren, anbey die Herren bey Dero gnäd. Herrn Erlauchten die ohnedäglichliche Abstellung sothaner offenbar unbefugter Attentatorum zu bewürken, und also denen sonst ohnausbleiblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen.

Sollte man aber dortseits wider alles Vermuthen vermeynen, ein- oder ander von diesen Anmassungen von Recht und Hertommens wegen zu prätendiren, so erbieten wir uns solchenfalls zu denen in dem Hochgräf. Hause hergebrachten dem altväterlichen Testament und übrigen Pactis Domus gemäßen Austrägen. Die wir in Erwartung baldiger Antwort verharren ut in literis den 21. Febr. 1755.

Er.

Lit. E.

Pras. d. 13. Oct. 1768.

Wohl- und Hochedelgebörne, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, zur Hochgräf. Lippischen Regierungs-Canzley Hochverordnete Herren Canzler und Räte,

Hochgebietende und Hochgeehrte Herren!

Ewr. Wohl- und Hochedelgeb. Herrlichkeit haben mir durch ein unterm 29. vorigen Monats erlassenes Rescript den Auftrag gethan, daß nicht nur denenselben die Art und Weise, und von wem dieselbe die sicherste zuverlässige Nachricht von der zeithero angemessenen Bückeburgischer Werbung in den Aemtern Blomberg und Schieder sowohl, als von dem ältern



Altern und neuern Besatzungs-Zustande, wie auch von dem neuerlich unternommenen Befestigungs-Zustande, einziehen könnten, an die Hand geben, sondern auch zugleich berichten sollte, was mir theils selbst davon bekannt sey, oder ich von andern alten Rathsgliedern davon sonst in Erfahrung bringen könnte; Was nun den Werbungs-Umstand betrifft; so kann davon für mich keine Specialia weiter anführen, als daß meines Wissens die gewaltsame Ausnahme der jungen Mannschaft in dem Amte Blomberg und Schieder erst kurze Jahre vor dem letztern Kriege ihren Anfang bey des j. higen Herrn Regierung genommen. Es möchte aber wohl seyn, daß der hiesige Cantor Koch sowohl, als dessen Schwager der Notarius Böhmer, welche bey des sel. Land-Drost Gersteins Lebzeiten vielen Umgang auf der hiesigen Amtsstube gehabt, und in vielen Stücken zu Copisten gebraucht worden, davon näheres Licht geben könnten, und stelle also Ewr. Wohl und Hochedelgeb. Herrl. unmaßgeblich gehorsamt anheim, ob nicht dieselbe mit dem hiesigen Herrn Bürgermeister Sobben, welches ein Mann von 76. Jahren und zu Bracke gebohren und erzogen, dessen Tante Altfrau oder Beschliesserin bey Bräckischer Herrschaft auf dem Schlosse Blomberg gewesen, wobey sich gedachter Herr Bürgermeister in seinen Jugendjahren oft aufgehalten, und also von dem alten vormaligen Besatzungs-Zustande des hiesigen Schlosses die sicherste und beste Kundtschaft wird geben können, zusammen an dasige Regierung zu fordern, und über ihre Wissenschaft ad Protocolium zu vernehmen stünden.

Die neue Besatzung hergegen hat ihren Anfang in dem Jahr 1754. oder 1755. bey Gelegenheit, wie des Hochsel. Herrn Grafen Christoph Ludewig ältester Herr Sohn in dänischen Diensten Todes verblieben, und welchen des jetzigen Herrn Grafen zu Bückeberg in hiesigem Amte mit Gewalt in den Kirchen durch die Bauern-Richtere beläuten lassen, genommen: Die Besatzung bestund zu Anfang aus einem Lieutenant und 15. bis 18. Mann Gemeinen, welche aber gleich zu Anfang des Krieges in dem Jahr 1757. von hier wieder abgezogen, und so lange der Krieg gedauret, ist das hiesige Schloß von Besatzung frey geblieben, nach erfolgtem Frieden aber hat sich dieselbe weit stärker, wie vorher, daselbst wieder eingestellt, und bestehet nunmehr aus einem Capitain und Lieutenant, und 24. bis 30. Mann Gemeinen, welche zwey Tambours bey sich haben, die sowohl Morgens als Abends auf dem Schlosse und Walle die Trommel, und um zwölf Uhr zu Mittag bey der Nacht-Parade selbige rühren; Die Besatzung hat für jetzt auch eine dreyßpündige Canone, welche vor einiger Zeit ohne Lavette von Bückeberg auf einem Wagen ganz verdeckt anhero gebracht, und anjezt mit neuen Lavetten versehen ist, nebst drey Amusetten auf dem Schlosse vor der Haupt-Wache aufgeführt stehen, und sollten über 140. kleine Gewehr und Patronaschen, auch eine ganze Menge fertiger Patronen, sowohl zu den Canonen als kleinen Gewehr in Tonnen eingepackert auf dem Schlosse vorhanden seyn, ohne was sonst noch an Kugeln, ganzen Rollen Bley, und an Pulver in Tonnen sich finden soll, wie dieses des hiesigen Bürgers Johann Berend Fetten Sohn allemal auf Erfordern wird attestiren müssen. Die neuen Festungswerke, welche sie auf dem Schloßwalle und sonst an der Wein-Pforte gemacht, bestehen darinn, daß sie nach dem Kriege unter etlichen Jahren, den Wall entlang des Schlosses nach der Stadt-Seite mit einer Brustwehre, worinn sie drey Schießlöcher, wo Canonen hineingestellt werden können, versehen, und auf diesen haben sie gleich vorne nach der Weinpforte hin noch neuerlich eine kleine Schanze aufgeworfen, davor zu einer Canone ein verdeckt Loch gemacht, und in die aufgemauerte Wände auf einem Hause, so über einen Bogen vor dem Schlosse gebauet ist, lauter kleine Schießlöcher, wodurch mit kleinen Gewehr zu feuern steht, gestossen, ausser der Weinpforte auch einen spanischen Reuter verfertigt, und in dem Schlosse selber sollen sie auf einer Wendel-Treppe nach der Stadt-Seite Anstalt voraetret haben, wo sie zwey Canonen aufführen können, wo sie theils die Straße nach dem hiesigen Markte, theils auch die Brinkstraße her beschießen könnten; Dieses ist es, was Ewr. Wohl- und Hochedelgebohrnen

Herrlichkeit vor der Hand von den verlangten Umständen zu berichten weiß; Sollte mir noch unter kurzem etwas näher davon bekannt werden, so verfehle nicht, solches weiterhin pflichtmäßig zu berichten.

Inzwischen beharre mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Wohl- und Hochedelgeb. Herrlichkeit

Blomberg, den 12. Oct. 1768.

unterthänig-gehorsamster Diener
J. E. Seringlacke.

Lit. F.

Altm-Detmold, den 15. October 1768.

In Praesentia Regierungsrath Besserer.

Da man nöthig befunden, den Burgermeister Sobbe und Rath's-Beyseiger Fette aus Blomberg auf ihre Unterthans-Pflichten darüber zu vernehmen, was ihnen von der Besatzung und Befestigung des Bückeburgischen Hauses bekannt sey, auch seit welcher Zeit, und bey welcher Gelegenheit das Schloß zu Blomberg zuerst mit Mannschaft besetzt worden seye, und solche dann auf ergangene Ladung in Cancellaria erschienen, geschähe Burgermeister Sobbe der Vorwalt, worauf solcher dann nachstehendermassen deponirte:

Wie er von Blomberg sich wohl besinne, daß An. 1737. als zur Zeit, da der Herr Graf von Bückeburg in die Aemter Blomberg und Schieder wegen des Brackischen Processes committiret worden, keine Soldaten auf dasigem Schlosse gewesen, kurz vor dem letzten Kriege aber seye von dem Herrn Grafen von Bückeburg besonders angefangen worden, Mannschaft zur Besatzung auf das Schloß zu legen, deren Stärke aber bald mehr, bald weniger gewesen, während des Krieges seye wohl welche Mannschaft ab- und zugezogen, jetzt aber seye eine Besatzung von einem Capitain, einem Lieutenant, und zu Zeiten von 40. 50. auch 60. Mann daselbst. Das Gewehr brächten sie auf verdeckten Wagen dahin, die Soldaten selbst aber giengen einzeln bloß mit den Tornistern nach Bückeburg, und kämen auch so daher. An Geschütze hätten sie, so viel er wisse, drey Canonen daselbst, auch habe er gehöret, daß sie scharfe Patronen auf dem Schlosse vorrätzig und Kugeln gegossen hätten. Neuerlich noch in diesem Jahre hätten sie Brustwehren, spanische Reuter, und dergleichen Bestungsähnliche Werke um das Schloß, und besonders nach der Stadt zu, gemacht, die Brustwehren seyen mit Schießscharten für kleine Canonen versehen, weiter seye ihm nichts bekannt, als daß von Bückeburgischer Seite nach dem letztern Kriege, und also neuerlich, theils mit Gewalt, theils heimlich angefangen worden seye, die Amts-Unterthanen in Kriegsdienste zu ziehen, welches auch noch jetzt zu Zeiten zu großem Druck der Unterthanen continuire, zumal dieselbe dann nach Bückeburg unter das Regiment des Herrn Grafen von ihren Höfen weggesendet würden, so alles vorher nie geschehen sey, und dieses seye seine pflichtmäßige Aussage, welche er auf Erfordern beschwören könne.

Rath's-Beyseiger Fette vorgefordert und über den alten und neuern Zustand der dasigen Besatzung befraget, sagte ebenfalls auf seine Unterthans-Pflichten ad Protocolum, wie kurz vor dem letzten Kriege der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung von 60 bis 80. Mann auf das Schloß Blomberg eine zeitlang geleet. Bey Zeiten der Herren Grafen zu Brack seye nur ein alter Mann, Christian Otto, der ein alter Invalid gewesen auf dem Schloß zu Blomberg gehalten worden, welcher die Thür gestellet, und die Pforte zu verwahren gehabt, dieser Christian Otto seye auch noch damals daselbst auf dem Schlosse in der gesagten Function gewesen, wie das Amt Blomberg an den Herrn Grafen von Bückeburg gekommen, und dieser Otto seye auch zu Bewahrung der Arrestanten und zu Executionen gebraucht worden.

In



In dem Kriege seye eben keine Besatzung da gewesen, nach demselben aber wäre der Bückeburgische Hauptmann Lilemann mit einigen Mann wieder dahin gekommen, und seye nunmehr die Besatzung der Sage nach, neben dem Capitain und dem Lieutenant, manchemal 40, bald aber 50, bald 60 Mann stark. Jetzt hätten sie eine dreypfündige Canone und drey bis vier Amusetten auf dem Schlosse vor der Hauptwache stehen, auch wäre, wie er vernommen, einmal ein Transport von Pulver für 100. Rthlr. und ein andermal für 150. Rthlr. dahin gebracht worden, wovon eine Mine habe sollen angeleget werden, ob sie auch Patronen gefüllet, wisse er nicht, doch hätte man nach der Stadt zu in dem Wall Schießscharten gemacht, auch habe er gehört, daß sie, die Bückeburger, bey der Weinpforte spanische Reuter gesehet, von etwas weitern wisse er nicht, was er aber ausgesaget, könne er eidlich erhdten.

Continuatum Detmold den 22. Oct. 1768.

Johann Friederich Sieckmann, Beyfizer in Blomberg, 70. Jahr alt, wurde auf heute vorgefordert, und gleichermassen erinnert, auf seine Pflichten auszusagen, was ihm von dem vormaligen und gegenwärtigen Besatzungs-Zustande des Amthaus zu Blomberg bekannt sey? Worauf derselbe nachstehendermassen deponirte:

Was massen er sich noch gar wohl erinnere, daß so wenig zu Zeiten, als die ausgestorbene Herren Grafen von Bracke qua Erbherrn das Amt Blomberg besessen, als weniger nachmals, da solches an den Herrn Grafen zu Schaumburg-Bückeburg qua Erbherrn der Graffschaft Lippe hinwieder gekommen, eine Besatzung oder Soldaten daselbst, ausser einem einzigen Namens Christian Otto, jedoch ohne Gewehr gewesen, was dieser aber zu verrichten gehabt, das wisse er nicht. Vor einigen Jahren aber und ganz neuerlich habe der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung darauf geleget, welche manchemal stark, manchemal aber schwach wäre, weil zu Zeiten die Soldaten beordert würden, nach Bückeburg zu gehen.

Von den neuerlich angelegten Bestungswerken um das Amthaus sey ihm weiter nichts bekannt, als daß er von andern gehört, gestalten die Bückeburger diesen Sommer occasione der Ueberdissigen Vorfällenheit eine Schanze und Bollwerk aufgeworfen; Ob sie aber diese mit Canonen besetzt, solches wüßte er nicht, weil er es weder gesehen noch gehört. Von dem Vorrath der darsien Ammunition sey ihm auch weiter nichts bekannt, als daß unterschiedenemalen in seinem Hause gesagt worden, gestalten eine Menge Pulver, und zwar das legt mal für 150. Rthlr. in das Amthaus zu Blomberg diesen Sommer wäre gebracht worden, welches, um solches nicht in der Stadt public zu machen, über einen sonst unwegsamen Berg, der Weinberg genannt, welchen sie in Eilfertigkeit wegsam gemacht, gebracht, durch welchen Weg sie auch den Torff zur Anlegung der Schanze gebracht. Was sie aber mit diesem Pulver gethan, das wüßte er nicht, habe auch nichts vom Patronenmachen gehört, weniger aber sey ihm etwas bekannt von den angegebenen Schießlöchern, indem er seit langer Zeit nicht auf dem Amthause gewesen wäre; jedoch würde Christoph Fette ein mehreres davon aussagen können, indem derselbe fast täglich auf dem Schlosse wäre.

Johann Christoph Fette, Bürger und gebürtig aus Blomberg, 32. Jahr alt, wurde ebenfalls pravia citatione vorgelesen, und auf seine Pflichten befraget: Was ihm von dem alten und neuen Besatzungs-Zustande des Blombergischen Amthaus bekannt sey?

Er. Von den ältern Zeiten wäre ihm nichts bekannt, weil er zu der Zeit, wie der Herr Graf von der Bückeburg in Besitz des Amtes Blomberg gekommen, noch nicht geboren, allein zu der Zeit, wie sich wegen der Flachkrotten Streit entsponnen, habe der Herr Graf einmahlen 30. Mann, aus Besorgniß, daß die Stadt das Amthaus attaquiren würde, hinzugezogen, so aber nachmals wieder abgegangen. Vor ohngefähr drey Jahren wäre der Lieutenant Gerstein mit etwa 30. Mann daselbst eingerückt. Vorher aber wäre gar



keine Besatzung, sondern nur einer Namens Kiepe da gewesen, dem sie den Namen Castellan gegeben. Nach der Hand habe sich die Besatzung bald vermehret, bald vermindert, 25. bis 28. Mann wären jedoch jetzt noch da, und müßten jederzeit auf einen Canonenschuß bey schwerer Strafe alle erscheinen, welche meistens Landeskinder wären. So viel das Geschütz anbelange, hätten sie von dem Herrn Drost zu Lüdershof drey Amusetten gekauft; in diesem Jahre hingegen hätten sie die dreyßündige Canone in einer Kiste von Bückeburg nebst 70. Stück Gewehr und Cartetschen heimlich gebracht, ausserdem hätten sie noch 24. Stück Land-Milice-Gewehr, welches sie vorhin dem diesseitigen Land-Ausschuß im Amte Blomberg de facto abgenommen, von diesen habe er verschiedene Stücke repariret; Es wären also ohne diese 140. Stück Gewehr da. Nebst dem hätten sie vorm Jahr 60. Canonen Patronen gehabt, wozu sie in diesem Jahre noch wohl 100. Stück gemacht hätten. Und ausser dem noch 3. Tonnen Pulver, wie auch 500. Musqueten Patronen, ohne die, welche sie vorher gehabt, mit welchen die Anzahl sich über tausend belaufen mögte; Sodann einen ganzen Beutel voll Flintensteine und Kreyer, so sie von Bückeburg bekommen. Uebrigens sey es wirklich an dem, daß der alte Wall, worauf noch vor wenig Jahren die Ziegen und das Vieh gehütet, nicht nur über halb Manns hoch erhöht, sondern auch daran, ohngeachtet das ganze Amthaus nebst Zubehör in der Ringmauer der Stadt läge, dormalen eine Schanze und Brustwehr gemacht sey, welche letztere der Hauptmann Tilemann durch den Arrestanten Richter, erstere hingegen durch den Artillerie-Lieutenant Prætorius hätte anlegen lassen. Ehe aber dieses geschehen, wäre ein Ingenieur von Bückeburg da gewesen, welcher das Amthaus hätte in R. f. dringen müssen.

In dem Walle wären ohngefähr 7. Schießscharten, und eine Schießscharte aus der Schanze gemacht, welche verdeckt sey.

OBSERVATIO MCCCCXLV.

Exemplum memorabile bey Höchstpreislichem Kaiserl. Reichs-Hofrath ergangener Inhibition, sich aller Veranlassung weiterer Collision der Reichs-Gerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten, mit Aufhebung der ertheilten Kaiserlichen Inhibitionen.

§. 1.

Præmittenda hic commentatio mea IV. Part. X. m. N. St. Ob durch eine bey dem Höchstpreisl. Reichs-Hofrath anerkannte Commissionem ad amicabilem die vor, bey und nach dieser Commission und resp. von derselben errichteten Compromiß anerkannte ältere Litispandez, des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts per Inhibitiones gehemet, und die mittelweil allda eingeführte, in das Compromiß und die Hauptsache einschlagende neuere Proceß-Acta von da abgezogen werden könne.

§. 2.

Conclusum Judicii Imp. Aulici sequens, abunde inhibitionem supra mentionatam illustrat.

Jovis 30. Januarii 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromißmäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend, live Impetrant. Unwaid Stubenrauch sub præf. 8. Jan. 1770. producendo Mandatum speciale ad transigendum nebst Anzeige supplicat: pro Clem. prævia illius registratione & respectiva communicatione

tionem super objectis intus petitis, aperienda Commissione aulica. Appon. Concl. cum Signo ☉. & Mens.

Idem sub præf. 17. Sept. d. a. stellet allerunterthänigst vor und bittet, pro Clem. partem impetratam cum attentata Deprecatione Decretæ Commissionis aulicæ ad amicabilem repellendo, & eandem potius ad producendum Mandatum speciale pœnaliter adigendo. app. ult. Concl. cum adj. sub Num. 10. & 11. in duplo.

In eadem Hochfürstl. Dettingischer Anwald von Fernau sub præf. 4. Oct. supra dicti anni exhibet allerunterthänigste inhærive Vorstellung zu der von Seiten der Hochgräfl. Dettingen-Wallersteinischen Linie sub 17. sup. eingereichten rechtsgegründeten allerunterthänigsten Vorstellung mit Bitte: pro Clem. contra partem impetratam ob Commissum factum irrespectuosum condigne animadvertendo, & eidem productionem Mandati specialis ad transigendum sub pœna, ulterius injungendo. app. ult. Concl. & adj. sub Sign. ☉.

E contra impetrat. Anwald von Fabrice sub præf. 24. Nov. 1769. überreicht allerunterthänigste Deprecationem Commissionis aulicæ ad tentandam amicabilem Compositionem Decretæ, annexo petito humil. eoque legali, pro Clem. desuper reflectendo & partem impetrantem a Limine excellissimi hujus judicii ad Forum per Sæcula præventum Camerale remittendo cum adj. Lit. B. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præf. eodem legitimando se ad acta supplicat: pro Clem. Mandati procuratorii positionem ad acta decernendo & petito exhibiti de præf. supra dicto defendendo. Cum adj. Mandato proc. in duplo sub Lit. C.

mit Aufhebung der erkannten Kaiserl. Hof-Commission zum Versuch gültlichen Vergleichs reallumitur relatio actorum.

Johann Georg Reizer.

Martis 4. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromissmäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Absolvitur relatio & Conclusum fiat Votum ad S. C. Maj.

Johann Georg Reizer.

Lunæ 10. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromissmäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Legitur Decretum Votum quod approbatur.

Johann Georg Reizer.

Martis 25. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, die Compromissmäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihre Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zu Folge:

1) fiat Sententia dahin: Daß nunmehr die Mandata von 8. März 1701. 26. Jun. 1721. und 3. Jul. 1756. wiederum aufzuheben, und Impetrantes mit ih-

Aaa 3

ren



ren in his Actis daher gegen die impetratische Stadt angebrachten Klagen an das Kaiserl. Cammergericht zu verweisen ic. Compensatis expensis.

- 2) Nachdem sich aus dem Vortrag der Sachen ergeben, daß seit dem Compromiß vom 8. May 1573. und dem zugleich getroffenen Friedstand, von beyden Theilen häufige Proceße bey dem Kaiserl. Cammergericht angebracht, und noch zum Theil anhängig sind; als wird beyden Theilen, um die Sachen nicht in Unordnung zu bringen, hiemit aufgegeben, alle, sowohl daher rührende, als damit unzertrennlich verknüpfte Streitigkeiten auch daselbst anzubringen und auszuführen, mithin sich aller Veranlassung weiter r Collision der Reichs Gerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten.
- 3) Mit Aufhebung der ergangenen Kaiserlichen Inhibitionen notificetur hoc den ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises per rescriptum.

Johann Georg Keizer.

OBSERVATIO MCCCCXLVI.

Memorabilis sententia, quæ inservire potest illustrationi doctrinæ de introducendo simultaneo.

§. I.

Observavi jam Observ. 419. §. 89. quod quaestio mentionata pro controversa habenda sit. Quod si conferatur Observ. mea 1443. & sententia sequens, veritas propositionis in propatulo est, licet non nemo haud inapte existimaverit, daß die Combinirung der Observation und Urtel darinnen sich finden lasse, daß diese einen auf Zeit und Stunden limitirten und dem Exercitio A. C. ganz ohnabbrüchigen Mitgebrauch der Schloßkirche verstatte.

§. 2.

Sententia publ. d. 11. Octobr. 1771.

In Sachen der Gemeinde Redwiz, Impetranten eines, wider von Redwiz tutorio nomine von Redwiz zu Redwiz; Mandati de non turbando in exercitio publico Religionis Evangelicæ in Sacello Redwiz nec impediendo reparationem dicti Sacelli S. C. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß impetrantische Gemeinde Redwiz, des von Impetraten gethanen Einwendens abgehindert, bey dem Besig des öffentlichen und freyen Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis in der Schloßkirche zu Redwiz, so wie sie schon vor Erregung dieses Streits hergebracht, weniger nicht bey der bisherigen Beforgung der nöthig findenden Reparaturen an der Kirche und Schulhaus, jedoch nach vorläufig desfalls der Herrschaft oder dessen nachgesetzten Beamten davon gethaner Anzeige, zu manutreniren und zu belassen, dahingegen impetrantischer von Redwiz, daß derselbe die respective Pfarr- und Schuldienste jederzeit mit tüchtigen Subjectis, gegen welche die Gemeinde nichts erhebliches einzumenden habe, besetzen solle, anzuweisen, derselbe auch der impetrantischen Gemeinde die [29] bemerkte Straf-Gelder zu restituiren, schuldig zu erkennen, im übrigen aber gleichwohl impetrantischem von Redwiz und seiner der Catholischen Religion zugethanen Nachkommenschaft der Mitgebrauch solcher seiner Schloßkirche zu Zeit und Stunden, wo bis hi-hin geübtermassen dem darinn ferner zu haltenden Gottesdienst Augustana Confessionis in keinem Stück einiger Abbruch oder Hinderniß geschiehet, zur Ausübung seines

Catholis



Catholischen Gottesdienstes gleichfalls anzusprechen seye; als wir hiermit manuteniren, be-lassen, anweisen, schuldig erkennen und zusprechen, die Unkosten bey diesem Kaiserl. Cammer-Gericht beyderseits berentwegen ausgegangen, auß bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist ermeldtem Impetraten zur würtlichen Vollziehung dieses Urtheils Zeit drey Monate pro termino & prorogatione von Amtswegen angefetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt, als dann, und dann, als jetzt, in die Straf zehn Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserl. Fisco, und zum andern halben Theil der impetrantischen Gemeinde ohnnachlässig zu bezahlen, fällig erklärt seye, und der Real-Execution halber auf weiteres Anrufen ferner ergehen solle, was recht ist.

Schließlich ist Dr. Kuland von wegen seines mittler Zeit majorenn gewordenen Principalen die Vollmacht ad Acta bezubringen hiemit aufgegeben.

OBSERVATIO MCCCCXLVII.

Von dem hohen Visitationis-Confess und dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer desselben erstattete Berichte, zu mehrerer Erläuterung der Abhandlung im 37. Theil pag. 119.

§. I.

Quin Numerus XVII. Assessorum, qualis est hodiernus, tot voluminibus Actorum spissis, non sufficiat, spinosissimisque tot causis illustribus decidentis haud par sit, nemo in dubium vocabit, saltem experientia ipsi refragaretur.

Augmentationem numeri Assessorum vero sustentationem eorundem convenientem supponere, per se liquet.

Dico supponere convenientem sustentationem: non omnis enim sustentatio convenit viris tot laboribus obrutis, ut eosdem vix sustinere queant, & vel maxime, si simul ad eorum Familias respicias.

Quæ ratio, cur diu tam in Camera quam Comitii de augendo numero Assessorum quam sustentatione Camerali cogitatum fuerit, sed usque ad hodiernum diem pro dolor! absque effectu.

E re itaque erit, meditationes & lucubrationes tot virorum illustrium penfitare, & ad feros usque posteros conservare, sequentes:

Plura & quidem egregia hanc in rem tradidit b. de LUDOLFF in Syst. Jur. Cam. Sect. 1. §. 6. num. XI.

Dictatum Ratisbonæ die 21. Febr.

1772. per Moguntinum.

Kaiserl. allergnädigstes Commissions-Decret, an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg de dato 15. Febr. 1772, die wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, von dem Visitationis-Confesse und ermeldtem Cammer-Gericht erstattete Berichte betreffend.

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, unser allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kaiserliche Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Val-
fasina,



lasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mart. Eisingen, Trugenhofen, Balmerhofen, Duttenstein, Wolfertheim, Rossum und Meuseghem ic. ic. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vlieses, beyder Römisch-Kaiserlicher und Kaiserlich-Königlicher Majest. Majest. würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ic. ic. denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Rätthen, Botschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät sey nicht allein von dem Visitations-Confesse der mit dem Reichs-Gutachten vom 3. Aug. 1770. eingerathene, in Gemäßheit des darauf erteilten Kaiserl. Commissions-Decrets vom 19. Nov. desselben Jahrs geforderte Bericht nunmehr vom 15. vorigen Monats über die Gesez- und Reichschlußmäßige Vermehr- und Unterhaltung der Besizer am Kaiserl. Cammer-Gericht erstattet, sondern auch bereits vorhin den 20. März an. præ. über den nämlichen Gegenstand der dem Kaiserl. Cammer-Gericht abgeforderte Bericht von demselben geziemend eingelehnet worden.

Allerhöchstgedacht Ihro Kaiserliche Majestät wollten dahero beide diese Berichte, samt den beygefügten Protocollen und zugehörigen Anlagen, Churfürsten, Fürsten und Ständen hierdurch sub Lit. A. & B. abschriftlich mittheilen, damit solthane wichtige Sache in reife Berathschlagung gezogen, und mit den hinlänglich ausgiebigen allgemein einverständigten Mitteln eine solche dauerhafte Einrichtung an Händen gegeben werde, wodurch nach dem wahren Sinn der Geseze und Verfassung, dem Justiz Wesen am Kaiserl. Cammer-Gericht zum Trost des gesammten Reichs die standhafte gute Ordnung und zuverlässige Hülfe verschaffet, mithin durch ein förderliches Gutachten Allerhöchst-Dieselben in Stand gesezet werden möchten, mit Allerhöchst-Ihro ferneren Kaiserl. Entschliesung die weitere heilsame gesezliche Vorsehung treffen zu können, womit endlich eine so lange gewünschte Sache zur Wohlfahrt des Vaterlandes bey der jezigen Reichs-Versammlung, zu derselben unvergesslich bleibenden Ruhm und Danknehmigkeit, ihre vollständige Erfüllung erhalte.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kaiserlichen Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, denen anwesenden vortreflichen Rätthen Botschaften und Gesandten mit freundlich-auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 15. Febr. Anno 1772.

(L. S.)

Alexander,
Fürst von Thurn und Taxis.*Inscriptio.*Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beylagen.

Lit. A.

Prag, den 23. Jänner 1772,

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster,
und unüberwindlichster Römischer Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Iuer Kaiserliche Majestät haben allergnädigst geruhet, dem unterm 3. August vorigen Jahrs allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachten, die Vermehrung und Unterhaltung derer Cammer-Gerichts-Besizer betreffend, den Kaiserl. allerhöchsten Befehl zu ertheilen, sofort an uns allergnädigst zu befehlen, reifliche und ausgiebige Berathschlagungen



zu pflegen, auch umständlichen Bericht zu erstatten, wie diese Reichs-gemeinnützliche Absicht am schleunigsten erzielet und bewürket werden könne.

Was nun zu dessen allerunterthänigster Befolgung bey uns in verschiedenen Raths-Sitzungen diesfalls zum Reichs-Protocoll abgegeben worden, legen an Euer Kaiserliche Majestät und das Reich wir in Abschrift allerunterthänigst hier bey.

Womit zu Kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allerunterthänigst empfehlen, und in alltiefester Untermwürfigkeit verharren

Euer Kaiserl. Majestät

Wetzlar, den 13. Jan. 1772.

allerunterthänigst- und treugehorsamste
Commissarius und Visitatores.

Nebenlagen zu dem Bericht des Visitations-Confesses, die Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts betreffend.

Nro. 1.

Kaiserl. allergnädigstes Rescript an Allerhöchst-Dero bey der Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts Visitation in Wetzlar anwesende Commission *de dato* Wien den 22. August 1770.

NB. Ist mittelst des Kaiserl. Commissions-Decrets de dict. 20. November 1770. dem Reiche mitgetheilet worden.

Nro. 2.

Visitations-Protocolle, *Sess.* 221. 446. 459. 492. 494. 495. 505. 509. 510. 513. 514. 518. 520. 562. 613. 620. 625. 626. 627. 629.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 10. Octobris 1768. Praesentibus.

Sessio 221.

DDnis Commiss. Caesareis,

L. B. a Spangenberg

&

L. B. ab Erthal.

&

DDnis Subdelegatis.

Absent. & excusat.

Dno Darmstadiensis,

Dno Norimbergiensis

& me

Secret. v. Eckart.

Chur-Maynz proponirte: es wäre bey dem Westphälischen Frieden, bey voriger Visitation, und hiernächst bey gesammtem Reichstag als ein Hauptmangel des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts erkannt worden, wann nicht die Anzahl der Beysitzer merklich vermehret würde.

Das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. V. §. 53. bestimmet zwar die Anzahl von 50. und der Reichschluß von 1720. wolle einweisen wenigstens 25. Beysitzer wirklich angestellet wissen.

Wie aber bekanntlich dermalen nur 17. Assessoren bey dem Gericht sich befinden: so stelle Directorium gefälliger Berathung anheim, wie die Reichsfriedens- oder wenigstens die Reichschlußmäßige einweilige Anzahl der Beysitzer am ehesten erzielet werden möge.

GRAM, Obf. T. VI. P. II.

B b b

Umfrage.



Umfrage.

Conclusum. Es wäre das Kaiserl. Reichs • Cammergericht per Decretum Visitationis zu erinnern, ihren in Betref des Sustentations • Wesens dem Vernehmen nach bereits verfaßten gutächtlischen Bericht zusamt den hiebey gepflogenen Deliberationibus Pleni chesstens ad Conßessum Visitationis einzuschicken.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 31. Aug. 1770.

Præsentibus.

Sessio 446.

Dno. Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis

ac me

Secret. v. Eckart.

Excusaris

Dnis {Bada Durlacensi,

{Civico Norico.

Absentibus

Dnis {Austriaco,

{Civico Colonienfi.

Commissio Cæsarea solle gegenwartiger hoch • ansehnlicher Versammlung unverhalten, was Ihre Kaiserl. Majestät in Betref des an Allerhöchstdieselbe umterm 3. dieses allerunterthänigst erstatteten Reichs • Gutachtens an Sie zu rescribiren aller • gnädigst geruhet haben. Und gleichwie daraus von selbst unschwer zu ermessen seyn wird, daß Allerhöchst Ihre die Beförderung des inhaltlichen gemeinnützlichen Gegenstands Reichs • väterlich angelegen sey: als zweifelt Commissio Cæsarea auch keineswegs, es werden sämmtlich für •

treffliche Subdelegationen, mittelst baldiger Annehmung reifer Berathschlagung, und hiernächst zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachtens, auch das Ihrige zu Erreichung des heilsamen Endzweckes mit beizutragen sich patriotisch beifern, und andurch allerhöchst Ihre Reichs • väterliche Sorgfalt werththätigst anzuerkennen, und gebührend zu verehren, unentstehen wollen.

Chur • Maynz verlese das von Kaiserl. hochansehnlichen Commission in Originali vorgelegte, und abschriftlich zum Reichs • Protocollo gegebene allerhöchste Kaiserl. Rescript d. d. Wien den 22. August 1770., verdanket anbey in allerunterthänigster Verehrung die Kaiserl. allerhöchste väterliche Vorsorge zu Aufrechthaltung und Beförderung des Reichs • Justiz • Wesens; wird seines Orts unermangeln, das so eben verlesene allerhöchst • Kaiserl. Rescript per dictaturam mitzutheilen, sofort nach der Kaiserl. allergnädigsten Willens • Meynung die erforderliche Berathschlagung bey gegenwärtigem hohen Reichs • Visitationis • Conseß ehe baldigst zu veranstalten.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 2. Octobris 1770.

Præsentibus.

Sessio 459.

Dno Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis.

Secret. Linden

Chur • Maynz proponirte: Es sey durch den Reichs • Schluß vom Jahr 1719. die einseitige Anstellung von 25. Bey • sitzern an dem Kaiserl. Reichs • Cammer • gericht beliebt, auch daß dieselbe durch

gemein •



Excusato
Dno Bada-Durlacensi.

gemeinsamen Reichs-Betrag unterhalten werden sollen, mehrfältig festgesetzt worden. Es haben aber die nachhero ver-

schiedentlich erfolgte Minderungen des Matricular-Anschlags, die beträchtliche Rückstände an Cammerzielern, die Einnahm der Gelder nach einem höheren Münzfuß, als die Ausgab geschehen, nebst den außerordentlichen, besonders aber Frankfurter Mess- und Provisions-Kosten die Pfenningmeisterei-Cassa so sehr geschwächt, daß selthero nur 17. Besitzer wirklich angestellt werden konnten, ja, daß bey fürdauernden solchen Umständen in Zukunft nicht einmal die Anzahl von 17. Besitzern wird bestehen können.

Die geringere Anzahl von Besitzern sey bekanntlich der Hauptmangel bey dem Cammergericht, und ohne dessen Abhülfe lassen sich verschiedene andere Justiz-schädliche Gebrechen aus dem Grunde nicht heben.

Glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät haben dannenhero das Reichs-Gutachten vom 3. August laufenden Jahres mit allergnädigstem Benfall aufgenommen, sofort mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ganz einverstanden, durch Erlassung eines allerhöchst-Kaiserl. Commissions-Decrets vom 22. dicti an. Reichs-väterlich zu erkennen gegeben, wie es zur Beförderung der Gerechtigkeit im Reich sehr ersprieslich, ja unumgänglich nöthig sey, daß die vorhin durch förmliche Reichsschlüsse festgestellte Vermehrung der Cammergerichtlichen Besitzer zum Vollzug gebracht werde, wes Endes Allerhöchstdieselbe von gegenwärtiger hoher Reichs-Visitation-Deputation eine reifliche und ausgiebige Berathschla. ung, sofort baldmöglichste Erstattung eines allerunterthänigsten umständlichen Berichts allergnädigst erwarten, in wie fern die in dieser Materie ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzt worden, und wie dormalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Kaiserl. Reichs-Cammergerichtl. Besitzer am schleunigsten bewürket, und in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne.

Da nun nicht allein dieses in der 446sten Session verlesene allerhöchste Kaiserliche Commissions-Decret, sondern auch die nach vorgängiger Directorial-Proposition vom 10. October 1768. erforderte hiezu diensame Berichte bereits per Dictaturam mitgetheilet, somit das zur ausgiebigen Berathschlagung vorgängig nothwendig besorget worden; so wolle Directorium nunmehr vernehmen, ob einem hohen Visitation-Congreß beliebig, sothane Berathschlagung jezo anzugehen, sofort wessen sich desfalls zu äusseren gefällig sey, und zwar insonderheit

1) wie zu näherer Erzielung der allerhöchsten Intention, auch Kaiserl. Maj. und des Reichs Entschliessung am deutlichsten von Visitation- wegen allerunterthänigst vorgeleget werden möge, in welchen Umständen sich die nach und nach erfolgte Minderungen des Matricular-Anschlags, und die Rückstände an Cammerzielern befinden, auch auf welche Art sich die dormalige Einnahm und Auszahlung bey der Pfenningmeisterei-Cassa verhalte, sofort in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen seyen;

B b b 2

2) Wie



- 2) Wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Beysitzer des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts am schleunigsten bewirkt werden könne;
 - 3) Wie die hinkünftige Entrichtung an Cammerzielern, und die Auszahlung der Salarien nach einem einförmigen Müngfus beständig festzusetzen;
 - 4) Wie, zu Ersparung an Neben-Auslagen, besonders Porto, Provisionen und Frankfurter Meßkosten, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts einzuliefern; und ob nicht solches auf eigene Kosten eines jeglichen höchst- und hohen Reichs-Standes durch die Agenten beschehen könne, welche die Cammerzieler so, wie sie solche verpatschirter erhalten, mit dem Sortenzettel unaufhaltlich, bey Straf der Cassation und schwerer Ahndung, an die Pfeningmeisterey gegen Erhaltung der Quittung ausliefern sollen;
 - 5) Ob nicht, da zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Beysitzer und zweyen Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personali alljährlich eine Summe von 91575. Rthlr. 70. kr. erforderlich ist, die in der von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht dem Reichstage vorigen Jahrs vorgelegten Specification enthaltene Usual-Matricul aber (wann auch darinn keine Posten ungangbar wären, noch auf dem Abgang stünden) dennoch mehr nicht als 78488. Rthlr. 78. kr. betragt, dahin allerunterthänigst anzurathen sey, daß jedes der jährlichen zwey Cammerzieler um ein Viertel erhöhet werden möge;
 - 6) Wie eines solchen Beitrags zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts sich Landstände, Landsassen und Unterthanen, Inhalts des jüngern Reichs-Abschieds §. 14. und Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 3. nicht ent schlagen mögen, und also alles, was zu richtiger und vollständiger Entrichtung der Reichssteuer in den Gesetzen heilsam versehen ist, mit allen dabey vorkommenden gewöhnlichen Clausuln, in Ansehung der solchergestalt neu erhöhten Cammerzieler zu beobachten sey;
 - 7) Wie übrigens von der Cameral-Matricul hinkünftig keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch hinwieder zu machen, also auch bey diesem vorkommende Nachlaß und Moderationen nicht auf die Cammerzieler zu erstrecken, sondern vielmehr in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Jan. 1754. dagegen ausdrückliche Verwahrung zu thun, dienlich sey; Endlichen
 - 8) was, um den Fundum Sustentationis des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts in unabbrüchigem Stande zu erhalten, oder sonst in Betref der Vermehrung der Beysitzer weiters allerunterthänigst anzurathen, nützlich erachtet werde.
- Hierauf wurde beliebt, die Berathschlagung bis nach erhaltener Dictatur auszuführen.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 19. Dec. 1770.
Præsentibus

DDnis Commiss. Cæsareis
 &
 DDnis Subdelegatis.
 Secrer. Linden.

Sessio 492.
 Chur-Maynz wolte dem fürtrefflichen Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Protocol hiemit öfnen.

Excusato



Excusato
Dno Civico Norico.

Bremen. Subdelegatus hat die in voriger
Woche in Sessione 490. mündlich gethane
Anzeige, daß er seines Orts in Materia

Sustentationis Cameralis das Herzoglich-Bremische Votum suo loco & ordine abzu-
legen bereit sey, hiemit ad Protocollum zu wiederholen unermanglen wollen.

Chur-Maynz bemerket hiemit, daß in sobald die vorstimmende fürtreffliche Subdele-
gationen mit ihren Votis gefaßt seyn werden, Directorium die Berathschlagung zu
veranstalten, keinen Augenblick entstehen wird.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 2. Jan. 1771.

Pratensibus

Sessio 494.

DDnis Commiss. Caesareis

Chur-Maynz: Nachdem in Sessione 459.
wegen Vermehrung der Cammergerichts-
Besitzer die Directorial-Proposition ge-
schehen, als wolle man vernehmen, wes-
sen sich hierüber zu äusseren gefällig.

&
DDnis Subdelegatis
ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

Umfrage.

Dno Princ. Darmstadiensis,
Dno Civico Colonienis,
Dno Civico Norico.

Chur-Trier: In dankvollster allerunter-
thänigster Verehrung der Kaiserl. Reichs-
väterlichen Obsorge wird hiemit erklärt:
Ad Punctum 1) Die Umstände, worinn sich

dermalen die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags, und die
alten Rückstände an Cammerzielern befinden, nicht weniger der jährliche Abgang an
den zwey erhöhten Zielen, somit auch die zeitliche Nichterfüllung der Reichsschlüs-
sen rühren nach den behörigen Untersuchungen daher, weilten

a) durch die, ohne Verschulden des Cammergerichts, hiernächst erst erfolgenden vielen
Moderationen ein jährlicher Abgang von 20848. 50 $\frac{1}{2}$. fr. (alias 19847. Rthlr.
45 $\frac{3}{4}$. fr.) sich ergeben hat.

b) Unerachtet das Cammergericht rühmlichst, von wiederum in Gang gebrachten Posten,
mit jährlich 4200. Rthlr. 84 $\frac{5}{8}$. fr. den Abgang einigermaßen ersetzt hat, so sind
gleichwohl an dem in der Matricula an. 1720. mit in Ansatz gekommenen dermalen noch
wirklich (in der Matricula mit * gezeichneten) ungangbaren Posten übrig, die einen
jährlichen Abgang von 10484. Rthlrn. 33. fr. ausmachen.

c) Dieser vermehret sich dadurch noch weiters mit jährlichen 3885. Rthlr. 43 $\frac{3}{4}$. fr.,
weillen wegen verschiedener ansehnlichen Reichslanden, zum Nachtheil des Fundi
sustentationis, und zur Beschwerde der übrigen willigen Reichs-Mitständen, nur
der alte Anschlag beybehalten werden will, und die Reichsschlus- mäßig erhöhte Zie-
ler nicht gezahlet werden.

Diese Abgänge am jährlichen Fundo sustentationis waren die Ursache, warum mit ge-
nauer Noth nur 17. Assessores angestellet werden konnten; zumalen auch

d) die Reichsschlüsse von anno 1726. und 1727., wegen Eintreibung der zu einem

B b b 3

Fundo



- Fundo sustentationis surrogato gewidmet gewesenem Rückstände so wenig zu ihrer Erfüllung gekommen, daß auch nicht einmal das laufende ganz eingegangen, sondern desfalls beträchtliche Rückstände haften geblieben, Ausweis der Cammergerichts • Anzeigen bey dem Reich vom 6. April 1739. und 1748. Und
- e) wann auch gleich von Chur • Böhmen, Chur • Bayern, und Chur • Sachsen, durch Vergleich bisherer nahmhafte Rückstände abgeführt worden, so sind doch selbige theils zu Tilgung der rechtmäßigen Befoldungs • Rückstände der Cameral • Personen, theils aber dazu mit verwendet worden, damit die Befoldungen einigermassen Reichschluß • mäßig in quali & quanto abgetragen werden könnten; nachdem zumal
- f) die meisten Stände angefangen haben, eigenen Gefallens von der über 30. Jahre üblich gewesenem anno 1719. im Reichs • Gesetze vorgeschriebenen Valuta der Cammerzieler abzuweichen, und in den 50er Jahren die Zahlungen in geringerem nicht Reichs • Edictmäßigen Münzfuß zu entrichten, wodurch ein jeglicher Assessor so, wie die Pfennigmeisteren • Cassen (zum Beispiel des 24. fl. Fußes) den vierten Theil an ihrem Gesetzmäßigen Quanto, oder dem wahren inneren Werth der Cammerzieler, zu wenig empfangen haben, folglich einen empfindlichen Verlust erleiden müssen: worüber das Cammergericht anno 1759. bey Kaiserl. Majestät und dem Reich die klägliche Anzeige gethan, und zwar um Abhülfe gebeten, aber bis anhero unerhört geblieben; wessen merkwürdiger Inhalt ganz anhero gehört. Aus dem ermeldeten ist also erfolgt, daß das Kaiserl. Cammergericht die vorgeschriebene Anzahl von 25. Besitzern, aus Abgang des Salarü, nicht nur nicht complet hat annehmen können, sondern überdem auch, zu Beybehaltung der bisherigen Anzahl von 17. Besitzern, die hier und da zum Theil eingegangene alte Rückstände selbst, als eine Beyhülfe hat angreifen müssen, ohne daß jemals davon ein merklicher Ueberschuß in Cassa verblieben, folglich also, da gemeldete durch Vergleich beygebrachte alte Rückstände binnen kurzem zu Ende gehen, nicht einmal mehr ein Fundus zu Unterhaltung der 17. Assessoren vorhanden sey, sondern kaum für 13. zureichen wird. Welches alles in dem Aufsatze des an Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu erstattenden Berichts mit kurzen Umständen auszuführen, das fürtreffliche Reichs • Directorium zu ersuchen wäre.
- Ad Punctum II) Wie die Vermehrung am schleunigsten zu bewirken.
- Die Nothwendigkeit derselben liegt in der zum unverantwortlichen Nachtheil so vieler um die Obrist • liche Hülfe schreyender Partheyen nun 50. Jahre unterbliebenen Vollstreckung des Reichschlusses vom Jahr 1719. wessen einmalige Erfüllung das von Kaiserl. Majestät unterm 19. Nov. jüngsthin ratificirte Reichs • Gutachten vom 3. August vorigen Jahres so ernstlich und gerechtest verlangt, und ohne welche Vermehrung der Assessorum alle Justiz • Verbesserungs • Rathschläge der jetzigen Visitation unfruchtbar bleiben müssen. Indessen wird es, um die Anzahl von 25. Besitzern vollständig zu machen, an den hiezu nöthigen Subjectis nicht ermanglen, wann die bisherige wirkliche präsentati practici præstandis berufen und aufgeschworen werden. Dieses aber kann, nach wörtlicher Vorschrift des Reichs • Gesetzes vom 2. Nov. 1727. ad Membrum I. & VI. ehender nicht geschehen, als bis die zu deren Unterhalt

halt nöthige Gelder in der Pfenningmeistrey • Cassa wirklich vorhanden sind, wie aber solche bezuschaffen seyen, wird sich ad punctum 5. ergeben.

Ad 3) Wie die hinkünftige Entrichtung der Cammerzieler, und die Auszahlung der Salarien nach einem einförmigen Münz • Fuß beständig festzusetzen.

Dieses ist schon oben in dem Reichschluß vom 15. December 1719. geschehen, und zu einem gemein verbindlichen Gesetz, wornach sich über 30. Jahr die Stände des Reichs bis zu der letztern Münzverwirrung richten mußten, erwachsen. Dieses Gesetz, welches kundbarlich gemacht worden, damit ein jeglicher Assessor seines eigentlichen Gehalts der 2000. Species • Thaler oder 222 $\frac{2}{3}$. Mark Silbers versichert wäre, ist bis diese Stunde noch nicht aufgehoben, und das jüngere unterm 3. August ausgefallene von Kaiserl. Majestät unterm 19. Nov. abgewichenen Jahres bestätigte Reichs • Gutachten weist die Visitation an, zur Vollziehung, nicht zur Abänderung des Reichschlusses vom Jahr 1719.

Sollten auch die Zeit • Umstände hierunter etwas veränderliches dabey zur Nothwendigkeit machen, so müßte jedoch, damit die Einförmigkeit allgemein verbindlich sey, solches durch ein allgemeines Reichs • Gesetz erwirkt werden; besonders wo die in den ältern Gesetzen so hoch empfohlene Nothwendigkeit dabey mit eintritt, den Assessoriibus eine zuverlässige unveränderliche Besoldung zuzusichern, und leicht zu erachten ist, wie schwer es jenen Assessoriibus habe fallen müssen, welche in den 50ger Jahren durch die geringere Münz • Sorten ihre vorhin gehabte Besoldungen um mehr als den vierten Theil vermindert, haben erfahren müssen.

Die betrübte Folgen der Willkühr in Veränderung des Gesetzmäßigen Werths der Cammerzieler hat das Cammergericht jüngsthin in seinem Bericht vom sogenannten Aufwechsel dieser Visitations • Versammlung durch 200. jährige Erfahrung vorgelegt.

Diesem abzuhelpen, hatten aber die Reichschlüsse vom Jahr 1719. und 1723. auch vom 2. November 1727. in Kraft eines gemeinbündigen Gesetzes, allen Ständen zur Nachachtung verordnet, daß die Cammerzieler bey der Pfenningmeistrey in Reichs • Edictmäßigen groben Geld • Sorten vereinnahmt und verausgabt werden sollten, und zwar

„daß sowohl den jetzigen, als NB. künftigen Assessoren, alljährlich 2000. Rthlr. (kurz hernach Reichs • Species Thaler genannt) bezahlet werden sollten, und zwar in dermaliger Valuta, den Reichsthaler zu zwey Gulden, den Gulden, den Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet.

Der Reichs • Münzschluß Jahrs 1737. bestätigte den Leipziger 18. fl. Fuß, (welcher schon vor dem Anfang dieses jetzt laufenden Jahrhunderts überall im Reich üblich war, und eben darum anno 1719. pro basi genommen worden) und bestimmte gesetzlich, daß auch fürs künftige 9. Stück dieses Reichs • Species • Thalers eine feine Mark Silbers ausmachen sollten, folglich müßten die 2000 Stück jährliche Besoldung eines Assessoren 222 $\frac{2}{3}$. Mark Silbers halten, welche aber im 20. fl. Fuß nur 200. Mark, und im 24. fl. Fuß gar nur 166 $\frac{2}{3}$. Mark Silbers ausmachen; die abgängige 22 $\frac{2}{3}$. und respective 55 $\frac{2}{3}$. Mark empfangen sie alsdann in Kupfer statt Silbers.

Das



Das Reichsgesetz aber vom 2. Nov. 1727. will keinem Assessori von dem zugesagtem Gehalt etwas abgebrochen wissen, und das Cammergericht hat anno 1759. bey Kaiserl. Majestät und dem Reich kläglich angerufen, es bey seinem ex pacto publico imperii inter Caesarem & Status erworbenen Recht zu schützen. Ihro Kaiserl. Maj. haben in Allerhöchsteroseiben jüngsteren Rescript und bengefügtem Reichs-Gutachten, welches auch die jezige Berathschlagung veranlasset hat, in Befolg Art. XVII. §. 13. Ihrer Wahl-Capitulation,

„die nachdrucksame Vorsehr gerhan, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der Reichschluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dasiger Beyfiker enthaltet.

Wenn es demnach um die Erfüllung und nicht um die Abänderung desjenigen zu thun ist, was der Reichschluß vom Jahr 1719. enthaltet, wodurch der eigentliche Werth der Cammerzieler, in einem einförmigen Münzfuß zu einer allgemeinen Zahlungs-Verbindlichkeit im Reich festgesetzt worden, so ist hienunter nichts übrig, als daß Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reich von Visitation wegen diejenige schädliche Unordnungen vorgelegt werden, welche durch die in den letzteren zwanzig Jahren in dem Reich überhand genommene Münz-Verwirrungen und willkührliche Zahlungen bey der Pfenningmeistrey-Cassa entstanden, und endlich bis zur gänzlichen Erschöpfung des Fundi Sultentationis Cameralis noch immer weiter gehen werden. Sofort würde zu bitten seyn, um eine schnelle Abhülfe mittels eines förmlichen Reichschlusses und Verordnung, entweder ob das Condignum der 222 $\frac{2}{3}$ Mark Silbers in porportione mathematica mit Sichern vom Hundert nach dem innerlichen Gehalt an die Pfenningmeistrey-Cassa zu bezahlen, oder aber ob besser befunden werden wolle, einweilen, und bis zu näherer Vereinigung in dem Reichs-Münz-Wesen (wobey jedoch allezeit dem Cammergericht sein Recht vorbehalten bleibt) einen durch keine Münz-Verwirrung mehr abgeändert werden könnenden einförmigen Werth eines Cammerzieler-Thalers, als eines bestimmten Theils eines Mark Silbers, festzusetzen, und zu einem gemein-verbindlichen Zahlungsfuß dem Pfenningmeister-Amt anzuweisen; wozu, diesseitigem Ermessen nach, das schicklichste Mittel wäre, es bis dahin bey demjenigen noch zur Zeit bewenden zu lassen, was das Cammergericht selbst, aus Noth gedrungen, im Jahr 1759. mit bestem Jug Rechtens, nach der durch die Reichsgesetze ihm ertheilten Gewalt, der Zahlung halber, an das Pfenningmeistrey-Amt provisorie verordnet dem Reich angezeigt, und zeithero darauf gehalten hat.

Wobey jedoch in Ansehung des eigentlichen Werths der groben Gold- und Silber-Sorten, die Augspurgische Valuations-Tabellen deren vier im Münz-Wesen correspondirenden Kraissen zur Richtschnur zu nehmen wären.

Ad quartum. Wie zu Ersparung an Neben-Auslagen, besonders Porto, Provisionen, und Frankfurter Meß-Kosten, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz des Kaiserlichen Cammergerichts einzuliefern, und ob nicht solches auf eigene Kosten eines jeglichen höchst- und hohen Reichs-Standes durch die Agenten beschehen könne, welche



„welche die Cammerzieler so, wie sie solche verpöschirter erhalten, mit dem Sor-
 „ten-Zettel, ohnaußhaltlich bey Strafe der Cassation und schwerer Ahndung an die
 „Pfenningweisterey gegen Erhaltung der Quittung ausliefern sollen.

Wenn nur die Reichsgesetze vom 19. Jun. 1713. 8. Nov. 1726. und 2. Nov. 1727.
 Membro V. und VI. nicht widersprächen, und durch diese Vorschläge allen Unord-
 nungen und Kostspieligkeiten ohne Erzeugung neuerer abgeholfen werden könnte: so
 würde Ehur. Trier sich es zwar gerite mitgefassen lassen, auch seines Orts die besor-
 gende Ungemächlichkeiten, wenn die mehrere Stände es also beliebten, mit zu über-
 nehmen. Weilten aber die im jüngeren Reichs-Abschied S. 9. 10. sodann vorgedach-
 ten Reichsbeschluß vom 19. Jun. 1713. S. 1. dafür ausdrücklich erklärte Legstadt
 Frankfurt wegen der Gemächlichkeit der Wechsel-Zahlungen in denen zwey Meßzei-
 ten zu Vermeidung mißlicher Geld-Transporten in Natura, in denen Reichs-Ge-
 setzen ausdrücklich vorgeschrieben worden, und eine diesfallige Abänderung beson-
 ders denen mit entlegenen Ständen etwa zur Beschwerde gereichen mögte, besonders
 wegen der Verlust-Gefahr bey Geld-Besendungen auf Postwägen, und wegen mehr
 anderer dergleichen Zahlungs-Sachen begleitender Schwierigkeiten; so findet man
 dabey allerdings ein Bedenken.

Ad quintum. „Ob nicht, da zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Bey-
 „sitzern und zwey Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personal alljährlich eine
 „Summe von 91575. Rthlr. 70. kr. erforderlich ist, die in der von dem Kaiserl.
 „Reichs-Cammergericht dem Reichs-Tag vorigen Jahrs vorgelegten Specificatton
 „enthaltene Usual-Matricul aber, (wann auch darinn keine Posten ungangbar wären,
 „noch auf dem Abgang stünden,) danooh nicht mehr als 78488. Rthlr. 78. kr. be-
 „traget, dahin allerunterthänigst anzutragen sey, daß jedes deren jährlichen zwey
 „Cammerzieler um ein Viertel erhöhet werden möge.

Die Reicheskundige Erfahrung hat gelehret, wie fruchtlos es gewesen sey, über ohnzü-
 reichige Mittel zu Wiederergänzung des Fundi Sulentationis vergebliche Verath-
 schlagungen zu pflegen, und (um sich der Schluß-Worte Membri X. des Kaiserl.
 Commissions-Decreti vom 2. November 1727. zu bedienen)

„daß es der deutschen Ehre und Ruhm anständiger sey, auf einmal glorreich
 „heraus zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit; und ohne
 „wesentliche Wirklichkeit in Unordnung und beständigem Rath ohne That zu
 „verbleiben.

Waffen dann auch eben daselbst in diesem Betracht Jhro Kaiserl. Majestät das Reichs-
 Gutachten vom 8. November 1726. mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ad Membrum
 I. genehmiget hatten.

„Jedoch ohne Abbruch dessen, was wegen derer (Cammerzieler) allenfalls nö-
 „thiger weiterer Multiplicirung in denen Reichsgesetzen so heilsam vorgesehen und
 „verordnet worden.

By dieser Bewandsame ist man also Ehur. Trierscher Seits mit dem vortreflichen Direc-
 torial-Vortrag: daß nemlich jedes deren jährlichen zwey Cammerzieler um ein Viertel



zu erhöhen sey, um so mehr vollkommen einverstanden, als die Sache in facto & Calculo an sich ganz richtig ist.

Ad sextum. „Wie eines solchen Beytrags zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts „sich Landstände, Landsassen und Untertanen, Inhalts des jüngeren Reichs-Ab- „schieds S. 14. und Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XV. S. 3. nicht entschlagen mö- „gen, und also alles, was zur richtigen und vollständigen Entrichtung in denen Reichs- „Gesetzen heilsam versehen ist, mit allen dabey vorkommenden gewöhnlichen Clau- „sulen, in Ansehung deren solchergestalten neu erhöhten Cammerzieler zu beobach- „ten sey.

Es wäre allerdings über denen diesfalls klar sprechenden Reichsgesetzen, nach Maß des in eines jeglichen Reichsstandes Landen alt herkömmlichen Modi collectandi fest zu halten, und besonders darauf, daß die Cammerzieler, als ein onus reale auf den Reichsständischen Landen gemäß denen Grundgesetzen des Reichsabschieds Jahrs 1576. S. 101. und 1654. S. 16. haften sollen.

Ad septimum. „Wie übrigens von der Cameral-Matricul, hinkünftig keine Folge „auf die Reichs-Matricul, noch hinvieder zu machen, also auch die bey dieser vor- „kommenden Nachlässe und Moderationen, nicht auf die Cammerzieler zu erstrecken, „sondern vielmehr in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Febr. 1754. dage- „gen ausdrückliche Vorkehrung zu thun, dienlich sey.

Weilen die in Moderations-Sachen ergangene Reichsschlüsse vom 27. April 1736. vom 18. Febr. 1754. und vom 12. May 1769. ein für allemal fest setzen,

„Daß dergleichen Nachlässe und Reichs-Matricul-Moderationes in Ver- „folg vorheriger Reichsschlüsse auf die Cammerzieler sich nie erstrecken, und „solche vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen und vorbehalten seyn sollen:

So wären Kaiserl. Maj. und das Reich zu ersuchen, darüber um so mehr standhaft fest halten zu lassen, als solches sich gründet auf die vorherige Reichsschlüsse vom 15. Dec. 1719. 22. Dec. 1722. vom 8. Nov. 1726. und 2. Nov. 1727. wodurch fest gestellt worden, daß künftighin mit einigem Moderations-Gesuch an Cammerzielern niemand mehr gehöret werden solle.

Ad octavum. „Was endlich, um den Fundum Sulentationis des Kaiserl. Reichs- „Cammergerichts in ohnabbrüchigem Stande zu erhalten, oder sonst, in Betref der „Vermehrung derer Besitzet weiters allerunterthänigst anzurathen und nützlich er- „achtet werde.

So wären Kaiserl. Majest. allerunterthänigst zu erbitten, die Verfügungen an die Be- hörden ergehen lassen, damit diejenige Mittel, welche zu Vollziehung der von Reichs wegen beschlossenen, und von Kaiserl. Majestät genehmigten Vorkehrungen zu Unter- haltung des Reichs-Justiz-Wesens und des Cammergerichts in dem Reichs-schlusß vom Jahr 1726. mit dem darauf unterm 2. Nov. 1727. erfolgten Kaiserl. Rati- fications-Decreto enthalten, zur Wirklichkeit gebracht werden, insonderheit auch, daß durch ein Reichsgesetz ausdrücklich festgestellt werde, daß die Cammerzieler, als ein onus reale, auf Reichsständischen Landen haften, und vorzüglich vor allen Landes-

Schulden

Schulden abgetragen werden sollen, damit solche, wie sich mehrmalen ergeben, bey Veränderungen der Landes. Herrschaften nicht an die Allodial. Erben verwiesen, und etwa gar verlohren werden.

Wegen Berufung der noch abgängigen Cammergerichts. Besizer aber wäre die allerhöchste Kaiserl. Verordnung an das Cammergericht nach wesentlicher, und den einen Reichsstand, wie den andern, ex aequo treffender Berichtigung ihres Unterhalts, ohnzwecklich zu erlassen.

Chur. Sachsen. Von der allerpreiswürdigsten Vorsorge für Aufrechthaltung und Beförderung der heilsamen Justiz. Pflege im Heil. Röm. Reich, womit Se. Kaiserl. Majestät Dero glorwürdigste Regierung vor andern auszuzeichnen Sich Reichsväterlich bestreben, haben Allerhöchst. Dieselben durch Dero allernädigstes Rescript vom 22. Augusti an. prat. die Vermehrung derer Besizer des Kaiserl. Reichs. Cammergerichts betreffend ein neues ganz ohnvergeßliches Denkmal zu stiften, allerhuldreichst geruhet.

Wie solches Subdelegatus mit dem allersubmittesten Respect verehret, also hat derselbe, nachdem in Sess. 459. von einem vortrefflichen Reichs. Directorio mittelst förmlicher Proposition zu näheren Deliberation die erforderliche Einleitung gemacht worden, mit dem reinesten Vergnügen bereits am 14. Nov. an. prat. des hochansehnlichen Kaiserl. Herrn Commissarii Freyherrn von Erthal Excellenz zu eröffnen sich die Ehre gegeben, wie er auf Verlangen in gehöriger Ordnung über die proponirte Punkte ad Protocollum sich zu erklären, die nöthige Instruction erhalten habe.

Im Namen demnach und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen soll man dies Orts hierdurch Höchstderoselben Reichspatriotische Gesinnung überhaupt dahin eröffnen, wie Se. Churfürstl. Durchlaucht

I) die Vermehrung des zu Erhaltung des Kaiserl. und Reichs. Cammergerichts bestimmten Fonds, in der Maße, daß daraus eine hinlängliche Anzahl Besizer, dem Reichsschluß von 1719. gemäß, besoldet werden könne, allerdings nothwendig finden, und daher, falls solcher Endzweck durch die von gegenwärtiger Reichs. Visitation. Deputation bey der Reichs. Pfenningmeisterei anzuordnendeerspahniff nicht zu erreichen, und auch keine andere ausgiebige Modi in Vorschlag zu bringen seihen sollten, zu einer diesfalligen neuen Reichs. Bewilligung zu concurriren, sich nicht entbrechen würden, jedoch voraus gesetzt, daß

a) andere Dero höchste und hohe Mitstände von denen die meisten besagtes Gericht weit mehr, als sie selbst, gebrauchen, sich hierunter der gemeinen Last nicht entzögen; auch

b) denen bey dermaliger Visitation vorkommenden Real. Gebrechen wirklich abhelfliche Maße gegeben, mithin denen höchsten und hohen Ständen des Reichs eine schleunige und unpartheyische Justiz. Administration verschaffet würde.

Hiernächst erachten Höchstieselben

II) der Billigkeit gemäß, daß denen Cammergerichts. Personen ihre Besoldungen nach demjenigen Münzfuß, worauf sie angenommen, und der durch den Reichs. Münz-



schluß approbiret worden, ausgezahlet, der Sustentations · Cassé aber von denen Ständen, so anderst ausmünzen, der Unterschied vergütet würde.

Wiewohl Höchst dieselben auch hierunter sich zu nichts verbindlich gemacht haben wollen, daferne nicht eine vollkommene Gleichheit diesfalls gehalten, und keinem Stande Ausnahme gestattet werden solle.

Gleichwie auch Se. Churfürstl. Durchl. bereits in Comitiiis declariren lassen, daß, so nützlich und nothwendig die Vermehrung derer Cammergerichts · Assessoren scheinen mögte, Höchst dieselben dennoch in ein dieserwegen abzufassendes Interims · Reichs · Gutachten einzugehen, nicht vermögten, ehe und bevor nicht vor allen Dingen die Beständigkeit derer per Majora der Cammergerichts · Visitationis · Deputation in Materia Turni, Recurrentium & Senatuum stabiliam gefaßten Conclulorum von Reichs wegen durchgesetzt worden.

Also soll Subdelegatus diese unabänderliche Meynung, und daß Se. Churfürstl. Durchlaucht die Vermehrung derer Assessoren, und mithin des Fonds zu Unterhaltung des Kaiserl. und Reichs · Cammergerichts auf keine andere Art und Weise für nöthig und zuträglich erachten, als wann zuvorderst nebst obberührter Gleichheit in contribuendo besonders die bey dermaliger Visitation bemerkten Real · Gebrechen abgestellt und vorzüglich die wegen Wiederherstellung des Turni in Referendo, und derer ständigen Senate, auch Behandlung derer Recurrent · Sachen per Majora vorlängst gefaßte Conclula befolget seyn werden, auch hieselbst ausdrücklich anzeigen.

Was demnächst die in Sessione 459. von einem fürtrefflichen Reichs · Directorio ad Protocolum gebrachte und in acht Punkte zergliederte Proposition anberuht, kann Subdelegatus nach Anleitung der darauf eingelangten gnädigsten Instruction sich folgendergestalt vernehmen lassen.

Quoad Punctum I) Wäre wohl zu wünschen gewesen, daß zuvorderst die fürtreffliche über das Pfennigmeisterey · Wesen referirende Subdelegationes im Stande gewesen wären, ihre Final Relaciones darüber abzulegen, und solchergestalt eine ordentliche Deliberation deshalb angegangen werden können, ehe und bevor über die Mittel der Erhöhung des Sustentations · Fundi, welche sich gleichwohl darauf mit gründet, eine Berathschlagung veranlasset worden wäre.

So wenig man also bey dieser Lage der Sache die eigentliche Umstände, worinnen das Sustentations · Werk bey und nach erfolgter Minderung des Matricular · Anschlages, und bey denen sehr beträchtlichen Rückständen derer Cammerzieler sich befindet, auch wie sich die dermalige Einnahme und Auszahlung bey der Pfennigmeisterey · Cassa verhalte, gründlich beurtheilen kann: eben so wenig ist man aus vorangezeigten Ursachen vermögend, über die Frage, ob und in wie ferne die in dem Unterhaltungs · Wesen ergangene Reichs · Schlüsse in Erfüllung gekommen, etwas zuverlässiges anzugeben.

Wann aber überhaupt die Entwerfung einer Geschichts · Erzählung des Sustentations · Wesens in jeglichem Voro zu weitläufig fallen dürfte: also will, woferne Majora sich damit vereinigen, ein fürtreffliches Reichs · Directorium Subdelegatus hierdurch
geziemend



geziemend ersuchen, selbige zu entwerfen, und um sich damit vergleichen zu können, solche per Dictaturam zur Einsicht und Monirung gefällig zu communiciren.

Wobey man zugleich dafür hält, daß, weilen der mit dem per Memoriale dem Herrn Cammer. Richter zuzustellen abgeforderte Cammergerichtliche Bericht wegen des Sustentations. Wesens eingesendete besondere Bericht des Herrn Assessoris, Freyherrn von Harpprecht, die Sache kurz, vollständig und gründlich abhandelt, sich auch von dem Collegio Camerali in seinem allerunterthänigsten Bericht darauf bezogen seyn dürfte, sich von Visitationen wegen ebenfalls, und um Weitläufigkeit zu vermeiden, darauf berufen, und nur, was durante Visitatione diesfalls vorgekommen, ingleichen das Verhältniß der jetzigen Einnahme und Ausgabe, und des Erfordernisses bey 25. Beysitzern, der Deutlichkeit halber beygefüget werden könnte.

Quoad Punctum II) & III) hat man die diesortige Erklärung bereits oben suppeditiret, welche man hierdurch wörtlich und virtualiter mit allen derselben annectirten, auch davon niemalen zu trennenden Bedingungen, anhero wiederholet haben will.

Quoad Punctum IV) lästet man sich den beschehenen Vorschlag unter eben diesen Conditionibus gefallen, und erachtet also auf diese Weise für ganz billig, wenn sämtliche höchste und hohe Reichsstände die an sich nicht beträchtliche, zu unmittelbarer Uebermachung ihrer Cammerzieler anhero erforderliche Kosten über sich zu nehmen, sich entschliessen mögten, wogegen aber sodann die kostbare Meß. Reisen nach Frankfurt gänzlich cessiren sollten.

Quoad Punctum V) kann man der vorgeschlagenen Annehmung eines zweyten Cameral. Medici ohne Bedenken beytreten, auf die Erhöhung derer bisherigen Cammerzieler mit zwey neuen Simplis, allenfalls, und wosferne an mehrgedachten Conditionen kein Anstand mehr vorhanden seyn wird, antragen.

Hiernächst will man aber auch die von mehreren fürtrefflichen Gesandtschaften schon ehedem für dienlich angesehene Abschaffung derer Cammer. Botten, und dagegen die Einführung des bey dem Kaiserl. Reichs. Hofrath üblichen Modi Insinuationis in Vorschlag bringen.

Denn obschon der ganze Gehalt derer reitenden Botten, da die andere keine Besoldung erhalten, nur auf 693. Rthlr. 30. fr. sich beläuft; so ist doch auch in minderen Posten alle möglicheerspahrniß der Sustentations. Cassa zu verschaffen, und die von dem Cammergericht gegen Einziehung derer Cammer. Botten in dem Bericht vom 13. Dec. 1768. angezogene Bedenklichkeiten könnten durch andere bey weiterer De liberation zu treffende Einrichtungen gar süglich gehoben werden.

Quoad Punctum VI) mag Sublegatus zwar ohne Anstand der Directorial. Proposition beystimmen, jedoch unter dem ausdrücklichen Präsupposito, daß, was den Modum exequendi anbelanget, dasjenige, wozu einen jeden Reichsstand die angezogene Gesetz authorisiren, oder überdies die hergebrachte besondere Verfassung diesfalls berechtiget, auch bey denen neu erhöhten Cammerzieleren, nach Anleitung des Reichstags. Schlusses de Anno 1720. ad IV. statt finden, und unter denen nöthigen Clausulen gewahret werden möge.



Nicht minder ist man damit einverstanden, daß

Quoad Punctum VII) von der Cameral-Matricul keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch von dieser auf jene zu machen sey, mithin die bey der Reichs-Matricul vorkommende Nachlässe und Moderationes nicht auf die Cammerzieler zu erstrecken, vielmehr in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Jan. 1754. dagegen ausdrückliche Verwahrung zu thun sey. Was endlich.

Quoad Punctum VIII) die Erhaltung des Sustentations-Fundi in ohnabrichtigem Stande, und die Vermehrung derer Cammergerichts-Besitzer betrifft, soll Subdelegatus nochmals feyerlichst declariren, daß seines höchsten Herrn Committentis Churfürstl. Durchl. in anderer Masse hierunter nichts bewilliget, übernommen, oder gut geheissen haben wollen, als in soferne niemand sich der gemeinen Last entziehen, und jeder derer höchsten und hohen Reichsstände das seinige ohne Ausnahme beytragen werde.

Gleichwie nun nach vorherührten Einleitungen die Extra Ausgaben bey der Sustentations-Casse sich für das Künftige gar sehr vermindern dürften: also wären die übrigen insgesamt ohne fernere Beschwerung der Pfenningmeisterey-Casse lediglich nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung P. I. T. XVI. §. 6. und XLII. §. 2. in Verbindung mit dem Visitations-Memorial des Kaisers. Fiscals Auslagen betreffend von Anno 1577. und jüngeren Visitations-Recess §. 93. zu bestreiten.

Ob und wie weit aber sonst noch einige Ersparniß bey der Pfenningmeisterey zu machen, kann man so wenig, als wie mit allen Arten derer dahin gehörigen Einnahmen und Gelder gebahret worden, dormalen beurtheilen, da, wie bereits oben bedauerlich erwähnt worden, weder die bey einem hohen Confess hierüber reservirte fürtreffliche Subdelegationen ihre Final-Relationen abzulegen, im Stande sich befinden, noch wegen derer fiscalischen Gelder, und des Armen-Säckels, die längst erwartete Anzeigen geschehen, und muß sich dahero das weitere diesfalls vorbehalten.

Wobey man nur noch Coronidis loco appendiciren muß, daß der in dem den Sustentations-Fundum betreffenden Cameral-Bericht vom 20. October 1768. enthaltene Antrag, auf die strackliche Befolgung des Reichschlusses de anno 1727. zwar an sich nicht undienlich, jedoch bey dessen Execution forsältig wahrzunehmen sey, daß dadurch keine unnöthige oder weit äuftige fiscalische Proceße verursacht, und die unter Vermehrung derer Besitzer bezielte Beförderung der Justiz darüber verhindert werde.

Man erachtet auch den Vorschlag, daß die immediate Reichs-Ritterschaft zu einem Beytrag an Cammerzielern gezogen werde, um so viel billiger, als die Menge der hier obschwebenden Reichs-Ritterschaftlichen Proceße sehr groß ist; da hingegen die derselben dafür einzuraumende Präsentation zweyer Besitzer, wodurch solche in diesem Betracht melioris Conditionis, als verschiedene Kraiss-Gründe würden, allzu bedenklich scheint.

Die übrigen in gedachtem Bericht enthaltene Vorschläge möchten theils bey der Verfassung und Lage des Cammer-Gerichts der hiesigen Justiz-Pflege mehr hinderlich als zuträg-



zuträglich, theils auch denen Juribus statuum in diversen Considerationen sehr nachtheilig seyn. Daher man dies Orts in selbige einzugehen nicht vermag, sich übrigens aber, da es nöthig, das weitere ad Protocollum zu geben, vorbehält.

Chur-Brandenburg. Die Berathschlagung zum Behuf allerunterthänigsten gutächtlichen Visitations-Berichts, wegen Vermehrung der Zahl derer Beysitzer bis auf 25. ob nemlich, und wie solche bey vorkommenden Umständen ins Werk zu richten, sehet, ihrer Natur nach, vor allen andern Dingen zum voraus, daß man auch den gegenwärtigen Zustand des Fundi sustentationis, wie weit derselbe nach seiner jetzigen Beschaffenheit sich erstrecket, wisse.

Die Wissenschaft ist aus der Pfenningmeisterey Rechnung, und denen damit verbundenen Rechnungen, wenn solche gehörig abgeleget, und von dem hohen Visitations-Consess abgenommen seyn werden, zu entnehmen. Die Abnahme dieser Rechnungen ist nun zwar zum Theil angefangen, aber noch nicht beendiget.

Dieselbe möchte dahero zu beschleunigen seyn, und wird man sodenn, sich weiter vernehmen zu lassen, keinen Anstand haben.

Oesterreich. In dem an Kaiserl. Majest. zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachten kommet allforderist der allerunterthänigste Dank darzustellen, sowohl für die Reichs-väterliche preiswürdigste Vorsorge, um das Justiz-Wesen im Reich empor zu bringen, und in einen dauerhaften Stand zu stellen, als auch für das allermildeste Vertrauen, womit von der allhier versammelten Reichs-Deputation Bericht erfordert werden wollen, in wie ferne die in materia augmentationis & sustentationis Assessorum ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzt worden, und wie demalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Beysitzer am schleunigsten bewirket, und in unabbrüchigem Stande erhalten werden könne.

Da nun zu Erzielung solch allerhöchster Willens-Meynung, und mit jüngstem Reichs-Gutachten vereinigte Entschliessung von dem vortreflichen Reichs-Directorio eine hierzu am nächsten und dienlichsten leistende Proposition und mit dieser Acht puncta deliberanda in fels. 459. zum Reichs-Protocoll gebracht worden:

So erkennet man dies Orts solches auch gegen demselben mit dem gebührenden Dank, will sohin unentstehen, sich in solch vorgesetzter Ordnung punctatim zu äussern.

ad 1) Wird dies Orts erachtet, daß, weisen die von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht an die allgemeine Reichs-Versammlung alljährlich einreichende Specificationes den Zustand der Pfenningmeisterey-Kasse, und hierunter die Umstände der nach und nach erfolgten Minderung des Matricular-Anschlages, wie ingleichen die Rückstände an Cammerzielerey, sofort mit all diesem, in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichs-Schlüsse in Erfüllung gekommen seyen, sattsam darlegen, sich nur per generalia dahin in dem allerunterthänigsten Gutachten zu beziehen sey.

ad 2) Gleichwie Ihro verwittibte Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. des Reichs allgemeinen und wahren Wohlstand immer beherzigen, und diesen bey jedem Vorfall sich zum eigenen und fordersamsten Anliegen machen; also seynd allerhöchst Dieselbe auch geneigt und erbiethig, zu Beförderung der lieben Justiz und davon abhängenden göttlichen



göttlichen Seegens Kaiserl. Majestät eben dahin abzweckender Reichs-väterlichen Gesinnung entgegen zu kommen, folglich aus Liebe für das werthe teutsche Vaterland und dessen allgemeines Beste jenes mit anzugehen, was zu diesem gemein heilsamen hochwichtigen Gegenstand gedeilich seyn kann. Da nun dieser Endzweck, bey so ungeheuer angestiegener sich zumalen von Zeit zu Zeit vermehrender Menge der Arbeit, ohne proportionirter Vermehrung der hiezuo erforderlichen Arbeiteren bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht unter einem aber auch ohne dereinstige Bestimmung eines beständigen dauerhaften Fußes des Unterhalts nicht zu bewirken stehet: so wird allerdings auch für jezo, und nachdem alle andere vorhin vorgeschlagene außerordentliche Mittelwege theils der Ehre und dem Ansehen des Reichs nicht angemessen, theils ungewiß, und der Justiz-Pflege am Cammergericht selbst nachtheilig, ja vom gesammten Reich selbst schon vormals als unzureichend und impracticabel ermessen worden seynd, es bey so bewandter Lage der Sachen, um nicht nur das gedeyliche, sondern auch unentbehrlich nothwendige Vorhaben zum schleunigsten Ausgang zu bringen, auf jene ordinaire Mittel abermals und alleinig anzukommen haben, welche der Errichtung des Cammergerichts allerdings ursprünglich gewesen, und in dem alten in Reichs-Gesetzen wiederholten Modo contribuendi, anbey aber der in eben diesen Reichs-Gesetzen so ersprieslich vorgesehenen und zur Grundlage gesetzten Erhöhung des Anschlags, oder Multiplicirung eines jeden zu contribuiren habenden Standes Beytrags-Rati bestehen, daß folglich mittelst einer oder der andern zu bewilligenden höhern Anlag der Fundus sustentationis camerae also zu verstärken, flüßig zu machen und herzustellen seyn wird, auf daß die zu Ausarbeitung des wirklich allzustark vorhandenen und seit dem Reichschluß vom Jahr 1719. zum Erstaunen angewachsenen Rückstandes derer in Camera anhängigen Rechtshändeln, anebst jährlich sich vergrößern Arbeits-Last erforderlich und ergiebige, auch wenigstens einweilen mit denen ergangenen Reichschlüssen durchgehends übereintreffende Anzahl deren Besizhern effectiv angestellte, und fürhinhin dauerhaft beybehalten, dem sämmtlichen Personal zumalen der Unterhalt versichert werden könne, zu welchem letzterwähntem Endzweck aber ferner unentbehrlich seyn will, daß die ad sustentationem zu concurriren habende höchst- und hohe Stände des Reichs sich zur Entrichtung des also erhöhenden und neu festzustellenden Quanti matricularis deutlich und unablässlich zu verbinden gefallen lassen mögten, um den Fundum sustentationis nicht fernershin in die jezo fast bevorstehende oder zu besorgende Ausliegenheit, somit in die vorige Umstände zu versenken.

Ad 3) Nachdem die von selbst einleuchtende Billigkeit erfordert, daß die Besoldungen der Cammergerichts-Personen auf einen sowohl in valore extrinseco als intrinseco immer daurenden, auch in Schrott und Korn denen Reichs-Gesetzen angemessenen Münz-Fuß gesetzt, Camerales folglich dessen, was ihnen der Reichschluß vom Jahr 1719., auch die sohin gefolgte Reichs-Gutachten und Kaiserl. Ratications-Decreta in vim pacti publici beylegen, vollständig gesichert werde: also wäre wohl zu wünschen, auch von Visitations-wegen einzurathen, und die endliche Bestimmung der Reichs-



Reichs-Versammlung zu empfehlen, daß eine durchgängige Gleichheit in Bezahlung der Cammerzieler eingeführet werde, maßen ansonst stetshin Unordnung in der Pfennigmeisteren-Rasse, andurch aber bald wiederum Mangel am Sustentations-Fundo erscheinen würde.

Einsweilen aber wird das Cammergericht, ihrer Bezahlung halber, bey dessen Provisional-Befugung vom Jahr 1759. zu belassen seyn.

Ihro verwitribte Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät seynd Dero allerhöchsten Orts, nach Ihro allermildest- und billigsten Gedenkens-Art, und für die Aufrechthaltung der Reichs-Versaffung angestammten unwankelbaren Beeiferung allergnädigst geneigt und entschlossen, Ihro Böhemische und Burgundische Zieler ferner in guten Gold- oder Silber-Sorten, den Species Thaler zu zwey Gulden gerechnet, fort bezahlen zu lassen, als womit sich auch das Cammergericht zeithero friedlich bezelget hatte.

Ad 4) Daß auf Restriction all unnöthiger, sonderbar aber deren allschon in Gesetzen und Reichschlüssen verbottener Auslagen, streng beharret werde, ist so billig, als in manchem Betracht nothwendig; daß aber die gewöhnliche und in Gesetzen selbst in seiner Maß angeordnete Porto Provisionen, und Frankfurter Messkosten, gar eingestellet werden, hingegen Status sich verhindern sollten, ihre Cammerzieler-Gelder auf eigene Kosten und Gefahr jedesmal an den Wohnsitz des Cammergerichts, und zwar entweder an die Agenten, oder unmittelbar an den Pfennigmeister einzuschicken, solches ist für die weit entlegene Stände, wenigst so lang, als der Wohnsitz des Cammergerichts zu Wehlar bleibt, wo nicht ganz unthunlich, doch immer sehr gefährlich.

Es ist Reichskündig, wie unsicher die Strassen in denen Gegenden von Wehlar seyen, öfters und annoch vor wenig Monaten ist der Pfälzische Post-Wagen nahe an der Stadt angegriffen und geplündert worden, welches überzeuget, wie mißlich eine baare Geld-Remise seyn würde, wozu man dies Orts nimmermehr einfließen könnte, Wechsel aber anhero zu verschaffen, und diese allhier zahlbar zu machen, scheint eine bloße Unmöglichkeit zu seyn.

Da in die Pfennigmeisteren-Rasse aus ganz Deutschland Zahlungen zu kommen haben, so werden auch solche Banquiers erfordert, welche an alle Orte von Deutschland negotiiren, folgar hinwiederum an so weiten und vielen Orten Gelder zu gebrauchen, zu trassiren, und zu giriren vermögen: für derley Leute aber ist Wehlar kein Platz, wird und kann es auch nimmermehr werden.

Da nun auch in dem jüngeren Visitations-Abschied und selbstn sub Nro. 6. & 8. benrückten Verfügung an den Pfennigmeister, zu Verminderung vieler sonst einschleichen mögender Inconvenientien, Irrungen und Mißbräuchen, weißlich vorgesehen worden, daß die Gelder nirgends anderstwo, als in denen dazu verordneten Legestädten, oder am Ort des Cammergerichts Wohnsitzes angenommen, und mit jedes Stands Kosten erlegt werden sollten: so wird wohl nichts sicheres, und was weniger Anstößigkeiten nach sich ziehen mag, angegangen werden können, als bey diesem



Punkt alles bey denen Gesetzen, und darinn verordneten Leg-^o Städten zu belassen; jedoch allenfalls und wenigstens so lang, als das Cammergericht an dem Ort Wechlar annoch zu verbleiben hat, wird die alleinige Stadt Frankfurt vor die allen Reichs-Ständen allgemeine Leg-^o Stadt, und dessen beyde Messen zu denen Terminen in Vorschlag zu bringen, der Kasse nützlich, höchst und hohen Ständen des Reichs aber unschädlich seyn.

Ad 5) Die Bestimmung des eigentlichen Quanti, für den nunmehr zu erhöhenden Beytrag zum Unterhalt, hanget fordersamst von der Festsetzung der zu vermehrenden Anzahl Beysitzer ab, worüber man sich dies Orts bereits vorgehend bey dem zweyten Punkt geäußert hat.

Allererst nach diesem vorzugehen habenden Ausschlag laßet sich das Quantum zur Erhöhung der Zieler sicher ausrechnen und bestimmen; woben auch zuversichtlich die nöthige Rücksicht auf die Anstellung und das Salarium eines zweyten Cameral Medici, nach dem erlauchten Antrag der vortreflichen Directorial-Proposition, nicht hinweg bleiben wird.

Allerseitig vortrefliche Subdelegationes werden der unumgänglichen Nothwendigkeit, sowohl wegen Vermehrung der Beysitzer auf eine zu Ausarbeitung des so erstaunlichen Rückstandes und Lastes der Arbeit zulängliche Anzahl, wenigstens nach der Maße der vorliegenden Reichs-schlüssen, als auch auf Bestellung eines zweyten Cameral-Medici, während bisherigen Visitations-Fortgang, überzeuget worden seyn.

Des ersten Haupt-Gegenstandes halber haben Kaiser Carl des VI. Majestät glorreichsten Andenkens, in Allerhöchst Dero in materia sustentationis erlassenen Rationifications-^o Decret vom Jahr 1-27. zu der hohen Weisheit und Rechts-Liebe gesammter Ständen des Reichs das Zutrauen geäußert, daß, gleichwie von einer zureichenden Anzahl tapferer Männer und Urtheil-Sprechern die Beförderung der Justiz, von dieser aber die Beybehaltung des göttlichen Segens für das werthe Vaterland insgemein, auch jeden dessen Stands und Mitglieds insbesondere, wie hinwiederum und im widrigen Fall die Abwendung tausendfachen Schadens, mit Krieg, Unruhe und Uneinigkeit, sammt andern gleichsam herbenziehenden Strafen Gottes abhanger; also man allseits ernstlich und endlich zur Sache thun, und hiermittelft der von Gott eingesetzten Gerechtigkeit, der Kaiserlichen Majestät, dem wertheften Vaterland, endlich in der That sich selbst nicht aus Händen gehen, eine geringe und wenige Ersparung nicht ansehen, sondern mit Rath und That eifrig nachfolgen und beystehen, auch, wie es der Ehre und Ruhe des mächtigen deutschen Reichs anständig und rühmlich ist, auf einmal glorreich heraus treten, und jenes dereinst in die Vollkommenheit setzen, und dauerhaft machen werde, was durch all vorige schon in das dritte Jahrhundert sich hinausgezogene Berathschlagungen nicht festgestellt worden.

Für die Nothwendigkeit, daß zwey Medici zum Dienst so vieler Cameral-Personen gegenwärtig seyn sollen, damit in Vorfällen, wo der eine abwesend, oder selbst krank, und undienstbar seyn würde, doch einige Hülfe von dem zweyten annoch zu haben sey, redet der Sachen Eigenschaft von selbst, und auch die Erfahrung wäh-
rend



rend geg. n. d. r. tigen Visitation. Convent hat überzeuget, w'e beschwerlich sowohl als kostbar, folglich denen Cameral. Personen nicht zuzumuthen sey, Medicos von anderwärts, auch nur von umliegenden Gegenden nach Weßlar kommen zu lassen.

Ad 6) Was in Ansehung deren solcher Gestalt neu zu erhöhenden Cammerzielern von der Landsassen, Land. Ständen und Unterthanen Beziehung, Beyhülfe und Mit. leiden, die vortrefliche Directorial. Proposition enthaltet, lasset man dies Orts bey der Anordnung und Vorsorge des jüngsten Reichs. Abschiedes, gefolgten Reichs. schlüssen und Kaiserl. Majestät Wahl. Capitulation, mit allen darinn vorkommenden Clausula, lediglich bewenden: Wobey sich zwar von selbst verstehet, jedoch, damit in der Folge dem Sustentations. Fundo auf nirgend eine Weise neuer Abbruch nicht zuwachsen, sondern ein allzeit dauerhaftes zu Stande gebracht werden möge, eine ausdrückliche Vorschung gedeihlich seyn wird, daß, wo etliche Stände wenige, oder keine eigene immediat. collectable Unterthanen, sondern nur in andern Herren Land. den ihre Haupt. Einkünfte haben, dieselbe sich von Bezahlung der Cammerzieler, so, wie auch von andern Reichs. und Kreis. Lasten, mit dem Vorwand, daß sie keine collectable Immediat. Unterthanen haben, doch keineswegs entziehen möchten.

Ad 7) Ist die vortrefliche Directorial. Proposition so viel in der Billigkeit, als Reichs. Grund. Gesetzen, auch der Sochen Eigenschaft gegründet, daß Moderatio in Matr. icula Imperii & Circuli niemals auf jene des Cammer. Gerichts gelte, und daß es überhaupt bey der Final. Moderation des Cammergerichts. Matricul vom Jahr 1727. sein unabänderliches Verbleiben, und dargegen keine Moderatio hierinnen statt habe.

Da jedoch im übrigen die Usual. Cammer. Matricul solche Fundos, die nach ihrer Bewandamen ungangbar, und von darum dahin nicht zu bringen seynd, immerhin in einem aufschwellenden Rückstand nachführet, und solche in die Hauptberechnung des Fundi Sustentationis den Einfluß haben, folglich der vollständigen Festsetzung desselben Eintrag thun, so wird darenthalben es allerdings dahin anzukommen haben, daß endlich mit einem von seiner Gehörde zu fassen kommenden entscheidenden Schluß, solche abgängige und in Rückstand führende Stände gänzlich aus der Matricula Camerali weggelassen würden.

Ad 8) Um den Fundum Sustentationis des Kaiserl. Reichs. Cammergerichts in unab. brüchigem Stand zu erhalten, wird auffer voraus stehendem ferners allerunterthän. nigst anzurathen seyn, daß die Bestimmung des quanti des zu erhöhenden Reichs. Beitrags in solcher Maße ausgemessen werde, damit eine gedeihliche und allerdings nöthige Vorsicht denen sich jezuweilen aus unglücklichen Zwischen. Fällen ereignen könnenden Rückständen zu steuern vermöge, wegen welchem dahero auf ein mehreres, als was die Sustentation alljährlich genau erforderet, anzutragen, rathsam und erforderlich seyn will, um die Cameral. Personen an ihrer Befehmähigen Besoldung niemals und zu keiner Zeit manglen zu lassen, als welches der Justiz den äußersten Nachtheil veranlassen könnte.

Sonsten und schließlich wird man dies Orts von anderen vortreflichen Subdelega. tionen



tionen mehr heilsam und vortrefliche Monita gerne vernehmen, und sich nach Erforderniß darüber weiter äusseren, zu welchem allenfalligen Ende man sich eventualiter ulteriora vorbehalten.

Bremen. Verehret das von Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät bezeugte Reichs-väterliche Verlangen, nach der in Thro allerhöchsten Königlichen Wahl-Capitulation gegebenen allergnädigsten Zusage, sich alles Ernstes zu verwenden, und die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllt werde, was der Reichs-Schluss vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Besizer enthaltet.

Gleichwie nun die Kaiserl. allergerechteste Willens-Meynung unterm dritten August vorigen Jahrs das Reichs-Gutachten nach sich gezogen, worinn Thro Kaiserl. Maj. allergehorsamst ersuchet worden, darüber

- 1) in wie ferne die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzt worden; und
- 2) wie dermalen die so nöthige Vermehr- und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Besizer
 - a) am schleunigsten bewirkt, und
 - b) in ohnabbrüchigem Stande erhalten werden könne,

Von dem Visitations-Conseß umständlichen Bericht zu erfordern, und solchen sodenn der allgemeinen Reichs-Versammlung alleemildest zukommen zu lassen. Gleichwie solchemnach Thro Kaiserl. Majestät sothane allerhöchste Berichts-Erforderung ad Protocollam sels. 446. eröffnen, und dessen Beförderung jüngsthin in Sels. 484. mündlich durch Thro Fürstliche Gnaden erinnern zu lassen, allergnädigst geruhet haben; so ist auch von Sr. Königl. Majest. von Großbritannien Herzoglich-Bremischer Subdelegatus allergnädigst befehligt, seines zu sothaner allerunterthänigsten Berichts-Erstattung bestmöglich beizuwirken.

Da nach obbemeldten Reichs-Schlüssen es auf den Fundum Surrogatorium ankommt, wovon das in dem Kaiserl. Ratifications-Decret vom 5. October 1731. vollkommen genehmigte Reichs-Gutachten vom 13. Jun. 1729. handelt: so ist, nach dessen Anweisung, hierbey zu sehen

- 1) auf die Rückstände,
- 2) auf die in der Matricul von 1720. noch nicht enthaltene Posten,
- 3) auf die in eben besagter Matricul von 1720. als ungan,bar und unrichtig mit einem * bemerkten Posten,
- 4) auf den Kraft Kaiserl. Commissions-Decrets de 1727. §. 6. eingewilligten Beytrag, und
- 5) auf die Strafen derer saumigen Stände.

Die Untersuchung dieser Punkte erforderet aber die Einsicht mehrerer Acten, die Erforschung derer Pfennigmeisteren-Rechnungen, und die Herbeziehung sowohl Cammergerichtlicher, als Reichs-täglicher Handlungen.

Sie kann also nicht kürzer, leichter und gründlicher geschehen, als wann dazu aus unserm

ferm



ferm Mittel Re- und Correferenten erbeten werden, diese dem hohen Conseq von denen bey jedem considerando vorkommenden Special-Punkten Vortrag thun, und sodann, nach Mehrheit derer Stimmen über dasjenige, was desfalls an Kaiserl. Majestät und das Reich zu berichten ist, der Schluß gemacht wird; als worauf dormalen votando ohnmaßgeblich anzutragen, Subdelegatus allergnädigst angewiesen ist.

Bamberg, haltet sich das Protocoll offen usque ad proximam.

Sachsen: Gotha, haltet sich ebenfalls das Protocoll offen.

Costanz. Dies Orts siehet man der gnädigsten Instruction Posttäglich entgegen.

Brandenburg: Culmbach. Einsweilen wie Chur-Brandenburg und Bremen.

Fürst Regensburg, ist zwar mit seinem Voto gefast, findet aber einiges Bedenken, solches, ehe von denen sämmtlichen vorstimmenden vortreflichen Herren Gesandten ihre Stimmen ad propositionem directorialem abgelegt werden, anmit zum Vorschein zu bringen.

Braunschweig: Wolfenbüttel, behält sich zur Zeit das Protocoll annoch offen.

Münster. Wie Regensburg.

Hessen: Darmstadt. Entschuldigt.

Bayern, erkäret sich einsweilen wie Chur-Brandenburg.

Mecklenburg: Schwerin, erwartet erst die Dictatur der heutigen Stimmen.

Pfalz: Lautern, behält sich noch zur Zeit das Protocoll offen.

Baden: Durlach. Wann die heutige verlesene Vota durch die Dictatur communiciret worden, wird sich Subdelegatus suo loco & ordine vernehmen lassen.

Prälaten. Subdelegatus behält sich annoch zur Zeit das Protocoll offen.

Grafen. Subdelegatus will sich ebenfalls noch zur Zeit das Protocoll offen behalten.

Stadt Cölln und Nürnberg. Entschuldigt.

Augsburg, hält sich ebenfalls das Protocoll offen.

Stadt Regensburg. Similiter.

Chur-Maynz. Wann die vorstimmende vortrefliche Subdelegationen ihre Vota werden abgelegt haben; so wird man dies Orts keinen Augenblick entstehen, ein gleiches zu thun.

Extractus Protocollis Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaræ 4. Jan. 1771.

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis.
Secret. Linden.
Excusatis
Dno Civico Coloniensi,
Dno Civico Norico.

Sessio 495.

In Materia der Vermehrung derer Cammer-Gerichts-Assessoren wurde weiters votiret.

Bamberg. Verehret Ihre Majestät des Kaisers, als des Reichs allerglorreichsten Oberhauptes und höchsten Richters, Reichsväterliche Sorgfalt, mittelst welcher Se. Majestät Bericht und Gutachten, wie dormalen die so nöthige Vermehr- und

D d d 3

Unter



haltung der Cammergerichts-Beyfizer am schleunigsten bewirket, und in ohnabbrüchigem Stand erhalten werden könne, allermitdest anzuverlangen haben geruhen wollen, mit gebührendem allerunterthänigstem Dank.

Die hierbey geäußerte Kaiserl. allerreineste Absicht, daß das Justiz-Wesen bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht in eine dauerhafte gute Ordnung gebracht, und darinne erhalten, somit ein jeder ohne Ansehung der Person in Gerechtigkeit gerichtet werden möge, als wovon die wahre Wohlfahrt des deutschen Vaterlands, und der göttliche Segen abhänget, leget Sr. Majestät ruhmvollestes Gerechtigkeits-Eifer, wodurch allerhöchst-Dero Kaiserl. Thron in Ewigkeit bestätigt werden wird, jedermänniglichen vor Augen. Dem vorgängig, und in Anbetracht des von dem vor-treflichen Ehr-Mannzischen Reichs-Directorio zu des hohen Visitations-Confesses reiffer Berathschlagung in Sess. 459. ausgestellten, die zu vermehrende Anzahl derer Cammergerichts-Beyfizer, und derenelben Unterhaltung, so weiter auch die etwa mit einschlagende Erhöhung der Cammerzieler, und Eintreibung der nahmhafsten Rückstände betreffenden wichtigen Gegenstands Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, nach Höchstdero für die allgemeine Wohlfahrt hegender Reichs-patriotischer Denkens-Art, und in Absicht auf die beförderliche Gerechtigkeits-Mittheilung sich überhaupt gar nicht entgegen seyn lassend, sondern vielmehr der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn befänden, daß die dermalige zu so vieler, und überhäufeter Arbeit allzu geringe Anzahl der Cammergerichts-Beyfizer, wenigstens auf 5. vermehrt, oder eigentlicher zu sagen, nach dem in dem Mittel liegenden Reichschluß vom Jahr 1720. diese schon zu selbiger Zeit beliebte Anzahl jeko würklich besetzt werde.

Zu welcher heilsamen Endzwecks-Ereichung Subdelegatus Bambergensis mit Einhaltung der Ordnung in den Directorial-Vortrag gekommener acht Punkten sich diesfalls dahin zu äußern hat; wie

ad 1) Allerhöchst erwähnter Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reich umständlich vorzulegen sey, daß, nachdem in Jahr 1719. der Cammer-Matricular-Fuß zu Stande gebracht worden, kraft welchen statt zweyer, nunmehr sieben Zieler in dem damals läufig gewesenem Münzfuß à 18. fl. entrichtet haben werden sollen, die Minderung des Matricular-Anschlags und deren Cammerzieler Rückstände sich von daher ergeben hätten, weil die jährliche Beiträge so säumig eingegangen seyn, daß die starke Rückstände hieraus nothwendig, und von der Zeit an noch höher haben erwachsen müssen, wo die meisten Reichsstände weder nach dem Leipziger, noch auch nach dem Conventional 20. fl. Fuß, sondern lediglich nach dem 24. fl. Fuß ihren Antheil Cammerzieler abgeführt haben, wodurch die Pfennigmeisteren-Casse, aus welcher die Zahlung derer Salarien nach dem 20. fl. Fuß geschieht, in die betrübte Umstände versetzt worden ist, daß künftighin und etwa nach Verlauf zweyer Jahren, wann die verglichene Rückstände nach und nach abgetragen worden seyn werden, nicht einmal mehr 17. Cammergerichts-Beyfizer erhalten werden könnten.

Wie nun die in dem Unterhaltungs-Geschäfte erangene Reichschlüsse in ihre rechtliche Erfüllung annoch zu bringen seyen, und die Verwaltung der heilsamen Gottgefälligen

ligen



ligen Gerechtigkeit auf einen dauerhaften Fuß, diesseitigem Ermessen nach, begründet werden könne, solches wird sich aus folgenden Punkten nähers veroffenbaren.

Gestalten dann

ad 2) die wesentliche Hülfe derer zu Vermehr. und Unterhaltung 25. Beystzer, in einer allenthalbiger genauer Bezahlung derer, nach dem Reichsschluß vom Jahr 1720. einem jeden Reichsstand verbindlich ausliegenden Cammerzieler allerdings zu suchen, und zu finden; somit auch der alte Aussenstand ernstlich einzutreiben, und kein neuer Anwachs der Rückständen mehr zu gestatten ist. Wie aber

ad 3) die künftige Einrichtung der Cammerzieler, und die Zahlung der Salarien nach einem einförmigen Münz. Fuß festzusetzen sey, deßenthalben wäre zwar wohl zu wünschen, daß die Bezahlung ermeldter Cammerzieler nach dem 18. fl. Fuß forthin geschehe, anerwogen dieser Münz. Fuß sich auf das Reichs. Gutachten vom 15. Dec. 1719. und den am 3. Nov. 1720. darauf erfolgten verbindlichen Reichsschluß, mithin auf fidem publicam gründet, welchen Reichsschluß so leichter Dingen aufzuheben, der üblesten Folgen halber, da es nemlich mit andern heilsamen Reichsgesetzen auf die nemliche Art ergehen, somit nicht viel Gutes gestiftet werden dürfte, sehr bedenklich zu seyn scheint.

Nachdemmalen aber das Kaiserl. Reichs. Cammergericht, welches doch die Zahlung der Besoldungen in gutem Geld fordern zu mögen, ein wohl erworbenes Recht zu haben glaubet, sich dennoch selbst schon auf einen geringeren Fuß herabgesetzt, die diesfällige Weisung an die Pfenningmeisterei im Jahr 1759. erlassen, und an Allerhöchst erwähnte Ihre Kaiserl. Majestät und das Reich seinen allerunterthänigsten Bericht, ohne daß hierauf was anders bishero beschloffen worden ist, erstattet, belobtes Cammergericht auch von jener Zeit an seine Bestallungs. Gelder nicht anderst, als nach jener Cammer. Währung, die zwar willkühlich, jedoch eine dem 20. fl. Fuß nahe beykommende Zahlungs. Art ist, erhalten hat; in der That aber auch der 24. fl. Fuß allzugering, und zu derer Cammergerichts. Assessoren Unterhalt, zumalen bey gegenwärtigen theuren Zeiten, allerdings ohnhinreichig ist: so möchte jener Conventions. Münz. Fuß, welcher denen zu Augsburg im Jahr 1761. unter denen im Münzwesen correspondirenden löblichen dreyen Reichs. Kraisen, Franken, Bayern und Schwaben bey damaligem Münz. Probationstag errichtete Valuations. Tabellen an Gold und Silber ähnlich und gemäß ist, wenigstens in so lange, bis von J. R. M. und dem Reich ein anderes verordnet werden wird, zu allgemeiner Zahlung der Cammerzieler und zu Besoldung der Cammergerichts. Glieder wohl der schicklichste seyn wird, wann zumalen die Vorsehung hierbey geschieht, daß sothaner Münz. Fuß für das Künftige zu Besoldung der Cammergerichts. Personen zuverlässig, ohnabbrüchlich und ohnabänderlich beständig fort beybehalten werden solle.

ad 4) Kann man gar wohl geschehen und sich gefallen lassen, daß zu Ersparung der Provisions. und Transport. Kosten, welche bishero einen so namhaften Aufwand, durch welchen der Fundus Sustainationis merklich geschwächet worden ist, verursacht haben, die Cammerzieler, in so ferne zu Uebermachung sothaner Gelder eine hinlängliche

liche



liche Sicherheit vorhanden ist, ohnmittelbar zu des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts Wohnsitz, auf jeden höchst- und hohen Reichsstands eigene Kosten, eingesendet, und durch die Agenten bezahlet werden.

ad 5) Wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, in dem Anbetracht, daß zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Besizern und zweyen Medicis eine Summe von 91575. Rthlr. erforderet werde, die Usual-Matricul aber mehr nicht, als 78488. Rthlr. 78. kr. berrage, mit anderen höchst- und hohen Ständen des Reichs so viel beytragen lassen, daß jedes Cammerziel um ein Viertel erhöht werden möge, um hiedurch in den Stand zu gelangen, damit an besagtem Unterhalt kein Mangel erscheinen möge, wie dann auch Höchstieselbe dem Reichs-Cammergerichts-Pfeningmeister und Gegenschreiber gerne gönnen, daß diesen aus dem in der Cammergerichtlichen Verzeichniß bemerkten Ueberschuß à 1488. fl. 57. kr. die Bestallungen verbessert werden.

ad 6) Ist ganz keinem Anstand unterworfen, daß ein Landesherr wegen derer auf vorgedachte Art vermehret werdenden Cammerzieler, wie es bey denen Reichssteuren eben also geschiehet, kraft des in hoc Puncto propositionis angezogene §. 14. des jüngsten Reichs-Abschieds einen Beytrag von seinen Landständen, Bürgern und Untertanen zu verlangen und zu erheben, berechtiget sey. So weiter ist auch

ad 7) darauf zu bestehen, daß in Gleichförmigkeit des Reichschlusses vom Jahr 1757. die Cammer-Matricul nicht gemindert werden könne, wann schon eine Moderation in der Reichs-Matricul bewilliget wird, gestalten solches zeithero bey Verfassung des Reichschlusses vom 12. May 1769. wo die Reichsmatricular-Moderationes von Solms-Rödelheim, Aspermont-Reckheim, Graf Ostein, Johannittermeister, dann der Abten Prüm vorgekommen und bewilliget worden sind, auf gleichmäßige Art und Weise beobachtet worden ist.

ad 8) Wird zu des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts beständig fürdaurenden Unterhalt ohnzweiffentlich das sicherste und vorträglichste Mittel seyn, wann, wie zum Theil allschon oben ad 2) erwähnt worden ist, die laufende Zieler ohne einigen Rückstand ordentlich abgeführt, gegen die saumige mit der Reichs-Satzungsmäßigen Hülfsvollstreckung nach Vorschrift des 10ten und 15ten §. R. I. N. verfahren, so auch die alte Cammerzieler Rückstände nach den Gesetzen, und ohne Rücksicht genau eingetrieben, die unganbare Posten gangbar gemacht, aus denen eingehenden sehr beträchtlichen sich auf etliche hundert tausend Reichsthaler belauften sollenden alten Rückständen ein Capital angeleget, ein besonderer Fundus Sustentationis Cameralis daraus errichtet, und so gewirthschaftet werde, damit auch einstens die Anzahl der Assessoren nach weisester Anordnung des Westphälischen Friedenschlusses gemeinlich vergrößert und erhalten werden könne.

Um aber dieses standhaft zu erwirken, dazu gehöret freylich ein rechter gesetzmäßiger Ernst und Nachdruck, damit die in Entrichtung der Reichs-Cammerzieler zeithero willig gewesene oder auch die geringere Reichsstände den Zahlungslast nicht allein auf sich müssen erlegend haben; als worauf auch das Cammergericht, seiner Obliegenheit gemäß,



gemäß, zu sehen, und sein Amt, nach Erforderniß der Umstände, geschicklich zu handeln, ausdrücklich anzuweisen seyn wird.

Chur-Brandenburg. Subdelegatus kann nicht umhin, einweilen dem Antrag des vortreflich-Bremischen Voti in voriger Session, in Ansehung zu bestellender Re- und Correferenten zu geschwinderer Beförderung beyzutreten; zugleich auch seines Orts, so weit zum Protocoll gegebene Aeussierungen mit dem auf notorischen Gründen beruhenden von Anfang bis jezo daurenden Besitzstande, in Rücksicht auf vorausgesetzte unstrittige Schuldigkeit zu vermeyntlichen Rückständen, und auf daher gezogene Folgerungen nicht zu vereinbaren, sich hierdurch zu verwahren und ausdrücklich zu erklären, wie man durch Stillschweigen etwas präjudicirliches einzuraumen nicht gemeynet sey.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Weizlariae 28. Jan. 1771.

Praesentibus.

Sessio 505.

DDnis Commiss. Caesareis)

&

DDnis Subdelegatis,

Secret. Serger.

Excusato

Dno Subdel. Guelpherbitano

Nürnberg.

In Betref der Vermehrung deren Cammergerichts-Weiszer wurde weiters votirt.

Sachsen-Gotha, verehret die allergnädigste Vorsorge, mit welcher Se. Kais. Majestät für die Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens wachen, und erkennet mit allerunterthänigstem Dank,

wann Allerhöchstdieselben noch neuerlich durch das in Betref der Vermehrung der Weiszer des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts unterm 22. August vorigen Jahres erlassene allergnädigste Rescript ein unvergessliches Merkmal davon zu geben, allergnädigst geruhet haben.

Subdelegatus hat zu erklären, wie den weisesten und patriotischen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät entgegen- und alles dasjenige mitanzugehen, was Reichsschlussmäßig zur Vermehrung der Assessoren beförderlich seyn kann, Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha ein angenehmes Geschäft seyn werde, jedoch wird mit Chur-Sachsen gewünscht und erwartet, daß zuvorderist, und vor allen Dingen die puncto Turni, Recurrentia, & Senatium per majora erzielte Conclusa in Vollziehung gebracht werden.

In das besondere der zu thuenen Vorschläge aber einzugehen, und sich umständlich ad propositionem directorialem vernehmen zu lassen, behalt sich Subdelegatus ausdrücklich bis dahin bevor, wenn die mit der Pfeningmeisteren-Rechnungen beschäftigte vortrefliche Herren Referenten ihre Final-Relationen abgelegt haben, auch sonst die dabey weiters nöthige Hülfsmittel herbey geschafft seyn würden.

Constanz. Die Sustentations- oder Unterhaltungsmaterie bey dem Reichs-Cammergericht ist von dem weitesten Umfang.

Dieselbe ist nicht nur von dem Reichs-Matricular-Wesen im Ganzen unzertrennlich,

GRAM. Obl. T. VI. P. II.

E e e

sondern



sondern sie umfasset auch insbesondere Gegenstände, welche auf die Erhaltung des Ganzen, und auf die Wechselweise Gleichheit unter denen höchst- und hohen Ständen die Reichs hinführen.

Das erste ist ein Geschäft, an welchem sich schon mehr angeordnete Reichs-Deputationen ermüdet haben, und es ist doch niemalsen zu einer solchen Richtigkeit hinauf gestiegen, daß man mit Verlässigkeit eine sichere Bestimmung des Matricular-Fußes voraussetzen kann.

Eben hieraus aber ist die Folge offenbar, daß auch in dem mit diesem in ein unzertrennliches Band eingepflochtenen Kammergerichtl. Unterhaltungs-Wesen kein ganzes gemacht werden mag.

Das ganze sich über alle Beyträge in dem Reich verbreitende Matricular-Wesen muß vorher in das Reine gebracht, und auf best thunliche Reintegration derer Reichskreise, sofort auch des Reichs selbst in ordine ad matriculam fürgefóret werden, bevor man mit sicherer Verlässigkeit einen Cameral-Fuß bestimmen kann.

Das zweyte ist der Weg, auf welchen man zu dem ersten gelanget.

Die höchst- und hohe Stände des Reichs müssen sich ehevor über die Schuldigkeit derer Beyträge, über die erfolgte oder annoch billige Erhöhungen und Moderationen auseinandersetzen, und aller Orten einander nach dem Maßstab der Gleichheit messen.

Das Heil. Römische Reich ist eine Gesellschaft von mächtigeren, mächtigen, und mindermächtigen Ständen. Diese drey Gattungen der Stände müssen sich untereinander gleich halten, das ist, die öffentliche zur Zusammenhaltung dieses Staats-Körpers in allen seinen besonderen Theilen erforderliche Beyträge müssen nach denen Regeln der Gesellschaft bestimmt werden.

Wenn sich bey einem gemeinsamen erspriesslichen Werk, wie das wichtige Cammergerichtliche Unterhaltungs-Wesen ist, der mächtigere, oder mächtige im Ganzen, oder zum Theil entziehen will: so fället auf die mindermächtige eine Last herab, welche dieselbe gegen alle Billigkeit bedrucket, und eben so würde denen ersteren eine unbillige Beschwerde zuwachsen, wenn sich die letztere der allgemeinen Gleichheit nach Maß ihrer Verhältniß entziehen wollten. Voraus gesetzt also, daß das Reichs-Matricular-Wesen zur Richtigkeit gebracht werden möge, und voraus gesetzt, daß sich die höchst- und hohe Stände des Reichs nach denen Gesellschafts-Regeln unter einander wechselseitig benehmen, und den Reichs-Matricular-Anschlag ohne Ausnahm nach der Billigkeit zu ergänzen, sich nirgendswo entbrechen werde: so bestimmt sich hiernach eben hierdurch das Cammergerichtliche Unterhaltungs-Wesen, und kein Stand hat sich zu beschweren, wenn er nach diesem Maßstab zur Unterhaltung von 25. oder mehreren Besitzern des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts berechnet wird.

Er findet die richtigste Billigkeit in der Gleichheit, und es rechtfertiget sich die Abgabe in der Gesellschaftlichen Berechnung seiner Reichs-Landschaftlichen Erhöhungen.

Inzwischen mag man gleichwohl noch allzuweit von der gewünschten Erfüllung dieser gänzlichen und vollkommenen Uebereinstimmung entfernt seyn, als daß man bis dahin das deutsche Reichs-Justiz-Wesen, welches so mühselig zu seinem Bestand gebracht



gebracht worden, und woran zu Erhaltung Ruhe, Frieden und Sicherheit allen Ständen so vieles gelegen ist, zerfallen lassen, und nicht vielmehr demselben durch einseitige Mittel werthhätzigst steuern sollte.

In dieser reinesten Gemäßheit haben diesseitigen gnädigsten Herren Committenten Hochfürstl. Eminenz, nach ihrem bekannten Vaterländischen Eifer bey der letzteren Reichstags-Verathschlagung, nebst anderen ihren höchst- und hohen Mit-Ständen, auf die bald thunlichste Vermehrung der Herren Besitzher mitgestimmt, und in eben solcher Gesinnung will man sich auch dormalen über den vortreflichen zur Erzielung dieser Vermehrung abzweckenden punctirlichen Vortrag des Reichs-Directorii vom 2. October 1770. vernehmen lassen. Solchemnach

ad 1) weisen die jährliche an die Reichs-Versammlung in Regensburg von dem Kaiserl. Reichs-Cammergerichte eingeschickte Verzeichnisse in hinreichender Maß, was höchst- und hohe Stände des Reichs zu der Unterhaltung eben ermeldten Cammergerichts wirklich bezahlet haben, oder wie hoch dieselbe annoch in Anstand hatten.

Hieraus erbricht sich schon von selbst der Summarische Pfennigmeisterei-Kassen-Zustand, und erbsget zugleich Kaiserl. Majestät und dem Reich durch jene mit * bemerkte Posten auch jenes vor, was entweder in Betref eines unrichtigen Matriculs von Kaiserl. Majestät und dem Reich zu erledigen seyn dürfte, oder bey morosen Ständen nach denen Gesetzen in via Executionis zu erhohlen seyn sollte. Hieraus kann man auch mit Verlässigkeit weiters erhohlen, in wie ferne die Reichsschlüsse, besonders der jüngste vom Jahr 1720. in Erfüllung gekommen, oder annoch in Erfüllung gebracht werden solle.

Diesem vorgegangen, würde solch allem nach auf einer Seite Kaiserl. Majestät und das Reich allerunterthänigst zu ersuchen seyn, in Gemäßheit dieser Tabelle die Berichtigung des Matricularis zu befördern, anderer Seits aber möchte der Fiscalis generalis seines Amtes erinnert werden müssen. Dormalen weiters und in die detaillirte Pfennigmeisterei-Rechnungen einzugehen, oder solche erwarten zu wollen, scheint dem diesortigen Begriff nach, um so unnöthiger zu seyn, als sich hierunter weder in der Einnahme, noch in der Ausgabe was wesentlicher erleichtert.

Nicht in der Einnahme, dann diese liegt in der Gebühr, in dem bestrittenen oder gemachten Abstoß, und endlichen auch in dem Zustand in der Eingangs erwähnten Tabelle eben so klar vor Augen, als all solches nicht deutlicher in die Pfennigmeisterei-Rechnungs-Einnahme eingetragen ist.

Nicht in der Ausgabe, denn was zu Erhaltung des mit 25. Besitzern versehenen Kaiserl. Reichs-Cammergerichts erfordert werde, ist in denen hierunter abgefaßten, besonders aber dem jüngsten Reichsschluß, bis auf den Kreuzer berechnet.

Der einzige sogenannte Aufwechsel auf jene Geld-Sorten, welche nach dem 24. fl. Fuß eingegangen sind, dann die extraordinari Pfennigmeisterei-Ausgaben möchten hierunter in Betracht gezogen werden wollen. Wenn man aber dabey erwäget, daß solcherley Bezahlungen ein Jahr mehr, ein Jahr weniger als das andere betragen, sofort hierunter der Abfall doch niemalen auf einen Numerum rotundum gestellet



werden kann; und wann man überhin dermalen die Hofnung nähren darf, daß ein gleicher Bezahlungsfuß eingeführet werden dürfte: so fällt dieser Anstand von selbst hinweg, und vereignschafet sich allenfalls höchstens dahin, an Kaiserl. Majestät und das Reich die ohngefehr summarische Bemerkung dahin zu machen, daß durch den sogenannten 24. fl. Fuß die Pfenningmeisterey-Kasse etwann bey 8000. Rthlr. jährliche Einbuß erleiden können.

Bei denen extraordinari Pfenningmeisterey-Ausgaben hat es allerdings die nemliche Bewandsame. Dieselbe lassen sich eben so wenig in numero rotundo bestimmen.

Und allenfalls, und wann Mittel zu Hebung der Meß-Reisen angenommen werden wollen, vertiehren sich ohnehin die mehrere derselben. Sollten aber je auch derley Meß-Reisen nicht unterbleiben können, und sollten je die deshalbigen Kosten auf den ordinari Unterhaltungs-Fuß erliegen bleiben: so würde man etwann selbe, da sie noch von der Visitation eine billige Verminderung zu befahren haben werden, ungefehr auf 5. bis 600. Rthlr. ansetzen, somit auf diese Art Kaiserl. Maj. und dem Reich den jeßmaligen Kassen-Zustand, ohne weitere zifferirte Rechnungs-Erinnerungen abzuwarten, allerunterthänigst vorlegen können.

Quoad 2.) Kann man hier nimmermehr in die verderbliche Vorschläge eingehen, welche Glieder des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts aufzustellen, sich ohnbedenket haben, daß etwann, zur Erleichterung anderer, der geistliche Stand in dem Reich das Opfer darbringen, und durch Einziehung gewisser Präbenten ic. aus sich selbst einen Betrag verschaffen solle, welcher nicht von einem, sondern, nach der Verhältniß eines jeden, von allen geleistet werden muß.

Diese Anträge verfallen ohnehin in ihrem offenbaren Ohnwerth, wenn man nur mit schielenden Augen die Verfassung des Reichs, und die Gestalt desselben Zusammensetzungen und Erhaltung übersiehet.

Nicht gleich nachtheilig, aber ganz ohnausgiebig sind weitere Vorschläge von Lotterien, von Judensteuern, von Zöllen ic. als deren Ohnthunlichkeit allschon in den älteren Reichs-Berathungen anerkannt worden.

Diesemach wären freylich wohl die in der Kaiserl. Wahl-Capitulation zugesicherte Rectificatio matriculæ, die Einbringung abgerissener Stücke, die Aufhebung ohnstatthafter Exemptionen, und endlich die Beytreibung der Restantien ein zureichendes und ausgiebiges Mittel, aber hierzu ist so leicht, so schnell, und so eilig, als man wünschet, und es die Noth erfordert, nicht zu gelangen, und es mag solchemnach nicht wohl was anders übrig seyn, als daß unter Zugrundlegung des jüngern Reichs-Gutachtens vom Jahr 1719, die Stände des Reichs einen proportionirlichen Beytrag, jedoch solchergestalt übernehmen, daß hierbey die Gleichheit beobachtet, die ohnzuständige Beytrags-Verweigerungen abgewiesen, und die Cammerzieler in ihrer dorten schon beliebten Erhöhung ohne Ausnahm geleistet werden.

Wollte man den ganzen Fond zur Vermehrung von 8. Beysitzen pur aus Rubriquen der willig zahlenden Stände herleiten: so würde es bey diesen auf eine solche Ueberlastung

lastung hinaus gehen, welche gegen das Maß jener Billigkeit und Gleichheit offenbar anstößte, die in der Reichs-Verfassung selbst zum Grunde lieget.

ad 3) Ist es zwar für jene höchst- und hohe Stände, welche ihre landschaftliche Erhebungen nach dem 24. fl. Fuß zur Kasse bringen, immer eine harte Sache, solche in schwerem Gelde mit allenfalligem Verlust $\frac{1}{2}$ tel von 100. an die Pfenningmeisterey-Kasse zu bezahlen, und von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht war es jeweils ein gewagter Schritt, gegen die Gesetze, besonders den jüngern Visitations-Ab-schied §. 106. den Befehl an den Pfenningmeister, dann den Reichs-Gutachten vom Jahr 1719. nicht nur allein die in die Pfenningmeisterey-Kasse besonders von denen vorderen Reichs-Kraisen eingegangene Sorten, zum empfindlichen Nachtheil ermeldeter Unhaltungs-Kasse, abzuwürdigen, sondern sich noch überhin die schwereren Sorten über den Münzlauf vom Jahr 1719. in natura zuzubilligen.

Um gleichwohl Männer, welchen die höchste Justiz-Pflege in dem Heil. Röm. Reich anvertraut ist, und denen eine standesmäßige Auskunft gebühret, in dem Eifer für die Gerechtigkeit zu erhalten, und es an der Billigkeit nirgendwo erwiedern zu lassen, auch der Sustentations-Kasse selbst einen jährlichen Verlust von etwa 8000. Rthlr. welcher nützlicher zu Unterhaltung mehrerer Assessoren angewendet werden kann, zu ersparen, so will sich man dies Orts einweils den von dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht adoptirten Münzfuß in so lange gefallen lassen, bis hierunter von Kaiserl. Majestät und dem Reich weitere Vorsehung getroffen seyn wird. Es versteht sich aber dabey von selbst, daß man ab Seiten des Fürstenthums Constanz sothane Bezahlung nur auf dem Fall in obbemerkter Art leisten werde, wann sich auch die übrige höchst- und hohe Stände der vorderen Reichs-Kraisen hierzu beifällig mit-verstehen werden.

ad 4) Kann man sich den Vorschlag des vortreflichen Reichs-Directorii gefallen lassen. Jedoch müßte die Straf der Cassation in dem Fall, wenn ein Agent oder Procurator in der Ungebühr erfunden würde, auch von dem Cammergericht selbst unter keinerley Vorwand nachgesehen werden können.

ad 5) Kann man unter denen in Abgang bemerkten Posten keine andere, als solche in Aufrechnung nehmen, welche von ältern, und besonders das Reichs-Gutachten vom Jahr 1719. übersteigenden Zeiten her unrichtig gewesen, deren Matricular-Gebühr noch in keine bestimmte Verlässigkeit gesetzt werden können, und welche überhaupt noch einer vorgängigen Erkänntniß Kaiserl. Majest. und des Reichs bedürfen.

Ein williger Stand wird ohnehin schon durch die sogenannte ungangbare ältere Posten aus der Gleichheit des Beitrags heraus gesetzt, sollte man nun auch noch die von jüngeren Zeiten herrührende Abgänge, besonders aber die sehr großen Rückstände, übertragen müssen: so wäre ein solcher williger Stand immer gegen die Gebühr fast gedoppelt bedrucket.

Der Unterschied des in dem Hochlöbl. Schwäbischen Kraiss gangbaren 24. fl. auf den 20. fl. Fuß, dann die Uebernahm einiger Lieferungskosten betraget beynahe schon ein Viertel.



Sollte man nun sub Rubro der überhaupt. Erhöhung noch ein anders Viertel, mithin eine volle Halbscheid übernehmen; so würde der bisherigen Schuldigkeit eine eben so große als unbillige Last zuwachsen.

Solchemnach muß man auch quoad hoc punctum anforderist nochmalen auf die Berichtigung derer besonders erst vom Jahr 1719. her ohnrichtig gemachter Posten, und um die Beytreibung der Ausstände, bey welchen man sich allenfalls den Weg auskünstiger Güte, jedoch ohne Verzögerung der Hauptsache, gefallen lassen könnte, antragen, und man kann sich auch mittlerweil, und wann sothane Berichtigung und Beybringung eintgen Verzug gegen Verhoffen erleiden sollte, einweilen zu keiner ganz neuen Uebernahm der abgängigen Besitzr verstehen, und alles, was man allenfalls einweils sich gefallen lassen würde, solle allein nur darum geschehen, um es an überzeugenden Proben nicht ermangeln zu lassen, daß man es diesseits auch mit seiner eigenen etwaigen Ueberlastung an nichts ermangeln lassen, was dem Reichs-Justiz-Wesen Beförderung und Vorschub geben kann.

ad 6) Würde man sich gegen etwaige Landstände, Inassen und Unterthanen so zu benehmen wissen, daß niemand der seinigen sich auf keinerlei Art beschwehret erachten mag, doch mag auch dieser Benzug nur auf solchen Fall verstanden werden, wo vorhero die Reichs-Verfassungsmäßige Gleichheit beobachtet ist.

ad 7) Kann man in dem allgemeinen keiner Ungleichheit zwischen der Reichs- und der Cameral-Matricul Platz geben. Jener Stand, welchen man in der Reichs-Matricul zu mäßigen für gut befunden hat, kann in der Cameral-Matricul nach keinem andern, als diesem Maßstab berechnet werden. Die Gesekmäßige Gleichheit, welche einen Stand in der Reichs-Matricul-Gebühr beschwehret erkunden hat, muß ebenfals auch auf die Cameral-Matricul würken, und nimmermehr kann bey der letztern billig seyn, was bey der erstern unbillig erkunden worden.

Selbsten schon bey denen jüngern Reichstäglichen Handlungen über die Cammergerichtliche Unterhaltungs-Materie wurden bey der Usual-Matricul die ächte Moderationen nicht mißkannt. Höchstens also kann man sich auf diesen Punkt dem vortreflichen Directorial-Vortrag dahin beyfällig erklären, daß künftige Moderationen auf den Cammerzieler-Anschlag nicht erstreckt, vielmehr aber hierwegen jeweils ausdrückliche Verwahrung geschehe.

ad 8) läßt man sich alle Vorschläge, in so weit selbe nicht mit einer neuen Beschwerde für die willige Stände verknüpft sind, oder einen Stand in dem Reich vor dem andern bedrücken, gerne gefallen. Hauptsächlich aber muß man vor allem andern nochmalen auf die Ergänzung der Reichs-Matricul die schnelle Berichtigung ohnstatthafter Ausnahmen oder Weigerungen, und dann die gesekmäßige Abführung der Rückstände antragen; man muß sich aber dabey gegen den Gedanken verwahren, wann solches dahin vermeynet werden wollte, als sollte dieses in der Gestalt einer Re- und Correlation bey der gegenwärtigen Visitation in Vortrag gebracht werden.

Schon bey der Pfenningmeisterei-Rechnungs-Relation hat man sich an dieser Stelle sorgfältig gehütet, und man hat es gegen seinen Auftrag zu ermessen, in die Matricular-



tricular-Anstände, deren Anzeige schon berührter maßen in denen jährlichen Tabellen Kaiserl. Majestät und dem Reich allerunterthänigst vorgelegt worden, untersuchend einzugehen, die hieruntige Handlungen sich sicherlich nur allein zur Reichstäglichen Berathung vereignschaft; man würde sich also verwahren müssen, wann man das Fürstenthum Constanz über ein oder andere Particular-Gebühr an dieser Stelle ohne besondern Auftrag nur einmal anfassen wollte. Um so viel weniger mag man sich also auch ermächtigt halten können, über die allenfallige Anstände jener Stände in Untersuchung einzugehen, welche es zufälliger Weise getroffen hat, daß sie bey einem solchen Re- und Correlations-Visitations-Vortrag nicht gegenwärtig sind.

Man redet jedoch hier von älteren unrichtigen Matricular-Posten, und man will solches nicht auf solche unstatthafte Ausnahmen, Weigerungen und Rückstände erstreckt haben, zu deren Betreibung das Reichs-Fiscalat-Amt mit angeordnet ist, und welches man also ohne Re- und Correlation, welche die Visitation auf Jahre verziehen könnte, dieses seines Amtes von hieraus mit kurzer Hand erinnern kann. *Ulteriora, quatenus opus, reservando.*

Quoad Durlach. Ueber die in *Materia sustentationis & argumentationis numeri Assessorum* von dem vortreflichen Directorio zur Deliberation vorgelegte acht Punkten ermanglet Subdelegatus nicht, einstweilen (und bis von denen vorstimmenden vortreflichen Gesandtschaften die reservirte nähere Aeufferungen und *Vota ad Protocolum* gekommen, das weitere vorbehaltend) sich vernehmen zu lassen.

Ad 1. Punktum gehet die Directorial-Proposition dahin, wie zu näherer Erzielung der allerhöchsten Intention, auch Kaiserl. Majestät und des Reichs Entschliessung am deutlichsten allerunterthänigst vorgelegt werden möge,

- A) in welchen Umständen die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags und die Rückstände an Cammerzielern sich befinden;
- B) auf welche Art die dermalige Einnahm und Auszahlung bey der Pfeningmeisteren-Kasse sich verhalte, und
- C) in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen seyen.

Quoad A) scheint zwar, daß die aus denen neuesten Pfeningmeisteren-Rechnungen alle Jahre extrahiret, und ad Comitia von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht gesendet werdende Specificationes zu sothanem Endzweck schon hinlänglich seyn, welchen daraus zu ersehen:

- a) die *Matriculæ usuales* sowohl nach ihrer Summe als Theilen, ferner
- β) was bey jedem contribuirenden Stand restiret, auch
- γ) wo und wie viel an denen nach dem Reichschluß vom Jahr 1727. in gewisser Maß zu einem Surrogations-Fundo bestimmten sogenannten 12. alten Ausstands-Terminen annoch zurück stehet. Allein hieraus kann dasjenige nicht entnommen werden, was der erstere Directorial-Punkt in sich begreift.

Dann so fern (abstrahendo von dem Worte: Soll)

Quoad



Quoad *a.* die Frage ist: wie viel wirklich an Cammerzielern nach dem Maßstab der Matriculaz usualis jährlich erhoben werden kann: so deuten jene Specificationes auf einen Irrthum von einer größern Summe, als die Salaria zweyer Assessorum erfordern, welche noch niemals eingegangen.

Ist aber die Absicht, an allerhöchste Behörde gebührend anzuzeigen, wie hoch die jährliche zwey Zieher-Beiträge, in G. mäßigkeit derer Rechnungen und Acten sich belaufen Sollten: so leisten solche jährliche Extractus keine Satisfaction, wann jedem ungangbaren auch respective illiquiden und inerigibelen oder sub spe rati verglichenen Posten, sodenn in Ansehung derer nach denen Regeln der Gleichheit etwann noch zu regulirenden Cammerzieler, die Gründe und nöthige Erläuterungen nicht beige-füget werden.

All dieses lästet sich so wenig, als

Quoad *b.* Die Richtigkeit der Rückstände aus denen neuesten Specificationen ersehen.

In diesseitiger Relation über die Pfenningmeisterey-Rechnung pro Anno 1769. hat man verschiedene durch Verschwen des Rechners unrichtig eingetragene Rückstände bereits bemerkt, und die Nothwendigkeit erhoben, daß über dergleichen Rechnungs-Nachträge, eine Liquidation zu veranstalten sey, welche durch den Pfenningmeister unter der Direction der Herren Deputatorum ad Cassam zu besorgen wäre.

Quoad *c.* Beziehet sich Subdelegatus auf dessen erstere Relation über die Pfenningmeisterey-Rechnungen §. 13. & 14. laut Reichs-Gutachtens vom 8. Nov. 1727. und Kaiserl. Ratifications-Decreti d. d. den 2. Nov. 1727. ad Ptum. III. sollte das, so an denen alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen, mit der Zeit ins Pfenning-Amt eingehen, und nach Tilgung der darauf haftenden Präntensionen übrig bleiben wird, zu einem Surrogations-Fundo, und zu Ersetzung des aus denen Moderationen Cammergerichtlichen Matricular-Quantum an dem Cammergerichtlichen Sustentations-Quantum herkommenden jährlichen Abgangs verwendet werden.

Diesen des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts eigenem Gutachten gemäß abgefaßten Reichschluß hat dasselbe so wenig in Erfüllung gebracht, daß sogar die Ausstands-Rechnungen in Vergessenheit gekommen sind. In denen sämtlichen Pfenningmeisterey-Rechnungen war hievon nichts, wohl aber in der einzigen de anno 1733. ein Schlüssel zu finden, allwo drey dergleichen alte Ausstände, welche mit 375. Rthlr. 43. kr. in der Einnahmstunden, von der Kassen-Deputation gestrichen, und zur Ausstands-Termin-Rechnung verwiesen worden.

Solcher unvermuthete Umstand gab den Anlaß, diese Rechnungen dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht abzufordern, die sich endlich auch nicht in dem Archiv, noch bey dem Notario Filii, noch bey dem Pfenningmeister, sondern bey einem unverpflichteten privato gefunden haben.

Inzwischen sind die hierüber für nöthig erachtete 37. Notamina bis auf diese Stunde noch nicht beantwortet worden, gleichwie auch die Antworten auf die über die Pfenningmeisterey-Rechnungen vom Jahr 1759. bis 1768. nöthig erachtete Notaten
anno



annoch zurück stehen, maßen nur die Antworten auf die Monita über die Rechnungen de anno 1713. bis 1758. erst kürzlich eingekommen sind.

Subdelegatus will hiebei gegen die Verzögerung derer Rechnungs-Abhören, seines Orts, auf das feyerlichste sich verwahret haben, annehst darauf antragen, daß an den Herrn Deputatum ad Cassam, Assessorem von Neuß, der bekanntlich mit Zurückhaltung der ihm zukommenden Antworten den Fortgang hindert, ein monitorium cum termino erlassen werden möchte, bevor solche Antworten auf die neueste Rechnungen von dem nächst-verflossenen Jahre eingesendet worden, lasset sich zwar

Quoad B.) nicht vollständig darlegen, auf welche Art die dermalige Einnahme und Auszahlung bey der Pfennigmeisterey-Kasse sich verhalte.

Es dürfte jedoch zur Absicht einigermaßen dasjenige dienlich seyn, was hierüber bereits referiret worden.

Dermalen stehet die Einnahme und Ausgabe in einer sonderbar ungleichen und dem Sustentations-Fundo höchst-nachtheiligen Verhältniß.

Die meiste Reichsstände lassen ihre Cammerzieler in dem sogenannten 24-fl. Cours, den Conventions-Gulden zu 72. kr. gerechnet, an die Pfennigmeisterey bezahlen, alles übrige, so unter dem 24. fl. Cours ad Cassam kommt, betraget nicht mehr als 15652. Rthlr., welche meistens nach dem Conventions-20. fl. Fuß eingehen.

In ganz differentem Münz-Preis zahlen einige von jenen Reichsständen, z. E. das Hochstift Speyer giebt 338. Rthlr. 16. kr. in Conventions-Thalern ad 2. fl. 7. kr. Nassau-Ursingen 89. Rthlr. 33. kr. in Carolin ad 10. fl. 50. kr. Das Herzogthum Verden, und einige andere hingegen zahlen in Ducaten zu 4. fl. und die Stadt Hamburg in alten Kaiserthalern à 2. fl.

Ohne Unterschied und ohne Agio oder Reduction werden alle diese Gelder immer in einer Einnahms-Summe verrechnet. Vor dem Jahr 1759. wurde eine jede Sorte in dem erhobenen höheren oder minderen Werth nach Proportion eines jeden Besoldung distribuiret, welches mit denen unter den 20 fl. Fuß eingehenden guten Sorten noch wirklich geschiehet. Nachdem aber Anno 1759. in dem Collegio Camerali der Entschluß gefasset worden, ohne weiters Zuwarten auf die erbetene allerhöchste Genehmigung, die Auszahlung der Besoldungen in Silber, nach dem Conventions-20. fl. Fuß, und in Gold, nach einem besonders angenommenen nicht gar proportionirten Werthe, bis zu einer künftigen Visitation Fürsorge zu veranstalten: so konnte die Pfennigmeisterey-Kasse unmöglich bestehen, weil die jährliche Einnahme nach gegenwärtigem Matricular-Fuß kaum zu Bestreitung der Ausgaben in dem angenommenen Werthe zulangte, mithin das Surrogatum des fundi sustentationis angegriffen werden müste, um auf den mit 60. kr. eingegangenen Gulden 12. kr. bey Bezahlung der Besoldungen zulegen zu können.

Hierdurch geschah es, daß in 11. Jahren, nemlich de Anno 1759. bis 1769. inclusive von denen großen theils durch Vergleich und gegen gewisse Nachlässe baar eingegangenen Ausständen zugesaget worden 158855. fl. 49. kr.

Solchergestalten gehet endlich das Surrogatum bey der gegenwärtigen unhinlänglichen



Anzahl von Beyßigern gänzlich zu Grunde, ja selbst die Rechnung muß durch die dem Collegio Camerali nicht verständliche mühsame Verlust-Berechnungen in Verwirrung fallen, wenn nicht baldest auf eine, oder die andere Art remediret wird.

Subdelegatus beziehet sich übrigens auf die über die Pfenningmeisterey-Rechnungen abgelegte Relation à S. 19. bis 49. ohne dermalen die nicht ganz unerheblich-scheinende Beschwerde des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts genauer zu prüfen, und ohne dessen, absque Consensu Augustissimo Imperatoris & Imperii genommene, dem S. 106. R. V. N. und dem sub 2. Novembris 1727. von Kaiserl. Majestät wiederholt-ratificirten Reichs-Gutachten d. d. 19. April 1723. nicht gemäße Maßregeln zu rechtfertigen.

So bald sämtliche höchst- und löbliche Stände des Reichs den vorgeschlagenen Münz-Conventions- oder 20. fl. Fuß annehmen, so cessiret die Verlust-Rechnung, folglich wird eodem der Anstand pro futuro gehoben.

In Ansehung dessen, was ratione præteriti & pro præsentis zu resolviren, wird man sich diesseits suo loco & ordine vorando äussern, wann diese Materie in Proposition kommt, maßen Subdelegatus loco rationis über die von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergerichte eingekommene, und per Dictaturam mitgetheilt erhaltene Berantwortung sub Nro. 1091. & 1092. abermalen auf dessen bereits abgelegte Relation und besonders deren §§ 26. 28. 31. 32. & 35. sich beziehet.

Die extraordinäre Kosten haben ebenfalls zu Destruirung des Surrogati vieles beygetragen. Subdelegatus beruft sich auch in Ansehung dieses Umstandes auf dessen Relation und deren §. 16. die extraordinäre Einnahme betreffend.

Wie demnach bey Administration des Fundi Sullentationis die gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet worden: so kann auch Subdelegatus

Quoad C.) nicht finden, daß von denen in dem Unterhaltungs-Wesen ergangenen Reichs-schlüssen ein einziger in gänzliche Erfüllung gekommen ist: nunmehr aber ergießet die Vorsicht ihre Strahlen über die pia desideria.

Das dermalen gloriwürdigst regierende Reichs-Oberhaupt kann, und will, und wird die durch eine willkührliche Observanz bedrängte Ordnung herstellen lassen, sofort für mehrere Arbeiter und deren Unterhaltung thätlich sorgen.

Die hierüber ergangene allergnädigste Kaiserl. Rescripta lassen an solcher trostvollen Hoffnung niemand zweiffen, und wer wird nicht, wie diesseits geschieht, solche allerpreiswürdigste Reichsväterliche Vorsorge zur Aufrechthaltung und Beförderung gesetzmäßiger Justizpflege in dankvollem allersubmissen Respekt verehren.

Subdelegatus gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchl. sind von dem hierüber schöpfenden Vergnügen so durchdrungen, daß Höchstieselbe nach Dero bekannten patriotischen Gedenkungsart, den heilsamen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät willigt sich zu fügen, um so weniger einen Aufschub suchen, als an baldiger Wiederherstellung der bey einem schwachen Gerichte wenigstens eben so, wie bey einem stark besetzten Rath, möglichen Ordnung nicht zu zweiffen ist.

Dieses vorausgesetzt, glaubet zwar Subdelegatus, daß es sehr gut gewesen wäre, wann gleich

gleich in ersteren Jahren dieser Visitation, für die in Proposition stehende Materie eine Subdeputation von Chur- und Fürstl. Subdelegationen allenfalls mit Zuziehung eines oder zwey in dieser Materie am besten bewanderten Herrn Cammergerichts-Besitzern hätte können berichtigt werden.

Da nun aber die Visitation schon lange d. uret: so findet man diesseits unter dem beständigen Wunsch, daß alles auf das kürzeste möchte angegriffen werden, sehr großes Bedenken, nun noch darauf anzutragen, vielmehr ist Subdelegatus

Quoad Punctum I.) des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß der allerhöchsten Intention in dem kürzesten Weg allerunterthänigst könne entgegen gegangen werden, wann beliebt werden wollte, auf den Bericht des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, insonderheit aber auf den sehr wohl gerathenen von dem Herrn Deputato ad Cassam Baron von Harpprecht entworfenen Abdruck über das Unterhaltungs-Werk, imgleichen auf dessen bey dem sub Nro. 499. zu denen Reichs-Akten genommene Gutachten, wo nicht auch auf die übrige unter der nemlichen Zahl registrierte Vota sich zu beziehen, anerwogen aus denselben nicht nur die Geschichte des Sustentations-Wesens und die dormalige Beschaffenheit der Usual-Matricul, ingleichen der Pfeningmeisterey-Einnahme und Ausgabe zu entnehmen, sondern auch bey denen meisten Ständen die nöthig geschienene und zur Deliberation meistens bereits präparirte Erinnerungen zu finden sind, wodurch dasjenige gehoben wird, was oben bey denen gedruckten Jahrs-Specificationen desideriret wurde. Man will gar nicht in Abrede ziehen, daß besonders bey denen Harpprechtischen Anmerkungen über dessen Tabellen verschiedenes sich erinnern lasse, gestalten allschon diesseits in Ansehung des Badischen Antheils von der Grafschaft Sponheim in der zweyten Pfeningmeisterey-Relation S. 68. ein aus unhinlänglicher Information entstandener Mißverstand gewiesen und erläutert worden. Allein ein jeder der höchst- und hohen auch löblichen Reichsständen wird die für nöthig erachtende Auskunft seiner Behörde zu geben wissen.

Quoad Punctum II.) Wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Besitzern am geschwindesten sich bewirken lasse, weis man diesseits nichts besser vorzuschlagen, als daß die abgängige Zahl der Arbeiter sogleich zu ersetzen, und von denen ohnehin auf alle mögliche Art zu erhebenden Ausständen so lange zu erhalten sey, bis der Fundus durch die, nach erstattetem allerunterthänigsten Gutachten zu erwartende Entschliessung hergestellt worden.

Subdelegatus supponiret hiebey daß binnen einem oder höchstens anderthalb Jahren der Fundus reguliret werde. Unter denen Ausständen befinden sich immer so viele liquide und erigible, daß so lange und noch etwas länger acht weitere Assessores davon erhalten können. Will man jeden so lang, bis der Fundus berichtigt worden, und allenfalls bis durch den Abgang anderer ein jeder nach dem Alter der Aufnahme einrücken kann, nur auf 3500. fl. setzen, so wird das Geschäft erleichtert; will man aber warten, bis für jeden 4000. fl. in dem 24. fl. Fuß baar in Kasse vorliegen, so dürfte der Endzweck nicht so gar geschwind sich erreichen lassen.

Subdelegatus mißkennet nicht die bey dessen Vorschlage vorwaltende Bedenklichkeiten; es



bleibt aber derselbe dennoch das geschwindeste Mittel, obwohlen das Collegium Camerale, wann man demselben, wie diesseits für rätlich befunden wird, ein Gutachten abfordert, in negativam anrathen wird, weilen es die Ausstände als ein Eigenthum zu Erlangung des eingeführten Aufwechsels und zur Sicherheit der Salariumum betrachtet.

Quoad Punctum II.) Wünschet Subdelegatus, daß ein einförmiger Münz-Fuß nicht nur für das Cammergericht, sondern überhaupt für das Commercium festgesetzt werden möchte. Dieses aber ist kein Geschäft noch Objectum für diese Reichs-Deputation; man wird sich jedoch diesseits in dem obigen Vorbehalt noch näher erklären.

Quoad Punctum IV.) Hat man zwar in der Relation über die Pfeningmeisterey-Nechnung sich bemühet, zu mehrerer Ersparnis bey denen extraordinairren Ausgaben Vorschläge zu geben; es sind auch Subdelegati gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchl., wann es gemeinschaftlich beliebt wird, geneigt, Dero Cammerzieler in Weklar zahlen zu lassen, gleichwie sie bis hieher der Pfeningmeisterey-Kasse keine Kosten veranlasset haben; allein die entdeckte leidige Exempel bey denen Mecklenburgischen Baugeldern (deren Eintreibung von dem nun abgelebten Procuratore, obwohlen verschuldeten, doch hinlänglichen Verlassenschaft, selbst dem Cammergericht bedenklich geschienen) sodann bey einem andern noch lebenden Procuratore, der die ihm anvertraut gewesene Salzburgische Cammerzieler in seinen Nutzen verwendet hat, bewähren, wie übel das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht fahre, wann es deren Procuratores ohne Unterscheid zu Rentmeistern annehmen müßte.

Man ist also dermalen des Dafürhaltens, daß es am vorträglichsten sey, wann, so lang das Gericht dahier sich befindet, die Reichsstadt Frankfurth zur einzigen Legstadt respectiv angenommen und beygehalten, auch alle Cammerzieler auf eigene Kosten dahin gesendet werden wollten. Wann.

ad V. Punctum) das vortrefliche Directorium unterstellet, daß für das Gericht mit 25. Besizer und dem zweyten Medico 91575. Rthlr. 70. kr. nöthig seyen: so wird vermuthlich supponiret werden, daß die extraordinaire Kosten aus einem andern Fundo zu bestreiten seyen. Die einseitige Annahm eines zweyten Cameral-Medici befindet Subdelegatus aus einer eigenen betrübtten Erfahrung für höchst nothwendig.

Für diejenige Stände, welche in dem 24. fl. Cours die Revenüen erheben, machet die Erhöhung eines jeden Cammerziels um ein Quart, und die Zahlung im Conventionsfuß in Ansehung beyder jährlichen Zieler ein völliges weiteres Cammerziel aus.

Dieses aber wird Subdelegati gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchlaucht nicht abhalten, bey Herstellung der per majora für nützlich und nöthig erachteten Ordnung (in einem Reichständischen gleichförmigen Verhältniß) alles mitzutragen, was zu Erhaltung dieses höchsten Reichsgerichts immer dienlich seyn mag.

Quoad VI.) Verstehet sich ohnehin, daß Vasallen, Landsässige Klöster und andere Unterthanen das Ihrige contribuiren, und von demjenigen, welcher in Territorio die Landeshoheit hat, ohne auf deren Mandats-Gesuch zu reflectiren, zur Gebühr angehalten werden dürfen.

Quoad



Quoad VII.) Wie Chur-Frier.

Quoad Punctum Propositionis VIII.) Wie Bamberg, und will man sich diesseits, unter Beystimmung ad Monitum Trevirensis, in Ansehung derer als ein Onus reale auf Reichsständischen Landen haftenden, und vor allen Landesschulden abzutragenden Cammerzielern auf das Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. Kaiserl. Ratifications-Decret de 3. Novembris 1720. Reichs-Gutachten de 19. April 1723. & 8. Novembris 1726. Kaiserl. Ratifications-Decret de 2. Novembris 1727. Reichs-Gutachten de 13. Junii 1729. &c. und überhaupt auf die Reichs-Gesetze bezogen haben, deren Befolgung zu wünschen wäre.

Uebrigens tritt man dem Antrag des vortreflichen Chursächsischen Herrn Gesandten zu Abschaffung der nicht nur dem Reich mit einer überflüssigen Besoldung und der Stadt Weßlar durch die Personal-Freyheit, sondern auch denen litigirenden Theilen mit Aufenthalt und großen Kosten zur Last fallende Cammerbotten hierdurch eben so, wie demjenigen bey, was von wohlgedacht Demselben weiters, und insonderheit in Betref der Reichs-Ritterschaft erinnert worden.

Bekanntlich hält es wirklich schwer, in Angelegenheiten zwischen einem Reichsstande und der Reichs-Ritterschaft oder deren Glieder einen Senat zu setzen, worinn nicht ein wirklich begütheter von der Ritterschaft, oder ein nicht jedermann bekannter sogenannter Personalist sich befinden soll.

Uebrigens ist die Anmerkung des Herrn Baron v. Harpprechts in dessen Gutachten über das Sustentations-Wesen sehr merkwürdig, wann derselbe S. 23. aussert: „es dürfte nicht schwer zu erweisen seyn, daß die Processe Reichs-Ritterschaftlicher Mitglieder wohl mehr als den dritten Theil der Amtsgeschäften ausmachen, und ich weiß daher keinen Beweggrund zu finden, warum dieselbe von Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens ganz und gar epimiret seyn sollten 2c.

Nur erachtet Subdelegatus, daß der in Vorschlag gekommene Reichs-Ritterschaftliche Beitrag nicht auf die proponirte Zahl der 25. Beysitzer, sondern zu Anstellung zwey weiteren Assessoren zu verwenden seyn möchte. Auf die nämliche Art könnten von denen Zinsen der mit Rücksicht auf das Kaiserl. Ratifications-Decret d. d. 2. Nov. 1727. zu erhebende Ausstände seiner Zeit noch etliche Assellores präsentiret werden, um sich der in P. W. bestimmten, auch erforderlichen stärkeren Beysitzerzahl mehreres zu nähren. Dem Vorschlag zu Einführung des Stempel-Papiers weiß man, verschiedener Ursachen halber, nicht beizutreten.

Die Processe sind bey diesem Reichsgerichte ohnehin schon zu kostbar: will man den Bogen auf zwey Groschen setzen, und die höchst- und hohe Stände des Reichs auf die Art mit in eine Extra Collectation setzen: so müssen an jedem Gerichtstag bey dritthalb hundert Stempelbogen consumiret werden, wann der jährliche Ertrag 3333. Rthlr. abwerfen soll. Und wie langsam und beschwerlich wird nicht der Einzug seyn; nicht zu gedenken des Aufwands für Papierstempel, paragraphiren und verrechnen.

In die weitere unthunliche Vorschläge zu einem neuen Reichszoll auf schiffbare Flüsse



des deutschen Reichs, und zu Ansehung einer Reichs-Lotterie weiß man diesseits noch weniger hineinzugehen, als das Commercium ohnehin schon stark mit Zöllen beschwert ist, eine Reichs-Lotterie aber bey denen vielen vorhandenen andern Lotterien gar nicht bestehen kann.

Sollte dem hohen Visitations-Consess gefällig seyn, über die in dem sub Nro. 499. zu denen Reichs-Acten gekommenen Cameral-Gutachten enthaltene Punkte zu delibereiren: so wird sich Subdelegatus suo loco & ordine weiters äusseren.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 6. Febr. 1771.

Præsentibus.

Sessio 509.

DDnis Commiss. Caesareis
&
DDnis Subdelegatis.
ac me
Secret. v. Eckart.

Excusatis
Dno. Elect. Trevirensi,
Dno Princ. Darmstadiens,
Nürnberg vacat.

In Betref der Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren wurde weiters votiret. Fürst Regensburg. Da Seines gnädigsten Herrn Committenten Hochfürst. Gnaden zu Vermehrung und Erhaltung des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts all dasjenige in ihrer Mafse beizutragen bereit seyn, was man immer von einem patriotisch denkenden Reichsfürsten erwarten kann: als will ein solches Subdelegatus

vorläufig ohnverhalten, und bis zu denen von denen vorstimmenden vortreflichen Herren Gesandten auf die Directorial-Proposition abgelegten Voten sich das Protocol fernerweit offen behalten.

Braunschweig; Wolfenbüttel wird sich in proxima vernehmen lassen.

Münster, suo loco & ordine. Mit allerunterthänigster Verehr- und Verdankung der in der vortreflichen Directorial-Proposition wegen Vermehrung der Cammergerichts-Benstiker angezogenen allerpreiswürdigsten Reichsväterlichen Vorsorge Kaiserl. Maj. wird hiermit erkläret, daß diesseitigen höchsten Herrn Committentis Churfürstl. Gnaden zu Beförderung der heilsamen Justizpflege die Vermehrung des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts zu 25. Benstikern, sodann zu deren Unterhalt die vorgeschlagene Erhöhung der Cammerzieler auf $\frac{1}{4}$. in dem Fall eines gleichen Beitrags sämtlicher Dero höchst- und hohen Reichs-Mitstände und gegen fordersamste Abstellung aller befundenen Real-Gebrechen sich gefallen lassen wollen.

Dann geschiehet ferner auf die Punkte belobter Directorial-Proposition folgende Erklärung:

- ad 1) Will man mit der vortreflichen Chursächsischen Gesandtschaft unter Beziehung auf den wegen des Sustentations-Wesens eingekommenen Bericht des Herrn Assessoris Freyherrn von Harpprechts, das vortrefliche Reichs-Directorium um gefällige Entwerfung und Communication einer in Belang dieses Punkts erfordernten Geschichts-Erzählung geziemend ersuchet haben.
- ad 2) Wie Chur-Trier,

ad 3)



ad 3) Wie Bamberg.

ad 4. & 5) ist man mit den darunter enthaltenen vortreflichen Directorial-Vorschlägen einverstanden.

ad 6) Findet man keinen Anstand.

ad 7) Wie ad 4.

ad 8) Wie Chur-Frier. *Uteriora in eventum reservando.*

Bayern, suo loco & ordine. Die von Sr. glorreichst-regierenden Kaiserl. Majestät mittelst allergnädigsten Rescripts d. d. 22. April a. p. allerhuldreichst zu erkennen gegebene, auf Vermehrung der Anzahl derer Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts-Beysitzer somit auf die Beförderung des Reichs-Justiz-Wesens abzielende Reichsväterliche Vorsorge verehret und verdanket, gleich mehreren vorstimmenden, der Herzogl. Bayerische Subdelegatus auch seines Orts allerunterthänigst.

Diesem vorgängig solle er auf die von vortreflichem Reichs-Directorio in Sess. 459. beliebig ad Protocollam gemachte Proposition im Namen und auf Befehl seines gnädigsten Herrn Committentens Churfürstl. Durchl. in Bayern eröfnen und erklären, daß Höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht eine stärkere und zu Beförderung der Justiz hinlängliche Anzahl der Cammergerichts-Beysitzer zwar so nützlich als nothwendig erachten, auch zu der Unterhaltung und Herstellung eines dauerhaften Besoldungs-Fundi in eine diesfalls nöthige neue Reichs-Bewilligung zu concurriren, ganz nicht ungeneigt seyn, jedch in ein oder das andere nicht im mindesten eingehen könnten und würden, bevor nicht

1) denen bey gegenwärtiger Disitation vorgekommenen und sich allenfalls ergeben mögenden Real-Gebrechen wirklich abgeholfen seyn werde, ausserdem höchst- und hohen Ständen des Reichs so wenig als andern um Gerechtigkeit seufzenden Partheyen eine schleunige und ohnpartheyische Justiz-Pflege verschaffet werden mag, bevor auch nicht

2) vor allen Dingen die Wiederherstellung des Turni in referendo, und deren ständigen Senaten, auch Behandlung der Recurrenz-Sachen per Majora vorlängst gefasste gesetzliche Conclusa vollstreckt und befolget seyn werden.

Diesem ausdrücklich vorausgesetzt, und unter der weitern feyerlichsten Bedingniß, daß 3) bey dem zu Unterhaltung des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, und eines dauerhaften Fundi nöthigen Beytrag niemand sich der gemeinen Last entziehen, sondern jeder deren höchst- und hohen Reichs-Mitstände das seinige proportionaliter ohne Ausnahme beitragen möge, werden Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern alles, was zu Vermehrung der Cammergerichts-Beysitzer-Anzahl, zu Herstellung und dauerhafter Unterhaltung des hierzu erforderlichen Fundi, und zu sonstigen gleichförmigen guten Veranstellungen räthlich, nützlich und nothwendig seyn wird, werththätig mit anzugehen nicht anstehen.

Sobald demnach die vorausgesetzte Bedingnisse, welche man ausdrücklich anhero wiederholen muß, erfüllet, und sobald, nach der von Chur-Brandenburg in Sess. 494. ad Protocollum gelegten Erklärung, welcher man dies Orts gänzlich bengetreten ist, die

die Pfeningmeisteren, und die damit verbundene fiscalische Rechnungen durchgehends behörig abgelegt; und von dem hohen Visitations-Confess abgenommen werden: so wird man auch dies Orts auf die, in obbemerkter Directorial-Proposition enthaltene acht Punkten umständlich und schlußlich sich zu äussern und zu erklären im Stande, und bereit seyn, bis dahin man sich das nähere vorbehalten muß.

Baaden-Durlach, hat bereits in Sess. 505. votiret.

Mecklenburg-Schwerin. Die allerhöchste Kaiserl. Vorsorge erkennet man auch diesseits mit der allertiefesten Veneration, und erkläret sich auf die Proposition Sessionis 459.

ad 1) wie Sachsen-Gotha und Bayern, dergestalt, daß nie etwas vollständiges werde gemacht, und Caesari & Imperio vorgelegt werden könne, bevor die Aufnahme der Pfeningmeisteren-Rechnungen absolviret worden, wovon die fiscalische Rechnungen, wie Hülfsmittel der extraordinairren Ausgaben, nicht füglich zu trennen sind, als weshalb die Herren Subdelegati der löbl. Reichsstädte Cöln und Regensburg bereits unterm 13. May 1768. die Relation übernommen haben, und zweifelsohne damit schon längst gefaßt gewesen sind.

Uebrigens verwahret man sich diesseits wegen Verzögerung der Rechnungs-Abhörnung aufs feyerlichste mit Baaden-Durlach.

ad 2) Ist am kürzesten und anständigsten, die intendirte Vermehrung und Unterhaltung der Besizer zu erwirken, wenn man, nach Maßgabe der zum Fundo nöthigen wahren Bedürfnisse das Quantum matriculare erhöhet, dagegen von allen Projecten, e. gr. Lotterien, Zölle, Judensteuer und des Stempelpapiers ic. abstrahiret; und anbey pro nunc hieselbst von bezweifelten Rückständen einstweilen nichts erwähnet, indem sonst deren jetzige Discussion ein solches weites Feld eröffnet, daß die bezielte Vermehrung des Numeri Assessorum sich darinn völlig verlohren, mithin gänzlich rückgängig werden dürfte. Auch kann man sich gefallen lassen, wenn dahin angetragen werden wollte, daß zur Erleichterung des Geschäfts, einem jeden der acht neuen Besizer so lange nur 3000. fl. oder höchstens 3500. fl. jährlich bestimmt werden, bis ein solcher nach seinem Alter der Aufnahme durch den Abgang anderer einrücket.

ad 3) Ist eine Gleichheit in Bezahlung der Cammerzieler pro Futuro ganz nothwendig, und deren Einnahme nebst Berichtigung der Salarien am füglichsten nach dem 20. fl. Fuß zu bestimmen, gleichwie dann dies Orts bisher der alte Louisd'or beym Abtrag der Zieler nur immer $7\frac{1}{2}$. fl. angerechnet worden.

ad 4) Müßen nothwendig alle Nebenausgaben, e. g. Porto und Provisionen ic. gänzlich cessiren, wobey der Fundus Sustentationis, wie aus dem über die Pfeningmeisteren-Rechnungen de anno 1713. bis 1768. abgelegten Relationen der vortreflich-Costanzischen und Durlachischen Herren Gesandten umständlich erhellet, bisher zur Ungebühr vieles verlohren hat, anbey aber auch jährlich ein ansehnliches ersparet, wann entweder, zu Vermeidung der kostbaren, und den Kanzley-Geschäften hinderlichen Meß-Reisen, die Cammerzieler, wie schon seit verschiedenen Jahren von einigen,



elnigen, auch diesseits, geschehen, franco bis an den jedesmaligen Wohnsitz des Gerichts geliefert, oder die Meh- Reiskosten aus einem andern Fundo bestritten werden.

ad 5.) Wird man Herzogl. Mecklenburgischer Seits nie entstehen, zum Unterhalt des Gerichts und zweyer Aerzte, auch fernerhin durch einen nach jetzigen Principiis zu erhöhenden proportionirlichen Beytrag so thätig, wie willig zu concurriren, jedoch nie anderst, als wenn pro futuro eine allgemeine Gleichheit in Tragung dieser gemeinschaftlichen Last statt findet.

ad 6.) Müssen natürlicher Weise zu jetzigem neuen Onere Landstände, Landsassen und Unterthanen pro rata den Beytrag leisten, und sich davon weder durch ältere landesherrl. Begnadigungen, noch durch ältere Pacta befreien können.

ad 7.) Wegen Moderation der Cammerzieler, wie Chur- Trier und Baaden- Durlach.

ad 8.) Wegen Abschaffung der kostbaren, langsamen, und dem Genuß einer geleisteten prompten Justizpflege höchst nachtheiligen auch Collision veranlassenden Cammerbotten, ingleichen wegen Anstrengung der Reichsritterschaft, völlig wie Baaden- Durlach. Jedoch könnte auch ferner von den alten jetzt bey der Burg Friedberg zinsbar bestättigten Depositengeldern, deren Ursprung man nicht mehr kennet, Gebrauch gemacht werden, wenn man über selbige publica Proclamata ergehen läßt, und falls sich alsdann keiner dazu legitimiret, durch die während der Visitation eingegangene Zinsen das Capital vergrößert, und solches dem Fundo Sustentationis dergestalt adjudiciret, daß davon der künftige jährliche Ertrag zum Unterhalt des Gerichts mit verwendet werde.

Durch diese und sonst vorher bezielte Einrichtung gewinnet man jährlich ein ansehnliches, und erleichtert zugleich den höchsten und hohen Ständen den zur Vermehrung des Numeri Assessorum erforderlichen Beytrag.

Uebrigens muß man bey jetziger bereitwilligen Erklärung noch bemerken, daß man diesseits ratione Turni, Recurrentia & Senatuum unwandelbar bey den ehemals geäußerten Grundsätzen beharre, und sich in dieser Art mit dem Chursächsischen Voto Sess. 494. vereinige, reservando eventualiter ulteriora.

Pfalz- Lautern. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz erkennen, daß die gegenwärtige Anzahl von 17. Assessoren zu Erledigung der bereits an dem Kaiserl. Reichs- Cammergericht vorhandenen, und alljährlich weiter einkommenden häufigen Prozesse nicht wohl hinreichend, und daher derselben Vermehrung bis auf die vorhin schon beliebte Anzahl von 25. der Beförderung der Justiz ersprieslich sey.

Von gleicher und noch größerer Nothwendigkeit erachten aber auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, daß an ermelotem Reichs- Cammergericht die gesetzliche Ordnung eingehalten, und all willkührliches Benehmen, besonders in Vornahme der Sachen allda beseitiget, sohin sowohl der Turnus in referendo hergestellt, als auch um allen Beschwernissen in Ansehung der Recurrentium und um der bedenklichen Verwechslung der Senate zu begegnen, beständige Senate angeordnet werden.

In dieser Zuversicht und unter der hiemit verwahrenden ausdrücklichsten Bedingung,
GRAM. Obl. T. VI. P. II. G g g daß



daß diese Besserung solcher Realgebreechen vorzüglich bewerkstelliget werde, sind Ihre Churfürstl. Durchlaucht nicht abgeneigt, nicht nur in die Vermehrung der Besitzerszahl mit einzugehen, sondern auch dasjenige, was an dem hierzu erforderlichen Fundo Sustentationis noch ermangelt, pro rata beizutragen.

Wenn die Cammergerichts-Matricul ergänzt, und des Endes die darinnen für ungangbar angegebene Posten untersucht, die mit einem Reichs-Anschlag noch nicht belegte und unter andern noch nicht begriffene unmittelbare Lände und Güther derselben mit einem proportionirten Anschlag einverleibet, auch die bisher nirgend und ohne Kaiserl. und des Reichs Genehmigung besage der jährlichen Pfenningmeisterey-Verzeichnisse, verringerte Anschläge wiederum in den vorigen Stand gesetzt, auch wenn die Cammerzieler-Rückstände liquidirt, und die also berichtigte Rückstände entweder von den Restantiarii selbst zu Capital übernommen, oder anderwärts ausgelegt; sofort die hievon abfallende jährliche Interesse ad Fundum Sustentationis gebracht, und wenn die Pfenningmeisterey-Kasse künftighin von Bestreitung der Extraordinari-Ausgaben befreyet, hiezu aber in Gemäßheit der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 16. §. ultimo & Tit. 42. §. 2. die fiscalische Gefälle verwendet werden: alsdann wird sich in voller Verlässigung ergeben, was zum Unterhalt des zu vermehrenden Numeri Assessorum an der Matrifel noch abgehe.

Zu Ergänzung dieses erfindenden Abgangs, nicht aber in Folge, sind sodann Ihre Churfürstl. Durchlaucht (da die in ältern und neuern Zeiten zu Unterhaltung des Cammergerichts vorgeschlagene, auch von dem Collegio Camerali wiederholte und weiters vorgebrachte Mittel, theils unthunlich theils unsicher) des Erbietens für Ihre Antheil in die Erhöhung der Cammerzieler, als den sichersten und beständigen Fuß, zu verwilligen, bedingen sich jedoch, daß

- a.) hierunter und in Ansehung der Uebnahme eine durchgängige Gleichheit gehalten;
- b.) auch wegen solcher Verstärkung der Assessoren vorderst die Jura präsentandi richtig gestellt, mithin ein darnach bemessendes Regulativum beyrn Reich näher geeignet werde; nicht weniger
- c.) für das künftige festgesetzt bleibe, daß die ertheilende Reichs-Moderationen auf die Cammergerichts-Unterhaltungs-Matricul und Cammerzieler sich niemals erstrecken sollen.

Des weiteren erbieten sich auch Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz auf dem Fall, daß von übrigen Dero hohen und löblichen M.ständen ein gleiches geschehet, künftighin die Cammerzieler in dem 20. fl. Fuß entrichten zu lassen, und finden der Billigkeit gemäß, daß die aus der Pfenningmeisterey-Kasse besoldete Cammergerichts-Personen in diesem 20. fl. Fuß ihre Salaria erheben, und also selbigen in solcher Art das Aufgeld fernerhin angeleihe, ohne daß jedoch die verschiedentlich verlangte Vergütung wegen dessen unterbliebenen Genusses für die Jahre 1753. bis 1759. oder einige weitere unter jenem Aufgeld ohnehin schon begriffene Besoldungs-Erhöhung statt finde. *Ulteriora in eventum reservando.*

Extractus



Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 8 Febr. 1771.

Prasentibus

Sessio 510.

Dno Commiss. Caesareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
Secret. Linden.
Excusatis
Constantiensis,
Ratisbonensis,
Monasteriensis,
Lauterens.
Dn. Princ. Dno. Subdel. Comitum.
Nürnberg vacat.

In Materia die Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren betreffend, wurde votando continuiret.

Braunschweig-Wolfenbüttel, suo loco & ordine. Die Reichsväterliche Vorsorge Ihre glorreichste regirenden Kaiserl. Majestät, daß bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht das Justizwesen in dauerhafte gute Ordnung gebracht und erhalten werden möge, verehret diesseitiger Subdelegatus in allersubmissester Devotion, und hat sich in Materia proposita dahin zu erklären, wie sowohl die Ver-

mehrung der Cammergerichts-Assessoren, als auch die Austheilung der Acten an dieselben, Ordnung im referiren, Anordnung der Senaten und Recurrenz, in denen bereits vorhandenen Reichsgesetzen klar und deutlich vorgeschrieben, mithin lediglich darauf Bedacht zu nehmen sey, wie der Endzweck dieser vorhandenen Reichsgesetze am sichersten erreicht werden möge.

Durch die Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren kann einzig und allein die Vornahme und Expedition der an dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht obschwebenden Rechtsfachen beschleuniget werden, bey solcher Beschleunigung aber müssen zugleich höchst- und hohe Stände des Reichs auffer Zweifel gesetzt seyn, daß in administranda Justitia alle Willkühr und Partheylichkeit, auch Unfleiß der Cammergerichts-Assessoren im Referiren bey Selte gesetzt und gänzlich vermieden werde.

Dieses mag nun wohl nicht besser als durch die gesetzmäßige Wiederherstellung des Turni, der Recurrenz und Senatuum stabilium geschehen, inmaßen wenn diese Gesetze, welche hievon disponiren, auffer Acht sollen gelassen werden, die Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren höchst- und hohen Ständen des Reichs mehr zum Schaden als Nutzen gereichen, und die Unterhaltung mehrerer Assessorum nur mehrere Gravamina, als bereits bey diesem hohen Visitationis-Congress angebracht worden, nach sich ziehen würde.

In diesem Betracht vereinigt man sich daher zur Zeit lediglich mit dem vortreflichen Sachsen-Gothaischen Voto. Uteriora in eventum reservando.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 22. Febr. 1771.

Prasentibus

Sessio 513.

DDnis Commiss. Caesareis,
&

In materia proposita, die Vermehrung der Cammergerichts-Benutzer betreffend, wurde weiters votirt.

G g g 2

Sessen:

DDnis Subdelegatis.

Secret. Linden.

Excusatis

Dno Brand. Culmbac.

Dno Civico Augustano.

Nürnberg vacat.

Hessen-Darmstadt. Für die von Ihre glorwürdigst-regierenden Kaiserl. Majestät, mittelst erlassenen allerhöchsten Commissions-Rescripts vom 22. Augusti a. p. die Vermehr- und Unterhaltung des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts betreffend, abermals bethätigte allerpreiswür-

digste Reichsväterliche Vorsorge für das wahre Wohl des deutschen Reichs, und das damit unzertrennlich verknüpfte Justizwesen wird auch dies Orts der geziemende allerunterthänigste Dank erstattet.

Reichskündigermassen ist der Punctus Augmentationis & Sustentationis Cameralis vielen beschwerlichen und verwickelten Schwierigkeiten unterworfen, zu deren schleunigen und bestmöglichsten Erledigung eine standhafte und patriotische Zusammenstimmung, annehst, so viel nur immer nach der vorhandenen Reichsverfassung thunlich, eine kürzere, geschwindere und wirksamere Behandlung dieses Geschäfts, als in den Geschichten von etlichen Jahrhunderten her wahrzunehmen, erforderlich seyn will. Inmassen, wenn nicht aus dringender Liebe für die Wohlfahrt des deutschen Vaterlands über jene fast unüberwindliche Schwierigkeiten in vereinigter Großmuth und Standhaftigkeit zum Theil hinausgegangen, da wegen die bisherige Behandlungsweis hierunter ferner beyhalten, und darinnen fortgeschritten werden sollte, die Feststellung eines fortdauernden gesicherten Grundes in dem so unumgänglich nothwendigen Unterhaltungswerk, wo nicht abermal in das Stecken gerathen, dennoch auf viele Jahre hindurch zum bedauerlichen Nachtheil des Cammergerichtlichen Justizwesens, sich verzögern, somit den nicht immer in Erfüllung kommenden guten Wünschen verbleiben dürfte.

Ihre des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht sind zu wirksamer Erzielung Ihrer Kaiserl. allerhöchsten preiswürdigsten Gesinnungen aus bewohnender Liebe zu vorderlichster Aufrechthaltung der Justiz so geneigt, als bereit, alle diejenige Mittel und Wege mit anzugehen, welche zu endlicher Erreichung dieses höchst erspriesslichen und höchst nothwendigen Endzwecks nur immer reichen können. Diesem vorgänzig, soll Subdelegatus auf die in Sessione 459. von einem vortreflichen Reichs-Directorio in Gemäßheit des allerhöchsten Kaiserl. Rescripts geschehene in acht Punkten bestehende Proposition sich folgender massen vernehmen lassen.

Ad Punctum 1.) Wären zu dessen allerunterthänigster Befolgung aus dem abgeforderten und unterm 20. October 1768. erstatteten die Sustentationsfache betreffenden Cammergerichtlichen, wie auch dem von dem Cammergerichts-Assessore Freyherrn von Harpprecht mühsam gefertigten ausführlichen Bericht, die Umstände, in welchem sich die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags, und die Rückstände an Cammerzielern befinden, ingleichem in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen oder nicht, kurz und deutlich zu bemerken und auszuzeichnen, oder auch zu Gewinnung der Zeit, unter anhof-

fender



fender allergnädigsten Erlaubniß, sich darauf nur zu beziehen, die etwaige Supplenda zu suppliren, und die allenfalls nöthig findende Monita anzufügen. Anlangend aber die Beschaffenheit und Verhältniß der dermaligen Einnahme und Auszahlung bey der Pfenningmeisterey-Kasse, wären solche aus den Pfenningmeisterey-Rechnungen, wenn diese nach Beantwortung der Monitorum bey dem Visitations-Conseß benebst den fiscalischen Rechnungen zuvorderst völlig abgehört worden, allerunterthänigst sodann in einem hiemit vorzulegen.

Ad Punctum 2.) Für den erziebigsten, in seiner Masse geschwindesten und der Hohelt und Ehre des deutschen Reichs, auch den Gesetzen selbst gemähesten Modum der Unterhaltung der auf 25. Beysäßer Reichsschlusmächtig zu vermehrenden Anzahl, erachtet man die nach den Erfordernissen solcher Anzahl zu erhöhende Cammerzieler und deren richtige und zu gesetzter Zeit unaufhaltlich zu bewirkende Abführung.

Dieses ordinaire Beytragsmittel ist nebst dem modo exequendi in den Reichsgesetzen, besonders in dem J. R. A. allerdings bestens gegründet.

Gleichwie aber das hauptsächlichste und wesentliche eines Gerichts darinn bestehet, daß die Administration der Justiz zuvorderst selbst auf einen unverwerflichen Fuß eingerichtet, der ritterlichen Willkühr die nöthige Schranken gesetzet, Parteylichkeit und eigennützigte Absichten daraus verbannt, und alle einer stracklichen gleich durchgehenden Justiz zuwider lauffende Mängel und Gebrechen gehoben und abgestellt werden, und ehe solches mit Nachdruck und gedeylichem Erfolg wirklich geschehen, die Vermehrung der Beysäßer zugleich die Vermehrung der Real-Gebrechen immer weiters nach sich ziehen, somit der Justizpflege selbst in vielerley Betracht mehr nachtheilig als beförderlich seyn würde: als wäre auch, ehe und bevor mit Vermehrung der Cammergerichts-Beysäßer und Feststellung der weiters erforderlichen Sustainations-Mittel vorzugehen seyn möchte, die bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht von dermaliger hohen Visitations-Deputation wirklich vorgefundene und sich weiters ergebende Real-Gebrechen zuvorderst standhaft und mit Nachdruck abzustellen, die unabweichige Beobachtung der Gesetze vor allen willkührlichen Unternehmungen mögklich zu versichern, und nur gedachtes Gericht in eine solche Reichsgesetzmäßige verbesserte Verfassung zu setzen, wozu ein zuverlässiges gegründetes Zutrauen geheget, somit höchst- und hohe Stände dadurch zu deren willigen und ordentlichen Unterhaltung ermuntert und von selbst bewogen werden können; wozu besonders auch erforderlich, daß die wegen Gesetzmäßiger Wiederherstellung des Turri in referendo, und der ständigen Senate, wie auch wegen Behandlung der Recurrent-Sachen bereits per Majora bey dieser hohen Visitations-Deputation abgefaßte Conclusa zu nöthigen Vollziehung gebracht werden.

Da Ihre Kaiserl. Majestät in Allerhöchstero an die Reichs-Versammlung zu Regensburg erlassenen Decret vom 9. August 1768. die Nothwendigkeit, daß bey dem Cammergericht die Ordnung im referiren, auch in Ansehung der Personen einführet, die Vornehmung der Recurrent-Sachen mittelst Befreiung deren solcher dermalen entgegen stehenden Hindernissen befördert, und die



aus der Anordnung der Senaten zu einer jeglichen Sache abstießenden üblen Folgen gehoben würden, bereits allergerechtest erkannt, und Dero allerpreiswürdigste Neigung, alle diejenige Mittel, wodurch sothaner Endzweck vollständig und dauerhaft erreicht, besonders aber aller aus willkürlicher Benehmung der zur Justizpflege angeordneten Personen entstehen könnenden Mißbräuche abgestellt werden, Reichväterlich mit anzugehen, Dero versammelten Reich allergnädigst zu erkennen gegeben, heget man die ganz allerunterhändigste Zuversicht, daß das allgemeine Verlangen zu einer gleich durchgehenden stracken Gerechtigkeits-Verwaltung an dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht in seine erwünschte unverlängte wirksame Erfüllung treten werde, und läßt sich also unter dem Vorbehalt, daß von keiner Seite der gemeinen Obliegenheit gegen Billigkeit sich entzogen werde, eine den Erfordernissen der zu vermehrenden Beyseherzahl proportionirliche Erhöhung der Cammerzieler ebenwohl mitgefallen.

Ad Punctum 3.) In Ansehung künftiger Entrichtung der Cammerzieler und Auszahlung der Salarien wäre es zwar bey demjenigen Münzvalor, welcher in den vorhandenen Reichsschlüssen bestimmt worden, an sich zu belassen. In Betrachtung jedoch dormaliger Münzumstände im Reich und daher sich ergebenden großen und vielfältigen Ungleichheit, wäre, um nur inzwischen zu einem einförmigen Münzfuß in Entrichtung der Cammerzieler wenigstens interimistice zu gelangen, der sogenannte Conventions- oder 20. fl. Fuß so lange, bis von Kaiserl. Majestät und dem Reich dieserwegen ein anders verordnet und festgesetzt worden, einweilen beizubehalten, als womit auch das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht sich um so mehr begnügen könnte, und würde, als das Quantum der ausgesetzten Salarien, wenn deren Auszahlung in gedachtem Fuß richtig und unaufhältlich zu behöriger Zeit geschiehet, unter Beobachtung ziemlicher Frugalität und Vermeidung alles übertriebenen Luxus schon so gethan zu seyn erachtet wird, daß selbiges zu condigner Sustentation und convenablen Auskunft als hinreichend angesehen werden mag.

Ad Punctum 4.) Dürfte die in Proposition gestellte Einlieferung der Cammerzieler durch die Agenten und Procuratores an die Pfenningmeisterey in Ansehung der nöthigen Sicherheit und bey dahier in Wehlar ermangelnden Banquiers verschiedenen Bedenklichkeiten und Anständen unterworfen seyn. Daher es zwar bey der bisher üblich gewesenen Eincaßir- und Abholung auf den Frankfurter Messen, jedoch mit mehrerer Erspar- und Einschränkung der Kosten zu belassen wäre, als worüber demnächstens nach abgehörten Pfenningmeisterey-Rechnungen das weitere zu äussern, sich allenfalls vorbehalten wird, jedoch läßt man sich diesseits den in der vortreflichen Directorial-Proposition enthaltenen Antrag zu gänzlicher Ersparung dieser Nebenauslagen eventualiter ebenfalls gefallen.

Ad Punctum 5.) Wegen einer nach denen Erfordernissen zu jährlicher Unterhaltung 25. Beyseher, zweyer Medicorum, auch übrigen zeitherigen Personalis proportionirlich fest zu setzenden Erhöhung der Cammerzieler, ist man, wie ad Punctum 2. bereits mit mehrerem geäußert worden, an sich mit einverstanden, *ratione quanti surrogandi*
aber,

aber, um wie viel eigentlich die Cammerzieler zu obigem Behuf zu erhöhen seyn dürften, würden zuorderst, wenn nemlich der auszufindende Abgang oder die eigentliche Erforderniß mit völliger Gewisheit und Zuverlässigkeit bestimmt, und hierunter ein ganzes durchgängig gleiches, beständiges und richtig bleibendes Werk gemacht werden solle, die in dem Herzoglich. Bremischen und anderen vorstimmenden vortreflichen Votis bemerkte Punkte respect. zum Theil annoch näher zu untersuchen, und zur Comitial. Deliberation besthullichst zu präpariren, sodenn comitialiter fest zu setzen seyn, ehe und bevor man sich hierunter mit Bestand vernehmen lassen könnte. Gleichwie aber durch diese Untersuchung, so viel desfalls bey dermaliger Reichs. Visitation. Deputations geschähen könnte und möchte, dieses gegenwärtige Visitations. Geschäfte immer noch mehreres in das weit ausschende und langwierige verfallen, hiernächstens aber doch alles auf die weitere Comitial. Berathschlagung und allerhöchste Kaiserl. und des Reichs Bestimm. und Erörterung ankommen würde, wobey der wirkliche und gedeihliche Erfolg dennoch immer noch ungewiß, wenigstens sehr entfernt bleiben dürfte, und wenn inzwischen die Hauptsache der Cammergerichtlichen Vermehr. und dazu erforderlichen Unterhaltung selbst, bey vorliegender dringenden Beschaffenheit bis zu sothaner gänzlichen Comitial. Berichtigung derer vorher fest zu setzenden Punkten ausgesetzt, und darauf verschoben werden sollte, statt der zu erzielenden ohnverlangten Reichs. schluß. mäßigen Vermehr. und Unterhaltung der weitere Verfall des Kaiserl. und Reichs. Cammergerichts inzwischen mehr als wahrscheinlich zu besorgen, und als ohnvermeidlich voraus zu sehen, steht: als will man hiebey dahin antragen, ob es nicht zu geschwinder, wirksamer, einstweiliger Erreichung der allerhöchsten Kaiserl. vorsorglichen Absichten in patriotischer Benehmung räthlich, ja zu einer ohnverlangten ersprieslichen Auskunft in gewisser Maße nöthig seyn dürfte, zu interimistischer Feststellung der Cammergerichtlichen Unterhaltung auf dem zu vermehrenden Fuß dermalen von denen bezweifelten Rückständen und anderen annoch trüben und unberichtigten Punkten reservatis reservandis zu abstrahiren, und deren Berichtigung, ohnauhaltlich des dermaligen Unterhaltungs. Geschäftes, zu weiterer hiernächstigen Comitial. Vergleich. oder Verfügung, als wohin solche ohnehin gehörig, auszusetzen, dargegen aber für jezo nach Anleitung der vortreflichen Reichs. Directorial. Proposition das Haupt. Augenmerk nur provisionaliter auf die dermalige Umstände der Usual. Matricul, und des darinn enthaltenen Betrags, bis solche per Rectificationem an sich hiernächstens völlig berichtigt werden könnte, sodenn auf die nähere Bestimmung derer eigentlichen Erfordernisse, und hiernach zu bewirkende proportionirliche Erhöhung derer Cammerzieler, zu Erhaltung eines hinlänglichen interimistischen Sustentations. Fundi, gerichtet seyn zu lassen, indem sonst eines mit dem andern unter denen obhandenen Schwierigkeiten besorglich erliegen bleiben dürfte.

Nach hiernächstens erfolgender endlichen Comitial. Berichtig. und Erledigung aller noch in Ansehung der Rückstände des Moderations. und Matriclar. Wesens, auch sonst etwa zu erörterenden und zu bestimmenden Punkten, würde dieser interimistische Susten.



Sustentations-Fundus nach denen sich ergebenden Umständen sofort auf einen mit zuverlässiger Gleichheit und Ordnung fortdaurenden, bleibenden und beständigen Fuß versetzt werden können.

Ad Punctum 6.) Wäre alles dasjenige, was in Ansehung des von denen Landständen, Landsassen, Bürgern und Unterthanen zu leisten schuldigen Beytrags zum Unterhalt des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts in denen Reichs-Gesetzen bestgegründet enthalten, und wegen derer Reichssteuern heilsamlich versehen, auch in Ansehung derer hienächstens nach erledigten Realgebrechen zu erhöhenden Cammerzieler stracklich zu beobachten, immaßen selbige dieses Beytrags unter keinerlei Vorwand oder Ausflucht sich entziehen können, noch mögen.

Ad Punctum 7.) Wäre es bey dem Reicheschluß vom 28. Jan. 1754. nach welchem „ein oder anderer Nachlaß in Verfolg vorheriger Reichschlüsse auf die Cammerzieler sich nicht erstrecken, und solche vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen, und vorbehalten seyn solle,

für das Künftige lediglich zu belassen, und darüber ohnabwendig und mit Nachdruck zu halten.

Ad Punctum 8.) Zu Erhaltung des Fundi Sustentationis des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, in ohnabbrüchigem Stand, wie auch in Betref allerunterthänigst anzurathen, daß auffer dem durch die zu erhöhende Cammerzieler zu bewirkenden Fundo Sustentationis provisionali annoch auf einen Fundum subsidiarium der gleichmäßige Bedacht zu nehmen, um falls etwa durch sich ereignen mögende Zeitumstände bey sothanem Fundo wider Verhoffen sich einiger Mangel oder Abgang ereignen sollte, dieser ex fundo subsidiario ersetzt, somit die ohnungänglich nöthige Sustentation ohne Abbruch daher einstweilen suppliret und unterstützt werden könnte. Die Mittel zu einem solchen Fundo subsidiario zu gelangen, wären unter andern folgende:

1.) Die Einführung des Stempelpapiers bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht, jedoch mit Ausnahm derer höchst- und hohen Reichs-Stände, welche das ihrige zu denen Cammerzielern ohnehin beytragen, und mit doppelten Kosten nicht belegt werden mögen.

Der Ertrag wäre zu einem ständigen Capital zu verwenden, und sicher anzulegen, als wobey man, da das Stempelpapier in vielen Reichsständischen Gerichten zu Erleichterung deren Unterhaltung bereits wirklich eingeführet, weder etwas unthunliches, noch auch der Würde, Hoheit und Ehre des deutschen Reichs widriges und ohnanständiges findet, vielmehr muß man es allerdings für billig halten, daß die in Camera litigierende Corpora und Parthenen, somit auch die Juden, zumalen da sich viele remerarii litigatores, deren Absicht nur auf den Aufenhalt und Umtrieb der Sache und des Gegentheils gerichtet, finden, hiez zu beygezogen werden.

Eine nach vorgängig näherer Einrichtung zu veranstaltende Probe von etnem oder etlichen Jahren würde den ohngefähren Betrag am besten zu erkennen geben.

2.) Wäre dasjenige, was von denen ältern und bezweifelten rückständigen Cammerzielern weiters entweder durch Comittal-Vergleich oder nachdrückliche Verfügung eingehen



- gehen dürfte, oder wenigstens ein ergiebiger Theil davon ebenfalls mit zu dem angetragenen Fundo subsidiario zu schlagen, und das zu diesem Behuf aufzustellende Capital damit und nebst denen eingehenden Pensionen von Zeit zu Zeit zu vermehren.
- 3.) Könnte auch durch die in denen vortreflichen Chur-Sächsisch-Baaden-Durlachisch- und Mecklenburg-Schwerinischen Votis angetragene Abschaf- oder Reducirung derer Cammerboten auf eine geringere Anzahl, wodurch zugleich verschiedenen der Beförderung der Justiz zuwider seyenden Inconvenienzen abgeholfen würde, jährlich etwas erspahrt, und dadurch dem Fundo subsidiario einiger Zuwachs verschaffet, dargegen der Modus insinuandi, wie bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath, eingeführet werden.
- 4.) Wegen Beyziehung der immediaten Reichs-Ritterschaft zu einem billigmäßigen Beytrag an Cammerzielern, tritt man denen vortreflich Chur-Sächsischen und andern dahin stimmenden Votis ebenmäßig bey. Sollte durch diese und andere etwa weiters in Vorschlag kommende practicable Mittel dieser Fundus subsidiarius zu einem solchen beträchtlichen Capital anwachsen, daß von denen Interessen für beständig ein Theil derer Salarien bestritten werden könnte, würde in Ansehung derer dormalen zu erhöhenden Cammerzieler dadurch mit der Zeit entweder sich wiederum eine Verringer- und Erleichterung ergeben, oder auch die Anzahl derer Beysitzer nach Befinden weiters vermehret werden können. *Ulteriora reservando.*
- Prälaten. Reichsprälatischer Subdelegatus wird sein Votum in der ihn betreffendem Ordnung seiner Zeit abzugeben nicht ermanglen.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 25. Febr. 1771.

Präsentibus.

Sessio 514.

DDnis Commiss. Casareis

In Materia propoſita die Vermehrung derer Cammergerichts-Beyſitzer betreffend wurde vorando continuiret.

&

DDnis Subdelegatis,

Secret. Serger.

Wetterauische Grafen. Ihre Kais. Majestät Reichs-väterliche Fürsorge für das Justiz-Wesen im Reich, hat der Reichs-

Nürnberg vacat.

Grafenstand, insbesondere Wetterauischen Collegii, auch bey dem dormaligen Gegenstande der Erhaltung der vermehrten Anzahl derer Cammergerichts-Beyſitzer vor allen Dingen mit allerunterthänigster Dankbarkeit zu verehren.

Gleichwie man aber ohnehin zu Ihrer Kaiserl. Majest. auf Beförderung der Gerechtigkeit gerichteten allerreinsten Willensmeinung das unumschränkte Vertrauen setzen darf, Allerhöchst-Dieselben werden die bey jetziger Visitation vorgekommene Realgebrehen durchgehends ab- und hingegen durch eine nach denen Gesetzen eingerichtete Verfassung der Autorität des Cammergerichts herstellen, mithin auch insbesondere die zu Wiedereinführung des Turni in referendo, sodann derer Senatuum stabilium, nicht weniger zu Abschaffung aller schädlichen Recurrenz gefaßte Conclusa Visitationis zu ihrer Erfüllung bringen zu lassen, andurch Churfürsten, Fürsten und Stände zu einem

GRAM, Obl. T. VI. P. II.

H h h

willigen



willigen Beytrag anzufreischen allergnädigst geruhen: also soll auch Subdelegatus auf die in der vor trefflichen Reichs- Directorial- Proposition Sess. 459. enthaltene Berathschlagungs- Punkte, und zwar

- ad 1.) die Bereitwilligkeit versichern, mit welcher man, nach geendigter Gesetzmäßigen Ablage der Rechnungen, eine gefällige Berathschlagung über diejenige Mittel, und Wege, welche vor andern rathsam und ersprieslich seyn möchten, unter Vermeidung besorglicher allzugroßen Weitläufigkeit und anderer Inconvenienzien theils Rückstände ad liquidum zu bringen, theils aber die Cammer- Matricul ergänzen, beydes aber zu Kaiserl. Majest. und des Reichs Entschliessung vorlegen zu können, um so viel lieber mitantreten werde, als in Ansehung des letztern, während gegenwärtiger Cammergerichts- Visitation, schon vieles voraus gearbeitet worden sey. Dierweilen aber
- ad 2.) der bereits genugsam bewährte Umstand, daß nach Verfließung sehr weniger Jahre, die dermalige gangbare Zieler kaum zum Unterhalt von 12. Beyßnern zu reichen werden, eine noch mehr dringende Ursache an die Hand giebt, warum der erforderliche allerunterthänigste Bericht, nebst einem einweilen auf andere Art ergiebigen Visitations- Gutachten, unaufhaltlich darüber zu erstatten sey, durch welche Mittel die von Kaiserl. Majestät und dem Reich festgesetzte Anzahl von 25. Beyßnern wenigstens in der Zwischenzeit, und bis zu jener allerhöchsten Entschliessung unterhalten werden könne: als ist man zuvorderst
- ad 3.) der Meynung, daß bey der Pfenningmeisterey- Kasse ein gleichförmiger Münz- Fuß in Einnahm und Ausgabe nothfächlich einzuführen sey. Ob aber nun wohlten nicht allein im abgewichenen Jahrhundert, sondern auch vor und in dem Jahr 1719. selbst bey der Cammergerichts- Pfenningmeisterey diejenige Art der Zahlung für annehmlich erachtet worden, welche in dem von der Stadt Frankfurt auf den 22. fl. Fuß durch Edicte festgesetzten alten Baken- Fuß geschehen: so will man jedoch dies Orts nicht entgegen seyn, wann der neuere Conventions- oder 20. fl. Fuß, mit welchem das Cammergericht in Auszahlung derer Besoldungen zufrieden seyn kann, und will, zu einer allgemeinen Richtschnur auch bey der Einnahm, nemlich in Bezahlung der Cammerzieler, genommen werden wollte.
- ad 4.) Ist man des Erbietens, um den übermäßigen Verlust, welchen die Pfenningmeisterey- Kasse durch die Frankfurter Messe, und Begleitungskosten erleidet, und andere schädliche Unordnungen zu vermeiden, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz des Cammergerichts franco übermachen zu lassen. Wobey dann nicht allein die in der fürtreffl. Directorial- Proposition vorgeschlagene geschärfte Verfügung an alle Agenten, sondern zugleich auch die Fürsorge, daß bey künftiger Ablage der Pfenningmeisterey- Rechnungen keine dergleichen oder solchen ähnliche Nebenkosten mehr in Ausgabe passiret werden dürfen, allerdings erforderlich seyn will.
- Gleichwie aber die Einführung der Einsendung der Zieler ad locum Judicii Cameralis billig etwas gleich durchgängiges nemlich dieses zum voraussetzet, daß niemanden derer höchst- und hohen Stände des Reichs der gemeinen Last sich entziehen möge: also geschähet es

ad 5.)



- ad 5.) unter gleichmäßigem Vorbehalt, daß man dies Orts zu thätiger Darlegung seiner Begierde die Reichsväterliche Absichten Ihro Kaiserl. Majestät zu erfüllen, durch Einwilligung in die in Vorschlag gebrachte Erhöhung eines jeden derer jährlichen zwey Cammerzieler mit einem vierten Theil derjenigen Vorsehung mit benzutreten sich bereit erklärt, wodurch der Cammergerichts-Unterhalt in der Anzahl von 25. Assessoren und zweyer Aerzte einweilen versichert werden könne. Dahingegen versteht sich
- ad 6.) als in denen Reichsgesetzen wohlgegründet von selbst, daß die höchst- und hohen Stände des Reichs in keine Weise verhindert werden dürfen, wann sie die in ihren Territoriis eingewessen- und begütherte Landstände, Landsassen und Unterthanen zum Beytrag anhalten.
- ad 7.) Ist man mit der vortreflichen Directorial-Proposition verstanden, wann man sich hingegen
- ad 8.) in Ansehung eines fundi sustentationis subsidiarii die diesortige Aeußerung an noch bevor, und des Endes das Protocoll offen behält.

*Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 6. Martii 1771.
Præsentibus.*

Sessio 518.

DDnis Commiss. Cæsareis

&

DDnis Subdelegatis

ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

Dno Princ. Brand. Culmbac.

Mürnberg vacat.

In Materia proposita, die Vermehrung der Cammergerichts-Assessorum betreffend, wurde weiters votirt.

Stadt Cölln. Noch zur Zeit wie Prälaten.
Stadt Regensburg. Mit so Ehrfurchts-
vollster Dankverehrung Reichsstadt-Regens-
burgischer Subdelegatus über die nie-
genug zu preisende Reichsväterliche und
Obrißtrichterliche Vorsorge Seiner glor-

reichst regierenden Kaiserl. Majest. in Ansehung der Vermehr- und Unterhaltung der Anzahl derer Herren Cammergerichts-Beystzer erfüllet ist; zugleich auch den von einem vortreflichen Reichs-Directorio deswegen gethanen umständlichen Vortrag mit ehrerbietiger Verbindlichkeit erkennt; so ist auch solcher dahin angewiesen, allem demjenigen beizustimmen, wodurch die in förmlichen Reichsschlüssen bereits festgesetzte Vermehrung der Cammergerichtlichen Herren Beystzer, als ein zur Justiz-Beförderung vorzüglich heilsamer Gegenstand am schleunigsten bewirkt werden könne.

Was aber den zum erforderlichen Unterhalt von 25. Assessoren und übrigen Personali an dem dermaligen Bestand der Cameral-Matricul annoch auf 13000. Thlr. berechneten Abgang anbelanget, kann derselbe für dermalen nicht umhin, nothgedrungen votando sich heraus zu lassen, was maßen es der in ihren Einkünften so sehr beschränkten Reichsstadt Regensburg, welche ihre dermalige ohnehin beträchtliche Reichs-Præstanda allemal unaufschieblich entrichtet hat, und niemalen in Rückstand gewesen ist, vielmehr auch dem Reichsschluß von 1719. ein völliges Genügen geleistet,

H h 2

und



und die seit demselben erhöhet Cammerzieler ihres Orts genauest abgetragen hat, ohnmöglich fallen wolle, ein neues Oaus hierunter sich zu wachsen zu lassen, und ihren geringen Kräften nach in eine Erhöhh- und Vermehrung der Cammerzieler mit einzugehen, zumalen wann auch schon dergleichen neue Beyträge, nach denen Reichs-Constitutionen, von denen Unterthanen wiederum erhoben werden können, jedoch in der dasig- Reichstädtischen Verfassung sich deswegen vielerley Schwierigkeiten zeigen, und der daselbst hergebrachte, ohnedem nothwendig hochgespannte Modus collectandi dergleichen neue Anlagen nicht gestatten will; und muß derselbe solchennach des ohnzwecklichen Dafürhaltens seyn, daß wegen des zum Unterhalt von 25. Herren Assessoren und übrigen Personalis sich ergebenden Abgangs auf Noustrirung der Usual-Matricul, proportionirten Anschlag einiger theils ganz unbelegten, theils zu gering angelegten unmittelbaren Reichsglieder, auch Reichsgesetzmäßige Erhol- und Beytreibung derer hie und da sich noch vorfindenden Rückstände ein vorzüglicher Antrag zu machen wäre; wonebst derselbe allenfalls gleichwohl auf die Auszahlung der Cammerzieler nach dem 20. fl. Fuß für das Künftige mit angetragen haben will.

Augsburg siehet einer fernereitern und näheren Instruction mit Verlangen entgegen, nach deren Erhaltung derselbe nicht ermanglen wird, sogleich auf die vorrefliche Directorial-Proposition sich punctatim vernehmen zu lassen.

Chur-Maynz. Ob die Reichschlußmäßige Anzahl derer Cammergerichts-Beysser an jeho schleunigst herzustellen sey, oder nicht, solches kann um so weniger für dermalen der Gegenstand einer Visitations-Verathschlagung abgeben, als bereits durch die Kaiserl. Wahl-Capitulation, auch durch den, nach allerunterthänigst erstattetem Bericht in Betref der Referir-Ordnung, Recurrenz und ständigen Senate errichteten Reichschluß die Affirmativa festgesetzt ist.

Diesen Reichschluß hinterstellig zu machen, oder bedinglich zu erfordern, daß vor allem Kaiserl. Majestät und gesamntes Reich, die dies Orts in Materia Turni geäußerte Meynung gut heißen sollen; hierzu achtet man sich, da die Sache zur Entschliessung Kaiserl. Majest. und gesamntes Reichs überlassen, nicht ermächtigt, obgleich Chur-Maynzische Subdelegation noch immer nach Pflichten und Gewissen versichern kann und muß, daß dieselbe die Herstellung des Turni, ohne vorher oder zugleich die unmaßig geschehene Distributionen in ihre Ordnungsmäßige Gestalt zurückzubringen, für sehr schädlich, die Errichtung ständiger Senate, ohne zugleich die Anzahl derer Beysser zu vermehren, für nicht thunlich, bey Einrückung mehrerer Beysser aber all dieses für nützlich und nöthig, zugleich auch weiters, zu mehrerer Beschränkung alles willkührlichen, für rätzlich halte, durch eine Classification derer mehr oder minders privilegirten Sachen, bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht ein ähnliches, wie bey dem Kaiserl. Reichshofrath geschehen ist, zu verfügen, anmit zu bestimmen, welche Gattung von privilegirten Sachen vor andern zu distribuiren, sofort zu referiren sey. Von welch allem jedoch gegenwärtig keine Frage ist, und daher hierüber sich weiters einzulassen, überflüssig seyn würde.

Daß



Daß zu vollkommener Erzielung einer ohnpartheyischen Reichs-Justiz, nebst der Vermehrung derer Beyßner, noch verschiedenes erfordert werde, solches leidet keinen Zweifel. Aber auch dieses ist nicht der Gegenstand dermaliger Berathschlagung, und deswegen will man dies Orts sich jezo mit Anführung derer wichtigsten und erheblichsten Punkten, ohne deren gebührendes Einsehen eine unparteyische Justiz ganz und gar nicht bestehen kann, keineswegs aufhalten, besonders, wo es ohnehin schon eine Visitation-Obliegenheit ist, alle bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht vorfindliche Personal- und Real-Gebrechen gehörig abzustellen, und wo die in der 24. Session, auch zum Theil nachhero geschehene Versicherungen kein gegründetes Mißtrauen hinterlassen können, als sey nöthig, die Erfüllung seiner Pflichten sich von jemanden neu auszubedingen.

Ediglich darüber ist jezo zu berathschlagen, wie das von allerhöchst Kaiserl. Majest. und gesammtem Reich anhero geäußerte Reichs-patriotische Vorhaben, die Ergänzung der Reichschlußmäßigen Beyßnerzahl am schleunigsten zu bewirken, könne zum Stand gebracht werden. Hierüber sich gutächtilich vernehmen zu lassen, ist man dies Orts so schuldig als bereit, wird dannhero auch ohnentstehen, sich in seiner Ordnung zum Protocoll ausführlich zu erklären, in sobald nur vorstimmenden vortreflichen Subdelegationen ihre vorbehaltene Stimmen abzulegen, wird gefällig gewesen seyn, als wozu ohnehin einem jeden frey verbleibet, das etwa einzusehen nöthig erachtende ohnbeschwert selbst einzusehen.

Nur wünschet man dies Orts, daß hierbey um so weniger Verschub genommen werden möge, als gewisser sonst eintreffen würde, daß selbst unter der Zeit, wo man von Vermehrung derer Beyßnerzahl Berathschlagung pfleget, diese sogar noch vermindert würde, gestalten nach Verlauf ganz geringer Zeit der gewöhnliche Fundus nicht mehr hinreicht, denen zeittherigen 17. Beyßnern ihren Gehalt von der Pfenningmeisterey auszahlen zu lassen.

Anbey muß Directorium zur einigen Verwahrung wider etwaige Mißdeutung dahier bemerken, daß gegenwärtige Materie nicht zu frühe, und ehe vortrefliche Subdelegationen im Stand gewesen, darüber zu votiren, sey in wirkliche Berathschlagung bestellet worden.

Dann nebst dem, daß denen vortreflichen Subdelegationen die gedruckte Specificationen derer bis Ende des Jahres 1768. sowohl bezahlten, als rückständigen Cammerzieler zugestellet ware: so hatte dieser hohe Reichs-Visitation-Congreß schon lang vorher, nemlich unterm 4. November 1768. einem umständlichen Bericht (wie die weitschichtige Beylagen des Reichs-Protocolls sub Nris 499. und 500. ausweisen) wegen Reichschlußmäßiger Ergänzung der Beyßnerzahl von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht eingezogen, über sämtliche Pfenningmeisterey-Rechnungen vom Jahr 1714. bis 1768. inclusive, nebst jenen über die alte Ausstands-Terminen ebenfalls umständliche Re- und Correlationen in 12. Sessionen angehört, und darüber berathschlaget.



Nebst diesem wurde der Pfeningmeisterei-Kasse-Zustand quartaliter, mit Zustellung derer Specificationen jedesmalen zum Visitations-Protocoll angezeigt.

Al dieses wäre geschehen, ehe die Proposition in Betref der Vermehrung derer Cammergerichts-Beyfizer zum Protocoll kam.

Ein vollständiges Vierteljahr verstriche, bis mehrere vortrefliche Gesandtschaften zu Ablegung ihrer Stimmen bereit waren, und deswegen wurde zuerst unter dem 2. Jan. laufenden Jahrs über die den 2. October vorigen Jahrs vorgebrachte Directorial-Proposition die Umfrage angefangen.

Al dieses, wie auch die durch wirkliche Ablage verschiedener zum Protocoll gekommener Stimmen bethätigte Möglichkeit, in Materia proposita votiren zu können, samt jenem, was der vortrefliche Hochfürst-Constanzische Herr Gesandte in der 505. Session in Bezug auf das Pfeningmeisterei-Wesen angeführet hat, bewähret, daß dem Reichs-Directorio diesfalls mit Grund nichts könne zur Last geleyet werden.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 11. Mart. 1771.

Pratensibus

Sessio 520.

DDnis Commiff. Caesareis

In materia proposita, die Vermehrung der Cammergerichts-Beyfizer betreffend, wurde weiters votirt.

&

DDnis Subdelegatis.

Bremen, beziehet sich auf das wegen besserer Unterhaltung des Cammergerichts und Vermehrung dafiger Beyfizer in Sessione

Secret. Serger.

Nürnberg vacat.

494. am 2. Jan. laufenden Jahrs abgelegte Praliminar Votum, und findet sich zwar in der gegründeten Ueberzeugung bestärket,

1.) daß, wenn die Reichsschlüsse von 1719. bis 1731. in puncto fundi surrogatorii in Erfüllung gebracht, und nachdrücklich erhalten werden, es keiner Erhöhung derer Cammerzieler zur Reichsschlusmäßigen Vermehrung derer Cammergerichts-Beyfizer bedürfe;

2.) daß die Untersuchung und umständliche Berichts-Erstattung an Kaiserl. Majestät und das Reich,

In wie ferne die Reichsschlüsse in puncto Fundi Surrogatorii nicht zur Erfüllung gebracht worden, und wie selbige in Erfüllung zu bringen seyen, der Visitation ohnablehlich obliege;

3.) daß solchane Untersuchung zum Behuf einer umständlichen Berichts-Erstattung nicht kürzer, noch leichter, noch gründlicher, als durch Re- und Correferenten, geschehen könne;

4.) daß (da die zwischen Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reich verglichene Reichs-Grundgesetze von jeher die Reichs-Visitation dazu:

daß Sie die Gebrechen der Unterhaltung des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts den Ständen des Reichs verkünden solle,

aus



ausdrücklich bevollmächtigt und befehliget haben) Visitatores Subdelegati Referentes die patriotische unerschrockene Zuversicht hegen müssen, daß sie in diesem ursprünglichen und wesentlichen Visitationen = Geschäfte so, wie in einem jeden andern, die Verfolgung des Hasses, der einem jeden Gesetz = und Wahrheit = liebenden Visitatori gemeinlich auf dem Fuß nachfolget, nicht scheuen, sondern auch hierinn, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Verheelen und Verhüllen, so freymüthig sprechen dürfen, als die Nothdurft erheischet;

- 5.) daß diese Re = und Correlation jeko, nach dem vom Collegio Camerali, und besonders von dem Herrn Cammergerichts = Assessore, Freyherrn von Harpprecht, sodenn von den vortreflichen Herren Referenten derer Pfenningmeisterey = Rechnungen so vieles vorgearbeitet worden, bey weitem nicht so viele Zeit erfordere, als dazu in denen ersten Jahren der Visitation erforderlich gewesen seyn würde;
- 6.) daß allenfalls diejenige Zeit, welche die Ausarbeit = und Ablegung dieser Re = und Correlationen, sondern die darüber anzustellende Berathschlagung verzehret, keineswegs für Verlust zu achten;
- 7.) daß, um den Reichsschlusmäßigen Fundum Surrogatorium respectiv durch gültliche Comitial = Unterhandlungen, und Reichsschlusmäßige Verfügungen zu Stande zu bringen, seit 1733. kein so Hofnungs = voller Zeitpunkt gewesen, als jeko; hierzu aber
- 8.) die in dem Reichs = Gutachten vom 3. August 1770. gewünschte, und von Sr. Kaiserl. Majestät unterm 22. ejusdem erforderte umständliche Berichts = Erstattung ohnwegänglich nothwendig sey.

Da jedoch dem patriotischen Haupt = Endzweck, woraus dies Orts der Antrag am 2. Jan. geschlossen, derjenige Vorschlag nicht zuwider, sondern vielmehr gemäß, ja förderlich ist, wohin die nachher erfolgte meiste Vota sich leichtlich vereinbaren lassen, daß (weil der Verfall des Gerichts, wenn nicht seinen Real = und Unterhaltungs = Gebrechen auf das schleunigste abgeholfen wird, ganz gewiß, hingegen bey allem Anschein der besten Hofnung minder gewiß ist, wie bald der Fundus Surrogatorius in hinlänglich ergiebigen Stand gebracht werden möge) einweilen, und bis solches gemugsam bewirkt seyn wird, provisorie nach dermaligem wirklich gangbaren Zustande, die Usual = Matricul, die Cammerzieler bis zu dem, was die Anzahl derer 25. Beysizer nebst dem zweyten Cameral = Medico erfordert, gleich durchgehend zu vermehren, zuvor aber die bey gegenwärtiger Visitation befundene und noch weiter sich ergebende Real = Gebrechen, vornemlich die in Bestellung der Senate und Vornehmung der Sachen abzuschaffen, hingegen die Geschmäßige Ordnung herzustellen seye: so haben Se. Königl. Majestät von Großbritannien Subdelegatum Brementem allergnädigst angewiesen, hiemit ad Protocollum zu erklären, daß Allerhöchst dieselben hierinnen von denen Majoribus sich zu trennen nicht gemeynet seyen, sondern sothane provisorische Erhöhung der Cammerzieler, unter obbemeldter Conditione sine qua non, sich wohl gefallen lassen.

Damit



Damit aber die einseitige Belästigung, so bald als möglich, wieder abgenommen, und das Unterhaltungs-Wesen in ohnabbrüchigem Stande erhalten werde: so kann man dies Orts um desto weniger von dem am 2. Jänner dieses Jahrs gethanen Vorschlage abgehen, je mehr zu besorgen ist, daß ohne dessen Abführung und ohne Erfüllung und starker Handhabung derer Reichsschlüsse von 1719. bis 1731. selbst die provisorische Vermehrung derer Cammerzieler nicht von dauerhaftem Bestand seyn werde.

Extractus. Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 19. Jun. 1771. Praesentibus. Sessio 562.

Dno. Commiss. Caesareo,
L. B. ab Erthal.

&

DDnis Subdelegatis

& me

Secret. Serger.

Excusato

Dno Princ. Ratisbonensi.

Absente

Dno Palatino-Lauterensi.

Mürnberg vacat.

In materia proposita die Vermehrung derer Cammergerichts-Beysezer betreffend, wurde weiter votiret.

Umfrage.

Brandenburg-Culmbach. Subdelegatus: hat zwar in Sess. 494. einseitigen mit Chur-Brandenburg und Bremen gestimmt, und hauptsächlich dem vortreflich-herzoglich-Bremischen Antrag, womit sich nachhero Chur-Brandenburg allenfalls conformirte, darum beigetreten, weil Se. Kaiserl. Majestät auf vorgängiges Reichs-Gutachten nicht nur darüber,

1.) wie dormalen die so nöthige Vermehr- und Unterhaltung der Cammergerichts-Beysezer am schleunigsten bewirket, und in ohnabbrüchigem Stande erhalten werden könne; sondern auch

2.) in wieferne die dieserwegen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzt worden seyn; folglich von dem unvermöglichen Zustand des Fundi Sustentationis Cameralis, und warum das in dem Reichs-Gutachten de 1729. dazu bestimmte Surrogatum seither nicht zu Stande gekommen, mithin denen Ständen über die bereits im Jahr 1719. verwilligte beträchtliche Erhöhung der Cammerzieler eine weitere zur Last fallende Anlage aufgebürdet werden müßte, einen umständlichen Bericht allergnädigst abgefordert haben, welches ohne vorhergehende nähere per Re- und Correlationen zu bewirkende Untersuchung, daferne der allerhöchsten Kaiserl. Intention ein vollständiges Genügen geschehen soll, nach Subdelegati Ermessen, ohnmöglich bewerkstelliget werden kann.

Da sich jedoch aus denen inzwischen ad Protocollum von denen mehresten vortreflichen Subdelegationen gekommenen Votis ergebe, daß vorgedachten Herzogl. Bremischen Antrag, hauptsächlich in Betracht des erwähnten schlechten Zustandes des Cammergerichtlichen Sustentations-Fundi, und dießhalb zu befürchten stehenden Verfalls des Gerichts, beizutreten Anstand genommen, hingegen zu schleuniger Abwendung

der

der auf dem Verzug haftenden Gefahr eine provisorische Verfügung zu treffen, beliebet worden: so will zwar Subdelegatus gleichermaßen, wie Herzoglich-Bremischer Seits in Sess. 520. geschehen, denen Majoribus sich anzuschließen, und auf erhaltenen höchsten Befehl die provisorische einweilige Kammerzieler-Vermehrung zum Unterhalt der Reichschlußmäßigen Anzahl derer Kammergerichts-Beystzer mit zu verwilligen, ohnermangeln, jedoch lediglich in der in Voto Bremensi bemerkten Maße sowohl, als auch unter der daselbst beygefügeten ausdrücklichen Conditione sine qua non, wann nämlich zuver die bey gegenwärtiger Visitation befundene, und sich noch weiter ergebende Real-Gebrechen, vornämlich die in Bestellung derer Senate und Vornehmung derer Sachen abgeschaffet, hingegen die Gesezmäßige Ordnung im Referiren hergestellt worden. Indem, so bereit auch Subdelegati Durchl. Herr Committens bekanntlich sind, in allen auf das gemeinsame Beste des Reichs abzweckenden Dingen, vornämlich, was die Beförderung der Justizpflege anbelanget, mit patriotischem Eifer zu Werk zu gehen, Höchstieselbe gleichwohl nicht abzusehen vermögen, was für ein wesentlicher Vortheil Statibus Imperii aus der Vermehrung derer Reichs-Kammergerichts-Assessorum, Erhöhung derer Kammerzieler und dem hierdurch erwachsenden größeren Aufwand zugehen könne, wann nicht vorhero durch radicale Extirpation derer Gebrechen der Haupt-Endzweck der Visitation erreicht worden.

Bayern, suo loco & ordine. Herzoglich-Bayerischer Subdelegatus hat am Ende seines über die Vermehrung derer Reichs-Kammergerichts-Beystzern in Sess. 509. abgelegten Voti die nähere Aeußerung punctatim über die diesfalls beschene Directorial-Proposition sich vorbehalten.

Diesem gemäß solle er seine bereits geäußerte Bedingniß und Erklärungen somit und sonderes nochmalen voraussetzen. So bald nun dieselbe ihre Vollstreckung und wirkliche Erledigung werden erhalten haben: so läßet man sich

Ad Punctum 1.) den von Chursachsen geäußerten Vorschlag gefallen, daß man nämlich von Visitationswegen auf den über das Sustentations-Wesen von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht erstatteten, auch den diesem beygebogenen von Haryprechtischen Bericht sich beziehen, und nur das, was durante Visitatione desfalls vorgekommen, ingleichen das Verhältniß der jezigen Einnahm und Ausgabe, und das Erforderniß zu Unterhaltung 25. Beystzer, der Deutlichkeit willen beyfügen könne.

Ad Punctum 2. & 3.) Die Vermehrung der Beystzer-Anzahl kann nicht anderst, als durch Herstellung eines dauerhaften, zum beständigen Unterhalt und Salairung der 25. Assessoren erklecklichen Fundi beschene, insoferne nun sämtliche höchst- und hohe Reichs-Mitstände sich erklären und gefallen lassen wollten, den jeden treffenden Beitrag zu diesem Unterhaltungs-Fundo nach dem 20. fl. Fuß hinkünftig und beständig zu entrichten: so werden auch Seine Churfürstl. Durchl. Ihres höchsten Orts sich hierzu bereit und willig erklären.



Ad Punctum 4.) Wie Chur-Frier, und könnte die Reichsstadt Frankfurt als eine beständige Legstadt bey behalten, die Provisionen, Frankfurter Mess- auch andere Nebenkosten herentgegen nach dem gesellichen Antrag derer vortreflichen Chursächsisch- und Pfalz-Lauterischen Subdelegationen aus der fiscalischen Kasse bestritten werden.

Ad Punctum 5.) Wie Chursachsen, um so mehr, als durch die Abschaffung derer Cammerbotten, die zu deren bisherigen Unterhaltung verwendete 693. Rthlr. 30. fr. zu Bestreitung derer obbemeldten Kosten (insoweit die fiscalische Kasse hierzu nicht effectlich seyn möchte) verwendet werden könnten.

Ad Punctum 6. 7. & 8.) Ebenfalls wie Chursachsen.

Prälaten. Die allerpreiswürdigste Reichsväterliche Vorsorge Ihro glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät für die Beförderung Gesehmäßiger Justizpflege wird auch dies Orts mit dankvollem allertiefsten Respect erkennet und verehret, anbey auf die in Sess. 459. in Vortrag gestellte acht Pünkten hiermit erkläret und zwar

Ad Punctum 1.) Nachdem sowohl in dem Chur-Frierischen Voto, als auch in verschiedenen anderen vortreflichen Stimmen angemerket und vorgeleget worden, in welchen Umständen die nach und nach erfolgte Verminderung des Matricular-Anschlags sich befinde, auch auf welche Art sich die dermalige Einnahme und Ausgabe der Pfeningmeisterey-Kasse verhalte, und in wie ferne die hierinnfalls ergangene Reichsschlüsse in die Erfüllung gekommen seyen: so will man sich dies Orts, zu Vermeidung unnöthiger Wiederholung, auf ermeldte Vota hiermit lediglich beziehen.

Ad 2.) Wie die Vermehrung und der Unterhalt für 25. Besizer am schleunigsten bewirket werden könne, hat die bisherige Erfahrung genugsam gelehret, daß mit denen zum Unterhalt des Gerichts ersonnenen zerschiedenen Vorschlägen nicht fortzukommen seye; dahero auch nichts anders übrig seyn dürfte, als nach dem Beispiel des Reichs-Gutachtens de An. 1719. mit Erhöhung der Cameral-Matricul den Unterhalt zu verschaffen, und auf solche Art (doch mit Beybehaltung der Gleichheit, und ohne einige Ausnahme) zu Werk zu gehen.

Ad 3.) Wie die künftige Entrichtung der Kammerzieler und die Auszahlung der Salarien nach einem einförmigen Fuß beständig festzusetzen, ist hierinnfalls eine Gleichförmigkeit um so nöthiger, als widrigenfalls das Unterhaltungswerk von sich selbst zerfallen müße.

Nachdem nun das Collegium Camerale über die Verordnung des jüngeren Visitations-Abschieds §. 106. und das Reichs-Gutachten vom 19. April 1723. hinausgegangen, sich aber hierauf Anno 1759. an Kaiserl. Majestät und das Reich gewendet, und um die Genehmigung des einseitigen eingeführten Münzfußes nachgesuchet hat: so kann man sich denselben in so lang, bis die weitere Vorsehung von Kaiserl. Majestät und dem Reich getroffen seyn wird, gefallen lassen; jedoch verstehet sich hierbey der Fall von selbst, daß auch die übrige höchst- und hohe Stände der vorderen Reichskraisen gleichfalls hierzu sich zu entschließen, keinen Anstand nehmen.

Ad 4.) Scheinet es am vorträglichsten zu seyn, wann die Reichsstadt Frankfurt zur einzigen Legstadt bey dermaligem Wohnsitz des Kammergerichts angenommen, auch
sämmliche



sämmtliche Kammerzieler auf eines jeden Standes eigene Kosten dahin geliefert werden wollten.

Ad 5.) Hat man allbereit bey dem zweenen Punkt angemerket, wie fruchtlos es bishero gewesen, über ohnhinlängliche und unthunliche Mittel zu Herstellung und Ergänzung des Fundi Sustentationis Berathschlagungen gepflogen zu haben, folglich nichts anders übrig bleiben könne, als mittelst Erhöhung der zweenen Kammerzieler den Unterhalt für 25. Assessoren und zweyer Aerzten festzusetzen; wie dann nicht ohnbekannt ist, daß Kaiserl. Majestät in dem Commiss. Decr. vom 2. Nov. 1727. höchst- und hohe Stände hiezu anzufrischen geruhet haben, damit man, wie es alda heisset, auf solche Art auf einmal zur Ehre und Ruhm des deutschen Reichs glorreich heraustreten und nicht in Unordnung und beständigem Rath ohne That verbleiben möge; man will demnach sich diesfalls mit dem vortreflichen Directorial-Vortrag dahin vereinbaren, daß jedes der jährlichen zwey Kammerzieler um ein Viertel zu erhöhen, hierbey aber für das künftige eine allgemeine Gleichheit, damit die Last nicht immer die willige Stände allein drücke, zu beobachten seye. Was hingegen

Ad 6.) der Beytrag von Unterthanen, Landsassen und Landständen in Ansehung solcher zu erhöhenden Kammerzieler anbetriest: so geben die vorhandene Reichsgesetze überhaupt, und eines jeden Reichsstandes alte und wohlhergebrachte Gewohnheit ohnehin vollkommene Ziel und Maß, auf welche sich hiemit auch bezogen wird.

Ad 7.) Daß von der Cameral-Matricul in Zukunft keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch von dieser auf jene ein Schluß bey vorkommenden Nachlässen und Moderationen zu machen sey, geben die mehrfältige Reichsschlüsse von selbst, auf welchen auch wegen der so nöthigen Conservation der Kammer-Matricul, als des einzigen Sustentations-Fundi zu beharren wäre. Was endlichen

Ad 8.) zu Erhaltung dieses Fundi, oder sonst in Betref der Vermehrung der Besitzter weiters allerunterthänigst anzurathen nützlich erachtet werde, lästet man sich dies Orts alle solche Vorschläge ganz gerne gefallen, welche die ohnehin willige Stände nicht noch mehr beschweren, oder einen Stand mehr, als den anderen, und über die Proportion bedrücken.

Inzwischen wird die Berichtigung der Cameral-Matricul die Erfüllung der in das Unterhaltungswerk einschlagenden Reichsschlüsse, die Abschaffung der Kammer-Botten, der Beytrag von der Reichs-Ritterschaft in der Maß, wie von Chur-Sachsen und anderen vortreflichen Stimmen angetragen worden, nicht weniger auch die Vertreibung derer richtigen und ohnbeweifelten Ertanzien und die Abwendung der Depositen-Gelder, nach dem von Mecklenburg gegebenen Vorschlag, der Pfenningmeisteren-Kasse in alle Wege ersprieslich seyn, und dem Unterhaltungs-Fundo selbst merklichen Vorschub geben.

Hingegen ist der Antrag auf einen allgemelten Reichszoll schon in dem Reichs-Abschied de Anno 1514. § 1. verworfen, und die Einführung des gestempelten Papiers in dem Reichs-Gutachten vom 8. Nov. 1726, als ein Mittel, so den Ständen zur



neuen Last gereichen würde, angesehen, und so wenig als alle andere dormalen in Vorschlag gekommene Mittel beliebt worden.

Im übrigen ist dieser hohen Visitations-Versammlung noch erinnerlich, wasmaßen das Kaiserl. Reichs-Kammergericht seinen Bericht über das Unterhaltungswerk an Hochdieselbe sub Nro. 499. erstattet, und dem Bericht die Vota singulorum beigelegt habe; in diesen aber sehr gehässige Vorschläge wider die Reichs-Prälaturen und Abteyen zum Vorschein gekommen, und von einigen Herren Beyßigern beyder Religionen auf die Unterdrückung geistlicher Präbenden, ja sogar auf die Secularisation so vieler Reichs-Abteyen, als zum Kammergerichtlichen Unterhalt erforderlich seyn möchten, angerathen, und daß dieser Vorschlag sich am ersten und sichersten durchsetzen lasse, mit aller Dreistigkeit ohne Rücksicht auf Geseze und Pflichten angegeben worden.

Nun sind zwar die Reichs-Prälaten und Abteyen von den patriotischen Gesinnungen und von der Gedankenart ihrer höchst- und hohen Mitstände zum Voraus überzeuget, daß dergleichen zum unvermeidlichen Umstur; der ersten und wichtigsten Reichs-Grundgeseze ausschlagende, auch in der Folge allen mindermächtigen Reichsständen gefährliche Entwürfe zum gerechtesten Mißfallen gereichen werden, mithin könnte man in diesem Betracht ermeldte Geseze und Pflichtwidrige Erfindung an ihrem verwerflichen Ort, wohin sie gehören, lediglich belassen. Nachdem aber gedachte Vota Cameralia und Vorschläge in der 232. Session zum Reichs-Protocoll abgegeben, und so weiter in die Archieva höchst- und hoher Ständen gebracht worden, auch Subdelegatus nicht wissen kann, ob nicht diese nämliche Secularisations-Vorschläge in dem an Kaiserl. Majest. von dem Reichs-Kammergericht in dieser Sustentations-Materie besonders zu erstatten habenden allerunterthänigsten Bericht wiederum vorkommen werden: so ist man zu Verhütung eines etwan entstehen mögenden unangenehmen Eindrucks in die Nothwendigkeit versetzet, dasjenige dagegen zum Reichs-Protocoll bemerklich zu machen, was die Reichsgeseze wegen der Reichs-Prälaturen beständiger Conservacion theils überhaupt, wie sämmtlichen höchst- und hohen Reichsständen, theils noch insbesondere deswegen heilsam verordnet haben, zu welchem Ende man vorläufig nöthig zu seyn erachtet, ein Paar Vota von der letzteren Gattung, so weit dieselbe die angerathene Secularisation betreffen, zu der Sache besserer Beurtheilung hiemit vorauszusetzen, welche folgendergestalten gefasset sind:

Votum A.

„Ueberhaupt, wann die gesammte Reichsstände sich alles Beytrages zum Unterhalt
 „des Cammergerichts zu überheben gesonnen seyn mögten, wie vorlängst solches ge-
 „wünscht worden, könnte ein nicht undeutliches Mittel seyn, wann so viele Abteyen
 „und Klöster, als zum beständig dauerhaften Unterhalt des Kammergerichts erforder-
 „lich, secularisiret, dieselbe nebst ihren Einkünften zur völligen Administration
 „und Nutznießung dem Kammergericht plenarie übergeben, und wegen des Abgangs
 „oder Schadens zu Kriegszeit hinlängliche Sicherheit verschaffet würde, wie auf
 „diese



„diese Art Universitäten und das Kriegswesen in einigen deutschen Ländern prosperiret
 „und dotiret worden. Zwar stehet zu besorgen, daß dieser Vorschlag ex parte DD.
 „Catholicorum starken Widerspruch erleiden dürfte. Wann aber ex parte Protestan-
 „tium eine Parification auf ein oder andere Art dagegen beliebt werden möchte: so
 „könnte vielleicht Hoffnung zu fassen seyn, daß es bewilliget werden dürfte, und wür-
 „de die Einwilligung des Päpstlichen Stuhls, falls selbiger nöthig erachtet werden
 „sollte, um so ehender wahrscheinlich zu erhalten seyn, als die Verwendung ad Cau-
 „sam maxime piam, nemlich die Beförderung und Erhaltung der Justiz geschieht,
 „die Richter Sacerdotes nicht nur benahmet, sondern auch Geistliche sowohl ehedem,
 „als noch jetzt, die Richtersstelle bekleiden 2c.

Votum B.

„Sollte der im Eingang vorgeschlagene Reichszoll nicht beliebt werden, so könnte die
 „Secularisirung zweyer unmittelbaren Reichs-Abteyen von beyderley Religionen,
 „nämlich etlicher Catholischen, die andere Augsburgischer Bekänntniß zum andern Vor-
 „schlag gereichen.

„Unterzeichneter würde diesen Ausweg um so unbedenklicher und lieber einschlagen, als
 „eines Theils dardurch der von Reich wegen so lang gesuchte Fundus perpetuus
 „stabilis & certus würde erkundt seyn, ohne daß andern Theils sich jemand eines
 „Prægravii oder Nachtheils beschweren könnte, falls nur denen dermaligen Stiftungs-
 „gliedern die davon zu ziehen habende Nutzung bis an das Ende ihrer Tage gelassen
 „würde.

„Es ist auch dieser Gedanken quoad Substantiam nicht neu, sondern nur die Wieder-
 „holung dessen, was jetzt in einigen erleuchten Votis, und im vergangenen bey dem
 „gemachten Sustentations-Entwurf Puncto Annatarum fast allemal ist vorgetragen
 „worden, und nur der Unterschied darinn, daß die von denen Präbenden, so viele
 „Secularisationes particulares hingegen auch um so beschwerlicher zu erheben, und
 „dabey das Prægravium für den Catholischen Theil nicht zu umgehen seyn, da hin-
 „gegen durch die zwey secularisirte Corpora integra alle Beschwernisse entfernt blei-
 „ben würden. Vielleicht würden andere Anstände dargegen gemacht werden, Unter-
 „zeichneter siehet deren selbst vor, ohne sie zu nennen, allein wer weiß 150000. Rthlr.
 „ständiger jährlicher Gefällen zu schaffen, ohne daß es Mühe kosten, oder Gegen-
 „stände erhoben werden müssen. Es kommet allein darauf an, welche Mittel sich
 „am ersten, und sichersten durchsetzen lassen; und dieses wird bey der Ein-
 „ziehung derer vorgeschlagenen zweyer ohnmittelbaren Abteyen, oder so
 „vieler, als nöthig, einzutreffen geglaubet.

„Bey dem ersten Anblick dieser Pflicht- und Gesetzwidrigen Secularisations-Vorschläge
 „wird man sogleich wahr, daß solche keineswegs zu des Reichs allgemeiner Wohl-
 „fahrt, und zu Beförderung der Gott geheiligten Justiz, sondern hauptsächlich nur
 „für das Beste der Personen des Kammergerichts selbst, zu der unnöthigen Er-
 „höhung und Vergrößerung des Ansehens zwar ganz vortheilhaft, hingegen zum of-



fenbaren Abbruch des denen höchst- und hohen Ständen gebührenden Respects erfinden seyen.

Es würde nämlich auf diese vorgeschlagene Art das Kammergericht auf einmal zum Besitz Land und Leuten erhoben; alle landesherrliche Jura und Regalia zu verwalten haben; die Assessores würden aus bisherigen bloß zur Reichs-Justiz bestellten Dienern zugleich regierende Landesherren, welche über Leben und Tod ihrer Unterthanen zu erkennen und zu sprechen hätten.

Nicht weniger auch, wann eine solche Secularisation eine oder mehrere in einem vermischten Kreis gelegene Catholische Reichs-Abteyen betreffen sollte, müßte man das Kammergericht Catholischen Antheils zu einem Kreisstand erheben, und denselben Sitz und Stimme auf Kreistagen einräumen; gestalten denen Catholischen Ständen an Beybehaltung der Zahl ihrer dormaligen Stimmen gelegen ist, und denenselben nicht zuzumuthen seyn würde, sich contra annum normalem hierinnfalls zurück setzen zu lassen. Neben dieser so ansehnlichen Erhöhung, womit das Kammergericht denen Reichsständen, so zu sagen, an die Seite gesetzt, folglich der schuldige Respect gegen Höchst- und Hochdieselbe geschwächt werden würde, haben diese Secularisations-Vorschläge von darumen noch mehrere sehr beträchtliche Vortheile für die Personen dieses Gerichts, weilen denenselben bey Verwaltung der abteylichen Einkünfte es an vielfältiger Gelegenheit zu angenehmen Excursionen und täglichen Zerstreungen von ihren wichtigen Amts- und Berufs-Geschäften nie ermanglen könnte und würde.

Womit aber die allgemeine Wohlfahrt und die Justiz nur destomehr verkürzet werden, und um so gewisser zurück stehen müßte, als eine Herrschaft, welche jährlich nach dem Antrag dieser Herren 150000. Rthlr. zum Unterhalt für 50. Beysitzer einbringen solle, niemals anders, als mit sehr vielen Beschäftigungen und Zerstreungen verknüpft seyn kann, auch ganz unlaugbar ist, daß in einem solchen Fall die nöthige Aufsicht über die zur Justiz bestellte Beamte, die von ihren Bescheiden ergründende Provocationen, die Einsicht in das wirtschaftliche Wesen, die Abnahme und Revisionen der Rechnungen, die Bestellung der Pächter, die mit diesen Geschäften verknüpfte Reisen, und hundert andere Vorfälle denen Herren Cameralibus einen beständigen Unterbruch in die wesentliche Reichs-Justiz-Pflege, und in ihre Amtsgeschäfte nicht nur veranlassen würde, sondern es müßte auch die Verwaltung eines solchen Sustentations-Fundi natürlicher Weise das erste und nöthigste Geschäfte des Kammergerichts seyn, widrigenfalls bey Ermanglung einer sorgfältigen Haushaltung und wohlbestellten Verwaltung der Einkünften das Reichs-Justiz-Wesen selbst hierunter leiden, wo nicht gar zerfallen würde, eben so wie anderer Seits die Justiz-Pflege auch durch eine fleißige Administration eines solchen Sustentations-Fundi beständig unterbrochen seyn müßte; mithin würde die Reichs-Justiz, wann das Kammergericht jemalen zu einem solchen Fundo gelangen sollte, auf einen wie den andern Fall schlechten Vortheil haben, hingegen wird aus denen oben erwähnten sehr beträchtlichen für die Personen des Kammergerichts sehr vortheilhaften und reizenden Vorzügen,



zügen, welche diese Secularisations-Vorschläge mit sich führen, jedermänniglich ganz wohl begreiflich, aus was für Beweggründen und Absichten mit aller Dreistigkeit angegeben worden, daß die Secularisation zweyer unmittelbaren Abteyen, oder so vieler, als nöthig, sich am ersten und sichersten durchsetzen lasse. Allein es kommet hiebey nothwendig auf die Frage an,

- 1.) wie diese bey einem hohen Visitations-Conseß so ernstlich und so sicher angegebene Durchsetzung der Secularisation mit Beybehaltung der ersten und wichtigsten Reichs-Grundgesetze geschehen solle und könne; und
- 2.) wie diese Vorschläge mit denen schweren Pflichten eines Besizers bestehen mögen, über welche sehr wesentliche Stücke Subdelegatus kürzlich ein und anderes zu bemerken nicht ermangeln solle, oder zwar

ad 1.) ist es eine ohnehin bekannte Sache, was maßen nur zwey Wege seyn, einen Reichsstand aus dem Besitz und Eigenthum seiner redlich erworbenen Güther und Herrschaften zu bringen, nämlich mit Urtheil und Recht zur Strafe, oder wegen einer allgemeinen Noth und äußersten Gefahr zu Abtreibung eines überhand nehmenden feindlichen Gewalts bey Friedensschlüssen.

Wobey aber sogleich von selbst in die Augen fällt, daß die Reichs-Prälaten und unmittelbare Abteyen keine Reichsfeinde, oder des Lasters der beleidigten Majestät schuldig seyen, welchen man das Recht, so dieselbe zu ihrer Conservation und Fortpflanzung haben, mit Urtheil zur Straf absprechen, und etwan noch zur Gnade den lebenslänglichen Genuß ihrer Güther belassen, sodann aber dieselbe von Reichswegen einziehen könnte; auch sind höchst- und hohe Reichsstände mit keinen solchen äußerst-gefährlichen und mißlichen Umständen bedruckt, daß zu Erhaltung der Reichs-Verfassung, oder zu Abwendung eines gänzlichen Umsturzes derselben nichts anders mehr übrig wäre, als durch eine abgenöthigte Aufopferung ein und andern Mitgliebs, den übrigen Theil des Staats-Körpers, nach dem etwannigen Beyspiel eines im Schiffbruch noch leidenden und einige Waaren zu seiner Rettung über Bord zu werfen genöthigten Schiffmanns, aus der augenscheinlichen und den Untergang drohenden Gefahr herauszureißen. In diesen Umständen befindet sich, Gott sey Dank! dormalen das deutsche Vaterland nicht.

Dieses mächtige Reich, welches ganze Armeen unterhalten und noch tausend andere Auslagen darneben bestreiten kann, ist dormalen, da die Frage von der Unterhaltung einer größeren Zahl Kammergerichtlichen Besizer behandelt wird, nirgends in einer solchen allgemeinen dringenden Noth, welche einen Bruch in Reichs-Verfassung und die Reichs-Grundgesetze und beschworne Verträge rechtfertigen könnte: mithin lassen sich auch bey dormaligen Zeiten und Umständen, da sowohl das allerhöchste Reichs-Oberhaupt als höchst- und hohe Stände des Reichs die unter sich festgestellte Verbindungen und Gesetze ohnverbrüchlich zu halten gemeynet sind, auch überhaupt aller Gewalt im Reich ohnehin schon verboten ist, diese Secularisations-Vorschläge nach denen gehässigen Wünschen ihrer Urheber um so weniger durchsetzen, als

a) in



- a) in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 1. §. 2. Ihre Kaiserl. Majestät die Churfürsten, Fürsten und Prälaten 2c. bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen, versprechen; auch
- b) in dem Art. 18. §. 3. und 4. die Reichs-Prälaturen bey ihrer Immedietät 2c. handhaben und
- c) in dem Art. 19. §. 1. zu Wiederholung desjenigen, was denen Prälaten oder dero Vorfahren ohne Recht gewaltiglich abgenommen oder abgedrungen worden, der Billigkeit nach wieder männiglich verhelfen wollen. Sodann
- d) enthält die gewöhnliche Eides-Formul eines Römischen Kaisers, so bey der Krönung abgelegt zu werden pfleget, folgende für die geistliche Stände und Reichs-Prälaturen vortheilhafte Ausdrücke, in verbis:

„ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Ecclesiæ, & Ecclesiasticis viris collata sunt & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam conservari, Abbatibus, & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum volo præstare & exhibere.

Aus welchen hiemit zu Tage lieget, daß die Reichs-Abteyen eben sowohl, als die Erz- und Hochstifte zu ihrer künftigen und beständigen Conservation ein unverletzliches Recht, vermög dieses Reichs-Fundamental-Gesetzes erlanget haben. Hierzu kommet noch

- e) das Instrum. Pacis Westph. in welchem Art. 5. §. 14. zu Gunst der Reichs-Prälaturen und Abteyen versehen, Formalibus:

„Bona ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archi-Episcopatus, Episcopatus, Prælatuæ, Abbatiz &c. ea seu Catholici, seu Aug. Confess. Status die prima Januarii 1624. possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in reali eorum Possessione fuerunt - - - tranquille & imperturbate possideant, neutrique Parti liceat alteri seu in Judicio seu extra Judicium negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre.

Nicht weniger ist in dem Art. 8. §. 1. ermeldten Instrum. Pacis, die Conservation sämtlicher höchst- und hoher Stände feyerlichst bedungen; ibi:

„Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegio, libero juris territorialis, tam in Ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione vigore hujus transactionis ita stabiliti firmati, que sunt, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint, vel debeant.

Es hat dennoch jede Reichs-Prälatur eben so, wie ein jedes Erz- und Hochstift, und wie ein jeder höchst- und hoher Reichsstand aus diesem Pacto Imperii publico das volle Recht zu einer beständigen und ohnunterbrochenen Fortpflanzung und Erhaltung zu fordern. Und ob zwar

f) in



f) In der Anno 1555. errichteten Kammergerichts • Ordnung P. 1. Tit. 42. §. 1. die Gesetzgebende Gewalt sich damalen vorbehalten, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie die Unterhaltung des Kammergerichts ohne Kaiserl. Majest. auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Beschwerden künftig geschehen möge: so ist doch ganz richtig, daß solche über kurz oder lang noch auszufindende Mittel ohne der Reichs • Prälaten und Aebteu Beschwerden eben darum, weilen dieselbe auch Reichsstände, und mithin unter dieser Verordnung mitbegriffen sind, verstanden werden müssen. Nicht weniger ist auch

g) eine unbezweifelte Wahrheit, daß in Ansehung dieser Kammergerichtlichen Unterhaltung kein Reichsstand vor andern melioris Conditionis seyn, nicht weniger aber von seinem Mitstand fordern könne, diese allgemeine aufstiegender Last auf sich allein, und zwar mit seiner gänzlichen Selbstzerichtung zu übernehmen; wie danu in allen Reichs • Abschieden, wann die Frage von dem Unterhalt des Kammergerichts vorgefallen, jederzeit eine Gesetzmäßige Gleichheit des Beytrags, und noch jüngsthin in denen Reichsschlüssen vom Jahr 1727. und 1729. solche anerkannt und ausdrücklich beliebt worden, den erhöhten Unterhaltungs • Fuß mit durchgehender Gleichheit zu tragen und zu übernehmen 2c. 2c.

Und auf solche Art verhalten sich die zu Gunsten der Reichs • Prälaten sowohl, als auch derer übrigen höchst • und hohen Reichsstände sanimt und sonders beschlossene und beschworne Verträge, Reichs • Fundamental • Gesetze und feyerlichste Verbindungen, wider welche aber diese Secularisations • Vorschläge auf allen Seiten anstossen, und mit denselben um so weniger bestehen mögen, als hierdurch Treu und Glauben, Pflicht und Eid aufgehoben, und nach etmal aufgehobenem Nexu, die mindermächtigen sonderheitlich geistliche Reichsstände, auch Erz • und Hochstifte künftig nicht mehr sicher, sondern noch deterioris Conditionis, als jeder reicher Privatus in Deutschland seyn würden, von welchem kein Beyspiel vorhanden ist, daß man eines Privati Güther mitten im Frieden, ohne sein Verschulden und ohne die äußerste Noth, pur unter dem Vorwand des allgemeinen Besten des Reichs einzuziehen verlangt, mithin einem solchen das Recht legitime zu disponiren benommen habe.

ad 2.) zu kommen, wie diese Secularisations • Vorschläge mit denen Pflichten eines Assessors bestehen mögen, ist kein Assessor befugt, die Zahl der Reichsstände mit Rath oder That zu vermindern, sondern im Gegentheil ein jeder Assessor, so wie überhaupt das Kaiserl. Reichs • Kammergericht lediglich zu dem Ende aufgestellt und von denen Reichs • Prälaten mitbesoldet, damit dasselbe sowohl diese, als die mindermächtigen Stände ohne Ausnahm wider alle zudringliche ungerechte Gewalt schützen, und einen jeden bey dem Genuß seiner Rechte nach Vorschrift derer Gesetze handhaben solle, mit welchem löblichen und zu Verbehaltung der Reichs • Verfassung höchstnötigen Endzweck aber dergleichen ärgerliche Vorschläge, womit Sr. Kaiserl. Majestät auch höchst • und hohen Reichsständen, die Gesetze selbst zu brechen, angerathen wird, nicht bestehen können, auch bey Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reich um so

GRAM, Qbl. T. VI, P. II.

K k k

weniger



weniger zu verantworten sind, als Allerhöchst-Deroseiben ausdrücklicher Will und Befehl in der Wahl-Capitulation Art. 30. §. 1. männiglich bekannt ist, daß die Kammergerichtliche Personen in ihren Rathschlägen die Wahl-Capitulation jederzeit vor Augen haben, und darwider weder zu thun noch NB. zu rathen sich unterfangen, dieses auch ihren Dienst-Eiden mit ausdrücklichen Worten einverleibet werden solle.

Dergleichen ist die Beobachtung des Instrumenti Pacis und desselben Art. 17. §. 2. dergestalten verbindlich, daß die Reichsgerichte, wie die Formalia geben:

„Obligans non minus absentes quam presentes Ecclesiasticos æque ac politicos,
 „sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cæsareis Procerumque Con-
 „siliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Judicibus & NB. AS-
 „SESSORIBUS tanquam regula, quam perpetuo sequantur præscripta &c.

auf die Conservation höchst- und hoher Reichsstände zu sorgen, und aufzuwachen, Pflichten halber gehalten sind, und in dem §. 4. citat. Art. 17. heißt es:

„qui vero huic transactioni vel paci publicæ NB. consilio vel ope contrave-
 „nerit ... sive Clericus, sive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipso jure &
 „facto incurrat.

Eine gleiche Sprache führet auch der jüngere Reichsabschied de Anno 1654. allwo §. 4. und 6. die Aufrechthaltung eines jeden Reichsstandes in seinem Wesen nach Maßgabe des Westphälischen Friedensschlusses ohne Ausnahme von neuem auf das feyerlichste bedungen, und daß von niemanden, wes Würden, Standes, oder Wesens der auch sey, mit NB. Rath oder That, öffentlich oder heimlich dem entgegen gehandelt werden solle, in specie denen Richtern und NB. Besitzern ernstlich und bey Vermeidung derer in ermeldtem Friedensschluß beygefüigten Strafen abermalen geboten, mithin auch ganz klar ist, daß dergleichen Rathschläge und Secularisations-Projecte mit denen Pflichten eines Assessoris nicht bestehen mögen.

Man will das übrige, was diesen Projecten noch entgegen gesetzt werden könnte, um nicht zu weitläufig, und dem hohen Visitations-Conseß zu beschwerlich zu werden, hiemit sine præjudicio übergehen, wünschet hingegen nichts mehrers, als das, daß diese Herren Assessores glücklicher in ihren gerichtlichen Erkenntnissen, Urtheilen, und Bescheiden, als in ihren Gesetz-verderblichen Vorschlägen seyn, und der Secularisations-Geist ja keinen Einfluß in Sachen, die Reichs-Prälaturen und Abteyen betreffend, jemalen haben mögen; widrigenfalls es mit denselben nicht anderst als sehr mißlich herschen könnte, allermassen nicht ohne Grund zu besorgen, daß denenjenigen, welchen nicht zu viel ist, ganze Prälaturen und Abteyen zu verschlingen, und solches noch als eine höchst-löbliche Sache einer hohen Reichs-Deputation selbst anzurathen kein Bedenken gefunden, leider gar bald was menschliches, bey solchen wider die Reichs-Prälaturen öffentlich geäußerten sehr gehässigen und Reichs-Constitutions-widrigen Grundsätzen widerfahren dürfte. Quod Deus averrat.

Cölln. Die von Ihro glorreichst regierenden Kaiserl. Maj. für die standhafte Beförderung des mit der wahren Wohlfarth des deutschen Vaterlandes innigst verbundenen
 Justiz



Justizwesens abermalen dargelegte allermildeste Vorsorge kann niemals tief genug verehret und verdanket werden.

Um die hierunter bezielende allerpreiswürdigste Absicht zu erreichen, setzet die von dem vortreflichen Reichs-Directorio nach aller Vorsicht eingerichtete Proposition die in dem Reichschluß vom Jahr 1719. beliebte, und von gegenwärtigem hohen Con- seß bey verschiedenen Justiz-verhinderlichen Gebrechen, als das einzige Hülfsmittel, bereits anerkannte einseitige Anstellung und Unterhaltung von 25. Besitzern mit vollem Grunde zum voraus, und theilet solchemnach die Berathschlagungen darüber in solche Sätze ab, welche derselben wichtigen Gegenstand ganz vollkommen angemessen sind.

Für diese so umständliche als wesentliche Einleitung danket man dem vortreflichen Directorio geziemend andurch, und erkläret darauf sofort

ad 1.) Wenn bey dem Anfang dieser Visitation einige Churfürstliche, Fürstliche und Städtische Subdelegationen zu dem nunmehr in Berathschlagung stehenden Geschäft subdeputiret worden wären: so würde man sich solches mit Baaden-Durlach ganz gern haben gefallen lassen, dermalen aber, da bey Untersuchung der Pfenningmeistrey-Rechnungen das nöthigste schon eingesehen, und mit diesem dasjenige, was die von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg von Zeit zu Zeit eingegangene Verzeichnisse in sich führen, im Haupt-Wesen einstimmig ist: so vereiniget man sich hierunter mit Constanz.

ad 2.) Unter allen über den Unterhalt des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts von je her in Erwägung gezogenen Vorschlägen ist der Matricular-Anschlag allemal vorzüglich erwählet, und als das schleunigste und dauerhafteste Mittel in dem Erfolg selbst erprobet worden. Man kann sich also die gesicherte Hoffnung machen, daß dadurch die Vermehrung und Unterhaltung derer 25. Besitzer am geschwindesten und standhaftesten werde berichtet werden.

ad 3.) Wegen denen bey diesem Punkt vorhandenen verschiedenen Bedenken beziehet man sich Kürze halber auf die von mehreren vortreflichen Subdelegationen abgegebene Stimmen, und da hierinnen durchgehends der von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht selbst im Jahr 1759. angenommene und bisher zu fortgesetzte Münzfuß zu künftiger einförmiger Einrichtung der Kammerzieler, einweilen und in so lang, bis von Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reich ein anderes verordnet seyn wird, verachtet worden ist: so laffet man sich dieses gleichfalls, wie weniger nicht ad 4.) gefallen, daß zur Erspahrung derer hieby berührten Neben-Auslagen, die Kammerzieler bis in den Wohnsitz des Kaiserl. Kammergerichts auf eines jeden höchst- und hohen Reichsstandes eigene Kosten eingeliefert werden.

Es wäre jedoch hieby auf nähere Mittel und Wege zu denken, wodurch die Einforderung derer Gelder ganz sicher und außer aller Gefahr gesetzt werde, wes Endes dann nicht undienlich seyn dürfte, nebst anderen von verschiedenen vortreflichen Subdelegationen bereits geschenehen heilsamen Erinnerungen, auch diese Vorsorge zu nehmen, daß mit der nämlichen Gelegenheit, wodurch die Gelder überschicket werden,

K k k 2

zugleich



zugleich das Kaiserl. Kammergericht oder die Pfenningweiskerey darüber, und zwar mit Anschluß des Sorten-Zettels benachrichtiget werde, damit die Gelder alsofort, und ohne einigen Verzug, in Empfang genommen werden mögen.

ad 5.) Die Erhöhung derer Kammerzieler ist nach denen dormalen vorliegenden Umständen, und so ferne die Anstellung derer 25. Besizer beschleuniget werden soll, zwar unvermeidlich, dabey aber auch eben so nothwendig, daß auf die Kräfte der Stände des Reichs und derselben Gleichheit unter sich vor allem gesehen werde, damit allem zukünftigen Beschwerdführen und Moderations-Gesuchen in Zeiten vorgebieget, somit die Kammerzieler auf einen festen unbeweglichen Fuß nicht nur gesetzt, sondern auch darauf erhalten, und deren richtige Abführung desto dauerhafter gesichert werde.

Die hierunter eintretende untrügliche Grundsätze einer Societätsmäßigen Verfassung sind in dem Eingang des Hochfürstl. Constanzischen Voti so klar und deutlich angeführet worden, daß es ein bloßer Ueberfluß seyn würde, wenn man denselben auch nur ein Wort zusetzen wollte.

Wie wenig aber diese Sätze mit dem Anschlag mehrerer Reichsstädten, und unter diesen mit demjenigen der Stadt Cöln sich vereinbaren lassen, solches ist an sich schon kundig, und ergibt sich aus deren bloßer Einsicht von selbst.

Ohne ist es zwar nicht, daß der Stadt-Cöllnische Anschlag, so, wie viele andere, auf eine Halbscheid ehedessen verringere worden seye; allein dem unangesehen, ist und bleibet derselbe annoch in so weit überspannet, daß die Stadt Cöln, wenn sie ihren dormalen geminderten Anschlag in Zukunft so, wie bisher geschehen ist, richtig abführet, nach den Regeln der Gleichheit annoch ein weit mehreres, als der Anschlag anderer höchsten Stände, auch mit der in Vortrag gebrachten Erhöhung eines vierten Theils zweyer Kammerzieler betraget, wirklich bezahle, somit der bestgegründeten Hoffnung sich schmeicheln dürfte, daß sie mit einer fernereiten Erhöhung ihres, obgleich geminderten, dannoch allzu hohen Anschlags, werde verschonet werden.

ad 6.) Nach der Verfassung der Reichsstadt Cöln werden alle Lasten, und unter diesen auch die Kammerzieler, aus denen Accisen entrichtet, die Steuern aber sind da selbst nicht hergebracht, welches dann das auf den gleich vorstehenden Berathschlagungs-Punkt geäußerte Bedenken nicht wenig vermehret.

Daß indessen der §. 14. des jüngeren, nach denen älteren Reichs-Abschieden verstanden werden müsse, dergestalten, daß eine jede ordentliche Obrigkeit (sind die Worte derer älteren Reichs-Abschiede) wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exemt und nicht exemt, gefreyet und nicht gefreyet, niemanden ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinnen zu gehorsamen schuldig seyn sollen &c. solches hat in sich zwar seine Richtigkeit, ob aber besagter 14. §. allenthalben vorhin so verstanden worden sey, und in Zukunft so werde verstanden werden, daran zweifelt man dies Orts nicht ohne Grund, und darum wären Ihre Kaiserliche Majestät, um aller Mißdeutung und dahero zu befahrenden schädlichen Weiterungen zu entgehen, aller-

unter.



unterthänigst zu bitten, in dem über die in nächstvorigem Punkt bemerkte Erhöhung abzufassenden Schluß, all jenes wörtlich wiederholen zu lassen, was in mehreren vorhergegangenen dergleichen Gesetzen so klar und deutlich ausgedrucket worden ist.

ad 7.) Es ist nicht so viel eine Moderatio, als eine Rectificatio Matriculæ, wann ein Reichsstand vor dem andern zu hoch angeschlagen befunden, und der Anschlag des beschwerten Standes aus dieser oder einer andern dergleichen Ursache verringert wird. Eine so geartete Moderation, und die dabey eintretende Billigkeit hat in den Cameral. so, wie in den Reichs. Matricular. Anschlag, den nemlichen Einfluß. Beyde sind auch in ihrer Verhältniß nach gleichem Maßstab bisher zu berechnet und entrichtet worden, somit wäre es, diesortigem wenigen Ermessen nach, dabey forthin, jedoch unter dem Zusatz, wie Constanz, zu belassen.

ad 8.) Um hierüber sich bestimmter äußern zu können, siehet man der gänzlichen Verichtigung derer Pfennigmeisteren. Rechnungen entgegen, und hoffet nicht weniger, ehe baldigst in den Staud gesetzt zu werden, mit Untersuchung der Fiscal. oder Armensäckels. Rechnungen dem Verlangen mehrerer vortreflichen Herren Subdelegirten ein Genüge leisten zu mögen.

Man will sich indessen jedoch in Betref der Reichs. Ritterschaft mit Chursachsen, in Betref derer liquiden Rückstände mit Bamberg, in Betref derer alten Depositen. Gelder mit Mecklenburg, und endlich wegen derer Kammer. Voten mit Hessen. Darmstadt vereinigen, und das weitere, da nöthig, vorbehalten.

Au. burg. Subdelegatus Augustanus verdaulet in tief gebeugtester Ehrfurcht diejenige Reichsväterliche Sorgfalt, welche Se. glormwürdigst regierende Kaiserl. Majestät zu Aufrechthalt. und Beförderung der allgemeinen Reichs. Justiz. Pflege in Dero allergnädigsten Commissions. Decret vom 22. August verstrichenen Jahrs allerhuldreichst erkennen zu geben geruhet haben.

Wie nun zu allerunterthänigster Befolgung dieser Reichsväterlichen Gesinnung dem vortreflichen Reichs. Directorio nach vorläufig per Dictaturam beschehenen Communication derer hierzu dienlichen Berichte, schon unterm 12. Oct. Anni præterlapsi VIII. Puncta deliberanda in Proposition zu stellen, gefällig gewesen ist: als will Subdelegatus nicht ermangeln, suo loco & ordine hierüber sich folgender Gestalten ehrerbietigst vernehmen zu lassen, und zwar

ad 1.) ist schon in verschiedenen vortreflichen Votis angeführet worden, und geben die von dem Collegio Camerali aus denen Pfennigmeisteren. Rechnungen alljährlich gezogene, und ad Comitia Imperii eingeschickte gedruckte Specificationen hinlänglich zu erkennen, was für ein jährlicher übergroßer Abgang an der Usual. Cameral. Matricul sich äußere, und wodurch derselbe immer anwachse; nemlich

a.) durch die von mehreren höchst. und hohen Ständen des Reichs, wegen verschiedener ansehnlichen Reichsständen beschehene Verbehaltung des alten und geringeren Anschlags,

b.) durch die überhaupt aufgeschwollene sehr beträchtliche Rückstände.

K k k 3

c.) durch



- e.) durch die von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht mit einigen der höchsten Reichsstände, obschon ad Ratificationem Caesareis & Imperii ausgestellt, jedoch bis zur Hälfte ihres Rückstandes getroffene Privat-Vergleiche, und respective Nachlässe,
- d.) durch den in denen meisten Reichs-Kreisen nicht zu erzielen möglichen gleichen Münzfuß, und dagegen
- e.) von dem Collegio Camerali in dem Jahr 1759. eigenmächtig erwählte sogenannte Kammer-Währung oder 20. fl. Fuß.
- f.) durch Verwendung der von Zeit zu Zeit eingegangenen Ausstände zu denen ordinären und extraordinären Ausgaben. Es werden zwar auch billig die viele erhaltene Moderationen in diesen Verlust-Computum mit gezogen; wenn man aber denenselben ohne Vorurtheil auf den Grund sehen, und hiebei eben so billig die Regulam Societatis anschlagen will: so wird und muß sich gleich auf den ersten Blick ergeben, daß dieser Computus in Rücksicht auf die moderirte Reichsstände nicht auf der erhaltenen geringen Moderation, sondern auf deren nach wie vor noch immer andauernden Prägravation haften, eben von darumen aber nicht in Consideration gezogen werden könne, sondern sämmtliche sowohl moderirte, als ohnmoderirte Reichsstände dato noch eine Societätsmäßige milde Ringerung nachsuchen und hoffen dürfen. Damit aber
- ad 2. & 3.) die so nöthige Vermehrung und der erforderliche Unterhalt von 25. Beystern erzielt werden möge, sind anforderist Eingang erwähnte Hindernisse von Reichswegen aus dem Wege zu räumen, und können allenfalls die Herren Camerales so, wie an dem Ort ihres Wohnsitzes und dessen weit und breiter Gegend der 24. fl. Fuß eingeführet ist, auch mit diesem Fuß sich eben sowohl begnügen, als nicht nur die meiste Reichsständische Räte ihre geringere Salaria, sondern auch höchst- und hohe Reichsstände selbst wenigstens in denjenigen Reichs-Kreisen, in welchen die Einführung eines schweren Fuß nicht möglich gewesen ist, ihre obrigkeitliche Gefälle nach dem ringeren Fuß annehmen müßten, und ohne äußerste Bedrückung ihrer Unterthanen, den 20. fl. Fuß denenselben nicht aufdringen können.
- Das von dem Collegio Camerali vorschützende Pactum publicum, in Ansehung des Thalergehalts, kann nicht anderst als suppositis supponendis verstanden, auch das contra R. V. N. §. 106. zu Aufstellung einer ganz neuen, und zumalen in gar keiner Proportion zwischen Gold und Silber stehenden Kammer-Währung den 20. Jun. 1759. an den Pfenningmeister erlassene Decretum Pleni mit dem nun angebliehen Consensu tacito Caesareis & Imperii um da weniger authorisiret werden, als andurch, und von dieser Zeit an die Pfenningmeisterey-Kasse in einem Durchschnitt von 10. Jahren jährlich um 9744. Kthlr. und in diesen 10. Jahren 9744. Kthlr. 57. kr. verkürzt worden, folglichen diese 10. Jahre hindurch 3. Allessores mehr, als dato erhalten, und noch andere Kosten anmit hätten besiritten werden können.
- Sollte jedoch von Kaiserl. Maj. und dem Reich die Bezahlung der Kammerzieler nach dem 20. fl. Fuß gemeinsamllich beliebt, und von allen höchst- und hohen Reichsständen

ständen wirklich geleistet werden: so wird man auch von Seiten der Reichsstadt Augsburg, so schwer und hart es dieselbe auch immer ankommet, nach diesem obschon eine wirkliche Erhöhung der Kammerzieler einschliessenden Fuß sich zu benehmen nicht entstehen. Nicht weniger könnte

ad 4.) zu Herinbringung der Nebenauslagen bey der Pfenningmeisterey-Kasse, besonders an Porto, Provisionen und Frankfurter Meßkosten der so ohnnöthige, als denen höchst- und hohen Ständen des Reichs in viele Wege, besonders aber zu Vermeidung des andurch zwischen beyden höchsten Reichsgerichten zuweilen entstehenden Conflictus Jurisdictionis, eingeführte Modus insinuandi durch die Kammerboten, und mit diesem der Botenmeister und Kammerboten selbst abgestellt, die Insinuationes Processuum aber, wie bey dem Reichshofrath durch die Agenten, also auch bey dem Kammergericht die Procuratores besorget, sofort dieser jährliche Aufwand von 693, Rthlr. zu obigen Auslagen verwendet werden. Weswegen man auch dies Orts, wie Chur-Erier und Oesterreich, die Kammerzieler auf eigene Kosten und Gefahr an dassige Agenten und Procuratores nicht, wohl aber an die resp. allgemeine Legstadt Frankfurt, wie bishero, einzuschicken gedenket.

Wollte noch überdies sämmtlichen höchst- und hohen Ständen des Reichs gefällig seyn, ihre Kammerzieler an erstgedachte Legstadt franco und frey einzusenden, und die in denen Pfenningmeisterey-Rechnungen bey denen extraordinairten Ausgaben von Zeit zu Zeit verspührte Cameral-Willkühr nähers zu beschränken, so dürfte andurch der Pfenningmeisterey-Kasse ebenfalls ein merklicher Vortheil zugehen. Dahingegen weiß man

ad 5.) auf die zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichs-Gerichts für 25. Besißer und zwey Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personal vorgeschlagene Erhöhung einer Quart auf jedes Kammerziel um da weniger sich einzulassen, als eines Theils die Reichsstadt Augsburg in Vergleichung mit denen Kräften vieler höchsten und hohen Reichs-Mitstände dato noch weit überspannet ist, und bey derselben die Handlung, Handthierungen, Nahrung und Gewerbe immer mehr gesperrt werden, somit täglich abhingegen aber die Ausgaben, insonderheit zu der unvermeidlichen nothdürftigen Unterhaltung der ohnentbehrlichen Wasser- und anderer Gebäude zunehmen, auch überhaupt sämmtliche löbliche Reichs-Städte zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichs-Gerichts schon mehr, als den fünften Theil ohnehin bengetragen; andern Theils aber der Unterhalt für 25. Besißer ohne Erhöhung der Kammerzieler sich hoffentlich noch wohl erfinden lassen dürfte, wann nur die Eingangs berührte Hindernisse gehoben, und diejenige höchste und hohe Reichsstände, welche es bishero an Vollziehung des Reichsschlusses de anno 1719. auf eine oder andere Art haben erfehlen lassen, zu dessen patriotischer Befolgung vermöget, sofort die Rückstände eingebracht, und die ungangbare jedoch noch in Gang zu bringende Beyträge gangbar gemacht, beyde aber von dem Collegio Camerali nicht, wie zeithero eigenmächtig gesch. hen, sich zugeeignet, sondern nach dem ehemaligen selbstigen Antrag des Kaiserl. Kammergerichts zu einem beständigen Capital geschlagen, und nur das Interesse zu einem Zuschuß der jährlichen Gefälle angewendet, auch die bey der Burg Friedberg angelegte alte
 deposita



deposita jam pro derelictis vel quasi habita, mit der behörigen Präcaution zu Hülfe genommen, und endlich nach dem vortreflichen Ehursächsischen und mehrerer Subdelegationen Antrag, die Reichs-Ritterschaft, welche dieses höchste Reichsgericht, so wie die höchst- und hohe Reichsstände commodé benuset, unter Ihro Kaiserl. Maj. allerhöchsten Verwendung in aliqualem partem incommodi beygezogen werden wollte; der ad complendum numerum rotundum sich allenfalls noch äussernde Abgang würde durch einige Ringerung des Salarii bey etlichen derer jüngsten Herren Assessoren sich vollends ohnschwer ausgleichen lassen. Was

ad 6.) zum besten der höchsten und hohen Stände des Reichs in Constitutionibus Imperii versehen ist, kann man sich dies Orts gefallen lassen, hiebey aber nicht bergen, daß andurch denen Reichsstädten nach ihrer innerlichen Verfassung wenig oder gar kein Vortheil zugehe. Und wenn

ad 7.) hinfünftig nur allein das Unvermögen, Moderationes zu bewirken, vermögend seyn wird, so fällt hierbey alle weitere Besorgniß von selbst hinweg, weilten, wann dieses wirklich vorhanden ist, der unvermögende Stand seinen Cameral-Beytrag ohnedem zu leisten nicht vermag, auffer dem aber billig keiner Moderation fähig ist. Endlichen will man

ad 8.) Priora, und was sowohl in denen vortreflichen Constanz- und Chur-Maynzischen respective Präliminar-Vocis, mit Rücksicht auf die Pfenningmeisterei-Rechnungs-Abhör, bemerkt worden, in seiner Masse, hiehero wiederholen, beynebens aber alteriora sich vor und zu dem Ende das Protocoll geziemend offen behalten.

Chur-Maynz. Dies Orts verehret man mit allerunterthänigstem Dank den Reichs-väterlichen Ruhmvollestem Eifer gloriwürdigst regierender Kaiserl. Majest. zu Verbesserung des Reichs-Justizwesens überhaupt, und insonderheit des Reichs-Kammergerichts, damit dieses wenigstens einstmalen also hergestellt werde, wie es erforderlich, wann die daselbst anhängige Anzahl Rechtsachen gesetzmäßig befördert und abgefertiget werden sollen. Zu diesem Zweck zu gelangen, sind zwar mehrere sehr heilsame Mittel in denen Gesetzen allschon enthalten, worunter die sorgfältigste Schonung der lediglich zu Abthung derer Parthiesachen bestimmten Rathstage und Stunden, die schärfste Untersagung aller Weitläufigkeit, und dergleichen Verfügungen hauptsächlich zu zählen sind.

Aber diese sehr heilsame ja nothwendig zu ergreifende auch zum Theil allschon von gegenwärtiger hohen Reichs-Visitationis-Deputation ergriffene Mittel reichen für sich allein nicht zu, daß um zwey Drittel mehr, als wirklich geschiehet, entschieden, somit eben so viele Definitiv-Relationen jährlich vorgebracht werden können, als jährlich neue Sachen gerichtlich eingeführet zu werden pflegen, wann nicht zugleich die wirkliche Einrichtung gemacht wird, daß dieses höchste Reichsgericht, welches sonst aus 41. Besizern bestanden hat, wenigstens mit 25. tüchtigen Besizern wirklich immerhin besetzt sey.

Dieses ist zwar ebenfalls durch Gesetze und die verbindlichste Reichsschlüsse allschon festgesetzt.

Nach



Nach solchen pflegen 24. präsentiret zu seyn, und können leichtlich die fernere Präsentation zu Stande kommen, wiewohl sogar auf den Fall, wann es an Präsentireten fehlen sollte, dem Kaiserl. Reichs • Kammergericht, und wo dieses hierinn sich säumig erzeigte, der Visitation die Ausfindigmachung und Ausnahme durch den S. 79. des Reichs • Abschieds vom Jahr 1557. überlassen ist.

Damit tüchtige Männer, welche das Vermögen und den Willen haben, nebst Beobachtung möglichster Kürze, die Gerechtigkeit zu verwalten, sich zu der Besizersstelle bereitwillig möchten finden lassen: so ist ein billigmäßiger Gehalt nebst verschiedenen Freiheiten denenselben bestimmt.

Damit aber auch keine andere, als solche vollkommen tüchtige Männer hierzu gelangen: so ist denen präsentirenden höchst • und hohen Reichsständen die Beobachtung des gemeinen Wohls hieby an gelegentlichst anbefohlen; und endlich,

Damit nicht etwa einer, dem es hieran fehlet, wirklich angenommen werde, dafür zu wachen, ist das Collegium Camerale verpflichtet; gleichwie ebenmäßig dem Kammergericht, auch weiters dem Ermessen derer Visitatorum überlassen ist, anderst befundene abzuschaffen, anmit das Kaiserl. Reichs • Kammergericht immerhin Ordnungsmäßig besetzt zu erhalten. Kürzlich an desfalligen geschlichen Vorschriften ist kein Mangel, und zu derselben vollkommenster Erfüllung alles beizutragen, läßt gegenwärtige hohe Reichs • Visitation • Deputation nichts erwinden. Aber lediglich an dem Unterhalt wirklich 25. Besizern fehlet es, und hat derselbe durch alle in dem Jahr 1719. und folgenden errichtete heilsame Reichs • Schlüsse bis anhero nicht verschaffet werden mögen; welches deutlicher darzulegen, und zugleich um den

I.) Propositions • Punkt zu erledigen, nöthig seyn möchte, folgendes bemerklich zu machen. Wann die Reichsgutachten in Betref der Kammergerichts • Besizerzahl und Vermehrung ihrer Besoldung, auch Moderationis Matriculæ und Sustentationis Cameralis von denen Jahren 1719. bis 1731. in so weit dieselbe allerhöchst Kaiserl. Majestät ratificirt haben, erwogen werden: so ergiebt sich, daß folgendes sey beschloffen worden.

a.) Bey dem Kaiserl. Reichs • Kammergericht sollen wenigstens 25. Besizer, jeder mit einem Gehalt von 2666. Rthlr. 60. fr. immerhin angestellt seyn, welchemnach die von der Pfeningmeisterey jährlich zu entrichtende Salaria ad 91069. Rthlr. 70. fr. bestimmt worden.

b.) Dieses zu bestreiten wurde die Kammergerichts • Usual • Matricul vom Jahr 1720. zum Grund gelegt, welche nach Abzug der ungangbaren Posten jährlich 93115. Rthlr. 79. $\frac{1}{2}$. fr. besagete.

Aber diese Quelle war viel zu gering, nachdem im Jahr 1719. zugleich beschloffen worden, daß den damals lebenden Kammergerichts • Assessoren das erhöhte Salarium sogar zurück vom 19. December 1713. annoch solle ergänzt werden, und weiters im Jahr 1726. durch die damals geschene Moderationen dieser Usual • Matricul eine jährliche Summe von 20848. Rthlr. 50 $\frac{1}{2}$. fr. entzogen worden; es wurde dannhero weiters beschloffen,

GRAM. Obs. T. VI. P. II,

L 11

c.) daß



- c.) daß nicht præcise 25. Besizer, sondern einweilen nur so viele, als der einkommende Unterhalt zureicht, wirklich anzustellen seyen, auch anbey
- d.) die rückständige Kammerzieler von den Säumigen nebst angedrohetem Verlust der erhaltenen Moderationen mit 5. und respective 10. pro Cento durch die Kreis-Execution sollen bengetrieben, diese Strafgeder aber nicht der fiscalischen Kasse, sondern zu desto geschwinderer Befestigung des Fundi Sulentatorii der Pfeningmeistercy von Kaiserl. Majestät für diesmal und ohne Consequenz zugestanden werden; hiemit sollten die Salaria der wirklich angestellten bestritten, das übrige aber zum Capital geschlagen, sofort mit den davon fallenden Interessen die weiters anzustellende Besizer unterhalten werden. Zu nämlichen Ende war weiters versehen,
- e.) daß zur Expänzung der Matricul die einem Stand abgeschriebene Herrschaften, Land und Leute dem andern, der solche überkommen hat, zugeschrieben, die in der Matricul ganz oder zum Theil noch nicht begriffene gehörig hineingezogen, die darinnen als unrichtig oder ungangbar angegebene Posten richtig und gangbar gemacht, bey all diesem es jedoch
- f.) nicht die Meynung haben solle, als ob überdem keine weitere den Ständen zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten.

So viel nun die Erfüllung dieser Reichsschlüsse betrifft; so ist offenkündig,

- 1.) daß das Kaiserl. Reichs-Kammergericht die Zahl der Besizer, welche aus 12. bestanden, im Jahr 1719. um 4. und im Jahr 1724. weiters um einen vermehret habe.
- 2.) Welche Mühe und Sorgfalt besagtes Reichsgericht sich bis anhero gegeben, die Rückstände benzutreiben, die ungangbare Posten gangbar, und die im Jahr 1732. verbesserte Usual-Matricul weiters vollständig zu machen, und wie weit es darinnen bis jcho gekommen sey, solches wird in dem von dem Collegio an diesen hohen Reichs-Visitations-Congress erstatteten Bericht angeführt, ist aber des mehrern durch die von besagtem Kaiserl. Reichs-Kammergericht an allerhöchst Kaiserl. Maj. und das Reich nach und nach erlassene Vorstellungsschreiben und eingeschickte jährliche Specificationen über den Unterhaltungs-Zustand allschon vorgelegt worden, um weswillen überflüssig seyn würde, dem von Visitationswegen zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht etwas hievon abermals bezulegen. Solchemnach wäre
- 3.) nur so viel bemerklich zu machen:
 - a.) die Salaria erfordern dermalen bey 17. Besizern und zwey Medicis jährlich 70243. Rthlr. 10. kr. sodann können die Extra Ausgaben für Frankfurter Meß-Transport- und Provisions-Kosten, welche im Jahr 1769. mit 837. Rthlr. 68. kr. und im Jahr 1770. mit 789. Rthlr. 44. kr. in der Pfeningmeistercy-Rechnung verführet sind, ganz süglich Jahr in Jahr angeschlagen werden mit 800. Rthlr. Weiters, nachdem in verschiedenen Reichs-Kreisen die Mark Silber ad 20. fl. zwar ausgeprägt wird, jedannoch zu 24. fl. coursiret, sofort nach diesem angenommenen Münzfuß die Kammerzieler entrichtet worden: so ergiebt sich des weitern dadurch alljährlich

ein



ein Verlust, welcher zum Beyspiel im Jahr 1770. betragen hatte 9776. Rthlr. 76. fr. Diesemnach erheischen die damalige Erfordernisse der Pfeningmeisterey-Kasse, daß zu den jährlich eingehenden laufenden Kammerzielern annoch ein Zuschuß von 8 bis 9000. Rthlr. geschehe.

Wollte man aber auch annehmen, daß dasjenige, was die seßige Usual-Matricul besaget, alljährlich richtig eingehalten, und solchemnach die laufende Kammerzieler wirklich mit 78488. Rthlr. 78. fr. bezahlt würden, wie doch wegen merklicher in Abgang gekommener Posten nie geschieht: so könnte dennoch mit solchem nicht einmal das Kammergericht mit 17. Besißern jederzeit unterhalten werden.

b.) Wenn die Summe der rückständigen Kammerzieler nur überhaupt angesehen wird: so stellet sich zwar ein Capital von mehr dann 50000. Rthlr. dar: aber dagegen ist zu erwägen, wie, ungeachtet der vielfältigen Monitorien und Mandaten, und ungeachtet der verschiedentlich eingeschlagenen gültlichen Wege, dennoch nicht ein mehreres bis anhero zu erhalten gewesen, als daß damit das Gericht von 17. Besißern seinen Unterhalt überkommen, in der Pfeningmeisterey-Kasse aber selten ein merklicher Vorrath verblieben, wovon die letztere Jahre zum Beyspiel dienen. Es war wohl noch nie ein Jahr, wo der Pfeningmeisterey-Kasse so viele Rückstände eingegangen sind, als im Jahr 1768.

Die Einnahme von laufenden und rückständigen Kammerzielern betruge damals 93070. Rthlr. 82. fr. und deswegen hatte die Kasse am Ende des Jahrs annoch einen Vorrath von 19904. Rthlr. 74. fr. aber am Ende des Jahrs 1769. war der Kasse-Vorrath nur noch 9:96. Rthlr. 22. fr. und am Ende des jüngstverwichenen Jahrs verbliebe mehr nicht vorräthig als 7391. Rthlr. 68. fr.

In diesem laufenden Jahr 1771. wurde bereits bey der Distribution des ersten Quartals der ganze Kasse-Vorrath erschöpft, und mußte nebst diesem die Pfeningmeisterey-Kasse annoch 1449. Rthlr. 60. fr. leihweis aufnehmen, um nur den Quartalgehalt vollkommen entrichten zu können.

c.) Wer die Restanten von Kammerzielern sehen, solches erhellet ab der vom Kammergericht jährlich an Kaiserl. Maj. und Reich allerunterthänigst einschickender Specifica-tion; warum aber Restantes ihre Schuldigkeit nicht abführen, oder von Kreiswe. ein dazu nicht vermöget werden, darinnen dahier einzugehen, erachtet man dies Orts nicht nöthig, zumalen hi-raus so viele Weltwendigkeiten entstehen dürften, daß die Hauptsache ehender von ihrem Zweck entfernt, als nach allerhöchsti. Kais. rl. und des Reichs Intention auf das schnelligste zu gedeihlichem Stand gebracht werden möchte.

d.) Um die Zahl von 25. Besißern vollständig zu machen, müssen annoch 8. Assessorats-Salaria erschaffen, somit der Pfeningmeisterey eine weitere Einnahme von 21332. Rthlr. 50. fr. zugewendet werden, wovon das im Reichschluß vom Jahr 1723. bestimmte Salarium eines Medici von 506. Rthlr. 60. fr. zu verdoppeln, nachdem die Annahme des zweyten Medici allerdings nothwendig, auch für jetsu wirklich geschehen ist. Bey dem zweyten Punkt der Proposition können zwar leichtlich verschiedene



- Sustentations-Vorschläge anwiederum vorgebracht werden, welche aber bey vornehmender genauer Prüfung keinen Beyfall finden mögen. Dann
- a.) die Einführung der Sporteln bey dem Kammergericht ist zwar eine ganz mögliche Sache, wenn jedoch dabey erwogen wird, wie solche ehemals wirklich bey diesem Reichsgericht eingeführt gewesen, aber aus äusserst beträchtlichen Ursachen anwiederum abgeschafft, und lieber der Kammergerichts-Unterhalt durch einen Reichsbeytrag übernommen worden: so wird sich alsdann damit so wenig vor jeho als im Jahr 1726. wollen aufgehoben werden.
 - b.) Die Mitverwendung der Annaten zu dem Kammergerichts-Unterhalt wurde von mehreren Reichsständen im Jahr 1522. angethoben, sofort auch unterm 6. October nämlichen Jahrs sich zu diesem Zweck vor allerhöchst Kaiserl. Majestät wirklich verwendet. Wenn aber bey diesem Vorschlag betrachtet wird, wie der neunte Artikel jener Beschwerden deutscher Nation, worüber bey dem Reichstag vom Jahr 1530. gehandelt wurde, und welche das Chur-Collegial-Schreiben vom Jahr 1764. angelegentlichst empfiehlt, auf gänzliche Aufhebung der Annaten antraget, wenn an bey weiters erwogen wird, daß solchergestalt eine Ungleichheit in Tragung der gemeinen Reichslasten zwischen geist- und weltlichen Reichsständen neu eingeführt und befestiget würde; so muß alsbald auch solcher Vorschlag zerfallen.
 - c.) Die Projecten von Judensteuer,
 - d.) Einziehung einer Präbende bey Stiftern oder Einführung einer Carenz-Zeit bey denselben.
 - e.) Errichtung eines neuen Reichszolls,
 - f.) und Secularisation von Reichs-Prälaturen und dergleichen, achtet man für unthunlich, theils weil solche zum Nachtheil jener Obrigkeiten gereichen, welche dergleichen Personen und Güter zu besteuern haben, und selbst in Rücksicht darauf in den Reichs-Anschlägen so hoch, wie wirklich geschehen, angesetzt sind, theils weil die Errichtung mehrerer Zölle dem Commercio schädlich, die Secularisation aber den geistlichen Reichsständen präjudicirlich und selbst der Reichs-Verfassung nachtheilig ist.
 - g.) Die Reichs-Justiz und dessen Unterhalt auf eine Lotterie zu setzen, haltet man mehr dem Privat-Vortheil der Projectanten, Lotterie-Directeurs und Collecteurs angemessen, als der Heiligkeit der Justiz, dem Ansehen und der Würde des Reichs anständig oder sonst in Wahrheit nützlich, gestalten es ohnehin jedem Landesherrn frey stehet, in seinem Territorio Lotterien zu errichten, und den davon fallenden Nutzen zum Behuf der Kammerzieler auch sonstiger Reichs- und Kreis-Prästandorum und überhaupt zu Schonung seiner Unterthanen zu verwenden.
 - h.) Stempelgeld zum Unterhalt des Kammergerichts einführen wollen, würde mancher nach Justiz seufzenden Parthen, welche ohnehin schon zum Kammergerichts-Unterhalt, es seye unmittelbar oder mittelbar steuret, zu einer großen Last gereichen, und dennoch, da solches sich lediglich auf Proceßhändler, nicht aber wie in Territoriis auf alle täglich vorkommende Contracte erstrecken kann, wenig ergiebig, überhaupt aber eben

eben so viel seyn, als die ohnehin viele Vorkommenheiten des Kaiserl. Reichshofraths vermehren, nur jene des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts aber vermindern, andern nicht für die Abfertigung sämmtlicher Reichs-Justizsachen wahrhaft sorgen wollen, wie dann auch bereits im Jahr 1726. diesen Vorschlag gesamtes Reich verworfen hat.

i.) Die Aufhebung der Kammerboten kann man um deswillen für nicht thunlich achten, dieweil die Fälle nicht ungewöhnlich sind, wo weder durch die Post, weder durch Notarios eine Insinuation zum Vollzug gebracht werden kann, und deswegen sogar in Kaiserl. Reichshofraths-Sachen zu Zeiten Kammerboten gebraucht werden müssen, zu geschweigen, daß sämmtliche Boten binnen sechs Jahren nicht einmal so viel erhalten, als zum Gehalt eines einzigen Besitzers in einem Jahr erforderlich ist, über dieses aber, wenn die Kammerboten aufgehoben werden könnten, alsdann andere neu anzustellende Personen wohl noch ein mehreres erfordern dürften.

k.) Lediglich auf die Rückstände der Kammerzieler den Surrogations-Fundum bauen, würde fast eben so viel seyn, als die Herstellung der Reichsschlusmäßigen Besitzerszahl wenigstens verschieben, wo nicht gar auf ein ungewisses setzen zu wollen. Dann es zeigt die tägliche Erfahrung, wie schwer es halte, die zum Unterhalt für 17. Besitzern gewöhnlich bezuschende 10000. Rthlr. hiedurch jährlich bezuschaffen, und wie binnen gar weniger Zeit diese Nebenquelle so sehr vertrocknen werde, daß, falls nicht in kurzem weitere Unterhaltungs-Mittel verschaffet werden, dieses höchste Reichsgericht statt der nöthigen Vermehrung sogar in weiteren Verfall gerathen müsse.

l.) Die Einrichtung einer in gehörige Proportion gesetzten neuen Kammergerichts-Matricul könnte zwar etwa eine ganz billige Hülfe bey dem Unterhaltungswerk verschaffen, aber erwäget man die viele Schwierigkeiten, mit welchen ein dergleichen weit-schichtiges Geschäft unwunden ist, und daß sehr viele Zeit dazu erforderlich sey, bis ein solches zu Stande gebracht werden könne: so ergibt sich von selbst, daß dormalen, wo von schleuniger Herstellung der Reichsschlusmäßigen Besitzerszahl die Frage ist, sich hiemit nicht könne aufgehoben werden.

Chur-Mannzische Subdelegation achtet all diese und dergleichen Vorschläge theils unthunlich, theils unerflecklich, überhaupt aber für dormalen anzugehen um so weniger rathsam, als bekannter zwar mehrmalen und noch im J. R. Abschied 9. 14. die Ausfindigmachung eines sonstigen Mittels ausser dem Reichsbeitrag ausdrücklich ist vorbehalten, und dannoch bey hiernächstigen Reichsberathschlagungen im Jahr 1719. und folgenden lediglich die Erhöhung der Cameral-Matricul ergriffen wurde. Wie dann auch weiland Kaiser Carls des VI. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens in dem Commissions-Decret vom 2. November 1727. Art. 10. anoch Reichsväterlichst und gründlichst eingesehen haben, daß der Surrogations-Fundus vermittelst einer in so weit als nöthig bewilligenden Anlage herzustellen sey, worauf man dann auch Chur-Mannzischer Seits um da mehr stimmt, als dormalen davon die Frage ist, wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Besitzern am schleunigsten bewirkt werden könne. Bey dem



zten Propositione-Punkt bringt die selbstredende Billigkeit, ja die Nothwendigkeit mit sich, sowohl für die höchst- und hohe Reichsstände, als für die Kammergerichts-Personen einen gleichförmigen Münzfuß festzusetzen, nach welchem ersteren die Kammerzieler zu entrichten, letztere aber ihre Salarien zu erhalten haben.

Zu diesem Ende nun auf jenen Münz-Fuß, welcher zur Zeit der errichteten Reichs-schlüsse 1719. und folgenden Jahren gangbar und üblich gewesen, dormalen zurück-zugehen, dürfte vielen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn, wessen wegen und da zeithero selbst Camerales von solchem abzuweichen und sich mit einer zwar an sich selbst nicht in gehöriger Münz-Proportion stehenden, überhaupt jedoch jenem Fuß, wo 20. fl. aus der Mark Cöllnisch ausgeprägt werden, nahe kommenden Währung begnüget haben: so haltet man dies Orts dafür, daß Kaiserl. Majestät und dem Reich gut-ächtlich dahin anzurathen sey, damit für das Künftige festgesetzt werden möge, daß bey der Pfeningmeisterey sowohl in Einnahm als Ausgabe durchgehends der 20. fl. Fuß, als ein Pfeningmeisterey-Kasse-Fuß, beobachtet werde. Bey dem

4ten Punkt ist zwar nicht ohne, daß gewisse Legstädte durch die Gesetze bestimmt waren; gleichwie aber dieses in jenen Zeiten nothwendig gewesen, wo das Postwesen im Reich noch nicht wie jeto solche Bequemlichkeit zur Uebermachung der Gelder verschaffet hatte, auch schon durch den Reichs-schlus vom Jahr 1713. hierinn eine Aenderung gemacht, und lediglich die einigte Legstadt Frankfurt beliebt worden; so könnte gleichermaßen nunmehr eine weitere Aenderung geschehen, und des Endes Kaiserl. Majestät und dem Reich, so wie in Propositione vorgeschlagen worden, ganz unbedenklich, diesor-tigem Ermessen nach, allerunterthänigst angerathen werden, und zwar um da mehr, als an der Thunlichkeit dieses Vorschlags nicht zu zweifeln, da z. B. die Chur-Braunschweigische und Herzogl. Mecklenburgische Kammerzieler wirklich an den Wohn-sitz des Kammergerichts eingesendet werden, somit auch ein gleiches aus nahe gelegen Reichslanden noch viel leichter geschehen könne, und um deswillen wohl geschehen sollte, dieweil ansonsten die Frankfurter Mecksten so viel Geld hinwegnehmen, daß der Unterhalt des mit 25. Besizern besetzten Kammergerichts durch die mit einem Quart vorgeschlagene Erhöhung jedes der üblichen jährlichen zweyen Zielern nicht ein-mal verschafft werden kann, somit jeder Reichsstand zu einem höheren überhoyt etwa 2000. Rthlr. weiters betragenden Beitrag sich würde verstehen müssen. Woll-ten jedoch mehrere höchst- und hohe Reichsstände bey diesem Punkt einen Anstand ha-ben; so kann man sich Chur-Maynzischer Seits auch gefallen lassen, daß nach den vorhandenen Reichs-schlüssen alle Kammerzieler in den jährlichen zwey Messen zu Frankfurt entrichtet, und hiernächst von der Pfeningmeisterey weiters zum Wohn-sitz des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts verschafft, deshalben aber auch die Kammer-zieler nach Erforderniß vermehret würden. Was den

5ten Punkt betrifft, so nehmen diesortiaer gnädigster Herr Committent, höchst Ihre Churf. Gnaden zu Mainz, keinen Anstand, um den zur Anstellung der 25. Bes-izier erforderlichen Surrogations-Fundam zu Stand zu bringen, nicht allein die in Propositione vorgeschlagene Erhöhung jedes jährlichen zweyen Zielern um ein Vier-
tel



sel sich gnädigst gefallen zu lassen, sondern sogar, falls bey dem 4ten Punkt Bedenken wollte genommen, und lieber ein mehrerer Beitrag beliebt werden, sich sogar dazu gnädigst zu verstehen, daß jedes der üblichen zwey Kammerzielern mit einem ordinairn Ziel vermehret, anmit statt 7. hinkünftig 9. ordinaire Zieler entrichtet würden. Jedoch vertrauen Ihre Churfürstl. Gnaden hiebey zugleich, daß höchst Ihre sämmtliche Reichsmitstände das gemeine Beste und selbst die Ehre der deutschen Nation in Anstellung erforderlicher Anzahl von Urtheilern reichspatriotisch mit beherzigen, womit eine gleichmäßige Entrichtung im Werk selbst zu leisten, unentstehen werden, gestaltem ansonsten keinem Reichsstand zuzumuthen ist, wegen anderer, die ebenmäßig an dem gesammten Reichswohl Antheil zu nehmen haben, sich und seine Unterthanen über die Gebühr beschweren zu lassen. Bey dem

6ten Punkt findet man Chur-Maynzischer Seits nicht das geringste Bedenken, lediglich nach dem Inhalt der Proposition zu stimmen, inmaßen solcher nicht nur dem Reichschluß vom Jahr 1719. ad Art. 4. sondern auch sonstigen Reichsgesetzen gemäß ist, welche der Reichsabschied vom Jahr 1641. §. 39. mit wenigem also begreiffet:

„Nachdemmalen es in vorigen Abschieden erlaubet, daß die Stände ihre Unterthanen in denen gemeinen Reichshülffen belegen mögen, also soll denenselben auch dieses bey jetziger Anlage mit allen deneinigen Clausulen, wie sie in die Reichsabschiede eingekommen, zugelassen seyn.

Dergleichen Ausdruck wird auch dormalen in solcher Art, damit die weiter im J. R. A. S. 10. und 15. & seq. und sonst enthaltene heilsame Verfügungen und Clausulen mit begriffen sind, ganz füglich können beybehalten werden. Was den

7ten Punkt belanget, daß eine bey Reichs- und Kreis-praestandis für gut findende Moderation der Kammermatrikel zu keinem Abbruch gereichen solle; solches ist nicht allein unter dem 18. Jan. 1754. sondern auch sonst mehrmalen und annoch unterm 12. May und 5. Jul. 1769. von allerhöchst-Kaiserl. Majestät und gesammtem Reich für nöthig erachtet worden. Um deswillen es also auch hierinnen bey dem in der Proposition geschenehen Vorschlag, diesortigem Ermessen nach, sein Verbleiben haben kann. Bey dem

8ten Punkt haltet man dies Orts dafür, wie um den Fundam Sullentationis in unabbrüchigem Stande zu erhalten, erforderlich sey, daß

a) Von jedem Reichsstand der Antheil an Kammerzielern jederzeit vollständig und ungesaumt entrichtet, im Entstehungsfall aber nicht allein gegen die Saumige nach Verschrift der Gesetze verfahren, sondern auch weiters versehen werde, daß die Activ-Processe jener Reichsstände und derselben Unterthanen, welche mit Entrichtung der Kammerzieler wohl einhalten, vorzüglich vor den Activ-Processen jener, welche hierinnen säumig sind, vorgenommen und entschieden werden sollen.

b) Daß, dieweilen durch sich begebende Unglücksfälle einiger Rückstand bey ein- und anderem Reichsstand bisweilen unvermeidlich entstehen könnte, wo also binnen einigen Jahren die Pfeningmeisteren-Kasse einigen Rückstand erleiden müßte; zuweilen auch in Kriegszeiten und sonst merkliche Ausgaben vorkämen, welche gar leicht eine

Unhin-



Unhinlänglichkeit des Fundi Sustentationis entstehen machen, unumgänglich nöthig sey, solche Vorkehr zu treffen, damit der Pfenningmeisterei-Kasse ein mehreres, als zum Unterhalt des Gerichts mit 25. Besizern erforderlich ist, zufließe. Um nun hiezu zu gelangen, wünschet man dies Orts aus wahrer Neigung zu dem gemeinen Wohl, daß ein jeder höchst- und hoher Reichsstand, welcher in Ansehung seiner Würde und ansehnlichen Landen ein geringes, besonders in Vergleichung mit einigen minder-mächtigen Reichsständen zum Kammergerichts-Unterhalt bestraget, einen für die Beförderung der Reichs-Justiz eifernden ruhmvollen Patriotismus möchten vorwalten lassen, und aus eigenem freyen Willen sich zu einem mehreren verstehen. Sodann könnten die in der Usual-Matricul noch nicht begriffene Herrschaften, Land und Leut, ingleichem die gangbar zu machende Posten, hauptsächlich aber die Rückstände von Kammerzielern der Pfenningmeisterei-Kasse wider vorermeldte künftige Zufälle zu einiger Unterstützung dienen. Ja wenn letztere, wie allerdings zu wünschen, reichlich eingehen sollten; so könnte etwa noch wohl über die Anzahl der 25. ordentlichen Besizer, nach dem Bespiel voriger Zeiten, wo Octavianer angenommen wurden, einige Extraordinari-Besizer mit einem etwas minderen Gehalt und dem Recht in das zuerst ledig werdende ordentliche Salarium einzurücken, angestellt, dadurch aber zu Abfertigung des dermaligen großen Rückstandes ohnentschiedener Sachen dienstlicher Vorschub geleistet werden. Aber eben deswegen würde nicht undienlich seyn, wann an jedes Kreises ausschreibende Herren Fürsten allerhöchst Kaiserl. Excitatoria, wie unter dem 4. October 1727. geschehen ist, abermalen wollten allergnädigst erlassen, und solchem gemäß dergestalt Hand an das Werk gelegt werden, damit nach Wort und Sinn derer Reichs-Constitutionen nirgends ein Reichs-Unterthan verbleibe, welcher, es sey nun ohnmittelbar oder mittelbar zu dieser zu Erhaltung des Landfriedens und Rechts so nöthiger Reichssteuer das gehörige nach Proportion seines Vermögens beizutragen, nicht sollte mit angehalten werden. Schließlichen kann man in Ansehung derer Personen der Kaiserl. Reichs-Kammergerichts-Canzley zu erwähnen, hier nicht umhin, daß deren Unterhalt in sehr betrübten Umständen sich wirklich befinde, dann verschiedene dererselben dienen ohne alles Salarium, andere sind zwar endlich zum Genuß eines Salarii gelanget; aber zu geschweigen, daß solches zum erforderlichen Unterhalt dermalen nicht hinreicht, so konnten gleichwohl dieselbe bis anhero nicht einmal diesen geringen Gehalt vollkommenlich erhalten, wie dann der Canzley-Gehalts-Rückstand wirklich eine Summe von 22826. Rthlr. 81. fr. betraget.

Weiland Kaiser Carl des VI. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens haben in allerhöchst Ihre Cammissions-Decret vom 2. November 1727. Art. XII. Reichsväterlichst bemerkt, wie nothwendig es sey, daß zum Unterhalt der Reichs-Canzley der Tax um „ein Drittheil erhöht werde, besonders diemeilen die extraordinäre Mittel, welche wegen solchen Befoldungs-Ausstands einmüthig wären eingerathen, bis jeko noch nicht „ausfindig gemacht worden, nebst diesem bey Vermehrung der Assessoren sich auch „die Arbeit in der Canzley vergrößere, ingleichem der gestiegene Werth aller Sachen, „wesent-



„weßentwegen anderen in Salario publico stehenden Gerichts-Personen eine Besol-
 „dungs-Vermehrung zugeleget worden ist, nicht minder auch respective derer Canz-
 „ley-Personen obwalte, indem diese Canzley-Personen in loco Judicii nicht weniger
 „als andere nach Proportion leben, und ihren Unterhalt haben müssen, als widri-
 „genfalls zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Canzley, ohne welche doch
 „auch die übrige Kammergerichts-Personen dem Publico unnütz seyn würden, mit
 „der Zeit gar unbesetzt verbleiben dürfe. Es wären Kaiserl. Majest. zu solcher Mey-
 „nung und Schluß durch deren Churfürsten, auch deputirten Stände-Gutachten de
 „dato 20. Januarii 1644. und damallig regirender Kaiserl. Majestät Ferdinando III.
 „unterm 22. April selbigen Jahrs darauf erthilten Resolution, auch was hiernach
 „weilers unterm 20. Jun. darauf, Sie, die Churfürsten, auch Reichsdeputirte
 „Fürsten und Stände in Frankfurt gutächtlich erstattet, noch mehrers bestärket wor-
 „den, als womit überall so viel erhelle, daß die Kaiserl. Canzleyanverwandte Per-
 „sonen in Erhöhung ihrer Salarien jedesmalen gleich anderen Cameralen bedacht,
 „und zu dem Ende, sintemalen die hierzu gehörige Mittel, und die Reichs-Consti-
 „tutiones mit mehrerem nach sich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefäl-
 „len jederzeit herzunehmen, auch diese Tax nach Proportion der Besoldungs-Erhö-
 „hung zu erhöhen sey. Es wären zwar damals denen Canzley-Personen ihre Be-
 „soldungen nach Proportion derer 1000. Rthlr. so denen Kammergerichts-Assesso-
 „ren in selbiger Zeit zugebacht, zu verbessern, auch nach eben solcher Proportion die
 „Canzley-Tax erhöhen zu lassen, für gut befunden worden; Ihre Kaiserl. Majestät
 „wollten es aber der Zeit noch Ihres Orts bey der Proportion eines Drittheils beneh-
 „den lassen.

Wann diese von weiland Kaiserl. Majestät geäußerte allergnädigste Intention in Er-
 füllung kommt, wann hiernächst auch, wie zu hoffen, in jedem Senat mit möglich-
 ster Kürze referiret und votiret wird, anmit mehrere Urtheile zur Expedition kom-
 men; wann die Extrajudicial- und Bescheidtisch-Sachen gefördert, und zugleich al-
 lem zum Abbruch der Canzley vorgehenden Unterschleif gebührend gesteuert wird: als-
 dann wird nach und nach der Canzley-Gehalts-Ausstand abgetragen, und sowohl
 dormaligen, als bey künftiger Vermehrung derer Beysitzer in mehrerer Anzahl erfor-
 derlichen Canzley- und Leserey-Personen ein gehöriger denen überall gestiegenen Pre-
 tii rerum angemessener billigmäßiger Unterhalt zugehen können. Welches Chur-
 Mannische Subdelegation diesem hohen Reichs-Visitationis-Congreß sammt und
 sonders angelegentlichst anempfehet.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 25. Nov. 1771.
Präsentibus Sessio 613.

DDno Commiss. Caesareo.
 L. B. ab Erthal.
 &

GRAM, Obs. T, VI. P. II.

Continuatum in materia proposita, die
 Vermehrung der Kammergerichts-Bey-
 sitzer betreffend:
 Chur-Brandenburg. Was bey vorkom-
 menden

M m m



DDnis Subdelegatis,

& me

Secret. Linden,

Excusatis

Dno. Princ. Saxo Gothano,

Dno. Subdel. Civico Augustano.

menden Umständen vorausgehen müsse, bevor ein gründliches und standhaftes Gutachten in materia proposita abzufassen, darüber hat man sich dies Orts bereits geäußert.

Wann dagegen Schuldigkeiten zu aus irrigen Präsuppositis der sogenannten Usual-

Matricul in denen selbst von dem vortreflichen Herrn Correferenten in der Pfenuing- meisteren- Rechnungsfache nach dessen gründlicher Einsicht unrichtig befundenen jährlichen Cameral- Verzeichnissen bemerken vermeyntlich nur durch Execution beyzutreibenden Rückständen aufgestellt, und darauf ohne Rücksicht auf die in votis Comicialibus abgegebene ausdrückliche Erklärung, ohne Erwägung selbst derer nachherigen, besonders im Jahr 1729. ergangenen Reichsschlüsse und der vor Augen liegenden Geschichte des in Stecken gerathenen Vermehrungswerks, ohne voraussetzen zu können, daß durch gemachten Anfang wirklicher Zahlung erhöhter Kammerzieler (welche der Herr Assessor Freyherr von Harpprecht in seinem Bericht vom Unterhaltungswerk wegen Minden irrig bemerket) ipso facto von jenen Aeußerungen und von dem klaren Reichsschluß vom Jahr 1729. wieder abgegangen sey, ein Reichs- Visitations- Gutachten in materia proposita auch nur einstweilen gegründet werden wolle: so ist Subdelegatus daran den mindesten Antheil zu nehmen, weniger jemanden dahier, er sey wer er wolle, eine entscheidende Beurtheilung und Festsetzung von Schuldigkeiten einzuräumen, am wenigsten Vorschläge zur Verfassungswidrigen Ungleichheit in der Justiz- Administration in Angelegenheiten höchst- und hoher Reichsstände oder ihren Vasallen und Unterthanen etwas nachzugeben, nicht gemeynet. Vielmehr beziehet man sich dies Orts reservatis reservandis auf diesseitige abgelegte Vota, räumt durch stillschweigende Uebergabung allerhand vorgekommener, u. d. noch vorkommender Urtheile und Versuche nichts ein, und wird zu seiner Zeit und an seinem Ort das nöthige weitere erklärt werden.

Da es immittelst mit denen standhaften Maßregeln, um durch noch weiters erhöhende Kammerzieler den Fundum Sullentationis zu vergrößern, noch etwas weitansiehend seyn möchte: so will Subdelegatus, ohne jedoch dermalen schon in hauptsächliche Vorschläge einzugehen, unverhalten, wie seiner Meynung nach der Reichs- Kammergerichtlichen Justiz- Pflege wesentlicher und geschwinder dadurch geholfen seyn würde, wann durch beschleunigte Herstellung der in denen wesentlichen Stücken bey Seite gesetzten Ordnung (ohne welche ohnedem das Kammergericht nicht bestehen kann) besonders auch durch Einführung gesetzmäßiger Kürze denen Rechtshängigen Sachen Beförderung verschaffet, und denen bereits angelegten Herren Besizer die Arbeit erleichtert, mithin dadurch die Vermehrung der Zahl derer Herren Besizer unnöthig gemacht werden wolle.

Allenfalls wann dieses in der Macht des hohen Visitations- Congresses stehende Mittel nicht völlig zum Zweck führen sollte, welches jedoch erst der wirkliche Versuch bewähren muß,



muß, siehet man dies Orts nicht die geringste Schwierigkeit, warum nicht wenigstens einstuweilen einige Präsentari als Assesores extraordinarii mit etwas geringerm Gehalt, doch mit dem Recht der völligen Besoldung, wie sie bisher gereicht worden, bey dem Abgang eines Assessoris ordinarii zuzulassen, auch in allem Fall zu deren Unterhaltung ein Neben-Fandus zu errichten sey.

Ein Neben-Fandus dürfte sich durch Einführung einer der Verfassung des Kammergerichts anzumessender, und von dem ehemaligen nicht ohne Grund gehässigen Sportel-Wesen ganz unterschiedener Sportel-Kasse, worüber niemand als Kaiserl. Majestät und das Reich zweckmäßig zu disponiren habe, um so leichter auszufinden seyn, als es billig ist, daß auch diejenige, welche gar keine Kammerzieler entrichten, und dennoch mit ihren vielen großen und wichtigen Processen das Collegium Camerale vorzüglich beschäftigen, durch convenablen gar leicht v. e. durch Einführung des Stempelpapiers, Succumbenz-Gelder wegen frivoler Restitutions-Gesuche, Urthels-Gebühren 2c. 2c. zu bestimmende Sporteln zu eintnem Beytrag gezogen werden.

Fürst Regensburg. Ihre dermalen allerglorywürdigst regierenden Kaiserl. Majestät als einem der größten Justiz-Eiferer war vorbehalten, die erste und Haupt-Triebsfeder zu Verbesser-Herstell- und Vermehrung der dahiesigen obersten Justizstelle zu seyn.

So viel allerunterthänigsten Dank, als man dies Orts jener Reichsväterlichen Vorsorge schuldig zu seyn glaubet, eben nicht minder werden Allerhöchstdieselbe sowohl von denen dermalig- als zukünftig-vaterländisch-denkenden Bürgern gesegnet werden.

Um damit aber auch Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Regensburg Subdelegari gnädigster Herr Committent an einer wirksamen patriotischen Gedenkungsart und der hierunter verbundenen Reichsständischen Obliegenheit nichts erwinden lassen: so wollen Höchst-dieselbe, in Gemäßheit des vorreflichen Reichs-Directorial-Vortrags,

ad 1.) bey der durch die nunmehr erschöpfte verglichene Rückstände nicht wenig herunter gesetzten Unterhaltungs-Kasse, um

ad 2. 3. 4. 5. & 8.) den Reichschuß von anno 1720. so viel an ihnen ist, mitwirksam machen zu helfen, nicht entstehen, dasjenige in ihrer Maß an Kammerzielern, als der einzigen dauerhaften und dem Ansehen des heiligen Reichs angemessenen Unterhaltungsart, beizutragen, und zu Ersparung der Provisions- und sonstigen Kosten frey nacher Wechlar zu liefern, was zu Vermehr- und Salorirung 25. Kammergerichts-Besitzern nach dem 20. fl. Fuß nöthig seyn dürfte, woben Höchst-dieselbe wünschen, daß mittelst einer gütlichen Auskunft die hier und da in sehr ansehnlichen Summen annoch restirende Kammerzieler bezgetrieben, und zu dem von Bamberg und andern vorstimmenden vorgeschlagenen guten Gebrauch verwendet werden könnten; worinn übrigens

ad 6.) sich, nach Anweisung der in der Mitte liegenden Reichsgesetze von selbst versteht, daß zu diesem Beytrag allerdings die sonst collectable Unterthanen und Land-sassen gezogen, endlichen



ad 7.) die für einen jeden Reichsstand einmal ausgeworfene Kammerzieler zu Verringerung des Sustentations-Fundi unter keinerlei Vorwand verkürzt werden sollen. Und hiemit crachtet man Fürstlich-Regensburgischer Seits all demjenigen ein volles Genüge zu leisten, was der Reichsschluß von 1720. erheischen möchte.

Braunschweig-Wolfenbüttel, beziehet sich in Betref der Vermehrung der Kammergerichts-Assessorum auf sein in Sess. 510. bereits abgegebenes Votum, und lästet sich hiernächst des weitern dahin vernehmen, wie man demjenigen, was auf die von dem vortreflichen Reichs-Directorio in Sess. 459. geschehenen Proposition per majora beliebt werden möchte, ebenfalls zu Aufrechthaltung des Reichs-Justizwesens beizutreten gedenke, jedoch nicht anders, als sub expressa Conditione, wenn dasjenige, was in diesseitigem in Sess. 510. abgelegten Voto nach Vorschrift der Reichsgesehen desideriret worden, zugleich auch seine Vollstreckung erhalten wird.

Mecklenburg-Schwerin, wiederholer das diesseitige Votum in Sess. 509. und wünschet ad ejus Numerum 3. betreffend den Münzfuß, daß dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht noch vor Adjustirung jetziger Angelegenheit aufgegeben werden möge, ohnverzüglich anhero zu berichten, wie, und auf welche Art die Summa non appellabilis höchst- und hoher Stände des Reichs bisher gerechnet worden.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 11. Dec. 1771. Præsentibus.

Dno. Commiss. Cesareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis.
& me
Secret. Serger.
Excusato
Dno Princ. Saxo-Gothano.

Chur-Maynz, verlästet den von dem vortreflichen Herzogl. Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten bey dessen anhalten der Unpäßlichkeit Directorio überschieden Nachtrag Voti, die Vermehrung derer Kammergerichts-Beysitzer betreffend. **Sachsen-Gotha**. Da Subdelegatus aus denen ihm seit dem aus der Dictatur zugekommenen Protocolis ersehen, wie die

Sustentation des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts, und Vermehrung der Assessorum begreifende Materie, in dessen durch Krankheit verursachten Abwesenheit, und zwar in der 613. Session abermalen in Bewegung gebracht worden, als will auch er nicht säumen, der von seines höchsten Herrn Committenten Herzogl. Durchl. schon vor einiger Zeit erhaltenen gnädigsten Instruction zufolge, sich hierüber weiter zu erklären.

Man kann zuvorderist nicht bergen, wie man die Sache überhaupt bey dem Abgange der dazu nöthigen Hülfsmitteln, und Ermanglung einer nähren Einleitung noch nicht vorbereitet genug halte, und die in dem diesseitigen in Sess. 505. abgelegten vorläufigen Voto vorausgesetzte Bedingungen noch immer vor allem erfüllt zu sehen wünschte, wohin man dann auch damalen seinen Vorbehalt gerichtet. Nachdem es aber die Nothwendigkeit erheischet, auf die Vermehrung der Assessoren, ungesäum-

ten



- ten thätigen und ernsthaften Bedacht zu nehmen, und dadurch den gänzlichen Verfall dieses höchsten Reichsgerichts, welcher, bey Verzögerung der diesfalls zu ergreifenden Maßregeln und Verirrung in Weitläufigkeiten, ohnfehlbar erfolgen muß, vorzubeugen, so will man dem Vorgange anderer vortreflichen Stimmen gemäß, auch dies Orts zu einem einstweiligen Fundo, welchen man zwar bey Ergänzung und Berichtigung der Kammer-Matricul, und bey ordentlicher Einlieferung der Rückstände für nicht nöthig hielte, die Hände bieten, zugleich jedoch hieher wiederholen, was man bereits im obangeführten diesseitigen Voto, in Ansehung der Wiederherstellung der Ordnung, als eine Conditionem sine qua non aufzustellen für gut befunden. Um aber sich nach Anleitung der vortreflichen Directorial-Proposition Punktweß vernehmen zu lassen, als geschiehet solches folgendermaßen, und zwar ist man
- ad Punctum I.) der gänzlichen Meynung, daß solchem kein besseres und vollkommeneres Genüge geschehen könne, als durch den von dem vortreflichen Herzogl. Bremischen Herrn Gesandten gethanen Vorschlag der Bestellung eines Re- und Correferenten.
- ad II.) Erachtet man der Sache angemessen und sehr beförderlich, wenn der vortrefliche Baaden-Durlach- und Mecklenburg-Schwerinische Vorschlag Eingang finden wollte, daß nämlich die neu zu berufenden Allessores nur mit einem Gehalt von 3000. höchstens 3500. fl. angenommen würden, der volle Gehalt aber ihnen vorbehalten bliebe, so bald sie, einer nach dem andern, in die sich erledigenden Stellen der 17. ältern Besizer einrückten.
- ad III.) Hat man bishero diesseits die Kammerzieler nach dem 20. fl. Fuß abgetragen, gedenkt auch nach der Hand nicht davon abzugehen, hält aber allerdings für billig, daß nicht allein hierunter eine Gleichheit für jezo, sondern auch für die Zukunft ein sicherer Maßstab, oder unabwechlicher Münzfuß, und über dies ein regelmäßiges Verhältnisß zwischen Gold und Silber festgesetzt werde, worüber bey der Reichs-Versammlung ohnfehlbar nähere Handlung gepflogen werden wird.
- ad IV.) Würde man den Directorial-Antrag für sehr nützlich ansehen, wenn dessen Ausführung nicht die Unsicherheit der Posten und Strassen in hiesiger Gegend, und die Ermanglung der Banquiers in Weklar im Wege stünde, in welchem Fall die Stadt Frankfurt noch fernerhin, wie bisher, zu gebrauchen, in Ansehung der Messkosten und anderer Nebenausgaben aber mehrere Sparsamkeit beim Kammergericht einerseits einzuführen und vorzuschreiben; andererseits zugleich zu wünschen ist, daß höchst- und hohe Reichsstände die Kammerzieler franc und frey von Porto und Provisionen bis Frankfurt gelangen zu lassen, belieben möchten.
- ad V.) Nun läßt man sich die quästionirte provisorische Erhöhung eines jeden der jährlichen zwey Kammerzieler um ein Viertel unter der ausdrücklichen Bedingung, wie von Bremen in der 520. Session geschehen, gefallen. Ueber die dabey vorauszusetzende durchgängige Gleichheit aber kann bey der Reichs-Versammlung, wo ein desfalliger allgemeiner Schluß statt finden, oder allenfalls andere Mittel an die Hand gegeben und genehmiget wurden, am besten die Rede seyn.



ad VI.) Ist man mit der Directorial-Proposition völlig einverstanden, und stimmt auch mit Chur-Erier dahin, daß die Kammerzieler, als ein Onus reale, auf den Reichsständischen Länden haften müssen, wo nicht durch besondere Landes-Compactata deren Abtragung für je und beständig zu Kammerbürden erwachsen ist, in welchem Fall, nach Bewandniß der Umstände, deren Rückstände gar wohl von einem Successore particulari bey einem Landesfalle den Allodial-Erben zugeschoben werden können.

ad VII.) Behält es bey der hierunter schon gemachten Reichs-Anordnung, nach dem Directorial-Antrag, sein Bewenden.

ad VIII.) Sind nicht allein alle zur Vermehrung des Fundi ordinarii Sustainationis dienende Hülfsmittel zur Hand, sondern ist auch auf einen Fundum subsidiarium der Bedacht zu nehmen.

Zu letzterem könnten die etwan durch Vergleich oder sonst benzutreibenden Rückstände in der Mafse angewendet werden, daß solche nebst davon fallenden Zinsen immer zu Capital angelegt würden, bis sie zu einer bestimmenden Höhe angewachsen wären, da alsdann mehrere Assessorum noch angenommen, und von den Interessen salar ret werden könnten, auch würden hiezu die bey der Burg Friedberg zinsbar stehende Gelder, nach dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Voto zu schlagen seyn; sonst möchte das durch die von Chursachsen vorgeschlagene Abschaffung der Kammergerichtsboten zu ersparende, vornemlich aber, wie Chursachsen und andere demselben bestimmente vortrefliche Vota sich geäußert, ein Beytrag von der Reichs-Ritterschaft herbey zu ziehen seyn.

Und da es überhaupt mit der Redintegrirung der Matricul, als die den eigentlichen Fundum Sustainationis ordinarium begründet, viele Anstände hat, und solche von ihrer Berichtigung noch sehr weit entfernt ist, auch durch Krieg, und andere dergleichen unvorgesehene Unglücksfälle, welche nur allzuoft den Fortgang guter Anstalten zu hemmen pflegen, neue Rückstände entstehen können: so ist es allerdings nöthig und unumgänglich, zugleich Nebenquellen aufzuspühren, und kein nur einigermaßen thunliches Mittel zur Verschaffung einiger Unterstützung aus der Acht zu lassen.

In diesem Betracht tritt man auch denen von dem vortreflichen Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten in Sessione 613. auf eine Sportel-Kasse und dergleichen beschriebenen Anträgen in voller Mafse bey; woben sich jedoch versteht, daß durch dergleichen neue Anstalten, besonders durch Einführung des Stempel-Papiers, höchst- und hohe Stände nicht beschweret, sondern solche davon ausgenommen bleiben.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 20. Dec. 1771.

Prasentibus.

Sessio 625.

DDnis Commiss. Cesareo,
L. B. ab Erthal

In Materia proposita, die Vermehrung
derer Kammergerichts-Beysitze betreffend,
wurde weiters votiret.

Nürnberg.



&
 DDnis Subdelegaris.
 & me
 Secret. Linden.
 Excusatis
 Dno. Elect. Trevirensi,
 Dno. Ele&. Saxonico.

Nürnberg. Der bey diesem so preiswürdigst angefangenen und bishero so unermüdet fortgesetzten Kaiserlichen Reichs-Kammergerichtlichen Visitation-Geschäfte sich in vollem Glanz gezeigte allerhöchste Reichsväterliche Justiz-Eifer Ihro glorwürdigst-regierenden Kaiserl. Majestät sowohl zu Beförderung der Gerechtigkeit

überhaupt, als besonders zu denen dahin abzweckenden Mitteln und Wegen, ist von jedem patriotisch-gesinneten Reichsstand mit allerunterthänigst- und Ehrfurchts-vollestem Danke zu verehren.

Da nun zu allergehorfamster Befolgung des allerhöchst-verehrlichen ad Comitia Imperii gebrachten Kaiserl. Commission-Decrets vom 22. August a. p. die von dem vorrestlichen Reichs-Directorio in Sess. 459. den 12. October a. p. in Vortrag gestellte Vermehrung der Herren Kammergerichts-Beysäßer, bis auf die in denen Reichschlüssen von Ao. 1719. bis 1731. bereits bestimmte Anzahl, und derer in gedachten allgemein verbindlichen Reichschlüssen gleichfalls schon vorgeschriebene Unterhaltung, eines der vorzüglichsten Mittel zur Erreichung dieses erhabenen Endzwecks ist: so kann Subdelegatus Norimbergensis

- ad Punctum 1. & 2. Propositionionis der Ausführung und Beobachtung alles dessen, was in belobten höchst-verehrlichen Reichschlüssen nach gründlicher der Wichtigkeit der Sache gemäßen Untersuchung damals schon festgestellt worden, um so standhafter beyzutreten, je sorgfältiger die Reichsstadt Nürnberg, so schwer es auch derselben bey dem äusserst prägravirten Matricular-Anschlag jederzeit gefallen ist, ihre Kammerzieler nach der bereits ad Septuplum angestiegenen Erhöhung bisher abgetragen, und niemals den geringsten Rückstand aufwachsen lassen; auch
- ad 3.) nicht entstehen würde, diese ihre erhöhte Zieler, wofern hierinn unter allen höchst- und hohen Ständen ohne Ausnahme vollkommene Gleichheit zu halten beliebt werden sollte, für das künftige nach dem 20. fl. Fuß abzutragen. Nur findet man
- ad 4.) dies Orts für rathsam, daß aus verschiedenen in mehreren andern fürtrefflichen Vortis bereits angeführten wichtigen Ursachen die Bezahlung dieser Zieler, so lang wenigstens das Kammergericht zu Weylar verbleibet, in der bisherigen Legstadt Frankfurt geschehen, dabey aber in Ansehung der Meß- und Reiskosten künftighin alle mögliche Sparsamkeit angewendet werden möge. Was aber
- ad 5.) die weitere Vermehrung der dermaligen Usual-Matricul anbelanget: so ist notorisch, und bewähren solches die jährlich gedruckte zum Vorschein kommende Verzeichnisse von selbst, wie sehr sämtliche freye Reichsstädte, und besonders die sowohl zu denen Reichs- und Kreis- als Kammergerichts-Bedürfnissen über ihre Kräfte angelegte freye Reichsstadt Nürnberg in gedachter Usual-Matricul prägraviret sind, so, daß man dies Orts gegen eine weitere Erhöhung des bisherigen Ventrags zu dem Kammergerichtlichen Sustentations-Fundo sich ausdrücklich zu verwahren, um so mehr



mehr nothgedrungen bemüßiget siehet, als nicht nur in dem mit Allerhöchst-Kais. Ratification begleiteten Reichsgutachten vom 13. Jun. 1729. S. 6. daß denen Ständen keine weitere zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten, nach vorgängiger reiflicher Erwägung unanimer beliebt, vielmehr bereits andere in Augmentum Subventionis Cameralis dienliche Maßregeln placidiret worden, sondern auch der

ad 6.) vorgeschlagene zwar in denen Reichsgesetzen gegründete Beitrags-Modus, jedoch auch bey denenjenigen Reichsstädten, welche Güter und Unterthanen haben, nicht in solcher Maße sich anwenden läßt, daß nicht der von der ohnedem nothgedrungen hochangelegten Bürgerschaft dazu den hauptsächlichsten Beitrag zu erfordern nöthig seyn sollte. Daß aber

ad 7.) die bey der Reichs-Matricul vorkommende Moderationes keinen Bezug auf die Cameral-Matricul haben sollen, ist durch das Reichsgutachten vom 28. Jan. 1754. fattsam bestärket, und kann diesortigen Ermessen nach künftighin wenigstens jederzeit in so weit seine Anwendung leiden, daß ein auch bey Reichs- und Kreis-Bedürfnissen aus bewegenden Ursachen moderirter Reichsstand, doch nicht anderst, als im Fall des äußersten Unvermögens, von dem Beitrag der dormaligen Cameral-Usual-Matricul, bis zu deren völligen Berichtigung geminderet werden möge. In welchem Betracht

ad 8.) dies Orts sehnlichst gewünschet wird, daß von höchst- und hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen auf die Berichtigung dieser Kammergerichts-Usual-Matricul unzielfählich hochgefälliger Bedacht genommen, und diejenige höchst- und hohe Stände, bey welchen sich nachtheilhaftige Rückstände finden dürften, selbige nach und nach abzutragen, sich großmüthigst und geneigtest gefallen lassen, auch hierzu von gesammten Reich wegen aufgemuntert werden möchten.

Inzwischen aber, und bis ein gedeihlicher Endzweck in Wirklichkeit geseket werden dürfte, sich die jederzeit eintretenden drey jüngsten Herren Kammergerichts-Besitzer drey Jahr lang mit der Hälfte der Besoldung ohnmaßgeblich begnügen lassen, und die übrige Hälfte zu mehrerer Beförderung der Justiz dreyen Assessores extraordinariis zu guten gehen könnte, *ulteriora, si opus, reservando.*

Chur-Brandenburg. Nachdem Subdelegatus den Schreibfehler in dem Chur-Brandenburgischen Voto Protocollis Visitationis vom 25. Nov. 1771. daß in dem Nachsatz des zweyten Periodi die Wörter: weniger, am wenigsten statt, und und oder: geseket worden: so will derselbe solchen hierdurch corrigiren. Derselbe kann auch bey dieser Gelegenheit *notitiæ causæ*, in *materia nunc suo modo connexa* in Betref des Turni, unangemerkt nicht seyn lassen, daß in denen *Protocollis Cameralibus*, folgende *deliberatio pleni* des damalen aus 9. Besitzern bestehenden Kais. Reichs-Kammergerichts in Anno 1713. Mercur. 22. Febr. vorkommen.

Præsent. Domino Judice Vicario L. B. ab Ingelheim,

D. Comite de Solms Laubach,

DD. a Geismar, Zernemann, Moser, Huber, Schrag, Brailard,

Ludolff



Ludolff & Krebs.

Zeigte Herr Assessor Braillard cum venia an, wie er in Sachen Bayern, contra Frauenhofen mit seiner Relation fertig sey, und gerne ante publicandam pacem selbige abstaten möchte; weilen aber auch in der Ordnung versehen, daß kein Assessor dem andern in der Reihe vorgreifen solle, gleichwohlen auch dieses des Collegii arbitrio überlassen, als wollte er vernommen haben, ob ihm hierunter dispensiret werden wolte.

D. Zernemann bey diesen schweren Läufsten wolte er dafür halten, daß man die Sache liegen lasse.

D. Moser, vermenyt secundam ordinem.

D. Schrag könnte es geschehen lassen.

D. Krebs könnte es geschehen lassen, jedoch wann die Ordnung hiernächst an ihn käme, dieselbe vorbegehen lassen müste.

D. Ludolff puncto ordinis hätte für seine Person kein Bedenken, wiewohl sonsten auch selbige ihn Herr Braillard bald erreichte.

D. a Geismar hätte kein Bedenken, jedoch cum reservatione Domini Assels. Krebs.

Conclusum per majora: solle Herrn Assessor Braillard prima post ferias Bachanaliorem jedoch mit dem Vorbehalt, daß wann die Ordnung selbigen hiernächst erreiche, einmal vorbegehen lasse, aus der Sache: Bayern, contra Frauenhofen, abgefaßte Relation vor andern abstaten.

Chur-Maynz. Nachdem nunmehr sämtliche Vota in Betref der Vermehrung derer Kammergerichts-Beyfizer zu dem Reichs-Protocoll abgegeben, hieraus aber erscheinet, daß sich kein gemeinsames Gutachten verfassen ließe: als stellet Directorium diesem Reichs-Visitations-Congreß zu Belieben, in welcher Art der allerunterthänigste Bericht an Kais. Majest. und das Reich erstattet werden wolle.

Umfrag.

Woben folgendes zum Protocoll gegeben.

Mecklenburg. Lasset sich einen Begleitungs-Bericht gefallen. Da nach dem diesseitigen Wunsch Sess. 613. bereits in Sess. 618. occasione der geschenehen Hindansetzung des der Reichs-Stadt Frankfurt erteilten Kaiserl. Privilegii de non appellando beliebt worden, vom Collegio Camerali Bericht zu ersordern; „wie und nach welchem Münz-Fuß die in denen Kaiserl. Privilegiis de non appellando gesetzte Gulden, Goldgulden und Thaler, bey Erkennung der Proesse gerechnet worden. Denn sollte sich wider Recht und Erwarten finden, daß Camera Imperialis bey obiger Berechnung zum offenbaren Nachtheil Reichsständischer Competenz nur den jetzigen 24. fl. Fuß zum Grund leget: so bedauret Subdelegatus, wann alsdann gegen das diesseitige Votum Sess. 509. auch nur ein gleicher Münz-Fuß dem Collegio Camerali zur Befoldung accordiret werden dürfte.

Conclusum. Es wären die in Betref der Vermehrung derer Kammergerichts-Beyfizer bey diesseitigem Reichs-Visitations-Congreß abgehaltene Deliberationes in

GRAM. Obf. T. VI. P. II,

N n n

Abschrift



Abstrift mit allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht an Kaiserl. Majest. und das Reich allergehorsamst abzuschieken.

*Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 23. Dec. 1771.
Praesentibus. Sessio 626.*

Dno Commiss. Caesareo,
L. B. ab Erthal,

&

DDnis Subdelegatis
ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

DDnis Electoribus Trevirensi, Saxonico.

Commissio Caesarea. Es ist eine Reichskündige Sache, mit was Reichsväterlicher Sorgfalt bereits Kaiserl. Majestät Carl der VI. allerglorwürdigsten Andenkens, den Zustand des Kaiserl. Kammergerichts auch in der so herunter gekommenen Anzahl der Besizer beherzigt, sofort die Vermehrung derselben sich haben angelegen seyn lassen.

Die mehrfältig erlassene und den vollsten Reichsväterlichen Eifer besthädigende allerhöchste Commissions-Decreta, sonderheitlich die in dem Ratifications-Decret von Anno 1727. enthaltene dringlichste Kaiserl. Erinnerungen und das daselbst an Churfürsten, Fürsten und Stände mit dem den vorhinigen durch viele Zeitläufte fürgedauerten Hergang der Sachen so lebhaft abschilderenden Anfügen, in verbis:

„Indem es der deutschen Ehre und Ruhe anständiger sey, solchermassen auf einmal glorreich herauszutreten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Wirkung in Unordnungen und beständigem Rath ohne That zu verbleiben,

angelegentlichst gestellte Ersuchen geben davon mehr als hinlänglich Beweis an Händen.

Gleichwie nun aber das hochnützliche Werk der Vermehrung der Besizer etwa auch durch Zufälligkeiten, wenigstens bis auf die Reichschlußmäßige Anzahl bisher nicht zu seiner Wirklichkeit gelanget ist: so sind Ihre jetzt glorreichst regierende Kaiserl. Majestät bey der durch allerhöchst Ihre Reichsväterlichen Bemühung zu Stande gebrachten gegenwärtig noch fürdaurenden Visitation nicht minder, daß die Justiz bey dem Kaiserl. Kammergericht auf einen dauerhaften Fuß gesetzt, und die entstandene oder entstehen könnende Mißbräuche abgestellt werden, als daß auch zugleich solche weiters dahin ihre Beförderung erlange, damit sogar viele um Justiz seufzende Parteyen nicht ohne Richterliche Hülfe verbleiben möchten, immerhin mit allerhöchst Obrist Reichsrichterlichen Sorgfalt beieifert gewesen.

Allerhöchst dieselbe haben daher auch nach ratificirtem Reichs-Gutachten vom 3. Aug. 1770. jenes allerhöchste Rescript an Ihre Commission allhier allernädigst erlassen, welches Dieselbe in Sess. 346. dieser anschulichen Reichs-Versammlung zu verkündigen die Ehre gehabt.

Gleichwie nun hierauf bis hieher mehrere Deliberationen (wobey in seiner Maß durchgehends Vorschläge zu Vermehrung derer Besizer geschehen sind) gepflogen werden:

so bemerket Commissio Cæsarea mit Vergnügen, daß, ohne der vorliegenden Reichs-schlüsse zu gedenken, im Grund selbst die hierunter obwaltende hohe Nothwendigkeit ebenfalls ermessen; auch auf den erklecklich und gesicherten Unterhalt derer zu dieser Justiz angestellten Personen, sonderheitlich in Ansehung des Münz- Fußes mit Gedacht, sofort denen Reichsväterlichen allerhöchsten Gesinnungen mit patriotischem Eifer: sich genäheret worden sey.

Ueber die Vorschläge, ohne Ausnahme selbst, wie nicht weniger über die der Reichs-schlussmäßigen Vermehrung verschiedentlich vorausgesetzte Bedingniß findet man sich diesfalls zu äussern in jenem Betracht unnothdürftig, daß in Ansehung des lezt erwähnten das eigentliche bereits zur Gesetzgebenden Gewalt gebracht worden, die über die dermalige Reichsschlussmäßige Frag aber geschene Vorschläge annoch dahin gelangen, und Kaiserl. Majestät über solche auf weitere Reichstägliche Deliberationen die allerhöchste Entschliessung zu geben, ohnehin allergnädigst geruhen, hierbey aber: in ihren Kaiserl. Vorrechten und Zuständigkeiten sich ein mehrers nicht zumuthen lassen werden, als was deshalb in Gesetzen geordnet und stets hin beobachtet worden ist. Diesemnach, und da dermalen sämtliche Vota zum Protocoll abgegeben worden: so ist man damit, daß solche nun an Kaiserl. Majestät mit einem allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht einzuschicken seyen, um da mehr einverstanden, als es aus allerhöchstem Auftrag geschehen ist, daß man einigemal die Beförderung dieser hoch-angelegenen Sache mündlich erinnert und empfohlen habe.

Chur-Maynz. Verlese den entworfenen allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht zu denen Deliberationen, die Vermehrung und Unterhaltung derer Kammergerichts-Beysitzer betreffend, zu Belieben stellend, was hiebey zu erinnern gefällig.

Umfrage.

Conclusum per majora. Man wolte zuvorderst das heutige Protocoll und Communication des entworfenen Berichts per dictaturam erwarten.

Extractus Protocollis Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 8. Jan. 1772.

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis,

& me

Secret. Serger.

Excusatis

Dno. Subdel. Comitum Wetteravia.

Dno. Subdel. Civico Norimberg.

Sessio 627.

Chur-Maynz. Das Protocollum Sess. 626. nebst dem Entwurf allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts, die Vermehrung der Kammergerichts-Beysitzer betreffend, sey bereits vor denen Weynachts-Ferien per Dictaturam communiciret worden, Directorium wolle vernehmen, ob nunmehr vorgedachter Bericht ausgefertiget werden könne.



Umfrage.

Chur-Trier. Hat bey dem entworfenen allerunterthänigsten Bericht nichts zu erinnern.
Chur-Sachsen. Unter Bezug auf die Verwahrung, so occasione des Puncto Turni erlassenen allerunterthänigsten Berichts von dieser Stelle aus zum Visitations-Protocoll gebracht worden, kann Subdelegatus seines Orts, daß der wegen Vermehrung derer Kammergerichts-Assessoren zu erstattende Bericht in der projectirten Maße mit Erwähnung Sr. Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs salvo Jure abgehe, geschehen lassen.

Chur-Brandenburg. Den nunmehr per Dictaturum mitgetheilten Entwurf des an Kaiserl. Majestät und das Reich zu erlassenden Begleitungs-Berichts in materia proposita kann man sich unter Bezug auf diesseitige sowohl in Betref der Vermehrung der Besitzerszahl, als in Ansehung der mit an das Heil. Reich zu bewerkstelligenden Berichts-Erstattung abgegebene Vota, und mit dem Monito, daß, wenigstens wie bey jenem Bericht vom 15. December 1769. auch hier im Context des gesammten Reichs mit Erwähnung gethan werde, auch übrigens reservatis reservandis mit Chur-Sachsen gefallen lassen; das heutige Protocollum Visitationis wird denen Anlagen bezufigen seyn.

Oesterreich. Wie Chur-Trier.

Bremen. Beziehet sich sub reservatione reservandorum auf die in hac materia in Sessionibus 494. & 520. abgelegte Vota, und wiederholet, so viel die Ausfertigung betrifft, die in Sess. 351. ad Protocollum gegebene Verwahr- und Erklärung. Uebrigens wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Bamberg. Hat bey dem verlesenen Entwurf vorgemeldeten allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts allschon vor denen Ferien nichts zu erinnern gehabt, sondern seines Orts gewünschet, daß solcher alsogleich an die allerhöchste Behörde ohne einigen Verzug einbeförderet worden wäre, viel weniger hat man dormalen einen Anstand dabey zu nehmen.

Sachsen-Gotha. Beliebter Kürze halber lediglich wie Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Bremen.

Constanz. Unter ebenfalliger Wiederholung desjenigen, was man wegen derselben unterthänigsten Berichts-Erstattungen in Sess. 196. ad Protocollum Visitationis gelegt hat, dormalen wie Bamberg.

Br. Culmbach lästet sich ebenfalls die Ausfertigung des quästionirten Entwurfs allerunterthänigsten Berichts, wie Chur-Brandenburg, gefallen.

Fürstlich-Regensburgischer Subdelegatus wiederholet anhero dasjenige, wohin er sich gelegentlich des in Sess. 196. zu erlassenden allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts in materia Turni & Recurrentiæ zu dem dahiesigen Reichs-Protocoll geäußert hat, kann sich sofort das dormalen verlesene Project gefallen lassen.

Br. Wolfenbüttel, kann die Ausfertigung des in materia proposita verfaßten allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts an Kaiserl. Majestät und das Reich in der Maße, wie Chur-Brandenburg, geschehen lassen.

Münster.



Münster. Unter Wiederholung seiner ad Materiam abgegebener Votorum, wie Chur-Frier.

Mecklenburg-Schwerin. Wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Bayern. Unter Bezug auf diesseitige Vota und Verwahrungen Sess. 198. & 352. und unter gleichmäßigem Beytritt zu denen Monitis & Desideriis derer vortreflichen Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen Herren Gesandten, kann man die Ausfertigung des Berichts sich auch dies Orts gefallen lassen.

Hessen-Darmstadt. Wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Pfalz-Lautern, tritt denen vortreflich-Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen Monitis bey, und läßt sich in solcher Art unter wiederholtem Bezug auf diesseitige vormalige Erklärungen die Ausfertigung des entworfenen Berichts gefallen.

Baaden-Durlach. Wie Brandenburg-Culmbach.

Prälaten. Wie Chur-Frier.

Cölln. Ebenfalls wie Chur-Frier.

Regensburg. Wie Cölln.

Augsburg. Läßt es bey dem verlesenen Entwurf allerunterthänigsten Berichts lediglich bewenden.

Chur-Maynz. Unter Bezug auf Gesetz, Herkommen und des Reichs-Gutachten vom 3. August 1770. lediglich wie Chur-Frier und Constanz.

Chur-Maynz. Nach dermaliger Abstimmung sind Paria vorhanden, Directorium will also vernehmen, wessen sich zu vereinigen gefällig.

Da bey abermaliger Umfrage fernerweit Paria stehen geblieben, als findet sich Directorium auffer Stand, ein Conclusum zu verfassen, und den allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht auszufertigen.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 13. Jan. 1772.

Præsentibus.

Sessio 629.

Dno. Commiss. Caesareo,

L. B. ab Erthal

&

DD. Subdelegatis

& me

Secret. v. Eckart.

Chur-Maynz. Nachdem der allerunterthänigste Bericht, die Vermehrung der Kammergerichts-Beysitze betreffend, wegen seiner Erheblichkeit längerhin nicht aufgehhalten werden kann: als stellet Directorium diesem hohen Reichs-Congress abermals anheim, diesertwegen zu Hebung

derer Parium ein allerseits annehmliches Auskunfts-Mittel zu treffen.

Umfrage.

Conclusum per majora. Es wären dem allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht die Worte: legen an Euer Kaiserliche Majestät und das Reich 2c. beizusetzen, sofort der Bericht abzuschicken.

Commissio Caesarea. Wie in Sess. 626. und wegen denen verschiedentlich geschehenen Reservationen, wie bey dem zweyten allerunterthänigsten Bericht in Materia Turni &

N n n 3

Recur-



Recurrentia in Sess. 352. zumalen wegen dem an Kaiserl. Majestät vom gesammten Reich selbstem unterm 3. August 1770. gebrachten Verlangen. Uebrigens kann man sich den heute adjustierten Bericht in dem Verstand gefallen lassen, daß selbiger allerhöchsten Orts ohnedem dahin an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht zu werden, mit bestimmt ist, dieweilen Kaiserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen hierüber näher sich berathen und vergleichen werde.

Lit. B.

Præl. den 31. 1771.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Röm. Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr!

In Befolg Euer Kaiserl. Majestät an Dero allerunterthänigst-treu-gehorsamstes Kammergericht unterm 22. August des abgewichenen Jahrs 1770. allergnädigst erlassenen Rescripts solle umständlicher Bericht erstattet werden:

- I. Wiefern die in dem Kammergerichtlichen Unterhaltungs-Werk ergangene Reichs-schlüsse in Erfüllung gesetzt worden.
- II. Wie die dormalen so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Kammergerichts-Beisitzer am schleunigsten bewirkt; und endlichen
- III. wie solche in unabbrüchigem Stand erhalten werden könne.

Nun ist es zwar an dem, daß auf Verordnung Euer Kaiserl. Majestät höchst-ansehnlicher Commissarien und hochverordneter Reichs-Visitations-Deputation über die Beschaffenheit des Kammergerichtlichen Unterhaltungs-Werks allschon im Jahr 1768. ein ausführlicher gehorsamster Bericht, Namens des Collegii Cameralis, begriffen, und zum öffentlichen Abdruck gebracht worden, welcher fast alles das erschöpft, worüber wir nach dem ersten Hauptpunkte höchstermeldten Rescripts allerunterthänigst berichten sollen; zu dem Ende wir auch solchen unter der Zahl I. hier anfügen.

Nichts destoweniger aber haben wir unserer allerunterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet, jenen Bericht nach Euer Kaiserl. Majestät allergnädigsten Auftrag aufs genaueste abzumessen, und in Kürze zu ziehen, hiernächst aber mit allergnädigster Erlaubniß uns, anstatt weitläufigerer Ausführung, auf solchen hin und wieder zu beziehen, hingegen die auch weiterhin nöthig gefundene Erläuterung mit anzufügen, um damit dieses verworrene Kammergerichtliche Matricular-Werk in möglichster Klarheit allerunterthänigst vorzutragen.

Die Reichsschlüsse, worauf wir nach dem ersten Hauptpunkt:

Wieferne solche in dem Unterhaltungswerk des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts in Erfüllung gesetzt worden, unser Augenmerk zu richten haben, sind folgende:

- 1.) Der Reichsschluß 1719. de dato 15. December ratificiret den 3. November 1720. die Anzahl von 25. Beisitzern und Vermehrung ihrer Besoldung betreffend.
- 2.) Der Reichsschluß vom 3. April 1723., die auf ein Drittel erhöhte Besoldung terer Kammergerichts-Officianten und den ratificirten jährlichen Besoldungs-Ertrag

trag sämmtlicher von der Pfenningmeisterey. Kasse besoldender Cameral. Personen belangend.

- 3.) Das Reichs. Gutachten vom 8. November 1726., und darauf ertheiltes Kaiserl. Ratifications. Decret vom 2. November 1727. puncto Moderationis Matriculae.
- 4.) Das Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726., und das darauf erfolgte Kaiserl. respective Ratifications. Decret, und fernerweit erforderetes Reichs. Gutachten, puncto surrogati fundi sustentationis cameralis vom 2. Nov. 1727., endlich und
- 5.) das letzte Reichs. Gutachten in der Kammergerichtlichen Matricular. Ringerungs. und Unterhaltungs. Sache vom 13. Jun. 1729., und das darauf unterm 5. Oct. erfolgte Kaiserliche Ratifications. Decret.

Bei jeglichem dieser vorgesezten Reichsschlüsse stehet also unterthänigst zu berichten, eines Theils, in wie weit jeder derselben zu wirklicher Erfüllung gekommen; andern Theils aber, aus was Ursache der Vollzug derselben etwan nur in einem oder andern Stücke. geschehe, oder wohl gar unterblieben sey.

Nach dem ersten Reichsschluß 1719. sollte

- 1.) die Anzahl der Assessorum nach der Kaiserl. allergnädigsten Intention auf die Halbscheid der im Westphälischen Friedensschluß und jüngern Reichsabschied vorgeschriebenen Zahl der Beysitzer, oder auf 25. Subjecta, mit Einschluß des Chur. Böhmisches und Chur. Braunschweigischen, festgesetzt, und keine Assessoratsstelle, unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler, eigenmächtig ledig und unbesetzt gelassen werden.

Dieser Hauptpunkt ist bis daher nicht in Erfüllung gekommen.

Von Seiten des Kammergerichts war man äusserst bemühet, die geringe Anzahl derer Assessorum, als welche bey Endigung der Reichs. Visitation 1713. nur in 10. Mitgliedern bestanden, möglichster Dingen zu vermehren. Zu dem Ende wurden im Jahr 1715. noch zwey Beysitzer aufgenommen, und als mit dem Jahr 1719. nur einige Hoffnung zu einem stärkern Unterhaltungs. Fuß angeschienen: sind noch vor erfolgtem Reichsschluß vier Mitglieder, und endlich 1724. noch eins hinzu gethan worden, also, daß die Anzahl derselben bis auf 17. angewachsen, und dabey bis hieher verblieben ist. Die Ursachen davon waren diese, theils weil Anfangs die Ausstände an Besoldungen übergroß gewesen, also, daß man mit denen neu angenommenen Assessoribus über die Zurücksetzung derselben in Austheilung der Besoldung in ziemliche Verwicklungen verfallen, theils aber, weil bey der einmal eröffneten Thüre der Reichs. Moderation eine solche unvermuthete Menge von Moderandis sich meldete, daß damit der ganze Unterhaltungs. Fundus von 8. weitershin aufzunehmen verordneten Assessoribus erschöpft, und kein hinlängliches Ersatzmittel bis diese Stunde dagegen ausfindig gemacht werden mögen.

Euer Kaiserl. Majestät glorwürdigster Vorfahrer und Anherr, weiland Kaiser Carl des VI. Majestät glorreichsten Gedächtniß haben diese Folgen voraus höchst. erleuchtet eingesehen, und daher Dero allerhöchsten Ratifications. Decret den höchst beträchtlichen Ausdruck mit einfließen lassen:

„Ihre



„Ihre Kaiserl. Majestät wollten nicht zweiffeln, es würden Churfürsten, Fürsten und
 „Stände, alle und jede zu vorherührtem lobwürdigen Endzweck von Reichswegen
 „zum voraus gemeinnützig beliebt und genehm gehaltene Remedia aus Lieb für den
 „gemeinen Nutzen und Wohlstand ohne einige Ausflucht entweder in dem Werk
 „selbsten le sten, oder wenigstens bey unverhoffer Ertretung derselben an Sei-
 „ten derer Kreis-Ausschreib-Aemter durch starke Befolgung der Reichs-Satzungs-
 „mäßigen Executionen-Mitteln sich nichts zur Verantwortung aufbürden, maßen
 „Ihro Kaiserl. Majestät endlich abzusehen nicht vermögten, was und wie viel auffer
 „diesem dem Justiz-Wesen mit leeren Worten und unbefolgten Reichsschlüssen werde
 „beholfen seyn, oder wie bey unterbleibenden Kammerziellern die Ersetzung
 „der Assessors-Stellen könnten aufgetragen werden.,,

2.) Ist durch den Reichsschluß 1719. ferners geschlossen worden, daß sowohl denen
 jetzigen als künftigen Assessoren das damalige Salarium der 1000. nun ad alterum
 tantum jährlich auf 2000. Species Reichsthaler, und zwar in dermaliger Valuta,
 den Reichsthaler ad zwey Gulden, den Gulden ad 60. fr. gerechnet, erhöht werden
 sollte, damit sie desto eifriger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung
 ohnparthenischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere In-
 terruption allein anwenden, und, nach Beschaffenheit des jetzigen größern Aufwands
 und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden ge-
 mäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen könnten.

Mit Ende des Jahrs 1721. und folgenden Jahrs 1722. wurde einiger Anfang mit
 Bezahlung des erhöhten Besoldungs-Fußes gemacht, doch steckte sich solcher allschon
 1724. von wegen des verweilenden Moderations-Geschäfts, also, daß unsere Vor-
 fahren, besonders von wegen derer dadurch gehemmten Kreis-Executionen, sich über
 die anwachsende Besoldungs-Rückstände sehr beschwerten, jedoch kamen nach und
 nach die Zahlungen nach gedachter Reichs-Valuta in Gang, also, daß bis in die vier-
 ziger Jahre die Zahlungen in Reichsschlußmäßiger Münz größestn Theils geschehen
 sind, dahingegen aber haben, besonders in denen fünfziger Jahren, die Ausprägung
 in geringer Münz, und die Steigerung der guten Münz-Sorten dergestalten über-
 hand genommen, daß nicht nur alle nothwendige Lebensmittel im Preiß weit über
 die Hälfte der vorigen Jahre aufgestiegen, sondern daß auch die Kammerzieller nach
 einem willkührlichen Münzfuß der Pfeningmeisteren aufgedrungen, und dagegen
 dem Collegio Camerali, gegen seine ex publico Imperii pacto wohl erworbene Rechte,
 ihr Besoldungs-Quantum nach der Reichs-Valuta fast um ein völlig Quart abge-
 kürzet worden, wovon unten nähere Nachrichten folgen werden.

3.) Denen ältern Assessores ist die rückwärts vom 19. December 1713. und denen
 übrigen von dem Tag ihrer Einführung in das Collegium mittels zugelegte erhöhte
 Besoldung nach und nach richtig ausbezahlt worden, und beruhet mithin dieser Punkt
 auf sich.

Nicht weniger werden die vollständige von dem Pfeningmeister unterschriebene Extracte
 über die Einnahm und Ausgab seiner Jahrs-Rechnung, wie auch die Specification
 der

der Restanten. Tabellen an eine allgemeine Reichs. Versammlung höchst. verordnete-
maßen darto noch gehorsamt eingesandt.

4.) Den Fundum betreffend, ist nach Maßgab dieses Reichs. Schlusses die Kammergerichte-
liche Usual. Matricul auf 7. jährliche Zieler, mit Einfluß der vormals abgege-
benen zwey einfachen Zieler, den Reichsthaler zu 90. Kr. gerechnet, eingerichtet,
und diese jährliche Beitrags. Quota jedem Stand zu zwey Fristen, nemlich auf an-
nuntiationis & nativitatis B. M. Virginis helftig mit $3\frac{1}{2}$. Ziel zu zahlen verschlagen,
diese Matricul aber durch die hernachmals erfolgte Reichs. Moderation gar stark ab-
geändert, und gleichsam unbrauchbar gemacht worden, also, daß hernachmals im
Jahr 1732. wiederum eine neue Usual. Matricul errichtet werden müssen.

Gedachten siebenfachen Kammergerichts. Matricular. Fuß, einschließlic der zwey alten
vorhin schon abgegebenen einfachen Zieler, haben, mit Vorbehalt der durch eben die-
sen Reichs. schlusß für die in der That prägravirte Ständen zugesicherten Moderation,
alle und jede hohe und niedere Reichs. Stände zu unserer unterthänigster Danks-
Verpflichtung übernommen, nur alleinig Ihre Königl. Maj. in Preussen ausgenom-
men, obgleich bey Anfang dieser Reichstag. Handlungen 1719. weiland Königs
Friedrich Wilhelm Majestät gloriwürdigsten Angedenkens, durch Dero damalige Co-
mittal. Gesandtschaft die Vermehrung der Anzahl von 25. Besitzern, und die dazu
erforderliche Erhöhung der Kammer. Matricul auf das kräftigste unterstützen lassen,
sie selbst auch die Moderation von wegen des Herzogthums Magdeburg und Fürsten-
thums Minden nachgesucht, und wirklich erhalten haben, daher dann erfolgt ist,
daß bis auf diese Stund von Höchstderoselben Thur. Herzoglichen, Fürstlichen, auch
übrigen weitläufigen Landen, Graf. und Herrschaften, bloß die alte zwey einfache
Kammerzieler jährlich abgetragen werden, wodurch der erhöhte Kammergerichts-
Unterhaltungs. Fuß einen jährlichen sehr beträchtlichen Abgang nunmehr ganzer fünf-
zig Jahre über erlitten hat, wovon unten gehörigen Orts die ausführliche allerunter-
thänigste Anzeige weitershin geschehen wird.

Von Seiten dieses Kaiserl. und Reichs. Kammergerichts hat man nichts erwinden las-
sen, höchster Orten alle ersinnliche Vorstellungen von Zeit zu Zeit zu thun, nicht we-
niger nach Reichs. gesetzmäßiger Ordnung in die vorgeschriebene Wege einzuschlagen,
auch endlich derentwegen unsere dringende Nothdurft an weiland Ihres Kaiserl.
Franz des I. Majestät glorreichster Gedächtniß und eine hohe Reichs. versammlung
gelangen zu lassen, um die allerhöchste Vermittlung allerunterthänigst anzurufen;
es haben aber die nach. folgende Zeitumstände die erwünschte Wirkung bis hieher auf-
gehalten. Anstatt weiterer Ausführung dieses hoch angelegenen Punkts, wodurch
die Aufnahme mehrerer Allessorum vorzüglich befördert werden könnte, beziehen wir
uns auf den oben Zahl I. vermeldten gedruckten Bericht S. 83. S. 117. S. 94.
S. 133. und besonders im Anhang S. 310. etc. etc. wie auch auf das allda angeführte
in der Staatseanzley Tom. 108. S. 320. etc. etc. befindliche Pro Memoria,

Wir schreiten hiernächst zu dem zweyten Reichs. schlusß vom 19. April 1723.



Die darinnen von Reichswegen bestimmte und um ein Drittel erhöhte Besoldung derer übrigen von der Pfennigmeisterei-Kasse besoldeten Cameralen ist zu seiner Erfüllung gelanget, und wird allen und jeden ihre Rata nach Proportion der Einnahme richtig abgeführt.

Hiebey siehet noch anzufügen, wie daß die ohnumgängliche Nothdurft erfordern wolle, anstatt eines, zwey Cameral-Medicos aufzunehmen, maßen das Corpus des Kammergerichts in zahlreichen Personen und Familien bestehet, und das allhiefige Stadtwesen nicht wohl im Stande ist, einen tüchtigen Stadt-Physicum für ihre geringe Besoldung herbey zu ziehen, oder bezubehalten, bevorab ein Medicus bey anghendem Alter, und bey epidemischen Krankheiten sein Amt alleinig unmöglich versehen kann, und öfters bey schweren Zufällen allzukostbar fället, auswärtige Medicos zu Abwartung langwühriger Krankheiten herbey zu rufen, daher auch allbereits im Jahr 1734. die gehorsamste Anzeige davon an eine allgemeine Reichsversammlung geschehen.

Nun ist zwar Anfangs dem gegenwärtigen Doct. Hessler nur die Hälfte, fortan aber aus selbstredender Billigkeit die ganze Jahrs-Besoldung mit 506. Rthlr. 60. Kr. um so mehr zugeleget worden, als geschickte Männer um den hälften Gehalt sich nicht berufen lassen. Wir stehen daher bey gegenwärtiger Erledigung der einen Stelle durch vorlängst erfolgtes Absterben des ältern Medici Doctor Rodbergs wirklich im Begriff, vermittelt Vorwissen und Begnehmung einer hochverordneten Reichs-Visitation, unter denen sich gemeldten Subjectis zu Annahm eines zweyten tüchtigen Medici zu schreiten, und leben danebens der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, Euer Kaiserl. Majestät nebst Churfürsten, Fürsten und Ständen, diese Zulag zu dem Besoldungs-Fuß der allhier ausgeworfenen 91069. Rthlr. 70. Kr. mit 506. Rthlr. 70. Kr. für beständig allermitdest und gnädigst zu bestättigen geruhen werden.

Hienächst aber finden wir ohnumgänglich nöthig, uns bey diesem den 19. April 1723. gefaßten und den 23. April 1724. allergnädigst ratificirten Reichschluß etwas mehrers aufzuhalten.

Es ist demselben unter dem Buchstaben a.) eine Specification der Kammergerichts-Personen Besoldung nach dem erhöhten Fuß, den Rthlr. zu 90. Kr. gerechnet, mit angefüget, vermög dessen die Cameral-Besoldung in Summa besagen 91069. Rthlr. 70. Kr.

Sodann wurde hiebey in dem Reichs-Gutachten ausdrück'ich beschloffen:

Daß der Reichs-Thaler bey dermaliger Besoldungs-Vermehrung künftig den Cameral-Personen, als Kammer-Richter, Präsidenten, Assessoren, und sämtlichen Officianten, indistincte nicht anderst, als auf 90. Kr. gerechnet, und von der Pfennigmeisterei bezahlt, auch ohne Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wiederum zu Gulden angeschlagen, noch sonst von dem Kammergericht unter dem Namen eines Aufwechsels, oder in andere Wege, bey etwa künftiger Erhöhung der Reichsthaler, ein neuer Zugang, unter was
Verwand

Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesucht werden, noch das Kammergericht dagegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch sonst die Reichs-Gelder anderwärts zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weis befugt seyn sollen.

Hierbey nun wolte ohnlängst der Anstands-Punkt gemacht werden;

Eines Theils, auf was Art und Weis die Berechnung des Reichs-Thalers zu 90. Kr. nach Maßgab vorliegender Reichs-Gesetze zu machen sey;

Andern Theils, ob sich das Kammergericht durch das der Pfenningmeisterei von wegen Austheilung der Cameralen-Besoldung nach Kammerwährung 1759. ertheilten Decrets eines durch diesen Reichschluß und sonst verbottenen Aufwechsels unterfangen und angemasset habe.

Von Seiten des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts verhoffet man bey dem erstern Anstands-Punkt mit größtem Zug Rechtens zu behaupten, daß der Reichs-Gesetzmäßige Kammerzieler-Thaler für Einnahm und Ausgab zu 90. Kr. kein anderer als der sogenannte Leipziger 18. Gulden-Fuß sey, nach welchen 9. Species-Reichs-Thaler, oder 18. Gulden, eine Mark fein Silber ausmachen.

Der Beweis davon liegt in denen zu vollbürtigen Reichs-Gesetzen durch die Kaiserl. Bestätigungen erhobenen Reichschlüssen.

- a.) vom 15. December 1719, ratificirt den 3. November 1720. Verbis: ad Secundum ist ferner geschlossen, daß sowohl denen jetzigen als künftigen Assessoribus „das dermalige Salarium der 1000. nun ad alterum tantum nämlich jährlich auf „2000. Species Reichs-Thaler und zwar in dermaliger Valuta, den Reichs-Thaler ad zwey Gulden, den Gulden ad 60. Kr. gerechnet, zu erhöhen sey.“
- b.) vom 19. April 1723. ratificirt den 23. April 1724., dann, da nach kurz vorhergegangnem Reichschluß der Species-Reichs-Thaler ad 2. Gulden, der Gulden ad 60. Kr. in dermaliger Valuta berechnet war: so kann auch kein anderer gültiger Schluß statt finden, als daß der Reichs-Thaler zu 90. Kr. in eben dieser Reichs-Valuta zu berechnen, und keine geringere Münze dafür unterzusetzen sey, und zwar
- c.) um so mehrers, als obgedachter Reichschluß 1719. in dem nachgefolgten Reichs-Gutachten vom 8. November 1723. wiederholter festgestellt, und den 2. November 1727. allergnädigst ratificirt worden, Verbis: „Solle es bey dem Anno 1719. gemachten Reichschluß in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen der erhöhteren „Anzahl von 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldung halber, sein unveränderlich Verweiden haben und behalten,“ demnächst und
- d.) ist in denen Reichs-Münz-Bestimmungen vom Jahr 1737. und 1738. der Leipziger-Fuß zum Reichs-Münz-Fuß durch abermalige Reichs-Gesetze festgestellt worden, endlich und
- e.) ist in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 13. versehen, nachdrückliche Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllt werde, was der Reichschluß wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beystzer enthalten.



Es ist also in allerwege an dem, daß, vermög des Reichs-Gutachtens vom 19. April 1723. die Kammerzieler nach der Valuta von 1719. in ihrem äusseren Werth in Current-Thalern zu 1 $\frac{1}{2}$. fl. oder zu 90. Kr. bestimmt worden, nämlich

- a.) die ganze Summe aller Kammerzieler auf 91069. Rthlr. 70. Kr. und sonderlich
- b.) der Gehalt eines jeglichen Assessoris auf 2666 $\frac{2}{3}$. Thaler, oder 4000. fl. oder 2000. Species-Reichs-Thaler.

Demnachst müssen nach dem inneren Werth in 12. Current-Thalern, oder 9. Species-Reichs-Thalern, oder 18. fl. stecken eine Mark fein Silber, folglich in 91069 $\frac{2}{3}$. Thalern 7589 $\frac{1}{2}$. Mark Silber innern Werths.

Gleichermaßen müssen nach dem innern Werth bey der Jahrs Besoldung eines Assessoris à 2666 $\frac{2}{3}$. Rthlr. stecken 222 $\frac{2}{3}$. Mark fein Silber.

Daß nun aber an dem inneren und äusseren Werth dieses ex pacto Imperii publico bestimmten Kammergerichtlichen Besoldungs-Fusses nichts entzogen, sondern selbiger in Reichs-Edictmäßigen groben Sorten entrichtet, und verausgabet werde, darüber ist dem Kammergericht die Obsorge zu haben, durch ältere und jüngere Reichs-Gesetze aufgetragen, welche allhier anzuführen, ein bösser Ueberfluß wäre.

Es stehet also nicht in blosser Willkühr eines Reichsstandes, an dieser von Kaiserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich durch förmliche Reichs-Grundgesetze bestimmter innerlichen und äusserlichen Währung der Kammerzieler einen Abbruch zu thun, folglich ist auch die Pfennigmeisterei-Kasse für das Verfloffene sowohl, als für das Zukünftige, den Ersatz des Verlustes an die Besoldungs-Partecipanten salvo quocunq. regressu zu thun allerdings schuldig und verbunden, wo zumalen dieser Besoldungs-Verlust und Abgang ein völlig Quart der Besoldung durch Vorlegung gegenwärtiger Tabelle sich Sonnenklar vor Augen legt.

Nach dem Münz-Fuß 1719.	an Geld in Reichs-Gesetzmäßigem Werth.	an Silber.	thut Verlust.	Abgang.
Gulden.	Gulden.	Mark.	an Geld schwer Geld.	an fein Silber.
18.	4000.	166 $\frac{2}{3}$.	0	0
20.	3600.	200.	400.	22 $\frac{2}{3}$.
24.	3000.	222 $\frac{2}{3}$.	1000.	55 $\frac{1}{3}$.

der in Zusatz von Kupfer bestehet.

Der dritte Reichsschluß vom Jahr 1726. und respective 1727. die fürgenommene Minderung am Kammer-Matricular-Fuß betreffend, ist in alle Weg zu seiner Erfüllung gelanget. Gleich dann auch die beyde Reichsschlüsse vom Jahr 1713. mit Nachlaß einer Tertz an Kammerzieler-Rückstände für alle und jede Reichsstände überhaupt, und dann der Nachlaß von der zweenen Tertz für die Stände des Hochlöbl. Schwäbischen Kreises insbesondere, zu dem vollkommensten Vollzug gediehen, damit

damit aber der Pfenningmeisterey-Kasse weit über 1. Tonnen Goldes an Rückständen entgangen sind, nur ist dabey hoch zu bedauern, daß der darunter gesuchte heilsame Endzweck, die zukünftige richtige Zahlungen der Kammerzieler dadurch zu bewirken und zu erleichtern, bey einem großen Theil, der theils zur Hälfte, theils zu einem Drittel ihres Anschlags moderirter Stände, ohnerachtet der mit angefügten bedinglichen und Pönal-Clausuln, bey Verlust der erhaltenen Moderation, so wenig erzielt worden, daß vielmehr die jährlich an eine hohe Reichs-Versammlung einschickende Verzeichnisse der Restanten den dato noch fürwaltenden übergroßen Kammerzieler-Rückstand offenbar erproben.

Die ganze Summe der Reichs-Moderationen soll nach der zu Regensburg im Jahr 1728. entworfenen Idea sustentationis cameralis betragen haben 19847. Rthlr. 45. Kr.

Wann man nun den Abgang an dem erhöhten Matricular-Fuß von denen sämtlichen Ehr-Brandenburg. Landen dazu schläget: so leget sich damit offenbar zu Tag, daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit dieses höchste Reichs-Gericht ohne alles Verschulden nicht im Stand gewesen sey, über die Anzahl von 17. Besitzern annoch mehrere aufzunehmen.

Nun haben zwar viele Reichs-Stände den Grund ihrer nachgesuchten Minderung auf erlittene Avuls, und auf die von einem Stand zu dem andern durch Kauf und andere dergleichen Titel absque Onere übergangene Herrschaften, Land und Leute gesetzt, daher auch der Fiscalis generalis seines Amtes erinnert, hiernächst auch zum Behuf dessen in dem Kaiserl. Ratification-Decret höchsterleuchteit mit angefügt worden, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfalls denjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum moderationis gesetzt gehabt, zum Theil annoch selbst mit obliegen wolte.

Allein nunmehr schiene der starke Eifer und Betrieb, die bisher errichtete Reichs-Gesetze vollends zum Stand zu bringen, ztemlicher maßen nachzulassen. Man beklagte sich zum Theil noch über die allzugerine Moderation, und dem Fiscali generali wurde auf gethanes Zuschreiben nicht die mindeste Anleitung zu Begründung seiner fiscalischen Action gegen die Besitzer der angeblich entzogenen Land und Leuten an Handen gegeben.

Unter der Zahl III. im Anhang ostermeldten jüngern Unterhaltungs-Bericht S. 176. 2c. finden sich alle diejenige Stände des Reichs namentlich angeführet, welche auf entzogene Reichs-Güter den Grund ihres Moderations-Gesuchs begründet haben, Euer Kaiserl. Majestät allererleuchtester Einsicht in tiefster Erfurcht anheim stellend, wie hierunter dieser Reichsschluß zum wirksamen Vollzug zu bringen seyn möchte.

5.) Das Reichs-Gutachten vom 2. Nov. 1726. wie auch

6.) das fernerweite Reichs-Gutachten vom 13. Jun. 1729. und die Kaiserl. allerhöchste Genehmigungs-Decreta vom 2. Nov. 1727. und 5. Oct. 1731. betreffen insgesammt das sogenannte Surrogatum, oder den Ersatz und Ergänzung des durch obvermeldte



Reichs-Ringerung erfolgten Abgangs an dem 1719. aufgestellten erhöhten Kammergerichtlichen Matricular-Fuß.

Es bewähren die Reichstags-Acta des mehrern, wie sehr eine allgemeine Reichs-Versammlung bemühet gewesen sey, theils nach Ausweis des Reichs-Fürsten Raths-Protocolls vom 18. Jun. 1723. (Beilage Zahl II. im Anhang des Unterhalts-Berichts S. 163.) die ungangbare Posten in denen Reichs- und Kammer-Matriculn zu untersuchen, theils aber die ansonsten in Vorschlag gekommene Hülfsmittel von Sporteln, Stempel-Papier und Römer-Monaten, und daraus ein Capital zu machen, genauest zu prüfen. Da aber solche nicht wohl hinlänglich zu seyn geschienen, und mittlerzeit das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht unterm 22. Jun. & dictato 9. Jul. 1725., nebst Anlegung der Restanten-Tabell den ohnmaßgeblichen Vorschlag thate, daß nach Abzug des Besoldungs-Rückstands aus denen alten und neuen Kammerzieler-Rückständen ein Capital gemacht, und aus dem abfallenden Interesse das sogenannte Surrogatum genommen werden möchte: so wurde endlich dieser Vorschlag zum Grund des Reichs-Gutachtens puncto Surrogati geleyet.

Der Inhalt dieses Reichschlusses bestehet kürzlich in nachfolgenden wesentlichen Punkten, zuvorderst und

erstlich solle es bey dem Anno 1719. gemachten Reichschluß in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen der erhöhten Anzahl von 25. Assessoren, und dertey verbesserter Besoldungen halber, wie auch wegen der siebenfachen Zieler, sein unveränderliches Bewenden haben und behalten, folglich die an erstbesagter Reichschlußmäßigen Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen ohne fernern Verzug wirklich ersetzt werden.

In dem Kaiserl. Ratifications-Decret wurden höchst beträchtliche Zusätze beygefügt: „Es müste bey dem Anno 1719 gemachten Reichschluß in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserter Besoldung, wie auch wegen der wenigst eines siebenfachen Zieler, jedoch ohne Abbruch dessen, was wegen der allenfalls nöthigen weiteren Multiplicirung in denen Reichsgesetzen so heilsam vorgesehen worden, sein ohnverändertes Verbleiben haben.“

Ferners: „es wären die an Reichsbündiger Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen alsobald wie nach und nach, und nachdem der hierzu nöthige, vollständige und verlässige Unterhalt wirklich und solchermaßen herbey gebracht seyn werde, damit ein rechter beständiger und versicherter Fuß darauf könnte gestellet werden, ohne einigen Verzug jedesmalen wirklich zu ersetzen, und was hierunter die Reichsgesetze, insonderheit der Reichs-Abschied von 1654. §. 22. und 26. allenfalls verordnet, unveränderlich zu beobachten.“

Alle n eben diese wichtige Punkte sind dato noch im Anstand verblieben.

Nach dem zweyten Punkt dieses Reichschlusses sind alle und jede Kammerzieler nach dem siebenfach erhöhten und von Kaiserl. Majestät entschiedenen moderirten Fuß ausgerechnet, die Pfeningmeisterey-Rechnung darnach eingerichtet, und überhaupt ist
alles

alles übrige, was in diesem Punkt verordnet, von Seiten des Kammergerichts genauest befolget worden; gleichwohlen aber finden sich in dieser Rechnung annoch verschiedene ohngangbare Posten.

Folget demnach drittens der Hauptpunkt von dem verordneten Fundo surrogato. So weitläufig, wichtig und ersprießlich der Inhalt dieser Reichsschlüsse von 1726. und 1729. puncto Surrogati ist: so überflüssig würde es dennoch seyn, selbige von Punkt zu Punkt durchzugehen, maßen alles und alles bloß darauf ankommt:

Ob diese in erst vorgesehtem dritten Punkt enthaltene Reichs. Obristrichterliche Verfügung zum Stand gebracht, und solchenmach a.) die damalige Besoldungs. Ausstände vollständig, und vor allen Dingen bezahlt, b.) die bis zur Zeit dieses verkündeten Reichsschlusses verfallene Kammerzieler auf den unmoderirt. oder moderirten Fuß, samt denen alten Ausstands. Terminen, abgeführt, c.) die ungangbare Posten gangbar gemacht, d.) und nachdem all dieses geschehen, sodann ein solches überschießendes Quantum an wirklich bezahlten Rückständen, nach Abzug der jedesmal verfallenen Besoldungen, zu Capital angeleget, und daraus der Surrogations. Fundus wirklich erfolget sey.

Es ist aber, leider! nicht zu bergen, daß dieser heilsamste Reichsschluß zu seiner Erfüllung nicht gekommen sey, wiewohlen auch mannigfaltige Ursachen anzuführen stehen, woran es gehaftet habe, daß der Ersatz an dem durch läufige Reichs. Ringerungen verkürzten Kammergerichtlichen Matricular. Fuß durch bloße Kammerzieler. Rückstände nicht wohl ergänzt werden mögen.

Vorerst haben sich viele Reichs. patriotische Stände von allen Reichs. Collegiis gefunden, die an sich nichts erwinden lassen, den erhöhten Cameral. Beitragsfuß zu befördern, und die Rückstände selbst auch nach und nach abzuführen. In Gemäßheit des Reichsschlusses v. 1726. wurde nach vollendeten Reichstags. Handlungen, und 1731. erfolgten letzten allergnädigen Ratifications. Decret, eine neue Usual. Matricul 1732. errichtet, wie solche durch den Reichsschluß 1719. angenommen und erhöht, auch was nach Abzug derer nachher erfolgten Moderationen daran verringert worden, fortan, wie nunmehr der Kammergerichtliche Matricular. Fuß sich wirklich erfinde, welche hiernächst zum öffentlichen Abdruck gebracht worden.

Erstgedachte Matricula usualis (welche auch im Anhang des vorhin vermeldten Unterhaltungs. Bericht in IX. Tabellen sich befindet) erweckte Anfangs eine erwünschte Hofnung zu Vermehrung der Anschläge. Es wurde nunmehr Chur. Böhmen mit 811. Rthlr. 55. kr., sodann der bisher ohngangbare Anschlag von sämtlichen Burgundischen Nieder. Erblanden mit einem halben Churfürstl. Anschlag à 405. Rthlr. 72½. kr., auch sonst noch ein und andere Anschläge als gangbar dieser Usual. Matricul einverleibet. Ueber das ist von wegen Chur. Böhmen bey der erstmaligen Einverleibung 1726. ein namhafter Rückstand vom 131. erhöhten bis zum 140. Ziel inclusive mit 8116. Rthlr. 10. kr. auf einmal abgetragen worden.

Insbesondere war auch das hohe Churhaus Braunschweig. Lüneburg besorget, Dero nunmehrigen Churfürstl. Anschlag nach dem erhöhten Kammergerichtlichen Matricular.



cular-Fuß zu berichtigen, zu welchem Ende die sämtlich Ehur-Braunschweig-Lüneburgische Lande mit ihren vorhin getragenen besondern Kammerzieler-Beiträgen, als nemlich die Fürstenthümer Lüneburg, Zell, Calenberg und Grubenhagen, sammt denen Graffschaften Hoya und Diepholt, nach Maßgab des Kaiserl. Diplomas 1692. zusammen gezogen, und nebst einiger Verstärkung der Ehur-Anschlag mit 811. Rthlr. 58½. kr. zu jedem Ziel 1722. entrichtet, und zugleich der Rückstand davon abgetragen worden.

Endlich stehet auch noch zu melden, daß die wohlbl. Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt ihrer erhaltenen Moderation, in Gefolg der allerhöchsten Kaiserl. Ermunterung, sich freywillig begeben haben.

Bei dem allen aber ware die anverhoffte Wirkung von denen bindigsten, zum Ansehen, Ehre und Würde des deutschen Vaterlandes, und zur Liebe für die Gottgefällige Justiz abzulehrenden Reichsschlüssen annoch weit nicht hinlänglich zu verspühren. In Betracht dessen sahe sich also dieses höchste Gericht nothgedrungen, auf vorhergegangenes fiscalisches Anrufen unterm 29. Aug. 1732. eine denen Reichsgesetzen angemessene Monitorial-Urtheil zu erlassen, welche dem gedruckten Unterhalts-Bericht S. 78. wörtlichen Inhalts einverleibet ist.

Nicht weniger wurde in Gefolg ersterwähnter Reichsschlüsse die anbefohlene Specifica-tion von der Pfenningmeisterey-Rechnung, und zwar Anfangs nur vom 6. Oct. 1731. bis 22. August 1732. verfaßt, und an eine allgemeine Reichsversammlung nebst der Copia dieses Monitorii übersandt, auch danebens geziemend vorgestellt, wie daß an rückständigen Kammerzielern mehr nicht, als 24143. Rthlr., und überhaupt an damals laufenden erhöhten Zielern nur 37806. Rthlr. 62. Kr. bezahlt, hingegen noch zur Zeit an bloßen Besoldungen (welche jedoch nach denen Reichsschlüssen an der eingehenden Geld-Summe vor allen Dingen sollten abgezogen werden) annoch 84807. Rthlr. 57. kr. im-Rest verblieben seyen, mit dem fernerverweitten Anfügen, daß zwar nach Inhalt obvermeldter Designation der sämtliche Ausstand an Kammerzielern über viermal hundert tausend Reichshaler ansteige, es würde aber die hohe Reichsversammlung von selbst-ern ermesen, daß zu wirklicher Ersetzung des durch die Moderation der Matricul am Fundo sustentationis abgegangenen Quanti nicht genug sey, solche Verzeichniß der Rückstände auszuwerfen, sondern, daß auch deren Bezahlung nach Inhalt des Reichsschlusses erfolgen müsse, da sonst es an dem Fundo surrogatorio immer ermangeln, und hingegen der Besoldungs-Ausstand nur nach jeziger Anzahl der Glieder dieses höchsten Reichsgerichts vergrößert würde.

Man wollte zwar dies Orts, wie vorhin geschehen, nicht ermangeln, zu Eintreibung der Rückstände alle dienliche Mittel, welche in denen Reichsgesetzen vorgeschrieben, anzuwenden. Gleichwie es aber auch hiebey auf derer hohen Stände des Reichs eigene Befolgung der Reichsschlüsse und Willigkeit, diesem Kaiserl. und Reichsgericht die Unterhaltung zu verschaffen, ankommen dürfte, welches zu prästiren in diesseitigen Mächten nicht stehet, also, wann man dies Orts dasjenige bewerkstellige, was
man



man thun könne, und solle, und dennoch die Wirklichkeit nicht erfolge, gestaltem dann jeden Jahrs ein großes Quantum an denen ordentlichen zwey Zielen insgemein zurück bleibe: so zweifelte man nicht, es würde dem Gericht keine Schuld oder Versäumnis beygemessen werden.

Man bitte dahero höchst angelegentlich, Dero hohen Herren Principalen und Commit-
tenten die Nothdurft nachdrücklich vorstellig zu machen, und dieselbe zu Befolgung
des durch Sie selbst beliebten Reichs schlusses zu erinnern.

Dieses Kammergerichtliche Vorstellungs • Schreiben in der Staats • Canzley Band 62.
eingelegt, daselbst aber S. 681. ein starker Druckfehler wahrzunehmen, maßen
anstatt 24143. Rthlr. 72¹/₂ kr. Rückständen, gesetzt worden 241437. Rthlr. So
dann stehet noch zu bemerken, daß ausser obiger Restanten • Specification vom 6.
October 1731. bis 22. Aug. 1732. annoch eine andere Specification über den ganzen
Jahrgang 1732. begriffen, und letztere unterm 23. Jan. 1733. zum Druck ge-
bracht worden sind, daher diese zweifache Designationen wegen des unterschiedenen
Calculi leichtlich zu einem Irrthum und Verstoß Anlaß geben können, wo man solche
nicht wohl von einander unterscheidet.

Mit Anfang des Jahrs 1733. geschah von dem Fiscali das Anrufen auf Privation des
Beneficii moderationis, auf die wirkliche Erklärung in das Interesse mora, und auf
erlassende Mandata de exequendo, es wurde aber sein Vergehren noch zur Zeit abge-
schlagen, sondern erkannt, daß die in Bezahlung des Unterhalts bishero säumig ver-
bliebene Stände nunmehr an denen rückständigen bis zum 118. Annuntiat. B. M.
V. 1713. verfallenen Zielen, der nur bedinglich erlassenen respective ein und
zwey Terzen, nach so langem Zeitverlauf, und inzwischen sowohl in denen ergange-
nen Reichs • Conclusis, als bey diesem Kaiserl. Kammergericht ertheilten Urtheilen
vielfältig beschenehen Annahmung, Erinnerung, Commination, und Ansetzung
Terminorum prejudicialium pro rata ihres dermaligen Rückstandes an denen
selben verlustiget und fällig zu ertheilen seyn, nebst angefügter Paritoria gegen die
übrige in Monitorio vermeldte Stände.

Allein die im September erstgedachten Jahrs 1733. ausgebrochene Kriegs • Unruhen,
und das darauf gegen Ende des Jahr 1740. erfolgte höchstselige Ableiben weiland
Kaisers Carl des VI. Majestät glorreichster Gedächtniß, versetzten das ganze Heil.
Röm. Reich in solche weitaussehende Zeitumstände, die besonders auch dem Kaiserl.
und Reichs • Kammergericht den äußersten Verfall androheten, und womit dann
alle Hoffnung zu Erfüllung höchst ermeldter heilsamster Reichs schlüsse auf einmal ver-
schwunden.

Wir schreiten hiernächst, in Gemäßheit des allerhöchsten Kaiserl. Ratifications • Decrets
vom 2. Nov. 1727. und dessen dritten Hauptpunkts gemachten Abtheilung, zu der
fernerweitern Beleuchtung der Frage (Lit. B.):

Ob die bis zur Zeit des damals verkündeten Reichs schlusses verfallene Kammer-
zieler auf den unmoderirt • oder moderirten Fuß sammt denen alten Ausstands •
Terminen abgeführt seyen,



Euer Kaiserlichen Majestät ertheilten wir darauf unseren allerunterthänigsten pflichtmäßigen Bericht fernerweit folgendergestalten.

Zur Zeit, wo dieser Reichsschluß 1727. erfolgte, war das 118te einfache im Jahr 1713. verfallene Ziel noch nicht einmal bezahlt, und von denen älteren bis auf dieses 118te Ziel war die erste Terz, sodann dem wohlhöbl. Schwäbischen Kreis noch weiters die zweyte Terz, an einfachen rückständigen Zielern durch die Reichsschlüsse 1713. und 1721. nachgesehen, und daher wurde in gedachtem Reichsschluß 1727. die fordersamste Fürscheidung darauf gerichtet, daß vor allem andern der gar alte Rückstand vollends getilget, und der mit dem 13ten Anno 1719. nativitaris B. M. V. anfangende erhöhte Fuß nunmehr bey allen Ständen gleichförmig zu Stand gebracht werden möchte. Nun ist zwar dieser Reichsschluß in so weit fast durchgehends zu der Erfüllung gelanget, jedoch finden sich hin und wieder, bevorab in dem wohlhöbl. Schwäbischen Reichs-Kreis, annoch verschiedene schwache Stände, welche mit Zahlung ihrer Kammerzieler noch zur Zeit nicht einmal bis zu dem Antritt des noch darzu moderirten 131. erhöhten Ziels gelanget sind.

Zum Exempel: die gefürstete Abten Lindau; das Reichs-Gotteshaus Weissenau; Hohenzollern-Heigerloch wegen der Werdenbergischen und Tennen-Mellenburgischen Güthern; die Graffschaft Hohen-Embs; item Fugger wegen Kirchberg; Stadt Costanz, wiewohl beyde letztere nebst Rechberg, qua Rechberg, und Stryum wegen Illeraichheim, ganz und gar ungangbar sind, wovon unten ein mehrers.

Anlangend die sogenannte 12. alte Ausstands-Termine, so vor dem Jahr 1654. verfallen, so sind zwar darüber verschiedene Rechnungen von dem ehemaligen Pfenningmeister Krebs, und von Schorlemmer, geführt worden, allein sie belehren des mehreren, daß weniges davon eingegangen, wohl aber noch heutigen Tags verschiedenes aller Allefforum Erben und Nachkommen darinnen aufgezeichnet sind, welche sich annoch zu melden keinen Anstand nehmen würden, wann nur einiger Vorrath zu deren Befriedigung vorhanden wäre, oder einige Stände sich zu gütlicher Behandlung mit denenselben wegen des noch auf sich habenden Rückstandes zu verstehen geneigt seyn würden.

Der ehemalige Pfenningmeister Krebs hat zwey alte Ausstands-Termin-Rechnungen Zeit seines von 1688. bis 1732. geführten Pfenningmeisterey-Amtes abgelegt.

Die erste Rechnung gehet von 1688. bis nativitaris Mariæ 1711., welche von der ehemaligen Reichs-Visitations-Deputation 1712. abgehört worden. Die Einnahm von erst besagten Jahren besagte 6382. Rthlr. 21½. fr. Die Ausgab bestehet in Vertheilung bemeldter Summe an gedachter längst verstorbenen Allefforum Erben und Nachkommen.

Die zweyte Rechnung desselben gehet von 1712. bis 1732., die Summe aller Einnahm besaget 26322. Rthlr. 56. fr. Die Ausgab an obvermeldte Erbgenahmen 26174. Rthlr. 28. fr. Rest 148. Rthlr. 28. fr., und ist diese Rechnung von der fiscalischen Kassen-Deputation abgehört worden.

Nach



Nach ermeldten Krebsens Absterben hat der Interims-Pfennigmeistery-Verwalter Advocatus Fisci Lt. Bonn einen Posten von 375. Rthlr. eingenommen, und solchen dem nachgefolgten Pfennigmeister von Schorlemmer übertragen, welcher eine neue Berechnung geführet, und von 1734. bis 1742 eingenommen, und mit Vorwissen der Kassen-Deputation ausbezahlt hat 3373. Rthlr.

Nach Abgang desselben hat der nachgefolgte Pfennigmeister Dr. Schelver weiter nicht als 79. Rthlr. 87. fr., laut seines Quittungs-Buchs, eingenommen, welche an des vorlängst verstorbenen Assessoris Dr. Hegelins Erben ausbezahlt worden.

In neueren Zeiten wollen diese uralte Ausstände fast gar nicht mehr anerkannt werden, und wird sogar gegen die Nachführung derselben in denen jährlichen gedruckten Pfennigmeistery-Specificationen gleichsam protestiret, die letztere Specification derselben vom Jahr 1769. besaget ein annoch rückständiges Quantum von 72132. Rthlr. 62. fr., und stehet man, nach Verordnung gegenwärtiger hochverordneter Reichs-Visitations-Deputation im Begriff, eine hochnöthige richtige Abrechnung darüber zu begreifen, und die Competenten zu diesem Zustand so gut als möglich annoch zu specificiren.

Anlangend c.) die in obigen Reichs-schlüssen Art. 7. anbefohlene Gangbarmachung derer damaligen ohngangbaren Posten, haben Euer Kaiserl. Majestät wir allerunterthänigst anzuzeigen, wie daß zur Zeit der Errichtung gedachter Cameral-Matricul 1732. bis jezo verschiedene ohngangbare Posten nicht nur gangbar gemacht, sondern auch noch über das einiger Zuwachs erworben worden, dahingegen aber auch wiederum ein namhafter Abgang an dem Kammergerichtlichen Matricular-Fuß selbstn sich neuerlich ergeben habe, womit aller obiger Vortheil wiederum entgangen ist.

Sogleich nach errichteter neuen Matricul 1732. ergiengen verschiedene fiscalische Urtheile puncto redintegrationis Matriculae, wovon in dem neuen Unterhaltungs Bericht §. 110. 112. 213. von denen Jahren 1733. 1735. und 1737. Meldung geschiehet, hauptsächlich aber wurden solche 1735. reassumiret, vermög §. 120. 121. 122. 123. 124., und solche auch in denen neueren Zeiten mit ziemlichem Vortheil fortgesetzt, gestalten von denen in Matricula a. 1720. stehenden ungangbaren Posten folgende wiederum gangbar gemacht worden, als die Burgundischen Niederlande; im Oesterreichischen Kreis, Fürst von Dietrichstein; im Fränkischen Kreis, Graf Hasfeld; im Bayerischen Kreis, die Herrschaft Breidenegg; im Schwäbischen Kreis, Fürst von Auerperg, Graffschaft Eberstein, Hohen-Schwangau, Graf Abensberg und Traun wegen Egloff; im Oberrheinischen Kreis, Stift Straßburg, Hohenfels-Neipoltskirchen (wo aber aufs neue auf Verminderung des Matricular-Fußes beharret wird) Krichingen Graf Johann Ludwig, Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein, Graffschaft Falkenstein, Breckenheim, Falkenstein-Oberstein; im Chur-Rheinischen Valley Coblenz; im Westphälischen Kreis, Graffschaft Gronsfeld; im Ober-Sächsischen Kreis, Schweden wegen Pommern.

Hiernächst stehen folgende neu erworbene Anschläge allerunterthänigst anzugeben, als Chur-Böhmen zu jedem Ziel mit 811. Rthlr. 55. fr., im Schwäbischen Kreis,



Reichs-Abtey Zwenfalten, Reichs-Abtey Neresheim: im Thur- Rheinischen Kreis, Fürst von Thurn und Taxis, Stadt Gelnhausen; im Westphälischen Kreis, Fürst von Schwarzenberg wegen Gimborn, Graf von Plettenberg wegen Witten, Eis und Schlenacken, Herrschaft Mылendonck; im Ober-Sächsischen Kreis, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen pro augmento dignitatis bey wirklicher Introduction im Fürstenrath.

Welche Gangbarmachung und Zuwachs den Kammergerichtlichen Matricular-Fuß zu einem erhöhten Ziel wiederum vermehrte mit 2100. Rthlr. 42. kr. thut jährlich zu zwey erhöhten Zielen 4200. Rthlr. 84. kr., wie hievon in osterwähntem Unterhaltungs-Bericht S. 89. 90. ingleichem in dem angefügten Statu summario S. 115. 116. ausführlich dargethan worden.

Dahingegen hat sich auch wiederum nach und nach ein großer Abgang am Kammergerichtlichen Matricular-Fuß selbstn ergeben. Wir werden aber hierüber eine besondere Tabell bey dem unten vorkommenden neuesten Statu von der jetzigen Beschaffenheit der Kammer-Matricul allerunterthänigst vorlegen, folglich lassen wir die weitere Ausführung hievon bis dahin ausgestellt.

Was nun endlich in dem obberührten dritten Punkte des allerhöchsten Kaiserl. Matifications-Decrets enthalten, daß nemlich

d.) nachdem all dieses geschehen, und insonderheit, nachdem ein an denen Kammerzielern überschießendes Quantum an Rückständen von denen Ständen des Reichs vorher wirklich bezahlt, und was nach Abzug der jedesmal verfallenen Besoldungen übrig verbleiben, auch darauf versicherter hinwegwiederum zu Capital angelegt seyn würde, sodann erst, und nach Betrag des daraus jährlich verlässlich eingehenden Quanti in so weit pro Surrogato des ermeldten Abgangs geachtet, und zu einem Surrogations-Fundo, wie auch zu Ersetzung des aus denen Moderationen des Kammergerichtlichen Matricular Quanti an dem Kammergerichtlichen Sustentations-Quanto herkommenden jährlichen Abgangs verwandt werden solle: so gelangen wir damit auf denselben Zeitpunkt, und auf denselben eigentlichen Zustand des Kammergerichtlichen Unterhaltungs-Fundi, worinnen sich solches nach dem Beschlus derer viele Jahre über fürgedauerten mühsamsten Reichs-Rathschlägen von 1732. bis auf den heutigen Tag befunden hat, und noch dato befindet.

Bei nicht hinlänglich erfüllten und befolgten Reichsschlüssen war es schlechterdings nicht möglich, einen hinlänglichen Unterhaltungs-Fundum zu erzielen.

Damit aber Euer Kaiserl. Majest. den Erfolg davon auf einmal zu überschauen in Stand gesetzt werden, haben wir zu dem Ende nachstehende Tabellen begriffen.

Die erste unter der Zahl II. allerunterthänigst hier anfügende Tabell ist aus denen an eine hohe Reichsversammlung seit dem Jahre 1732. bis 1769. jährlich eingeschickten sogenannten gedruckten Specificationen, was des Heil. Röm. Reichs Stände an des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts Unterhalt jährlich bezahlt oder restiret haben, und denselben am Ende beigefügten summarischen Extracten gezogen, und zwar in folgender Ordnung, daß das erste Fach besaget, was sämtliche Kreise zu zwey Zielern

Zielern



Zielern nach dem erhöhten Fuß jährlich zu entrichten haben; das zweyte Fach, was in obgedachter Zeit daran bezahlt worden; das dritte, wie hoch sich sämtlicher Kreise Rückstände von Jahr zu Jahr vergrößert haben; und dann das vierte Fach, was bey sämtlichen Kreisen an denen 12. alten Ausstands-Terminen annoch restiret.

Bev der ersten Abtheilung siehet wahrzunehmen, daß sich der Kammergerichtliche Beytrags-Fuß von Zeit zu Zeit zwar einigermassen vergrößert, hingegen sich auch wiederum vermindert habe.

Die Ursache dessen rühret daher, weil der Matricular-Fuß durch Gangbarmachung einiger vorhin ungangbarer Anschläge, wie auch durch erhaltenen Zuwachs sich zum theil vermehret, zum theil aber auch wiederum durch neuerlichen Abgang vermindert hat.

Bev der zweyten Abtheilung, was jährlich bezahlt worden, haben wir allhier die unterm 23. Jan. 1733. über den gesamten Ertrag des Jahres 1732. zum Abdruck gebrachte Specification zum Grund geleyet, welche mit der im August 1732. vorhin schon angezeigtermassen ebenmäßig zum Abdruck gelangten Specification nicht zu vermengen siehet.

Hiernächst ist die Beobachtung sehr beträchtlich, wie ungleich von Jahr zu Jahren der höchstnothdürftige Besoldungs-Gehalt entrichtet zu werden pflege, insbesondere aber, wie innerhalb dieser geraumen Zeit nur der einzige Jahrgang 1768. sich herfür gethan habe, da durch Zusatz von Rückständen eine auf 25. Weisheit sich erstreckende Zahlung mit 93070. Rthlr. 82. kr. geschehen ist, woraus von selbst sich erbricht, wie unsicher eine Kammergerichtliche Unterhaltungs-Ergänzung auf bloße Rückstände gesetzt werden möge.

Bev dem allem bewähret das dritte Fach, wie sich die Rückstände von Jahren zu Jahren noch darzu gehäufet haben, also, daß bey unrichtig abgeführter Besoldung für die gegenwärtige 17. Alleßores niemalen einiger Gedanken habe statt finden können, auf anlegende Capitalien zu einem Surrogations-Fundo den Bedacht zu nehmen, sondern wo je an Rückständen in dem einen Jahr die Einnahm vergrößert worden, mußte dagegen in denen Fehljahren der Ueberschuß auf den Rückstand an Besoldungen wiederum verwandt werden.

Indessen können wir dennoch nicht vorbegehen, Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen, wasmassen in denen letztern schweren Kriegs-Läufsten ein guter Theil von Reichsständen derer vordern Hochlöbl. Reichs-Kreisen Bayern, Franken, Schwaben, Ober- und Thur-Rhein, die bedrängte Umstände Dero Kaiserl. Kammergerichts in rühmliche Beherzigung gezogen, und zu Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens zu solcher fatalen Zeit ein ziemlich ergiebiges Quantum an laufenden und verfallenen Kammerzielern beygetragen haben, wo hingegen damals von dem Ober- und Nieder-Sächsischen, wie auch Westphälischen Kreisen, von wegen der erlittenen harten Kriegs Unruhen, fast ganz und gar keine Kammerzieler-Beyträge zu bewirken gewesen.

Uebrigens ist von wegen der alten 12. Ausstands-Terminen allschon oben die erforderliche allerunterthänigste Anzeige geschehen.



Hier nächst folget eine anderweite Tabell Zahl III. mit nachstehenden Abtheilungen:

- 1.) Was ein jeder derer 17. Assessorum auf ihre Besoldung von 4000. fl. oder 2666. Reich'r. 60. kr. von 1732. bis 1769. jährlich mehrentheils nur auf Abschlag empfangen und eingenommen habe.
- 2.) Was jedem derselben nebst älterem Rest von vorhergehenden Jahren zu wenig bezahlt worden, und im Rückstand jährlich verblieben sey.
- 3.) Wie hoch sich binnen erst ermeldten Jahren der Total-Rückstand des ganzen Collegii Cameralis, mit Einschluß derer Offizianten, jedesmalen betragen, und endlich
- 4.) Was für ein Ueberschuß in denen letzten Jahren sich ergeben habe.

Diese Verzeichniß ist aus denen an eine hohe Reichs-Versammlung nach Anleitung derer Reichsschlüsse von dem Pfenningmeister ebenmäßig jährlich schriftlich einschickenden Designationen gezogen.

Gleich der erste Jahrgang 1732. nach denen ergangenen Reichsschlüssen, und mit angefügten Reichsväterlichen höchst beweglichen Erinnerungen, erwecket einen allzu traurigen Anblick, da unsere Amts-Vorfahrer, anstatt anverhofferter Tilgung des auf Sonnen Goldes sich belauffenen Besoldungs-Rückstandes, sich dergestalt von allen werththätigen Rettungs-Mitteln entblösset gesehen, daß ihnen kaum etwas wenigens über die Hälfte an ihrer lauffenden Jahrs-Besoldung zugegangen ist. Diese Pfenningmeisterey-Specification vom 22. Aug. 1732. siehet gedruckt zu lesen in der alten Staats-Canzley T. 62. p. 681.

Bei der Jahrs-Rechnung von 1733 ist zwar ein starker Abfall vom vorigen Rest zu bemerken, es siele aber theils die Einahm dieses Jahrgangs durch verhängte Kreis-Executionen etwas stärker aus, theils steckt die Zahlung von dem letzten Quartal 1732. mit darunter, welches Quantum des verstorbenen Pfenningmeisters Krebsens Wittib bei gestellter Schluß-Rechnung nachgetragen hat.

Von 1752. bis 1733. hatte ein jedes Mitglied eine siebenvierteljährige, bald eine anderthalbjährige, und zum wenigsten eine ganze jährliche Besoldung ausständig, wovon noch lebende Mitglieder im Collegio vorhanden sind, die im Jahr 1738., und in denen harten vierziger Jahren in das Collegium aufgenommen worden, und mit wirklichem Eintritt in den Besoldungs-Genuß in so lang zurückstehen müssen, bis des Verstorbenen Besoldungs-Rückstand an dessen Wittwe oder Waisen völlig abgeführt gewesen. Es mußte also jeder Nachfolger des Vorfahren Rückstand gleichsam übertragen, da sich dann wirkliche Exempel vorgefunden, daß neuangewommene Mitglieder nur drey Jahr im Amt gestanden, frühzeitig verstorben sind, binnen welcher Zeit selbige größestens theils das ihre aus eigenem Vermögen zugesetzt, und kaum einen Anfang an dem wirklichen Besoldungs-Genuß gemacht hatten, also, daß hierüber ihre hinterlassene Familien, in Betracht des großen Aufwandes, vermittelst Abbrechung ihrer ehhevorigen und Einrichtung einer ganz neuen Hauswirthschaft, Aufzugskosten, und anderthalb oder siebenvierteljährigen Zehrung aus eigenen Mitteln, in übergroßen Schaden und Verlust fast bis zum Umsturz gerathen sind.

Sollte

Sollte wohl auf solche Weise der heilsame Zweck erzielet werden können, rechtschaffene Justiz-Männer herbey zu ziehen, die sich auf Lebenslang bey solchem schweren Amt ohne weiteren Zugang, ja ohne richtigen Besoldungs-Genuß, auszuharren entschließen dürften.

In denen folgenden Jahren von 1754. bis 1762. äusserte sich nun zwar eine stärkere Entrichtung der Kammerzieler, wozu aber die obgedachtermaßen getroffene, und daro noch auf Euer Kaiserl. Majestät und des Heil. Reichs stehender allerhöchster Begnähmung beruhende Vergleichen das grösste Gewicht gegeben haben; maßen der Chur-Böhmische jährlich verglichenermaßen bezahlte Rückstand, und die jährlich mit bezahlte zwey laufende Zieler zusammen 3133. Rthlr. 30. kr., und die von Chur-Bayern und Dero Chur-Landen und übrigen im Bayerischen und Schwäbischen Kreis gelegenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, gleichergestalt verglichenermaßen gethane alljährliche Zahlung 5355. Rthlr. 56. kr., fortan beyde obige Posten zusammen geschlagen achtausend vierhundert achtzig acht Rthlr. 86. kr. jährlich betragen haben.

Es ist aber nunmehr an dem, daß der verglichene Chur-Böhmische Rückstand, der durchaus nach dem Wiener-Cours bezahlet worden, völlig getilget ist, und der Chur-Bayerische Ausstand gehet mit dem Jahr 1772. vollends zu Ende, daher allerdings zu besorgen stehet, daß, wo nicht von denen Hochfürstl. Kreisauschreib-Ämtern die Hülf und Execution gegen die in Zahlung der Kammerzieler annoch stark haftende säumige Reichsstände mit allem Nachdruck vollzogen wird, der alte Verfall von Besoldungs-Rückständen auch nur bey denen gegenwärtigen 17. Assessoribus sich mehr als zu gewiß äussern werde.

Der Ueberschuß vom Jahrgang 1764. und 1765. rühret eigentlich daher, daß einige große Stände, als Chur-Sachsen und Hessen-Cassel, an denen allererst im letzteren schweren Krieg in Anstand gekommenen Kammerzielern einen namhaften Abtrag thun lassen, theils auch von Schweden wegen Pommern eine starke Zahlung auf einmal eingekommen ist, maßen diese drey Posten alleinig gegen 13000. Rthlr. betragen haben. Demnächst aber ist im Jahr 1765. des ehemaligen Pfeningmeisters Dr. Schelvers starker Rechnungs-Revers durch seine Anverwandtschaft zur Pfeningmeisterei-Kasse wiederum ersetzt worden.

Dahingegen hat dieser Borrath im folgenden Jahr schon wiederum bis auf die Hälfte abgenommen, und zum Ersatz des Abgangs zu einem Beschuß einer Jahrs-Besoldung von 17. Assessoribus verwendet werden müssen, welches auch von denen folgenden zwey Jahrgängen in Vergleichung mit dem Jahrgang 1769. zu melden stehet. Wir legen zu dem Ende die allerneueste Pfeningmeisterei-Specification vom letzten Jahr 1769. nach ihrem förmlichen gewöhnlichen Inhalt unter der Zohl IV. zu dem Ende allerunterthänigst hier bey, um damit einen deutlichen Begriff von der alljährlichen Verwendung der eingehenden Kammerzielern vor Augen zu stellen. Es bewähret aber zugleich auch diese Verzeichniß, wie daß auffer denen ordinären Ausgaben an Besoldungen, annoch zwey beträchtliche Rubra vorkommen, nämlich eines Theils die



die extraordinaire Ausgaben, andern Theils aber der jährliche Münz-Verlust, welche allerdings eine starke Geld-Summe erfordern.

Anlangend die erstere Posten von extraordinairten Ausgaben, so bestehen solche in Rubriken: für des Pfenningmeisters, Gegen Schreibers, Kammerbothers gedoppelte Reisen in die Frankfurter Oster- und Herbst-Mess, nebst denen Taggeldern zum Unterhalt vermeldeter Personen, item für derselben Quartier, Holz und Licht, währendem 28 bis 29 tägigen Aufenthalt zu jeder Messzeit in Frankfurt; ingleichen für Schreib-Materialien, und insbesondere auch für die bey der Rückreise zur Sicherheit der mit denen in jeder Messe eingegangenen Kammerzählern beschriebenen Pfenningmeisterei-Kasse begleitender Convoy von einem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Husaren-Commando, bestehend aus einem Corporal und vier oder sechs Mann, welches Commando um so mehr oh umgänglich nöthig ist, als erst ganz neuerlich, und wenige Tage vor des Pfenningmeisters letztern Rückreise der Churpfälzische Postwagen nahe vor hiesiger Stadt bey Nachtzeit auf öffentlicher Landstrasse geplündert worden, und auch schon vorhin, nach gethaner Aussage justificirter Inquisiten, mehrmalen gefährliche Anschläge auf Plünderung der Pfenningmeisterei-Kasse gemacht worden seyn sollen.

Ferner gehören hieher die Provisionen an Wechsel-Spesen, und die starke Auslagen an die Postwagen für Porto derer größten Theils in Conventions-Thalern überschickenden Kammerzählern. Es sollten zwar solcherley Gelder, nach klarer Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung, von denen Reichsständen selbstem franc und frey an die Legstädte, mithin für demalen wenigstens bis nach Frankfurt, oder hieher nach Weimar, als den gegenwärtigen Wohnsitz des Kammergerichts, und entweder an den Pfenningmeister selbstem, oder an die ständische Anwälde übermacht werden; allein ohnerachtet deren deshalb gethanen Erinnerungen geschieht solches an vielen Orten nicht, daß mithin auch dadurch die außerordentlichen Kosten vergrößert werden.

Hiernächst stehen insbesondere die häufigen Kriegs-Jahre in Betrachtung zu ziehen, inassen, nur der letztern schweren Zeitläuften zu erwähnen, die äußerste Nothdurft einige Jahre lang, vornemlich von 1759. bis 62. erfordern wollen, bald an die hohe Generallität beyderseitiger Armeen, bald an die commandirte Vorposten, etliche Deputirte abzuordnen, oder durch Couriers und Estaffetten die nöthige Vorstellungen abgehen zu lassen, wodurch der Kasse große Kosten zugewachsen sind. Die Beiträge von fiscalischen Gefällen waren nicht hinlänglich, und der Beyschuß von alhiefigem Stadtwesen ist bis auf diese Stunde nicht völlig berichtigt, obgleich durch die bewirkte Sicherheits-Acte dem Publico alhiefiger Stadt nachtheilige Vortheile zugegangen sind.

Am allermeisten aber haben die große Münz-Gebrechen und Verwirrungen, welche hauptsächlich in denen fünfziger Jahren in denen vordern Reichs-Kreisen, und zuletzt in denen Kriegs-Jahren fast aller Orten im deutschen Reich überhand genommen, dem Collegio Camerali einen unerträglichem Schaden und Nachtheil zugezogen.

Anfangs



Anfangs haben unsere Vorfahren die Zahlung der Kammerzieler nach der Reichs-Valuta von 1719. an bis zum Jahr 1743. ohnunterbrochen genossen, und wo einiger Abmangel der Zeit erschiene, solchen in Abzug bey der Kasse bringen lassen, da aber die Steigerung der guten Münz immer höher stiege, und dagegen die Ausprägung geringere Münz überhand nahm: so hat das Collegium Camerale ohnermangelt, allschon im Jahr 1735. und 1755. bey einer hohen Reichs-Versammlung, nach Ausweis Actorum publicorum, darüber Beschwerde zu führen, da aber die Zeitläufte seither 1731. bis in die neuere Zeiten nicht verstaten wollen, die Kammergerichtliche Angelegenheiten in Betrachtung zu ziehen, mittler Zeit aber der Nothstand und das Kriegs-Ungemach auch bey diesem höchsten Kaiserl. und Reichs-Gericht dermaßen überhand genommen hat, daß wir in- und auffer der Stadt Wehlar mit Kriegs-Truppen umzingelt, der Preis von allen Nothwendigkeiten auf das höchste gestiegen, und noch über das alles sogar bey unserer Unterhaltungs-Kasse der Werth der Münz-Sorten täglich höher gestiegen, und der Pfennigmeisterei-Kasse die geringe Münz-Sorten gegen alle Reichs-Gesetzmäßige Vorstellungen de facto aufgedrungen, und damit verursacht worden, daß wir an unserer so sauer und mühsam verdienender Besoldung um ein völlig Quart verkürzt worden: so sahen wir kein anders Rettungs-Mittel mehr übrig, als uns an die Pfennigmeisterei-Kasse zu halten, und unsere Zahlung, nach Maßgabe der verbindlichsten Reichsschlüsse, besonders nach der uns im Reichsschluß 1719. zugewilligter damaliger Reichs-Valuta, und denen allgemeinen Reichs-Münz-Edicten von denen Jahren 1737. und 1738. in hergebrachter Kammerwährung vom Anfang des Jahrs 1759. zu erfordern, von wegen vorhergegangener Jahren aber eine billigmäßige Entschädigung uns vorzubehalten.

Wir erkannten in allweg, daß unsere allertiefste Pflichtschuldigkeit erfordere, vor dem wirklichen Vorgang weiland Thro Kaiserl. Franz des Ersten Majestät glorwürdigster Gedächtniß allergnädigste Genehmigung darüber allerunterthänigst zu bewirken, wovon die hier anliegende Vorstellung vom 22. Febr. Zahl V. des mehrerem zeigt. Da aber die Zeit-Umstände nicht wohl zuließen, ein Kaiserl. Commissions-Decret darüber anzuhoffen, inzwischen aber der Nothstand immer größer wurde, sahen wir uns nothgedrungen, an den Pfennigmeister Dr. Schelver das Zahl VI. hier anschließende Decret unterm 20. Jun. 1759. zu erlassen, jedannoch aber den Vollzug dessen noch auf ein'ge Monate hinauszusetzen, und an allerhöchst gedachte Kaiserl. Majestät eine fernere allerunterthänigste Vorstellung unterm 28. Jun. Zahl VII., und an eine allgemeine hohe Reichs-Versammlung unterm 7. Jul. 1759. Zahl VIII. allerunterthänigst und gehorsamst abgehen zu lassen, sofort allererst nach der Herbst-Messgedachten Jahrs den Anfang mit dem Wiederersatz des Münz-Verlusts ex Cassa fürzunehmen.

Nun wollten zwar Anfangs hierüber einige Bedenklichkeiten erwecket werden, es wurde aber solchen durch ein erläuterendes Pro Memoria Zahl IX. gründlich abgeholfen, gestalten dann auch der Kaiserin Königin Majestät von wegen Chur-Böhmen und



Burgund auf die Kammergerichtliche allerunterthänigste Vorstellung den großmüthigsten und preiswürdigsten Vorgang damit zu machen allergnädigst geruhen, daß die Kammerzieler von höchstgedachten Orten von der Zeit an bis hieher im Wiener-Cours richtig abgetragen worden, und gleichermaßen haben auch die mehreste des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreises Churfürsten, Fürsten und Stände, ihre Kammerzieler Beiträge nach dortigem schweren Münz-Fuß fernerweit abführen zu lassen ohnermangel.

Wir können uns übrigens zur Steuer der Wahrheit auf das Zeugniß der gegenwärtigen hochansehnlichen Reichs-Visitations-Deputation sicher berufen, daß nach dermaligen Zeitläuften, und Steigerung aller nothwendigen Lebensmittel, nicht möglich sey, nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß mit unserm Besoldungs-Gehalt allhier zu subsistiren. Da wir nun nach damaliger Reichs-Valuta, vermög obangezogener Reichsschlüsse von 1719. und 1726. zu unserem gegenwärtigen Urtheiler-Amt berufen sind, wir auch auf solche Bedingung Eid und Pflicht Euer Kaiserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ständen bey des Heil. Reichs Justizienstelle übernommen haben, und wir uns ohne allen andern Zugang daran genügen lassen, und einig und allein zu dem gemeinen Besten und Beförderung unpartheyischer Justiz unsere Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere Interruption, eifrig und beständig anwenden, auch, nach Beschaffenheit des jetzigen größern Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, unserem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich uns halten und bestehen sollen: als leben wir der allerunterthänigsten Zuversicht, Euer Kaiserl. Majestät Dero allerunterthänigstes treu-gehorsamstes Kammergericht bey dieser durch vorlängst gefasste Reichsbündige Schlüsse feyerlichst ertheilter Zusicherung mächtigst handzuhaben, allergnädigst geruhen werden.

Beim dem Beschluß dieses ersten Hauptpunkts von dem allergnädigsten Kaiserl. Rescript finden wir aber annoch für ohnumgänglich nöthig, von der gegenwärtigen Beschaffenheit derer Kammerzieler-Rückständen eine ausführliche Meldung allerunterthänigst mit anzufügen.

Es ist zwar schon in dem gedruckten Unterhaltungs-Bericht S. 124. S. 157. ein Status summarius von solchen Rückständen im Jahr 1768. entworfen worden, alldeweilen aber inzwischen ein und andere Veränderungen, und auch wirkliche Zahlungen an solchen Rückständen vorgegangen sind: so legen wir der Ursachen halber die allerneueste im Jahr 1769. zum Druck gelangte Pfenningmeisterey-Specification Zahl X. um so mehr mit an, als wir uns bey dem zweyten Hauptpunkt ohnehin mehrmalen darauf beziehen werden.

Solchemnach ergiebt sich aus dem am Ende dieser Specification befindlichen summarischen Auszug, wie daß mit Einschluß derer im Jahr 1769. fällig gewesenenen 230. und 231. Kammerzielern von allen Reichs-Kreisen zusammen gezogen der gegenwärtige Rückstand sich belaufe auf

Fünffmal hundert, eintausend neunhundert, und achtzig acht Rthlr. 43 $\frac{1}{2}$. fr.
Hiebey nun könnten leichtlich die Gedanken aufsteigen:



Ob nicht diese starke Summe von Kammerzieler-Rückständen alleinig hinlänglich sey, die ganze Unterhaltungs-Erforderniß für die nach Maßgab des Reichschlusses 1719. annoch abgängige 8. Assessores ohne einig anderer weiteren Zulage von erhöhten Zielern zu ersetzen, da ohnehin die vormalige Reichschlüsse solcherley Fundum für ein bequemes Mittel zu einem sogenannten Surrogato, nach eigenem Antrag des Kammergerichts selbst, angenommen und festgesset hätten, wo zumalen annoch darzu komme, daß die Cameralen gegenwärtig keinen Besoldungs-Ausstand hätten, welcher im Gegentheil damals bey hunderttausend Reichs-Thaler betragen habe, als wodurch die Anlegung eines Capitals von Rückständen erschweret, und in die Länge hinaus gezogen worden, welches aber für dormalen nicht zu besorgen sey.

So erheblich diese Gedanken ersten Anblicks zu seyn scheinen, so leicht dörfen dannoch solche bey näherer unpartheyischer Prüfung von selbst wiederum verschwinden.

Wir wollen uns nicht dabey aufhalten, daß unsere Vorfahren nach vormaligen Zeitumständen einen solchen Fundam surrogatorium nicht schlechterdings, sondern unter fürsichtigen Bedingnissen aufgestellt haben, wie solches weil. Kais. Maj. selbst glorreichster Gedächniß in allerhöchst Deroselben Kaiserl. Ratifications-Decret vom 2. Nov. 1727. allergnädigst anerkannt haben, wann Sie sich gleich im Anfang also vernehmen lassen:

Ihro Kaiserl. Majestät hätten auf den Grund eingesehen, wohin, und mit was ausdrücklichen Bedingnissen Dero treu-gehorsamstes Kammergericht seine ohnmaßgebliche Gedanken eröffnete 2c.

und mag genug seyn, daß die vor Augen liegende Umstände überzeugend bewähren, daß kein zuverlässiger Grund eines Unterhaltungs-Fundi auf blosser Kammerzieler-Rückstände nach ihrer sonderbaren Beschaffenheit zu bauen sey.

Dann es theilten sich diese Rückstände in verschiedene Klassen, und zwar nach Anlagen Zahl XI.

	Rthlr.	Rr.
1.) bey denen noch zur Zeit ohngangbaren Posten, besagend	92480	69 $\frac{2}{3}$
2.) bey denen zum wirklichen Abgang sich ereignenden Posten	14777	24
3.) bey derer entkräfteten durch Unglücksfälle und das Debit-Wesen geschwächten Stände Anschlägen, es läßt sich aber davon das eigentliche Quantum nicht so genau bestimmen. Man hat daher nebst andern sich de facto laut vorerwähnter Zahl XI. Nro. 3. existirenden Ständen allhier nur überhaupt ausgeworfen: und hierzu kommen	60000	—
4.) die Rückstände von denen Königl. Preussischen Anschlägen bis zum 230. und 231. im Jahr 1769. verfallenen erhöhten Zielern	202582	40
	<hr/>	<hr/>
	369840	43 $\frac{2}{3}$
Werden nun von der Haupt-Summe der vorstehende Rückstände abgezogen mit	501988	43
so verbleiben übrig	369840	43
	<hr/>	<hr/>
	132148	—

Q q q 2

Mun



Nun gesetzt, es würde diese Summe durch bereiteste Executionen in kurzen Fristen begetrieben, und zu Capital mit 4. pro Cent an gesicherten Orten verzinsend ausgehan: so würde dennoch der ganze jährliche Zins- Ertrag nicht mehr besagen, als etwas über 5285. Rthlr. 827. fr., womit ohngefehr zwey Assessors- Besoldungen bestritten werden könnten, die aber für jezo schon von Rückständen bezahlet werden müssen, welchem Uebelstand annoch vorher abgeholfen werden muß. Sodann müßten die Zahlungen derer Cameral- Besoldungen in Zukunft auf das richtigste und in guter Reichs-Valuta abgetragen werden, maßen ansonsten hiehero zu wiederholen stehet, was in dem so oft angeführten Kaiserl. Ratifications- Decret vom 2. November 1727. voraus schon preiswürdigst versehen ist:

Kaiserl. Majestät lebten der gnädigsten Zuversicht, die Reichs- Stände würden hinführo auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schuldigkeit continuiren, damit solcherley Capitalien Bestand haben, und das Kammergericht solche widerigenfalls nicht anwiederum zu erheben, und sich damit bezahlet zu machen, bemüßiget werde, als weswegen dasselbe allenfalls keineswegs zu verdenken seyn werde. So lang aber ein solcher zu 25. Assessoren vor allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und woben die Kammergerichts- Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn könnten, nicht herbey geschaffet, auch in wirklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten worden: so vermögten Ihro Kaiserl. Majestät nicht abzusehen, wie wider die heilsame Absicht derer vorherigen Eingangs angezogenen Reichs- Satzungen, so bis dahin die weitere Erhöhung der Kammer- Matricul nach Erforderungen der Besoldungen für die vorhandene oder weiters anzunehmen vorhabende Kammergerichts- Personen im Munde führten, ohne dessen vorherige Bewerkstelligung oder anderwärtig allerdings verlässlich und werthätiger Surrogation dem Kammergericht die Anzahl von 25. Assessoren zu Verringerung derer Besoldungen herzustellen, oder einen Präsentatum als Besizer aufschwören zu lassen, aufgebürdet oder angemuthet werden könnte, allermäßen hiedurch weder denen mit schwerer und unverantwortlicher Arbeit fast überladenen Kammergerichts- Verwandten, noch in der That dem abgezweckten Remedio der wirklichen Besoldung, noch denen beständigen Klagen würde können abgeholfen, am allerwenigsten aber absque cong-uo & quieto stipendio die würdige Ersetzung ansehnlicher recht tüchtiger Richter und Männer zu einem so hohen Gericht in die Länge beygehalten werden.

Wir schreiten hiemit, nach entledigtem umständlichen allerunterthänigsten Bericht über den ersten Hauptpunkt, nunmehr zu dem

zweyten Hauptstück.

Wie die dermalige so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der 25. Kammergerichts- Besizer am schleunigsten bewirket werden könnte. Unserm allerunterthänigsten



nigsten ohnzwecklichen Ermessen nach dürften hiebey drey Stücke in Betrachtung zu ziehen seyn.

- 1.) Wie hoch sich die allerneueste Kammergerichts-Unterhaltungs-Matricul, und die dormalige Erforderniß zum Unterhalt 17. Assessoren nebst Officianten und jährlichen extraordinari Kosten gegenwärtig belaufe.
 - 2.) Wie viel demnächst an dem Unterhaltungs-Fuß zu Aufstellung der 8. Assessorum, und zur Ergänzung der Reichsgesetzmäßigen Anzahl von 25. Besitzern annoch erfordert werde, und was dabey zu erinnern. Endlich und
 - 3.) Wie dieses Erforderniß am schleunigsten und sichersten zu bewirken sey.
- 1.) Vermög der allschon oben Zahl XI. angelegten neuen Pfenningmeisterey-Specification von 1769, und des am Ende befindlichen summarischen Auszugs geben sämtliche des heiligen Römischen Reichs Kreise zu des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts Unterhalt jährlich zwey erhöhte Zieler, und zwar

	Rthlr.	fr.
zu jedem Ziel	39244	39
diese Summe doppelt gerechnet	39244	39
thut jährlich	78488	78
Davon aber gehen ab an denen noch zur Zeit ungangbaren Posten mit Einschluß dessen, was an dem Chur-Böhmischen Anschlag von wegen Abgangs eines Zwölftels an Schlessen auf Ew. Kaiserl. Majest. und heiligen Reichs allerhöchsten Genehmigung ausgestellt verbleibet.		
Vermög Zahl XII.	1863	36 $\frac{1}{2}$
Sodann gehet weiters ab nach der Anlage Zahl XIII. an denen Anschlägen derer sämtlichen Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Reichs-Lande am erhöhten Fuß zu jährlichen siebenfachen Zielern	3820	28 $\frac{3}{4}$
Summa Abgangs	5683	65 $\frac{1}{4}$
bleiben also an obiger 78488. Rthlr. 78. fr. zu einem würllichen Ertrag annoch übrig	72805	12 $\frac{3}{4}$
Dahingegen besaget die Ausgabe vermög obiger Anlag Zahl IV. vom Jahr 1769. daß der Besoldungs-Gehalt besaget habe.	69736	40
Es gehöret aber ansonsten noch dazu die erledigte Besoldung des zweenen dormalen abgehenden Cameral Medici mit	506	60
Summa Ausgab an Bestellungen	70243	10
Hierzu das Extraordinarium nebst dem großen Münzverlust	9297	I
Summa	79540	11
Hiervon abgezogen das oben ausgeworfene Einnahm-Matricular-Quantum mit	72805	12 $\frac{3}{4}$
So ergiebt sich, daß an dem Fundo zu dem dormaligen Unterhalt von 17. Assell. annoch ermangeln	6734	88 $\frac{3}{4}$



Folglich daß bey dritthalb Assessorats-Besoldungen bloß von eintreibenden Rückständen dato bestritten werden müssen.

Von dem obigen Extraordinario sind dato ohngefähr 900. Rthlr. zu des Pfenningmeisters beyden Meßreisen, Provision, Porto und andern außerordentlichen Ausgaben erforderlich. Diese von obigem Belauf des Extraordinarii

•	9297 Rthlr.
•	8397 Rthlr.

Abgezogen, besaget der Münzverlust

aber auch dieser Münzverlust fängt wirklich an, sich dadurch zu vergrößern, daß die Chur-Brandenburgische einfache Kammerzieler nicht mehr nach dem in Kön. Preussischen Landen ansonsten festgesetzten schweren Geldfuß, sondern nach dem 24. fl. Fuß an die Pfenningmeisterey ganz neuerlich ausbezahlet worden.

Wann nun aber in Zukunft eine Reichschlußmäßige Zahlung nach der Reichs-Valuta von 1719. durch Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Bescheid durchaus allergnädigst bewirkt werden sollte: so dürfte dadurch erfolgen, daß der von 2 $\frac{1}{2}$. Assessorats-Besoldungen sich äussernde Abgang vordersamst ersetzt, folglich der Unterhaltungs-Fuß zu 25. Besizern ergänzt würde.

Wir schreiten demnächst zu der weitern Frage: wie viel an dem Unterhaltungs-Fuß zu Ergänzung der Reichs-gesetzmäßigen Anzahl von 25. Besizern annoch erforderlich und was dabey zu erinnern sey.

Die Erforderniß von acht ermangelnden Assessoribus nach der Reichsgesetzmäßigen Anzahl von 25. Besizern, eines jeden jährlichen Gehalt auf zwentausend sechs-hundert sechs und sechzig Rthlr. 60. fr. gerechnet, besaget in Summa 21333. Rthlr. 30. fr.

Es versteht sich aber von selbst, daß auch diese acht neue Assessores in guten Reichschlußmäßigen Sorten ihre Besoldung zu erheben haben, müssen sämtliche Assessores, sowohl die gegenwärtige als künftige, alte und neue auf diesen Besoldungs-Gehalt aus denen bündigsten Reichsgesetzen 1719. und 1727. ein vorlängst wohlervorbenes Recht erlanget haben.

Wenland Kaisers Carls des VI. Majestät glorreichster Gedächtniß, haben allschon in Dero Kaiserl. Ratifications-Decret vom 2. November 1727. mit großem Nachdruck zu erkennen gegeben, wie Sie sich nicht dazu entschliessen könnten, gegen den Reichschluß 1719. einige Aenderung zu machen, und einen vierten Theil der einmal von allerhöchst Denenselben und dem ganzen Reich nach reifer der Sachen Erwägung einmüthig zugelegten Besoldung per indirectum wieder abzukürzen und zu entziehen. Denn hierdurch würde in der That in Besoldungs-Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichs-Gericht keine andere Zugänge seyn, noch seyn sollen, denen Obforgern und Vertheidigern der Gerechtigkeit selbst gleichsam in ihrem Amt und Gebühren ein offenes Unrecht zugesüget, und obgleich die unmittelbar erfolgte Moderationes einen solchen Abgang an der bisherigen siebenfachen Kammer-Matricul verursacht hätten, daß für den Kammer-Richter, zwey Präsidenten und 25. Assessores, auch die aus dem Pfenningamt besoldende Officianten die Reichschlußmäßige Besoldung dorer 91069. Reichsthaler 70. fr. daraus nicht mehr zu erheben stünde: so hätten doch

doch die Kammergerichts. Personen, mittelst Abbruch ihres angewiesenen gebührenden Unterhalts, solches auf einige Weise nicht zu entgelten.

Es kommet also endlich noch darauf an:

Wie die Erforderniß für diese 8. neue Assessores am schleunigsten und sichersten herbey geschaffet und bewirket werden möchte.

Als schon im Jahr 1532. wurde der Anfang von Reichs. Rathschlägen von wegen Aufbringung eines sichern Reichs. Fundi zum Unterhalt des Kaiserl. Kammergerichts gemacht, fortan 1548. dieser Unterhalt bis zu Ausfindigmachung gedachten Fundi von des heiligen Reichs Ständen übernommen, und sichere Anschläge, und Kammer. Matricul darüber errichtet, kein anderweiter gesicherter Fundus konnte jemals derentwegen ausfindig gemacht werden. Daher dann auch in dem Reichsabschied 1654. §. 9. verordnet worden:

„Soviel des Reichs. Kammergerichts. Unterhalt betreffe, solle noch zur Zeit der alte „Modus contribuendi nach besagter Kammer. Matricul [1548.] gehalten werden, „item §. 14. betreffend die Media, und woher das Augmentum wegen der erhöhten „Besoldungen, und vermehrten Numeri Assessorum zu nehmen, darauf ein rechter „beständiger, und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen, da sollen zwar „die zu Sitz, und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen in die Anlag mitge- „zogen werden, dieweilen aber auch dieses Mittel nicht zulänglich, noch erklecklich, „noch darüber kein anderes, als das hieroben §. und zwar so viel 2c. [9.] bedeutes „Ordinaire. Beytragsmittel, wobey die Cameralen ihrer Besoldungen hal- „ber gesichert seyn könnten, zu practiciren: als sey des Kammergerichts Unterhal- „tung nach dem alten Fuß auf das erhöhte Salarium und die vermehrte Anzahl der „Besitzer, so viel als vonnöthen, zu erhöhen und die Kammer. Matricul darauf „einzurichten.

Gleichwie nun auf eben solche Weise bey denen neuesten 1719. und folgenden Jahren darüber abermals angestellten Reichs. Deliberationen in diesen Weg eingeschlagen worden, also sind auch Wir für dormalen nicht vermögend, andere Beytrags. Mittel zu Aufstellung der aufzunehmenden 8. Besitzer in Vorschlag zu bringen.

Von der Unhinlänglichkeit und Unsicherheit derer Kammerzieler. Rückstände haben Wir oben allschon ausführliche Meldung gethan. Die Herbeybringung der ohngangbaren Posten ist zwar ein wahres durch die Reichsgesetze allschon festgestelltes Hülfsmittel; allein es ist schon allerunterthänigst angezeigtermassen sehr schwer dazu zu gelangen, und die hin und her versteckte Reichs. Fundi könnten durch jeden Kreises ausschreibende Fürsten am süglichsten endecket werden. Wir müssen aber fast zweifeln, ob auf die vormals ergangene allerhöchste Kaiserl. Excitatoria die aufgegebene Untersuchung und Berichts. Erstattung jemalen erfolgt seyen, wenigstens ist auf Unsere durch fisealische Urtheile im Jahr 1753. an alle hochlöbliche Kreise gethane Erinnerung keine Anzeige davon geschehen. Zu Einführung des Stempel. Papiers bezeigte eine hohe Reichs. Versammlung in denen Jahren 1723. 24. eine ziemliche Neigung, allein auch dieser Vorschlag ist in der That vielfacher Bedenklichkeit unterworfen, wo
zumalen



zumalen der ohnehin schon eingeführte Kammergerichtliche Canzley-Loy mit in Betracht zu nehmen ist. Zwar ist bey denen Reichs-Rathschlägen 1654. ein vorzüglicher Antrag auch darauf gemacht worden, die Reichs-Ritterschaft zu einem nahmhafsten Beytrag mit Kaiserl. Majestät allergnädigster Verwilligung zu disponiren, und bey denen neuern Zeiten 1723. wurde gleichmäßiger wiederholter Antrag gethan. Es scheint auch nicht unbillig zu seyn, daß, da die Reichsritterschaftliche Proceße in großer Menge bey diesem höchsten Gericht eingeführt werden, also auch dieselbe zu dessen Unterhaltung einen proportionirlichen Beytrag thun mögte, besonders, wofern gedachter Reichs-Ritterschaft für solchen Beytrag ein Präsentations-Recht bey dem Kammergericht zugeleget werden sollte; allein Wir lassen solches Ewr. Kaiserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ständen allerhöchster Erkenntniß und hohem Ermessen lediglich anheim gestellet. Wir übergehen anderweite Vorschläge von Reichs-Lotterien, Sportelgeldern, Errichtung eines Capitals von einigen Römern Monaten und dergleichen, sondern beharren festiglich auf dem durch ältere und neue Reichsgesetze festgestellten und am sichersten erfundenen alten Modo contribuendi. Es ist für dormalen ohnehin um keinen übermäßigen Zuschuß zu thun. Unser allerunterthänigster Antrag gehet weiter nicht, als daß jeder hoher Reichsstand zu einem Dero anjeko abgebenden erhöhten Ziel ein Quart, mithin jährlich zwey Quart oder ein halbes erhöhtes Ziel aus Lieb zur Gottgeheiligten Justiz zu übernehmen geruhen möchte.

Dieser Betrag würde jährlich durchaus besagen 19622. Rthlr. 19 1/2. fr. Wir wollen zu Erläuterung dieses allerunterthänigsten ohnzwecklichen Antrags den ganzen Verhaltmergerichts Unterdieses Entwurfs sogleich allhier mit anfügen.

Nach Inhalt der jährlichen Pfenningmeisterei-Specification geben schon oben angezeigtermaßen sämtliche des heiligen Reichs-Stände zu des Kaiserl. und Reichs-Kamhalt jährlich zwey erhöhte Zieler.

Das erste verfällt auf Terminum Annunciationis B. Mariæ Virginis, und betraget	Rthlr.	fr.
	39244	39 3/4
Das andere auf Terminum Nativitatis B. Virginis, und besaget eben so viel	39244	39 3/4
Thut jährlich	78488	79 1/2
Hievon gehen ab vermög obiger Anlag Zahl XII. annoch zur Zeit ungangbare Posten, mit Einschluß des Abgangs am Chur-Böhmischen Anschlag von wegen eines zwölfstels Schlesißen Antheils, jährlich mit	1863.	36 1/2.
Sodann wegen Abgangs an Königlich Preussischen Kammerzielern zur Ergänzung des erhöhten Kammer-Matricular-Fußes	3820.	28 3/4.
Summa	5683.	65 1/4.
Verbleiben also	72805	12 3/4

Zu

Zu diesen erstgedachten 72805. Rthlr. 12 $\frac{3}{4}$. fr. werden sodann neuerlich und jährlich zugelegt zwey Quart, oder ein halbes erhöhtes Ziel	Rthlr.	fr.
	19622	19 $\frac{1}{2}$
Zhut in Summa	92427	32 $\frac{3}{4}$
Die jährliche Erforderniß für Kammerichter, zwey Präsidenten, 25. Assesores, Officianten, nebst dem zwayten Dato abgehendem Medico besaget	91576	40
Sodann die jährliche Extraordinari-Kosten ungefehrlich in Friedenszeiten	850	82
	92427	32

Auf solche Weise würde sich nun zwar die Einnahme und Ausgabe gegeneinander ausgleichen; es kann aber dieser Entwurf nicht wohl anderst, als mit nachfolgenden feyerlichsten Bedingnissen, bestehen, nämlich, daß

- 1.) die sämtliche Kammerzieler in Reichschlußmäßiгом Münzfuß nach der Reichs-Valuta 1719. von allen und jeden Reichsständen füröhm richtig abgeföhret würden, massen darentwegen dato bey der Pfeningmeisteren-Kasse für 17. Assesores an Münzverlust schon angezeigtermassen jährlich verrechnet werden 8. bis 9000. Rthlr., die sofort der Kasse wiederum zu gut gehen müssen, daher auch in vorstehendem Entwurf dafür nichts ausgeworfen worden.
- 2.) Daß zu Verminderung derer extraordinären Ausgaben jede Zahlung entweder an den Pfeningmeister selbstem, oder aber an jeden Standes Anwald nebst einem Sortenzettel von Zeit zu Zeit richtig und zwar auf etwene Kosten wohl verwahret und gesiegelt abgeschickt, von denen Anwälden aber solche bey Straf der Suspension, oder bewandten Umständen nach, wirklicher Cassation an seine Behörde gegen förmliche Quittungen des Pfeningmeisters und Gegenschreibers abgegeben, und denen hierzu von dem Kammer-Richter verordneten Deparatis ad Cassam die nothdürstige Anzeige gethan.

Endlich aber und

- 3.) daß die oben angezeigte abgehende Anschläge vorderamst ergänzt würden, massen ansonsten dieser ohnzweckliche Vorschlag von selbstem wiederum verfallen würde, und zwar aus folgenden triftigen Ursachen.
- a.) Weilen ohne durchgehende Ergänzung derer vorhin verwilligten erhöhten Anschläge niemol kein Unterhaltungs-Fuß für 25. Besitzer zum Stand gebracht, ja nicht einmal eher mit wirklicher Aufnahme derselben der Anfang gemacht werden kann, ehe und dann sämtliche Kammerzieler-Beyträge auf festen Fuß gesetzt seyn werden.
- b.) Weilen der Fuß ansonsten allzu genau abgemessen seyn würde, der jedoch ohne einen zulänglichen Ueberschuß nicht bestehen kann, massen, wo nur ein Stand bey jeder Verfallzeit eines Ziels nicht richtig einhalten würde, massen bis hieher manchmal beynähe ein dritter Theil der Stände in einem Jahre mit der Zahlung zurück geblieben ist: so würden die Besoldungs-Rückstände unvermeidlich seyn; und dann

GRAM. Obl. T. VI. P. II.

R r r

c.) weilen



c.) weilen ansonsten irgendwo einiger Vorrath in Cassa zu erzielen wäre, woher in Kriegszeiten und sonstigen Nothfällen die erforderlich extraordinäre Ausgaben aufzubringen wären.

Wir gelangen damit schlußlich zu dem

dritten Hauptpunkt

Euer Kaiserl. Maj. allerhöchsten Rescripts, vermög dessen wir unser allerunterthänigstes ungetrübtes Bedenken, annoch darüber zu eröffnen haben: Wie der Kammergerichtliche Unterhaltungs-Fuß in unabbrüchigem dauerhaften Stand erhalten werden könnte. Friede und Recht sind die zwo Grundsäulen einer beglückten Staats-Verfassung; die Ordnung des Kammergerichts 1495, wurde mit Errichtung eines beständigen Landfriedens-Gericht verbunden, und das Gericht selbst, als das oberste Landfriedens-Gericht angesetzt. Hiernächst wurde der Unterhalt desselben hauptsächlich vom ersten Ursprung an auf die Reichshülfe und gemeinen Pfenning begründet, welcher nach Anleitung der Ordnung vom gedachten gemeinen Pfenning S. 1. so hoch befreyet war, daß solcher von allen und jeglichen, sie seyen geistlich oder weltlich, von was Würden, Ordens, Standes und Wesens die seyn, niemand ausgeschlossen, durch das heil. Reich jährlich gegeben werden sollte.

Es ist daher wohl sehr zu bedauern, daß man nach Verfluß von einigen Jahrhunderten annoch darüber zu rathschlagen haben sollte, wie der Unterhalt eines solchen höchsten Kaiserl. und Reichsgericht in unabbrüchigen dauerhaften Stand zu setzen sey. An Mitteln und Wegen, den dauerhaften Stand dieses Unterhalts zu bewirken, fehlet es keineswegs, sowohl die ältere als neuere Reichsgesetze enthalten die allerweisseste und preiswürdigste Vorkehrung, wie eines Theils die Stände des Reichs zu richtigem Abtrag dieses Reichs-Kammergerichts-Anlagen durch die Beyhülfe ihrer Landsassen und Unterthanen unterstützet; andern Theils aber, wie und auf was Weise dem Kammergericht zu schleuniger Rechtshülfe gegen die säumige Stände verholffen werden solle, mithin beruhet die Dauerhaftigkeit dieses Unterhaltungswerks an allen Seiten einig und allein auf genauester Beobachtung und Nachachtung derer allschon vorliegenden Reichs-Gesetze.

Durch den Reichsabschied 1654. sind die Beyhülfen von denen Unterthanen nicht nur auf den Unterhalt der Bestungen, und hernach noch weiter auf eine beständige Militär-Verfassung im Reich, sondern auch vermög S. 14. gedachten Reichs-Abschieds namentlich auf den Kammergerichtlichen Unterhalt „solle denen Ständen bevorstehen, „ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zu Beyhülfe zu ziehen, mit erstreckt worden.

Welche Reichs-Verordnung nebst derselben weitem Erstreckung S. 180. demnächst der Wahl-Capitulation weyland Kaisers Josephi I. Majestät gloriwürdigster Gedächtniß erstmals, und darauf allen folgenden Capitulationen Art. XV. mit einverleibt und versehen worden, daß Landsassen und Unterthanen zu des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts Unterhalt an Handen zu gehen, schuldig seyn, und sich deren zur Gebühr nicht entschlagen sollen.

Hierzu



Hierzu kommt endlich noch der neueste in dem Kammergerichtlichen Unterhaltungswert abgefaßte Reichsschluß 1719. worinnen abermals beschlossen worden,
 „daß zu richtiger Beybringung und Zahlung gedachter Kammerzieler, und Besoldun-
 „gen derer Ständen des Reichs nach dem Reichsabschied 1654. §. 14. bevor bleibe,
 „ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zu Beyhülff des Kammergerichts Unter-
 „halt zu ziehen.

Bei solcher vorliegenden Beschaffenheit kann nicht wohl ein Stand des Reichs mit zu-
 verlässigem Grunde behaupten, daß ihn der Matricular-Beytrag zum Kammerge-
 richtlichen Unterhalt allzustark belästige, wozumalen die Kammerzieler-Anschläge kei-
 ner so starken Multiplication wie die Reichs-Römermonate, und Kreis-Präkanda
 unterworfen sind, und kann daher von Reichs- und Kreis-Matriculn kein richtiger
 Schluß auf die Kammer-Matricul gemacht werden.

Kammergüter und Beyhülffen von Landsassen und Unterthanen sind hinfällige Quel-
 len zu solcherley Reichs-Präkationen, und zeigte sich auch hier und dar nach Zeit-
 läuften eine wirkliche Erschöpfung; so sind jedoch die Kammerzieler, gleich andern
 Reichs-Präkationen, so hoch gefreyet, daß selbige bey etwaigem Debit-Wesen kei-
 neswegs zurückgesetzt, und wie es hier und dar wirklich geschehen, gleichsam in die
 letzte Klasse der Schuldenzahlung verwiesen werden können.

Solchemnach halten wir die erste Grundregel einer dauerhaften Befestigung des Kam-
 mergerichtlichen Unterhalts, daß desselben in denen Reichsgesetzen bestgegründete Frey-
 heit, und Rechte gleich andern Reichshülffen, mit und nebst allen darinnen befind-
 lichen Clausulen aufs neue bevestiget werden möchten.

Zweytens erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß die Ergänzung des Kammerge-
 richtlichen Matricular-Fußes vor allen Dingen geschehe, mithin sowohl die in Ma-
 trricula Usuali angezeigte noch unberichtigte, oder noch zur Zeit nicht in Anschlag ge-
 brachte Posten zur Wirklichkeit gebracht werden.

Die weltbekannte Großmuth der Kaiserin Königin Majestät belebet unsere ganze Hof-
 nung ohnehin, wie daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen werden, diesseitige
 Nothdurft allermildest zu beherzigen.

So viel aber den großen Abgang an denen Königl. Preussischen Anschlägen betrifft, wird
 um Euer Kaiserl. Majest. allerhöchste Vermittelung nochmalen allerunterthänigst an-
 gerufen.

Drittens haben wir bey verschiedenen Fällen wahrnehmen müssen, wie daß ein und an-
 dere Reichsstände in jüngeren Jahren seit ertheilten letztern Reichs-Moderationen
 bey Euer Kaiserl. Majest. und allgemeiner hohen Reichsversammlung um eine Min-
 gerung an ihren Reichs- und Kreis- wie auch an denen Kammergerichtl. Matri-
 cular-Anschlägen selbst nachgesucht haben; worauf die preiswürdigste Reichs-
 schlüsse dahin ausgefallen:

„daß ein oder anderer Nachlaß in Verfolg voriger Reichsschlüsse auf die Kam-
 „merzie-

K r r z

merzie



„merzieler sich nicht erstrecken, sondern vielmehr davon ausdrücklich ausge-
nommen, und vorbehalten werden sollte.

Gleichdenn dergleichen Reichs-Gutachten, und Schlüsse nach Ausweis Actorum publicorum im Jahr 1736. den 25. April in Sachen löblicher Reichsstädte Rothenburg, Windsheim und Dortmund, sodann in Sachen der Reichsabtey Kaisersheim, Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, des Ritterstifts Ddenheim zu Bruchsal, und derrer löblichen Reichsstädte Worms und Regensburg unterm 28. Jan. 1754. ergangen sind. Ingleichen ist erst neuerlich unterm 12. May 1770. ein abermaliges merkwürdiges Reichs-Gutachten an Euer Kaiserl. Majest. in Moderations-Sachen vorgedachten Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, des Herrn Grafen von Aspermont, als Inhabern der Herrschaft Reckheim, des Herrn Grafen von Ostern, des Ritterlichen Johanniter-Ordens und der Abtey Prüm erlassen, vermög dessen zwar eine Verminderung der Reichs-Anschläge verstatet, jedoch aber dabei fürgesehen worden, daß solche auf den zum Unterhalt des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts zu entrichtenden Beytrag, in Verfolg vorheriger hierüber errichteter Reichsschlüsse, sich keineswegs erstrecken, und solcher unverkürzt bleiben solle &c.

Wir erkennen also diese Reichsväterliche und respectivè Reichs-patriotische Schlüsse mit allerunterthänigster und gehorsamster Danks-Verpflichtung; da aber zugleich hieraus sich ergibt, wie bey solchen vielfachen Vorgängen und nachsuchenden Einbrüchen in die Kammergerichtliche Matricular-Anschläge selbstern niemalen kein sicherer Kammergerichtlicher Unterhaltungs-Fundus erzielet werden könnte, als dürfte wohl nöthig seyn, daß diese zu Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens abzielende heilsame Reichsschlüsse, als eine ohveränderliche immerwährende Sanctio pragmatica, wiederholter befestiget werden.

Wierdens, die Nachlaß an Kammerzieler-Rückständen betreffend, haben zwar solche der Zeit noch einigermaßen statt finden mögen, wo der auf 25. Allessores aufgestellte Unterhaltungs-Fuß aus oben angezeigten Ursachen nicht zum Stand gebracht werden können, und müssen Euer Kaiserl. Majest. und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allerhöchstem und erleuchtetstem Ermessen wir anheim stellen, was etwann noch hier und dar zu Erleichterung des gegenwärtigen Vorhabens davon abgehen möchte. Allein auch hiebey wird nothwendig seyn, eine ansehnliche und namhafte Summe vorzubehalten, und solche in sichere Zahlungs-Fristen zu verschlagen, damit der Unterhaltungs-Fundus nicht nur für die dermalige 17. Allessores erhalten, sondern auch ein namhaftes Quantum voraus zur Aufnahm der übrigen 8. Allessorum aufbehalten bleibe. Fortan aber wird auch diese Thür des Nachlasses ganz und gar zuzuschließen seyn, maßen nicht nur überhaupt der Besoldungs-Fuß von 91096. Reichsthaler, sondern auch das neue Zulaf-Quantum von zwey Quart jährlich oben angeführtermaßen genauest abgemessen ist. Wosern aber

Sünstens, ein oder anderer Stand mit baarer Zahlung der Rückstände nicht so bald aufkommen könnte: so giebt diesfalls der Reichschluß 1726. allbereits an Handen, daß
der

dergleichen unvermöglichen Ständen der Weg offen gelassen werde, ihre Rückstände als ein Capital auf gewisse bestimmende Jahre auf sich zu behalten, und selbiges von einem Ziel zu dem andern mit Reichs-üblichem Interesse zu 5. pro Cent zu verzinsen, sofort jedesmalen mit und nebst denen laufenden Zielern die verfallene Zinsen unnachlässig bey Vermeidung wirklicher Execution abzutragen.

Sextens, stehet aus dem Reichsschluß 1727. hieher zu wiederholen, daß auf die Beybringung und Belegung derer in Matricula usuali gar nicht begriffenen Stände gar nicht gedacht, und alles fährgekehret werden solle, damit die noch zur Zeit für unrichtig und angangbar angegebene Posten so viel und bald als immer möglich, wiederum in lauff und Richtigkeit gebracht werden. Zu dem Ende und

Stebendens, werden Euer Kaiserl. Majest. allerunterthänigst erbeten, den ehemals schon von denen Kreis-ausschreibenden Fürsten erfordernten Bericht und Gutachten, wie die in jedem Kreis noch zur Zeit nicht gangbar oder gar verschwiegene Posten und Exempten am süglichsten herbey zu ziehen, allergnädigst zu erneuern, damit hierdurch der Fundus Surrogationis verstärket, und insbesondere auch nach ehemaliger allergnädigst geäußerteter allerhöchster Willens-Meynung für Kammerrichtern und Präsidenten die gebetene fernere Befoldungs-Vermehrung erzielet werden möchte, wie dann nach Anleitung desjenigen, was in denen Jahren 1720. 1723. 1726. und 1727. wegen Vermehrung gedachter Salarien in allerunterthänigster Anerinnerung zugleich mit zu bringen nicht umgehen können, zugleich aber auch Euer Kaiserl. Maj. allertief-niedrigst anheim stellen, auf was Art und Weise gedachte Kammerrichter und Präsidenten hierunter billigmäßig consolirt werden möchten.

Achtens, sollen zwar Euer Kaiserl. Majest. wir in aller Unterthänigkeit nicht verhalten, wie daß sich ein und andere in großen Rückständen gehaftete Stände, besonders einige Reichs-Gotteshäuser und Reichs-Städte in Schwaben theils völlig heraus gerissen, theils aber solche ziemlich vermindert haben. Allein dessen ohngeachtet bewähret die oben angelegte Pfenningmeisterey-Specificatton vom Jahr 1769. wie viele Rückstände annoch angewachsen seyen, ohnerachtet, daß denenselben nachgesehen worden, daß sie jährlich nebst zwey laufenden auch zugleich nur zwey rückständige Zieler abführen möchten, dem aber die wenigste nachleben, sondern des Jahrs manchmal zwey, manchmal aber gar keine Zieler abtragen, sondern altes und neues, aller Verwahrung ohnangesehen, zusammen aufwachsen lassen; dannenhero will die ohnumgängliche Nothdurft allerdings erfordern, daß die in denen Reichsschlüssen bereits vorliegenden Strafen zur Wirklichkeit gebracht, und wiederholter erneuert werden.

Endlich und neuntens dürfte einem dauerhaften und ohnabbrüchigen Unterhaltungs-Werk den größten Nachdruck geben, wann die hohe Kreis-ausschreibende Herren Fürsten gegen die säumige Stände auf die vom Kammergericht erlassene Mandata de exequendo anstatt der vielmaligen Monitorien mit der wirklichen Execution zeitlich fürzugehen geruheten. Daher Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst erbeten werden, die Kaiserl. Excitoria an dieselbe dahin ergehen zu lassen, damit auf die



von Zeit zu Zeit ertheilende Mandata de exequendo die baare Zahlung derer Rückstände von säumigen Mitständen durch Reichs-Constitutionsmäßige Executionen werthtätig und ohne lange Nachsicht bewirkt werden möchten.

Wir schliessen damit unsern gegenwärtigen allerunterthänigsten Bericht, empfehlen danebens Euer Kaiserl. Majestät die Aufrechterhaltung des Reichs-Justiz-Wesens, und den nöthigen Unterhalt für Dero allerunterthänigstes treu-gehoramsstes Kammergericht zu Allerhöchst-Derofelben mächtigsten Unterstützung und Reichs-Obrichterlichen Fürsorge in allertiefster Erniedrigung, lebenswüthrig beharrend,

Euer Kaiserl. Majestät

Weklar den 20. März, 177L.

allerunterthänigst- und allergehorsamste
Cammer-Richter, Präsidenten und Assessoren
Dero Kaiserl. Kammergerichts daselbstem.

N e b e n l a g e n.

Z a h l I.

An einen hohen Visitations-Conseß, von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht erstatteter Bericht, dieses Gerichts Unterhaltungs-Werk betreffend, von dem Freyherrn von Sarpprecht entworfen.

NB. Ist bereits im Jahr 1768. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden.

Z a h l II.

Summarischer Extract.

Anno	1mo. was sämmtliche Kreise zu zweyen Zielern jährlich geben.		2do. was daran jähr- lich bezahlt wor- den.		3tio. wie hoch sich sämmel. Kreise Ausstände von Jahr zu Jahr vergrössert ha- ben.		4to. restiret an denerr zwölf alten Aus- stands-Termi- nen.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
1732.	78178	66	33954	56	376539	63	86603	7
1733.	78178	66	81163	56	376963	16	81227	54
1734.	78178	66	41381	85	398317	25	81227	55
1735.	78178	66	51566	79	435862	7	81227	55
1736.	78224	74	70696	62	437221	32	81227	55
1737.	78408	50	80095	—	446340	89	82701	19
1738.	78437	38	67478	55	442170	86	82701	19

Anno

Anno	1mo. was sämtliche Kreise zu zweyen Zielen jährlich geben.		2do. was daran jähr- lich bezahlt wor- den.		3tio. wie hoch sämmtl. Ausstände Jahr zu Jahr vergrößert ha- ben.		4to. sich Kreise zwischen Alten Aus- stands - Termi- nen.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1739.	78783	60	76253	39	463625	33	82701	19
1740.	78783	60	62207	42	479324	22	80801	4
1741.	78783	60	58738	12	499358	85	80801	4
1742.	78783	60	59647	87	518494	18	80801	4
1743.	78783	60	71661	51	525616	27	80801	4
1744.	78783	60	66277	25	537844	14	79908	15
1745.	78783	60	59594	34	557222	76	79801	74
1746.	78783	60	80104	54	550775	45	79801	74
1747.	78783	60	72056	63	563685	59	78327	68
1748.	78783	60	63846	76	568108	89	79801	74
1749.	78783	60	75596	48	580302	79	79801	74
1750.	78783	60	71383	72	588980	62	80204	78
1751.	78755	40	83805	62	577983	20	79721	84
1752.	78755	40	69177	1	581675	14	79641	87
1753.	78792	28	78072	4	579649	28	74364	71
1754.	78962	82	85103	37	551899	11	74364	71
1755.	79003	44	81600	65	544129	15	72132	62
1756.	79003	44	72925	16	553695	88	72132	62
1757.	79003	44	76301	23	565545	66	72132	62
1758.	79003	44	75389	23	535104	88	72132	62
1759.	79003	44	70300	10	543808	33	72132	62
1760.	79016	74	73702	71	554498	4	72132	62
1761.	79016	74	80117	7	534118	16	72132	62
1762.	79016	74	80868	34	535302	55	72132	62
1763.	79016	74	85983	28	526457	17	72132	62
1764.	ist keine Specification gedruckt worden.							
1765.	79020	74	82144	67	521024	23	72132	62
1766.	79020	74	71242	9	504182	9	72132	62
1767.	78488	78	81097	10	506002	17	72132	62
1768.	78488	78	93070	82	496914	19	72132	62
1769.	78488	78	68324	78	501988	43	72132	62

Zahl



Zahl III.

Berechnung, was an eines jeden Herrn *Assessoris* jährlicher Besoldung von 2666, Rthlr. 60. Kr. Erstlich jährlich baar eingegangen. Zweytens, was denenselben im Rückstand verblieben. Drittens, was das sämtliche *Collegium camerale* nebst *Officianten* an Besoldungen für einen Total-Rückstand gehabt, und endlich viertens, was für ein Ueberschuß in denen letzten Jahrgängen sich ergeben habe.

Anno	1mo. was ein jeder Herr Assessor auf seine Besoldung der 2666 Rthlr. 60 Kr. jähr- lich auf Abschlag empfangen habe.		2do. was einem jeden an seiner Besoldung nebst dem ältern Rückstand von dato an jährlich restiret habe.		3tio. was das sämtliche Collegium camerale nebst <i>Officianten</i> für einen Total-Rück- stand jährlich gehabt habe.		4to. Ueberschuß in denen letztern Jahren.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1732.	1530	12	3418	72	84807	57	---	---
1733.	3073	40	1837	24	49641	4	---	---
1734.	1399	37	2473	77	64678	88	---	---
1735.	1949	30	2993	73	78297	65	---	---
1736.	2660	52	2999	81	79059	56	---	---
1737.	3083	10	2583	41	67822	56	---	---
1738.	2537	4	2713	7	69693	38	---	---
1739.	2915	16	2464	51	64914	75	---	---
1740.	2282	45	2848	66	67492	41	---	---
1741.	2453	64	3061	62	78182	26	---	---
1742.	2199	69	3528	53	88056	81	---	---
1743.	2764	74	3430	39	82024	28	---	---
1744.	2835	6	3262	3	77445	71	---	---
1745.	2405	36	3523	27	70034	65	---	---
1746.	3549	66	2640	21	66380	44	---	---
1747.	2803	37	2503	44	59070	11	---	---
1748.	2471	59	2698	45	71460	21	---	---
1749.	2830	70	2534	35	63516	87	---	---
1750.	2789	21	2411	74	61390	70	---	---
1751.	3187	59	1890	75	49219	69	---	---
1752.	2639	78	1917	57	43933	7	---	---
1753.	3177	57	1406	60	35671	10	---	---
1754.	3323	44	749	76	19529	22	---	---
1755.	3038	70	377	66	9591	50	---	---
1756.	2773	6	271	30	6860	78	---	---
1757.	2635	75	302	15	7664	42	---	---
1758.	2968	75	---	---	---	---	---	---

Anno



Anno	1mo.		2do.		3tio.		4to.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1759.	2403	30	263	30	6133	21	---	---
1760.	2596	60	333	30	8780	35	---	---
1761.	2569	40	430	50	11341	30	---	---
1762.	2138	80 $\frac{1}{2}$	958	30	25143	35	---	---
1763.	3625	---	---	---	---	---	730	33
1764.	2666	60	---	---	---	---	13834	10
1765.	2666	60	---	---	---	---	17602	21 $\frac{1}{8}$
1766.	2666	60	---	---	---	---	9363	36
1767.	2666	60	---	---	---	---	10059	27
1768.	2666	60	---	---	---	---	19904	74
1769.	2666	60	---	---	---	---	9196	22

Zahl IV.

Pfenningmeistrey • Designation über die Anno 1769. eingegangene Kammerzieler und derselben Verwendung.

NB. Solche ist den 9. Jul. 1770. durch die Reichs-Dictatur mitgetheilet worden.

Zahl V.

Copia an Ihro Kaiserl. Majestät von dem Reichs-Kammergericht abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens d. d. Wezlar den 22. Febr. 1759.

Euer Kaiserl. Majestät ist ohne weitläufiges Anführen voraus schon allergnädigst bekannt, welcherley schädliche Münzverwirrungen sich einige Jahre her in denen mehren Reichslanden hervor gethan haben, und wie solche nunmehr auf das höchste gestiegen seyn; woben es dann auch so weit kommen will, daß dem Kammergerichts-Unterhaltungsfuß dergleichen Reichsmünz, Edictwidrige Sorten in dem höchsten Werth aufgedrungen werden wollen, als wodurch wir an unserm Reichschlußmäßigen Besoldungs-Gehalt in einen ohnerträglichen Verlust und Schaden versenket werden, mithin uns höchst gemüßiget befinden, an Euer Kaiserl. Maj. allerunterthänigste Vorstellung darentwegen abgehen zu lassen.

Wir wenden uns, mit Uebergang der vielfachen ältern Reichsabschiede, worinnen die bestimmte Anlagen zum Unterhalt des Kammergerichts in guten Reichs-Edictmäßigen harten Geldsorten zu erlegen, jedesmalen verordnet worden, sogleich zu dem beträchtlichen Inhalt des über die erhöhete Kammergerichtliche Besoldung im Jahr 1719. abefasteten neuen Reichschlusses, woselbst in dem ersten und zweyten Punkt folgendes versehen ist.

GRAM. Obl. T. VI, P. II.

S s s

„Damit



„Damit man aber zu stattlichen, gelehrten und gewissenhaften, auch in Reichs- und
 „Rechtsfachen wohlverfahren und gelehrten Männern gelangen möge — so ist ferners
 „geschlossen, sowohl denen jetzigen und künftigen Assessores das dermalige Salarium
 „der eintausend, nun ad alterum tantum auf zweitausend Species-Reichsthaler,
 „und zwar in dermaliger Valuta den Reichsthaler zu 2. Gulden, den Gulden zu 60.
 „Kreuzer gerechnet — zu erhöhen, damit sie desto eifriger und beständiger ihre einig
 „zu dem gemeinen Besten, und Beförderung ohnpartheyischer Justiz zu verrichtende
 „Mühe, Arbeit und Sorge ohne Interruption allein anwenden, und nach Beschaf-
 „fenheit desjenigen grössern Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, ihrem
 „Stande und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten, und be-
 „stehen können.

„Wann aber die Valuta des Reichsthalers auf 90. Kreuzer über kurz oder lang im ge-
 „sammten Reich reduciret, mithin die precia rerum wieder fallen, die Reichsthaler
 „Species ihnen alsdann auch nicht höher, als 90. Kreuzer vom Pfeningmeisteramt
 „bezahlet werden sollte.

Dieser allgemeine Reichschluß bewähret demnach ohnwiderrsprechlich, daß der Besoldungs-
 fuß des Kammergerichtlichen Unterhalts nach dem Species-Reichsthaler, und zwar in
 dermaliger Valuta zu zwey Gulden, oder 120. Kreuzer genauest abgemessen, und eben
 daher der merkwürdige Anhang beigefüget worden sey, daß, wann die Valuta des
 Reichsthalers über kurz oder lang reduciret würde, alsdann der Reichsthaler Species
 auch nicht höher als 90. Kreuzer vom Pfeningmeister bezahlet werden sollte.

So befugt sich also sämtliche Reichsstände befinden, in dem Fall des reducirenden
 Reichsthalers auf 90. Kreuzer, auch ihre Geldbeyträge darnach abzumessen, eben so
 befugten Grund hat im Gegentheil auch dieses höchste Gericht bey Steigerung des
 Reichsthalers weit über die gesetzte 120. Kr. sich die Valuta des Reichsthalers nicht
 über den Reichschlußmäßigen Werth aufdringen zu lassen, oder allenfalls von dem
 übersteigenden Quanto eine billigmäßige Vergütung zu erfordern.

Nach allen Rechten ist dieser in vim Contractus publici denen jedesmaligen Kammerge-
 richts-Personen zugesicherte Gehalt in demjenigen Werth, wie die Valuta zur Zeit der
 Bewilligung gewesen, abzureichen, und aus diesem einmal beliebten Reichschluß ist
 eine verbindliche Obliegenheit derer Reichsständen erwachsen, wozumalen die Camera-
 len auf eine solche solenne Zusicherung sich zu dem Reichs-Justizienwerk berufen lassen,
 auch hierauf gegen Euer Kaiserl. Majest. und dem Reich mit Eidspflichten diesem
 schweren Amt sich unterzogen haben. Ueberdas so ist dieses pragmatische Reichsgesetz
 auch in nachgefolgter Zeit wiederholter befestiget und bestätiget worden.

In dem Reichs-Gutachten 1726. wird vermeldet, es sollte bey dem im Jahr 1719. ge-
 machten Reichschluß in allen und jeden Punkten sein ohnveränderliches Bewenden
 haben, und das darauf unterm 7. November 1727. erfolgte allerhöchste Kaiserliche
 Ratifications-Decret enthält desfalls ein ewigbleibendes Denkmal von dem Obrist-
 richterlichen und Reichsväterlichen Eifer des allergl. Würdigsten Kaisers Carl des VI.
 Majestät glorreichen Andenkens, da Allerhöchstdieselbe zu äussern geruhet haben, wie
 sie -

sie sich mit wohlbedachtem Muth und reifer Ueberlegung des ganzen Werks zu Beybehaltung der Gottgefälligen und von dessen Allmacht jedesmal gesegneten Rechten und Gerechtigkeit, auch in aufrichtiger Absicht des gemeinsamllichen Heils, dessen ordentlicher Sicherheit und wahren Nutzens folgendergestalt entschlossen, sofort nach Maaß der gemeinen Rechten, Satz und Ordnungen, wie nicht minder in Betracht der gemeinsamen Schuldigkeit, rätlich, recht und gut gefunden, daß es zusehenderist, und

1.) bey dem Anno 1719. gemachten Reichschluß in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserten Besoldung — sein ohnveränderliches Verbleiben haben müste.

Endlich so ist auch in denen neuesten Kaiserlichen Wahl-Capitulationen Art. 17. §. 13. versehen worden, die nachdrucksamste Vorsehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllt werde, was der Reichschluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Besizer enthalte.

Solle es demnach bey dem Reichschluß vom Jahr 1719. in allen und jeden Punkten, sonderlich auch wegen verbesserter Besoldung sein ohnveränderliches Verbleiben haben: so kann der Unterhalt des Kammergerichts keineswegs durch willkührliche, denen Kaiserlichen Reichs-Münz-Edicten offenbar entgegen stehende Münz-Veränderungen geschmädert werden; bey solcherley willkührlichen Zahlungen der Kammerzieler in übersetztem Werth der groben Münzsorten und allzugerichtigem Gehalte der Scheidemünze müste der Kammergerichtliche Unterhaltungsfuß von 1719. nothwendig verfallen. Die Erfahrung giebt davon eine überzeugende Probe. Wann der gegenwärtige Valor der Münzsorten in denen vordern Reichs-Kreisen nach dem Reichs-Münzfuß von 1719. und nach denen im Jahr 1737. und 1738. von Kaiserlicher Majestät und dem Reich genehmigten Reichs-Münzschlüssen, nicht weniger auch gegen den Cours der Dukaten und übrigen Geldsorten in denen Kais. Rdn. Erb- und sonst in andern Reichslanden gehalten wird: so ist der Verlust zum allerwenigsten zu 20. pro Cent zu rechnen.

Nach den vorhandenen Pfennigmeisteren-Rechnungen ist die Zahlung der Kammerzieler vom Jahr 1719. bis 1743. immerzu gleichförmig in folgenden Sorten geschehen, als in Dukaten zu 4. fl. 10. kr. in Louis d'or zu 7. fl. 30. kr. in Sonnen-Louis d'or zu 9. fl. in Carl d'or (die im Jahr 1733. ihren Anfang genommen) zu 10. fl. und hernachmals von 1737. bis 1743. in 9. fl. 20. kr. in Louis blancs zu 1. fl. in folgenden Jahren von 1744. bis zum Jahr 1756. hat man den nach und nach immer höher gestiegenen Geld-Cours bey der Cameral-Cassa annoch ziemlich abgehalten; allein in denen letzteren drey Jahren ist kein Aufenthalt der übersetzten Geldsorten mehr zu bewürken möglich gewesen, folglich werden nunmehr die Dukaten zu 5. fl. die Louis d'or zu 8. fl. 45. kr. die Sonnen-Louis d'or zu 10. fl. 30. kr. die Carolins und Schild-Louis d'or zu 11. fl. die Max d'or zu 7. fl. 15. kr. die Louis blancs zu 1. fl. 12. kr. und die Laubtaler zu 2. fl. 45. kr. von denen mehresten Ständen, sonderlich der vorderen Reichs-Kreisen bezahlet, der geringhaltigen Münz-



besonders der jüngst verrufenen 4. Bazen-Stücker, womit die allhiefige Gegenden gleichsam überschwemmet worden, weiter nicht zu gedenken.

Es bleibt aber nicht einmal bey diesem erstgedachten grossen Geldverlust an dem jährlichen Besoldungsgehalt, sondern man muß dabenebens auch die eben durch diese Münzverwirrung hauptsächlich entstehende Steigerung der allerhöchst-benöthigten Waaren und Victualien mit in Betrachtung ziehen. Ein jeder Kaufmann schlägt den steigenden Münzpreis auf seine Waaren. Dieser Aufschlag drücket niemand mehr, als diejenige, die von einem jährlichen Geldgehalt subsistiren, und von ihrer bloßen Geldbesoldung die nöthige Erfordernisse sich anschaffen müssen, und solchemnach dürfte der Beweis gar nicht schwer fallen, daß insbesondere in hiesigem Ort, der Stadt Wehlar, alle erforderliche Nothwendigkeiten von dem Jahr 1791. an bis jeko allerdings ad alterum tantum aufgestiegen seyen.

Wie ist es also möglich, solchen bis auf die Hälfte der Besoldung ansteigenden Schaden und Verlust in die Länge zu erdulden, und dem von Euer Kaiserl. Majestät und dem Reich obhabenden Stand und Würde uns gleichwohl gemäß zu verhalten, ohne daß wir dabey unsere eigene Mittel mit Vernachtheilung unserer Familien zusehen und erschöpfen müssen.

Die Hauptursache, die man bey Zahlung solcher Reichs-Münz-Edictwidrigen Geldsorten anführet, wird von denen gegenwärtigen Kriegsläuften hergeleitet, da es denen Unterthanen nicht möglich sey, die vielfache Abgaben zu leisten, und solche mit anderen Geldern, als nach denen in denen Reichs-Kreisen aller Orten coursirenden Münzsorten abzugeben, wo man in die Länge nicht einmal auf solchen Fuß werde behalten können, nebst dem, daß die eigene Räte und Bediente ihre Sal'aria nach dem laufenden Werth der Münzsorten empfangen, auch überhaupt gegenwärtiges Ansinnen einer verbesserenden Münz-Zahlung, oder deren Vergütung nicht wohl schicklich, sondern auf verbesserte Zeiten auszustellen sey.

Wir beklagen in alle Wege die schwere und harte Zeitläufte, und verlangen den aller Orten eindringenden Nothstand nicht zu mißkennen; allein sollte es denen Reichsständischen Unterthanen damit gerathen seyn, wenn bey dem Verfall des Reichsfriedens, auch noch der Verfall des Reichs-Justizwesens erfolgen sollte, Friede und Recht stehen miteinander in der genauesten und engsten Verbindung, also müssen die gehörige Mittel zu beyderseitiger Erhaltung ohnzertrennlich beygebracht werden.

Ueberdas äuffert sich der Nothstand des Kaiserlichen Kammergerichts bey diesen Zeitläufte weit grösser, als bey denen vorderen Reichs- und Kreis-Länden, der Kammergerichtliche Unterhalt wird von allen Reichsständen nach proportionirlichen Anschlägen abgereicht.

Nun ist unwidersprechlich, daß die mehresten Lände, wo der eigentliche Wohnsitz des gegenwärtigen Kriegs ist, gänzlich auffer Stande gesetzt sind, die gebührende Kammergerichts-Unterhaltungsgelder abzuführen, also bleibt ein namhafter Theil derer jährlichen Kammerzieler ohnehin im Ausstand, und eben dieser beträchtliche Umstand sollte die vorliegende Reichspatriotische Stände um so mehr bewegen, Dero Fürsorge für

für



für die Aufrechthaltung dieses höchsten Reichsgerichts zu verdoppeln, und den vorstehenden Verfall nach äussersten Kräften abzuwenden.

Der Kaiserin und Königin von Böhmen Majestät weltbekannte Großmuth kann hierunter zu einem glorreichen Exempel und Nachahmung dienen, da wir in allertiefester Verehrung und Dankbarkeit zu erkennen haben, daß die Beyträge von der Krone Böhmen, und burgundischen Erblanden mitten unter denen bisherigen Kriegszeiten ohnabbrüchig in guter Reichsmünze von Messen zu Messen jedesmalen abgeführt worden.

Nächstdem wird die hiernächst im Druck ausgehende jährliche Specification von der Einnahme der Kammergerichts-Unterhaltungsgelder bewähren, daß von verschiedenen mit der Kriegslast beschwerten Landen die Kammerzieler eingegangen seyn, wohingegen viele Stände von denen vorderen Kreisen gar keinen Heller bezahlt haben.

Die gegenwärtige Kriegslast ist allgemein, und wir empfinden solche ebenmäßig in nicht geringer Maas. Diejenige Kammergerichtliche Mitglieder, welche begütert sind, haben allbereits schwere Kosten und Schaden erlitten, andere hingegen können zu richtiger Abreichung der Renthen von ihren Capitalien nicht gelangen, welche jedoch, als ein ohnentbehrlicher Zuschuß zu ihrer Subsistenz anzusehen sind, derer übrigen Besorgnissen, da der allhiefige Wohnsitz der Stadt Wehlar denen Kriegs-Operationen sehr nahe lieget, nicht zu gedenken, also, daß wir ohne göttlichen Beystand, und Euer Kais. Maj. allerhöchsten Schutz und Schirm unserer Sicherheit und Unterhalts halber nirgendwo hinaus zu sehen vermögend sind.

Die obvermeldete Vergleichung mit denen eigenen Rätthen und Bedienten an denen Chur- und Fürstlichen Höfen findet der Ursachen halber keine statt, da wir keine anderweitige Beyhülfe, Gnadenbelohnungen, freye Wohnung, Natural-Besoldungen, Sporteln und Tagelder, auch Neben-Commissionen und Verdienste haben, sondern uns mit der durch den Reichschluß 1719. einmal festgestellten Geldbesoldung begnügen lassen müssen.

So viel aber die Zurückweisung auf die verbesserende Zeiten belanget, so ist dieses ein Werk von großem Nachdenken.

Ben einem, Gott gebe! bald erfolgenden Frieden werden ganze Kreise und große weitläufige Lande viele Jahre zu ihrer Wiedererholung nöthig haben, und alle Mittel und Wege von Exemtionen verfallen.

Die oben angeführte jährliche Pfeningmeisteren-Tabellen zeugen von dem betrübten Exempel, daß denen Erben unserer Vorfahren an denen vom dreißigjährigen Krieg bis zum Jahr 1654. verfallenen Salarien daro noch 72132. Rthlr. in Ausstand verhaften, und diejenige Mitglieder, welche im Jahr 1689. die Verwüstung des alten Kammergerichtlichen Wohnsitzes zu Speyer ausgestanden haben, derer beweglichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht zu dem mindesten Ersatz ihres auf viele Tausenden sich erstreckenden Schadens gelangen mögen.

Ben solcher der Sachen offenbar und kundbaren Beschaffenheit sehen wir keine andere Auskunftsmitel vor uns, als eines Theils unter Euer Kaiserl. Majest. allerhöchsten



Protection und Manutenez bey denen hohen Kreis-Directoriis derer vorliegenden Kreisen, allwo sich die Münzgebrehen hauptsächlich äussern, die triftigste Vorstellungen zu thun, damit die Kammerzettel denen Reichsschlüssen 1719. und Reichs-Münzverordnungen vom Jahr 1737. und 1738. gemäß von sämmtlichen Kreisständen in guten Reichs-Münzsorten, oder doch mit einer billigmäßigen dem Reichsthaler nach a 120. fr. proportionirten Zulage künftighin abgetragen, widrigenfalls aber der Abgang bey der Pfeningmeisterey-Kasse in Rückstand gesetzt werde. Sodann andern Theils, daß durch den Pfeningmeister die Besoldungen nach obgedachtem Reichsmünzfuß uns richtig distribuirt, und mithin der nach Abzug derer eingehenden guten Geldsorten erkundene Abgang und Verlust einweilen, und bis zu künftiger Rectification des Münzwesens auf die Kasse genommen, und dagegen der Regreß an die hierunter säumige Stände vorbehalten werde.

Gleichwie aber ohne Euer Kaiserl. Majestät allerhöchste Unterstützung, und allergnädigste Genehmigung weder in dem einen noch andern, zu einem gedenlichen Effect gelangen mögen: als ergeheth an Euer Kaiserl. Majest. unser allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, fordersamst unser billigmäßiges Gesuch bey denen vorliegenden Reichs-Kreisen, und besonders bey denen Kreis-Directoriis, vom Bayerischen, Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Chur-Rheinischen Kreisen durch nachdrucksame Excitatoria, wie auch durch Dero bevollmächtigte Ministres im Reich mächtig zu unterstützen, hiernächst aber ein allergnädigstes Genehmigungs-Decret dahin zu ertheilen, daß von der Pfeningmeisterey-Kasse allen und jeden Kammergerichts-Personen ihre Besoldungen nach Maßgab des Reichsschlusses 1719. und derer Reichsmünzschlüsse vom Jahr 1737. und 1738. richtig und vollkommen, wie vorhin, in guten Geldsorten ausgetheilet, demnächst aber der sich ergebende Abgang und Verlust einweilen, und bis zu künftiger Rectification des Münzwesens auf die Kasse genommen, um allda denen hierunter säumigen Ständen zum Rückstand geschlagen, und demnächst der Regreß an dieselbe vorbehalten seyn und bleiben sollte.

Euer Kaiserl. Majest. allerhöchst-erleuchteter Reichsväterlichen Fürsorge und Erkenntniß stellen wir jedoch hierunter alle sonst diensame Mittel in allertiefster Unterwerfung anheim, empfehlen uns damit zu allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden, und verharren in allerunterthänigster Ehrfurcht und Verehrung.

Zahl VI.

Lit. B.

*Copia von dem Collegio Camerali an den Kaiserl. Kammergerichts-Pfeningmeister
Dr. Schelver ergangenen Decreti.*

Demnach in des Heil. Römischen Reichs Kammergerichts-Ordnung und Reichs-Satzung klärlich verordnet, daß ein jeder Stand seine zu des Kammergerichts Unterhalt schuldige Quotam in guten, denen Reichs-Münz-Edicten gemäßen Sorten erlegen,
und



und zu der Pfeningmeisterey-Kasse einschicken und einliefern lassen solle, hiernächst auch sein, des Pfeningmeisters Staat und vielfache an ihn ergangene Reichs-Visitations-Memorialien und gemeine Bescheide denselben stracklich dahin anweisen, bey seiner Einnahme darauf fest zu halten und zu sehen, daß die Unterhaltungsgelder an guten, den Reichs-Münz-Edicten gemäßen Sorten erlegt werden möchten; widrigenfalls er dagegen solenniter zu protestiren, und wegen Kosten und Schaden quavis Competentia vorzubehalten hätte; hauptsächlich aber durch den im Kammergerichts-Unterhaltungswerk im Jahr 1719. abgefaßten solennen Reichschluß verordnet worden, denen Assessoribus das Salarium auf zweytausend Species Reichsthaler, und zwar in damaliger Valuta, den Reichsthaler ad 2. fl. den Gulden ad 60. fr. gerechnet, zu erhöhen, damit selbige desto eifriger und beständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung ohnpartheyischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge ohne andere Interruption allein anwenden, und nach Beschaffenheit des jetzigen größeren Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäßen, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen könnten, mit der weiters beygefüigten merkwürdigen Clausul: wann die Valuta des Rthlrs. auf 90. fr. über kurz oder lang in gesamntem Reich reducirt würde, mithin die pretia rerum wiederum fielen, der Reichsthaler Species ihnen alsdenn auch nicht höher als 90. fr. vom Pfeningmeister-Amt gezahlt werden sollte;

Und nun aber im Gegentheil sich ergeben, daß die Valuta des Reichsthalers auf 90. fr. bis dato so wenig reducirt, noch die pretia rerum verringert worden, daß vielmehr erstewähnter Rthlr. nebst anderen Gold- und Silberforten, ohnerachtet derer im Reichs-Münzwesen im Jahr 1737. und 38. auf den Grund der Valuta des Species-Reichsthalers zu 2. fl. abgefaßten solennen Reichschlüsse über alle maßen hoch gestiegen, also daß, da die vom Heil. Reich besoldete Kammergerichts-Personen vom Jahr 1719. bis 1744. nach Ausweis der Pfeningmeisterey-Rechnungen, ihre Salarien in folgenden Geldsorten und Preißen, nemlich die Ducaten zu 4. fl. bis höchstens 4. fl. 10. fr. die Louis d'ors zu 7. fl. 30. fr. die Carolins zu 9. fl. 20. fr. die Louisblanes, Kaisersgulden und $\frac{2}{3}$. St. zu 15. Bazen, und dann in guter alter Münz genossen und empfangen haben, auch solche annoch in benamstem Preiß von der Kaiserin Königin Majestät wegen Böhmen und Burgund, ingleichem von denen mehresten Ständen in Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch in Westphalen bis auf gegenwärtige Stund wirklich erhalten, dagegen aber besonders in denen vorderen Reichs-Kreisen die Münzforten nach und nach, und in specie seit dem Jahr 1756. dergestalt hoch gestiegen, daß nunmehr die Ducaten zu 5. fl. die Louis d'or 8. fl. 45. fr. die Carolins und Schild-Louis d'or zu 11. fl. die Louisblanes zu 1. fl. 12. fr. die doppelte Laubthaler zu 2. fl. 45. fr. im Preiß stehen, und danebens noch andere schlechte Bazen und geringe Sorten eingeführt werden, auch neben dieser erstbenamten Geld-Cours nunmehr der Pfeningmeisterey-Kasse, denen obvermeldeten Reichs-Verordnungen und Herkommen schnur stracks entgegen, wie auch aller Erinnerung und Vorstellung ohnerachtet, dergestalten häufig aufgedrungen werden will, daß damit denen



denen Cameralen ein ganz ohnleidlicher und ohnerträglicher Schaden zugehet, gestalten sie dadurch zum wenigsten den vierten Theil ihrer Besoldung verlieren, und dagegen bey, eben dieser Münz-Verwirrung halber, täglich höher steigenden pretiis rerum alle erforderliche Nothwendigkeiten noch einmal so theuer, als vorhin, bezahlen müssen, derentwegen man also sich ohnnumgänglich bemühet gesehen, Ihre Kaiserl. Majest., wie auch dem gesammten Heil. Römischen Reich die allerunterthänigste und eristigste Vorstellung deshalb zu thun, wobeynebens aber das Collegium Camerale allerdings befugt ist, seine ex pacto publico Imperii bestimmte Besoldung, worauf sämtlicher Mitglieder Berufung und Annahm erfolgt, und sie dagegen ihren schweren Amts-Verrichtungen mit Pflicht und Eid gegen Kaiserl. Majest. und dem Reich sich unterzogen haben, in Reichs-gesetzmäßigen Münzsorten von der Pfennigmeisterey-Kasse je und allweg zu erfordern, und sich desfalls nach dem Vorgang in älteren und jüngeren Zeiten an gedachte Kasse zu halten, wie denn die Pfennigmeisterey-Rechnungen annoch von denen Jahren 1736. bis 1744. bewähren, daß, da besonders die Carolins über den Gehalt von 9. fl. 20. kr. zu steigen angefangen, vorerst der Ueberschuß gar nicht angenommen, fortan aber, da man sich dessen bey der Kasse nicht mehr erwehren können, hiernächst solcher als Münzverlust und Schaden in die Ausgabe der Jahresrechnungen wiederum gebracht, und solchemnach der Carolin bey jedesmaliger Salarien-Distribution höher nicht als für 9. fl. 20. kr. denen Besoldungs-Participanten, nach Maßgab der Reichsschlüsse, angerechnet worden sen.

Als wird demnach, in Betracht vorerwähnter klarer Reichsschlüsse, dieses Kaiserl. Kammergerichts Pfennigmeister Dr. Schelver fordersamst überhaupt angewiesen, sich in Befolg der Kammergerichts-Ordnung, wie auch seiner von Kaiserl. Maj. und dem Reich obhabender specialen Instruction, Reichs-Visitations-Verordnungen, und dieses Kaiserl. Kammergerichts vielfachen gemeinen Bescheiden gemäß, bey der Einnahm der Kammergerichts-Unterhaltungsgelder in guten Reichs-Münz-Edictmäßigen Geldsorten genauest zu achten, hiernächst aber wird demselben in Ansehung der gegenwärtigen allzu großen Steigerung der Gold- und Silber-Sorten hiemit einseweilen, bis zu erfolgender Kaiserl. Majest. und des Reichs, wie auch einer hohen Reichs-Visitation anderwelter Fürsichung, oder künftiger Ratification des Reichs-Münzfußes, desgleichen mit ausdrücklichem Vorbehalt des vorhin an denen Salarien bereits erlittenen übergroßen Schadens und Verlustes hiemit aufgegeben, daß er nunmehr vom 1. Jan. dieses laufenden Jahres 1759. anzurechnen, allen und jeden von der Pfennigmeisterey-Kasse salarirenden Kammergerichts-Personen ihre Besoldung dem Reichschluß 1719. und denen Reichs-Münz-Edicten 1737. und 1738. gemäß, in nachfolgendem Münzpreis, nemlich die Ducaten zu 4. fl. 10. kr. die alten Louis d'or zu 7. fl. 30. kr. die Carolins und Schild-Louis d'ors zu 9. fl. 20. kr. die Laubthaler zu 2. fl. 20. kr. und die Louis blans, wie auch die übrige harte fl. zu 1. fl. die Scheidemünze aber nach Proportion hiernach berechnen und auszahlen, auch damit bey zukünftiger Herbstmess-Distribution, mittelst Nachtrag des Abgangs von diesem Jahr, bis dahin den Anfang machen, fortan von Quartal zu Quartal damit continuiren,



zu dem Ende bey jedesmaliger Distribution den Geldvorrath vorerst sortiren, die obgedachten Reichsschlüssen gemäß eingenommene gute Geldsorten von den Reichs-Münz-Edictwidrigen übersehten Sorten separiren, jene in natura, wie solche empfangen, gehörig vertheilen, diese aber zwar in die Einnahm, wie solche von denen Ständen jedesmalen eingegangen, specific seken, und den Werth aller Geldsorten herkömmlicher maßen dabey bemerken, fortan aber solche auf den Reichs-Münz-Edictmäßigen Fuß oben angezeigtermaßen reduciren, und eine besondere Reductions-Tabelle darüber verfertigen, und dann endlichen solche nach dem vorliegenden Vorgang in denen Pfeningmeisteren-Rechnungen 1736. bis 1744. als Münzverlust, salvo Jure cujuscunque, wiederum in Ausgab bringen solle.

Wornach sich also derselbe zu achten wissen wird. Decretum in Consilio pleno den 20. Jun. 1759.

Zahl VII.

Copia an Ihro Kaiserl. Majestät von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht erlassenen allerunterthänigsten Schreibens d. d. Wezlar den 28. Jun. 1759.

Euer Kaiserl. Majest. wird annoch allergnädigst erinnerlich beywohnen, was an Allerhöchstdieselbe unterm 22. Febr. laufenden Jahrs wegen derer zu Entrichtung diesem Kaiserl. Kammergericht von etlichen Ständen des Reichs in theils schlechten, theils allzuhoch ansehten Münzen zugemutheten Bezahlungen beschwerlich und allerunterthänigst vorgetragen haben; wir leben dabey der allerunterthänigsten Hofnung, daß Allerhöchstdieselbe die Billigkeit unsers auf die Reichsschlüsse von anno 1719. fort 1737. & 38. gegründeten Besuchs in allergnädigster Beherzigung des dabey angermerkten und zugehenden übergroßen Schadens, allererleuchtet werden ermessen haben.

Nachdem nun Reichskündigermäßen die schlechte Gold- und Silberforten dergestalten im Reich immer weiter einreissen, und deren Cours gegen alle alt- und neuere Reichsgesetze in die Höhe getrieben wird, daß der erste Kaufmann bis zum geringsten Bauern in Verkaufung seiner Waaren und Lebensmitteln den Werth ebenfalls ungemein erhöht, dadurch aber der uns treffende Schaden täglich beträchtlicher und uns unerträglich wird: so haben wir unserm Amt und Pflichten gemäß gefunden, diesem einreissenden Uebel aufs schleunigste auf die Weiß zu steuern, daß, wie wir den Vorgang in vorigen Rechnungen, insbesondere von anno 1736. bis 44. gefunden, der Pfeningmeister, wann er von denen in erhöhtem Werth bezahlenden Ständen keine bessere Sorten zu erhalten vermag, solche in seiner Hauptrechnung zu dem Reichsgesetzmäßigen Fuß reduciren, und nach diesem Werth die Salaria daraus bezahlen, und damit anseho und für dieses laufende 1759te Jahr, mit Vorbehalt der verfloßnen daher entspringenden gleichmäßigen Entschädigung, besagte abschriftlich anliegenden Decrets an allerhöchst Dero Pfeningmeister, sofort den Antrag mache, damit nicht durch längere schlechte Auszahlung seiner Zeit, der, denen Reichsgesetzen nach, von denen Mitgliedern dieses Gerichts zu fordern befugte Rückstand zu bedrängten Klagen

GRAM. Obs. T. VI. P. II.

T t t

denen



denen Wittwen und Erben gerechten Anlaß geben möge, wohingegen Euer Kaiserl. Majest. wir allerunterthänigst überlassen, bey künftiger Visitation, oder sonst, die Reichsgesetzmäßige Maßregeln ergehen zu lassen, damit das Unterhaltungs-Werk in seinem Wesen erhalten werde. Der preiswürdigste Vorgang, mit welchem Ihre der Kaiserin Königin Majest. auf unsere allergehorsamste Vorstellung ohnlängst die böhmische und burgundische Zieler in Wiener-dem Reichsgesetzmäßigen Fuß gleichgehender Währung zu bezahlen allermildest entschlossen, und in diesem Jahr die Entrichtung allgeredest bewirkt haben, nebst der Betrachtung, daß die mehreste des Ober- und Niedersächsisch- auch Westphälischen Kreises Stände von Anbeginn bis jezo, nach gleichmäßigem guten Münzfuß zu bezahlen fortgefahren haben, lasset uns nicht zweifeln, Euer Kaiserl. Majest. werden diese zu Rettung des ansonsten erleidenden übermäßigen Schadens abgendsichtige Vorkehrung allergnädigst nicht mißbilligen.

Zahl VIII.

Schreiben an die Reichs-Versammlung von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht vom 7. Jul. 1754.

NB. Ist den 24. ermeldten Monats und Jahrs dictirt worden.

Zahl IX.

Copia eines von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht an die Reichs-Versammlung abgeschickten *Pro Memoria*.

Nachdem äußerlich zu vernehmen stehet, als sollten sich ein- und andere Anstand über die jüngsthin von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht wegen des Münzverlusts an ihrem Salario eingesandte gehorsamste Vorstellung bey einigen hochansehnlichen Gesandtschaften ergeben: als findet man für nöthig, darüber folgende Erläuterungen kürzlich mitzutheilen.

S. I.

- 1.) Das Decret an den Kammergerichts-Pfenningmeister ist nach den Reichsschlüssen 1719. und Reichs-Münz-Edicten 1737. und 1738. durchaus abgemessen, und ganz und gar keine neue Verfügung, sondern der Kammergerichts-Ordnung und Reichs-Visitations-Recessen, auch darauf gefolgten vielfachen gemeinen Bescheiden, durchaus gemäß, maßen in Gefolg derselben keine andere Zahlung der Kammerzieler, als nach Maßgab der Reichs-Münz-Edicten, in guten und groben Gold- und Silberforten geschehen solle. Nebst dem ist ermeldtes Decret unter ausdrücklichem Vorbehalt Kaiserl. Majest. und des H. Reichs Ständen allergnädigster und gnädigster Ratification ertheilt worden.
- 2.) Hat das Kammergericht seither dreuen Jahren die immer höher steigende Münzen anders nicht, als mit Reservation seiner Rechten, angenommen, ja sogar allschon in dem Jahr 1755. seine Beschwerden deshalb in Comitüs angezeigt. Hiernächst ist aber keine Folge, daß, weilen drey Jahre her schon solche Münze angenommen worden,

- worden, also damit noch weiters in Geduld gestanden werden sollte, maßen die schnelle Todesfälle, welche sich erst kurzhin bey dem Collegio Zeit eines Monats mit drey Mitgliedern ergeben haben, klar bewähren, wie schätlich solcher Verzug für die hinterlassende Wittwen und Waisen sey, und daher zu besorgen stehe, daß denselben der nach allen Reichsgesetzen gebührende Rückstand des von ihrem respectiven Mann oder Vater wohlverdienten Salarii höchst empfindlich geschmälet oder gar entzogen werde, gleich davon die annoch nachführende alte Ausstandszieiler von den dreyßigjährigen Kriegszeiten ein betrübtes Exempel darstellen.
- 3.) Ist zwar die Münzverwirrung ein allgemeines Uebel, allein auch ein solches Malum kann majus oder minus seyn. Alle Handelsleute profitiren dabey, und schlagen den Verlust auf die Waare; die salarirende Diener aber, die bloß von ihrer Besoldung leben sollen, leiden dadurch einen unwiederbringlichen Schaden. Nebst dem aber können die Cameralen nicht wohl mit andern besoldeten Ministris in völlige Vergleichung gestellet werden, da doch der Cameralen Besoldungs-Gehalt auf dem festen Grund einer Conventionis publicæ Imperii beruhet, welcher den Mitgliedern auf keine anderwärtige Art, wie sonst in Herrendiensten geschieht, für sich oder die ihrige ersetzt wird.
- 4.) Eine Verminderung der Anzahl der 17. Assessoren hat man sich deshalb nicht zu besorgen, wovon hiernächst die Probe bey den wirklich eröffneten Stellen die zuverlässigste Auskunft geben wird. Es ist die Cameral-Matricul auf die Anzahl von 25. Besitzern gerichtet, wovon acht Stellen der Ursachen wegen vacant bleiben, weiln viele Posten in Matricula camerali ganz und gar ungangbar sind, und besonders die Chur-Brandenburgischen Kammerzieiler nicht nach dem erhöhten Fuß bezahlt werden, und daher kommt es also, daß nur 17. Assessores salariret werden können. Ob nun gleich auch in Kriegszeiten der übrige Fundus einen Abmangel erleidet, also, daß zum Exempel in den Kriegs-Jahren 1741. und 1748. ein jedes Mitglied über 4000. Rthlr. Besoldungs-Rückstand zu erfordern gehabt, so ist jedoch dem ungeachtet die Anzahl von 17. Assessoren beygehalten, und des gedachten Rückstands halber es also gehalten worden, daß bey Absterben eines Mitgliedes der Nachfolger in so lange mit der actualen Perception seines Salarii zurückstehen müssen, bis und dann des abgegangenen Vorfahren Wittib und Erben um ihren Zustand befriediget worden, daher es dann auch kommt, daß dieser uralten Observanz des Collegii post annum 1654. bis hieher keine Wittib oder Waisen einigen weitem Besoldungs-Rückstand zu prätendiren haben, sondern selbige deshalb längstens innerhalb zwey Jahren völlig abgefertiget und vergnüget werden. Und da man nun auf eben solche Art und Weise bey dem gegenwärtigen Vorhaben fürzugehen verbindlichst unter sich geschlossen hat: also ergiebt sich daraus von selbst, daß dieser ansonst beträchtliche Anstand damit vollkommen und zuverlässig gehoben sey.

Anlangend endlichen, und



5.) den gemachten Valor der Münzen, hat sich das Collegium für sich selbst nicht wohl ermächtigen können, auf eine arbitrariſche Evaluation der Münzſorten zu verfallen, und zwar aus nachſolgenden Urfachen:

- a) Weil der gemachte Valor der Münzen dem, dem Collegio camerale pro norma dienenden Reichsſchluß 1719, und den Reichsſchlüſſen 1737, und 1738, durchaus gemäß iſt.
- b) Weilen der Kaiſerln Königin Majeſtät, wie auch die meſten Stände vom Ober- und Niedersächſiſchen auch Weſtphälischen Kreiſe dato noch bis auf dieſe Stunde die Bezahlung der Kammerzieler in ſolcherley Reichs-Münz-Edictmäßigen Sorten richtig abführen laſſen, ja wohl noch aus Reichspatriotiſcher Geſinnung die Ducaten zu 4. fl. 7. kr. die Louis d'or zu 7. fl. 30. kr. und ſonſten noch in $\frac{2}{3}$, und Kaiſer-Gulden zahlen, geſtatten dann noch vor wenig Monaten, Namens Burgund, anſtatt der Ducaten die Zahlung in Carl d'or und Schild-Louis d'or mit 9. fl. 12. kr., und deſgleichen von Chur-Hannover in $\frac{2}{3}$ geſchehen iſt, woraus die unwiderſprechliche Probe vor Augen liegt, daß man mit Berechnung der Geldſorten keineswegs zu weit herunter gegangen ſey, neß dem, daß vornehme darüber zu Rath gezogene Münzverſtändige behaupten wollen, wie daß bey einer künftigen Münz-Reduction die Carolins nicht wohl höher als 9. fl. 20. kr. höchſtens 30. kr. zu ſetzen ſeyn dürften, wann man anderſt damit dem erhöhten Anſchlag der Waaren und Victualien, wie auch dem Unterſcheid des Wechſel-Courſes vorbeugen wollte.

Welches man alſo zu fernereit höchſt-beliebiger Einſicht und Prüfung hiemit unzuſeßlich anzuführen, der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen hat.

Z a h l X.

Specification der Anno 1769. eingegangenen Kammerzieler, und noch haſtenden Rückſtände.

NB. Iſt den 9. Jul. 1770. durch die Reichs-Dictatur bekannt gemacht worden.

Z a h l XI.

Verzeichniß derer rückſtändigen Kammerzieler von denen ganz ungangbaren Poſten, und zwar bis zu dem auf Annunciationis & Nativitatis B. M. V. 1769. fällig geweſenen 230. und 231ten Ziel.

	Im Oeſterreichiſchen Kreis.						
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	
Stift Chur	1764	—					
Im Bayeriſchen Kreis.							
Chur-Bayern wegen Waldſachſen	20599	41 $\frac{2}{3}$	22363	41 $\frac{2}{3}$			

Im

sogar eine Moderation in quanto Matriculari mit vielem Eifer betrieben werden.
 Gleichwie aber nimmermehr räthlich ist, die Moderationsthüre wiederum zu eröffnen, und damit in die alte Verwickelung zu gerathen, hiernächst aber auch auf einer Grundwahrheit beruhet, daß die Kammer-Matricul ganz und gar in keine Vergleichung mit der Multiplication derer Reichs- und Kreis-Römer-Monaten zu setzen ist:
 Als wird zu einem vorträglichen Auskunfts- und Hülfsmittel hierzu ausgeworfen
 Jedoch dergestalt, daß hierunter mit begriffen seyn möchten die de facto sich erlmirende zwey Scriver, nämlich

Im Westphälischen Kreis.
 Stift Hervorden, mit einem Rückstand von 7879.
 Rthlr. 65½ fr. und
 Im Ober-Sächsischen Kreis.
 Stift Quedlinburg, mit 8688. Rthlr. 25. fr.

Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
60000	—				

Nro. 4.

Specification derer Rückstände von den Königl. Preussischen Anschlägen bis zum 230. und 231. 1769. verfallenen Ziel.

	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Im Westphälischen Kreis.						
Fürstenthum Minden					3253	39¼
Herzogthum Cleve und Mark					49741	64¾
Fürstenthum Ost-Friesland					12534	16½
Fürstenthum Mörs					4483	34½
Bentheim-Tecklenburg					2949	4¾
Im Obersächsischen Kreis.						
Ehur-Brandenburg					58561	37½
Stift Camin					8170	15
Herzogthum Pommern					17401	26¼
Magdeburg, wegen Mannsfeld					8977	18¾
Hohenstein-Lohra und Clettenberg					2733	5½
Im Niedersächsischen Kreis.						
Herzogthum Magdeburg					21913	—
Fürstenthum Halberstadt					11857	35½
Summa					202582	40

Zahl

Zahl XII.

Specification derer theils ganz, theils noch zur Zeit ungangbaren Posten.

Im Oesterreichischen Kreis.

	zu einem Ziel thut jährlich			
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Stift Ehur Ist vermög Reichs-Gutachtens vom 12. Nov. 1726. mit dem auf Annunciationis B. M. V. 1728. verfallenen 148. Ziel zwar in die Matricul gekommen, hat aber niemalen etwas gezahlet, ohngeachtet vieler erlassenen Monitorien. Ehur Böhheim, vermöge der unterm 13. März 1755. an eine hohe Reichsversammlung von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht gethanen gehorsamsten Anzeige, haben die Kaiserl. Königl. Majest. in Gefolg eines unterm 28. Jun. 1751. gefassten Entschlusses, von wegen des der Krone Böhheim bis auf ein 12tel entrissenen Herzogthums Schlesien einen Abzug an denen Ehur-Böheimischen Kammerzielen zu thun geruhet, welcher auf allerhöchste Genehmigung Kaiserl. Majestät dies Orts allerunterthänigst ausgestellt worden, dieser Anschlag thut zu einem erhöhten Ziel 811. Rthlr. 55. kr. und jährlich 1623. Rthlr. 20. kr. und der Abgang	244	85	489	80

Im Bayerischen Kreis.

Ehur-Bayern wegen Waldsachsen Ist ehemals von Ehur-Pfalz cum onere vertreten, und noch Anno 1631. der Anschlag davon gezahlet worden.	162	29	334	58
--	-----	----	-----	----

Im Schwäbischen Kreis.

Graf Nechberg, wegen Hohen-Nechberg Die letzte Zahlung geschah für das 119. bis 129te currente Ziel den 23. August 1724.	8	67½	17	45
Graf Styrum, wegen Illerachheim	17	45	35	—
Zugger, wegen Grafschaft Kirchberg Die letzte Zahlung geschah für das zweyte Ziel den 3. Jan. 1756.	67	54¾	135	19½
Stadt Costniz Die letzte Zahlung geschah für das 20te Ziel 1678.	169	9¾	338	19½

Im Ober-Rheinischen Kreis.

Ehur-Pfalz, wegen Simmern und seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim Restirt alle verfallene Zieler von 1654. an.	108	20½	216	41
Erichingen, Graf Christoph	13	46¾	27	2½
Leiningen-Nipingen	10	73	21	56

Im



	Latus præcedens		zu einem Ziel thut jährlich	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Im Westphälischen Kreis.	802	70 $\frac{3}{4}$	1615	51 $\frac{1}{2}$
Ausser denen in diesem und folgenden Kreisen befindlichen Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Landen, wovon eine besondere Erläuterung in der Anlage XIII. hiernächst solget, stehen als ungangbar auszuwerfen				
Manderscheid-Schleiden hat zwar in diesem Seculo, nemlich Anno 1714., auf den Rückstand als zum 118ten Ziel Zahlung geleistet; ist jedoch dermalen ungangbar.	87	45	175	—
Manderscheid-Keil hat seither 1654. nichts gezahlet.	14	—	28	—
Bentheim racione Hoya Die letzte Zahlung geschah für das 19te Ziel.	6	37 $\frac{1}{2}$	12	75
Summa	910	63 $\frac{1}{4}$	183	36 $\frac{1}{2}$

Zahl XIII.

Die Königlich Preussische Anschläge betragen:

	zum erhöhe-		Jährl. jährlich.	
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Im Westphälischen Kreis.				
Fürstenthum Minden nach der 1726. von 81. Rthlr. 14 $\frac{1}{2}$. fr. erhaltenen Moderation	54	12	108	24
Herzogthum Elve und Mark	676	26 $\frac{3}{4}$	1352	53 $\frac{1}{2}$
Fürstenthum Ostfriesland	160	86 $\frac{1}{2}$	321	83
Fürstenthum Mörs	42	54 $\frac{1}{4}$	85	18 $\frac{1}{2}$
Bentheim Tecklenburg	40	52 $\frac{1}{4}$	81	14 $\frac{1}{2}$
Im Obersächsischen Kreis.				
Chur-Brandenburg	811	58 $\frac{1}{2}$	1623	27
Fürstenthum Camin	81	11	162	22
Herzogthum Pommern	270	49 $\frac{1}{2}$	541	9
Magdeburg, wegen Mannsfeld, zufolge errichteten Vergleichs mit Chur-Sachsen	83	62	167	34
Hohenstein, Lohra und Klettenberg	37	79	75	68
Im Niedersächsischen Kreis.				
Herzogthum Magdeburg, nach der Anno 1726. von 451. Rthlr. 80 $\frac{1}{2}$. fr. erhaltenen Moderation	343	40	686	80
Fürstenthum Halberstadt	162	29	324	58
Summa	2765	20 $\frac{3}{4}$	5530	40 $\frac{1}{2}$

Dahin



	zum einfa- chen Ziel.		An statt 2. Zieler.		Rthlr.	fr.
	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.		
Obige Summe von					5530	41 $\frac{1}{2}$
Dahingegen wird nur gezahlt nach dem alten ein- fachen Fuß, vermög der letztern Anno 1769. gedruckten Pfeningmeisteren, Specification						
Von wegen des Fürstenthums Minden	23	17	46	33 $\frac{3}{4}$		
— Herzogthums Cleve und Mark	193	20 $\frac{1}{2}$	387	—		
— Fürstenthums Ostfriesland, vermöge der Königl. Erklärung und Anerbietung	45	89	91	89 $\frac{1}{2}$		
— Fürstenthums Mörs	12	15 $\frac{1}{2}$	25	23 $\frac{1}{2}$		
— Bentheim-Tecklenburg	11	52 $\frac{1}{2}$	24	—		
— Chur-Brandenburg	231	81	463	60		
Von wegen des Herzogthums Pommern 77. 27.) — und des mitineorporirten Fürsten- thums Camin 23. 16.)	100	43	200	86		
Magdeburg, wegen Mannsfeld, hat vermög des mit Chur-Sachsen im Jahr 1741. getroffe- nen Vergleichs $\frac{2}{3}$. und zwar zu einem jeden erhöheten Ziel mit 83. Rthlr. 62. fr. und also jährlich mit 167. Rthlr. 34. zu zahlen; es wird aber, kraft obermeldter Erklärung dato jährlich mehr nicht als $\frac{2}{3}$ ad abgeführt.	31	45	63	—		
Wegen Hohenstein, Lohra und Klettenberg	10	74	21	56 $\frac{1}{4}$		
— Herzogthums Magdeburg	130	74 $\frac{1}{2}$	293	45		
— Fürstenthums Halberstadt	46	34	92	67 $\frac{1}{2}$		
Summa	838	6	1710	11 $\frac{3}{4}$	5530	41 $\frac{1}{2}$
Dieser jährliche Beitrag von obvermeldten An- schlägen mit					1710	11 $\frac{3}{4}$
von dem erhöhten Fuß abgezogen, entsteht dar- aus ein jährlicher Abgang von					3820	29 $\frac{3}{4}$

OBSERVATIO MCCCCXLVIII.

De differentia inter obligationem, qua quis alium daturum facturumve quid promiserit, et eam, qua quis se effecturum, ut Titius daret, spononderit: Ad S. 3. Inst. de Inutil. stip.

Citatus S. 3tius ad leges abrogatas minime referendus est. Certe in Camera Imperialis Judicio nuperrime adhuc de ejus applicatione in causa illustri quaestio fuit, nemp: U u u

nempe in Sachen Philipp von Hutten, wider Freyherrn von Fuchs zu Burg Preppach, Citationis ad videndum, se teneri ad implementum contractus, seque ad id cum refusione damni & expensarum condemnari, nunc petitæ restitutionis in integrum brevi manu &c. Sic etiam referens in eadem causa idem sensit: Hat Verkäufer die Lehnherrl. Bambergische und Würzburgische Consense, den Agnaten Consens und Ritterschaftliche Confirmation dieses Kaufbriefs (so NB. ausdrücklich bedungen worden) für sich auszuwürfen, auch alle Kosten allein zu bezahlen übernommen.

Indicimus ergo hic in doctrinam de obligatione, alium daturum facturumve, de qua nitidissima gaudemus elucidatione,

Hertii de oblig. alium datur. factur. Tom. 3. Opusc. p. 248.

Licet enim Romani Juris tritissima sit regula:

Nullam inesse vim promisso, alium daturum facturumve, & factum promittendo alienum, neminem obligari.

L. 38. pr. & 83. de verbor. oblig.

Attamen æquissimam addit diversitatem:

§. 3. de inut. stipulat. verbis: „Si quis alium daturum facturumve quid promiserit, non obligabitur: Quod sit effecturum se, ut Titius daret, sponderit, obligatur.“

Si igitur promissioni de facto alterius promittentis factum implicetur proprium v. gr. spondendo, curaturum aut effecturum se, ut alius det vel faciat, tunc omnimodo stipulator fide sua tenetur.

Hertius Diff. alle. §. 4.

OBSERVATIO MCCCCXLIX.

De Novatione cum delegatione.

Videntur hic entia præter necessitatem multiplicari: cum in casu *Abh. 3. Parte 119.* deder Nebenstunden qui est substratus, negotium quod inter civitatem Reutlingensem & tribunum militum Binder gestum, si natura ejusdem & finis consideretur, nil sit quam mutuum simplex, sed verum, ex quo conditio certi ex mutuo oritur.

Civitas nimirum stipendia militum exsolvere adstringebatur, pecunia vero carebat; indeque apud Binderum eandem mutuo sumserat.

Quod est mutuum cum eodem contractum, prætereaque nil esse videtur.

Enimvero dubia hæc non solum removit in citata anteriori commentatione allegatus præstantissimus Dominus Referens, sed & totum argumentum illustre ita exhaurit, ut nil fere superfit, quod addi possit. Unde omnino meretur, pro publico confervari, sequentem in modum.

FACTUM.



FACTUM.

S. 1.

Stephan Binder, gewesener Churfürstl. Bayerischer Obrister zu Pferd, und Chef eines Regiments Arquebusierer, ist in dem 30jährigen Kriege nach der Anno 1634. von der kaiserlichen Armee bey Nördlingen erfochtenen Victoria, und der darauf Anno 1635. im März erfolgten Uebergabe der Stadt Augsburg, bey deren Belagerung er mit seinem Regimente gebraucht worden, den 23. März erwähnten 1635. Jahres in den Schwäbischen Kreis in die Winter-Quartiere gezogen, und ist die Leib-Compagnie seines unterhabenden Regiments in die Reichsstadt Keutlingen einquartieret worden. Bürgermeister und Rath ermeldter Reichsstadt hat bereits den 17. December 1634. in einem Schreiben an ermeldten Obersten sich dahin herausgelassen:

„Sie mögten wünschen, daß sie ihm willfahren, und seine Compagnie einnehmen, oder wenigstens das Geld abstaten könnten; da sie aber bereits mit drey Compagnien vom Piccolominischen Regiment belegt, und selbige, wie auch drey Compagnien Reuter, drey Compagnien Fußvolk und drey Compagnien Dragoner ihnen im nächsten Vierteljahre an die 80000. fl. gekostet hatten, auch der Ort an Lebensmitteln ganz erschöpft sey, so erbitten sie von dem Herrn Obristen flehentlich, wenigstens dahin: daß die Piccolominischen die Quartiere räumen müßten, Sorge zu tragen.

Welches letztere gleichwohl nicht geschehen, sondern die Binderischen neben den drey Piccolominischen Compagnien, die sich anfänglich der Binderischen Einquartierung widersetzet, einquartieret worden.

S. 2.

Die Assignation dieses Quartiers, welche in nächstfolgendem Proceße von der Stadt Keutlingen geläugnet werden wollen, erhellet aus einem von Chur Bayerischer Kriegs-Canzley den 6. Sept. 1670. erhaltenen Arrestato, des Inhalts:

„Daß dem Obrist Stephan Binder nach der Nördlinger Schlacht Anno 1634. für drey seiner Compagnien die Städte Rothenburg und Keutlingen, und für die drey übrigen das Amt Schulz assigniret worden, und daß diese Ordonnanz unterm 17. Dec. 1634. ausgestellt worden, und weil gedachte Völker in der Blofaden Augsburgs dormalen nothwendig occupiret, selbigen einesweges, als ob sie gegenwärtig wären, die Contribution ausgefolget, und der Ausstand vom 23. Nov. an, da ihnen das Quartier assigniret worden, bezahlet werden sollte.

Wie lange nun dieses Quartier gedauert, findet sich keine zuverlässige Nachricht, ausser daß, wie gleich zu erwähnen, die Abrechnung nur bis ult. Maji geschlossen, und daß sich auch eine Ordre vom General Coesfeld, d. d. 5ten May, daß der Obrist Binder mit drey seiner Compagnien Rothenfels und Bahlingen beziehen sollte, findet, bey welcher Ordre jedoch, da sie nur drey seiner Compagnien erwähnt, das Regiment aber aus fünf bestanden, ob solche die in Keutlingen belegene Compagnien mit betroffen habe, ungewiß ist. Jedoch erhellet aus dem unten anzuführenden Schreiben des Obristen an den Magistrat zu Keutlingen so viel, daß die Compagnie bereits den 9. Sept. erwähnten

U u u 2

Jahres



Jahres, und vor Abschliessung der gleich zu erwähnenden Abrechnung, nicht mehr in Neutlingen gelegen habe.

§. 3.

Wegen der Contributions- und Verpflegungsgelder ist hierauf zwischen dem Bayerischen Commissarius Pinguis von Schlez, dem Regiments-Quartiermeister Gottfried Gleich, des Obristen Binders Schwager Andr. Lischen, und ab Seiten der Stadt dem Amts-Bürgermeister Klarer (welcher in Actis auch Kleiber und Kleine genannt wird) den 28. Sept. 1635. eine Abrechnung folgenden Inhalts geschlossen worden:

„Dass, weil solche Compagnie vier Monat, als vom 23. Nov. 1634. bis zum
 „23. März 1635. nicht im Quartier gewesen, so betrage der desfalls von der
 „Stadt zu vergütende Ausstand der Verpflegung 1042. fl. Im übrigen wird
 „in dieser Abrechnung sowohl dieser erwähnte Rückstand, als die fernere Ver-
 „pflegung vom 23. März bis ult. Maji letztbesagten Jahres zusammen gerech-
 „net, und nach dem wegen dieser letzten vier Monat wirklich genossenen Quar-
 „tier, ein Drittel für die Kost, und von der Stadt à 2725. fl. 42. kr. entrich-
 „tete baare Empfang abgesetzt, so ist darinn der Calculus solchergestalt geschlos-
 „sen, daß die Stadt annoch 9778. fl. 37. kr. zu bezahlen schuldig verblieben.

§. 4.

An eben diesem Tage ist dem Obristen Binder von dem Magistrat der Stadt Neutlingen, unter dem Stadt-Siegel, woben jedoch nicht angezeigt, ob es consensu totius civitatis geschehen, eine Obligation über 7500. fl. des Inhalts ausgefertigt worden:

„Bürgermeister und Rath der Stadt Neutlingen bekennen, daß sie gedachtem
 „Obrist Binder, wegen der von Kaiserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. auf
 „sie gelegten Contribution, seiner Verpflegung halber, nach allerseits getroffe-
 „ner und verglichener Abrechnung, 7500. fl. schuldig verblieben sind. Weilen die
 „Entrichtung dieser Schuld, wegen der bisher erlittenen Kriegs-Pressuren, ih-
 „nen zu bezahlen unmöglich falle, als habe der Herr Obrist, in Ansehung dieser
 „ihrer Desolation und allgemeinen Armuth, aus christlichem Mitleiden, und
 „auf ihr inständiges Anhalten, wie auch ansehnlicher Herren und guter Freunde
 „Fürsprache (dessen sie sich gegen den Herrn Obristen höchst verobligiret zu seyn
 „erkennen) dahin bewegen lassen, daß die Stadt dieses Capital a dato an drey
 „Jahr mit 275. fl. verzinsen, nach deren Verlauf aber den Haupt-Stuhl be-
 „zahlen solle; als verspricht ernannter Magistratus solches nicht nur, und solle
 „nach Michaelis der Anfang gemacht werden; sondern es wird auch in dieser
 „Obligation ferner, im Fall sie säumig wären (welches doch, so Gott wolle,
 „nicht geschehen solle) der Flecken Bekzingen zur hypotheca speciali annexa ge-
 „nerali, wenn diese nicht reichen sollte, gesetzt, auch allen in geist- und welt-
 „lichen Rechten competirenden Beneficiis, wie auch Kaiserlichen Privilegiis,
 „insgleichen allen Exceptionibus, unter deren Enumeration die exceptio vis &
 „metus namentlich begriffen ist, entsaget.

§. 5.



S. 5.

1635. Einige Tage vor Errichtung erwähnter Obligation hat der Obriste Binder den 9. Sept. einen Brief an die Stadt Neutlingen ergehen lassen, worinnen er sich beschweret:
 „Daß die Herren mit ihm, wie mit dem Obristen Koppmann und mit andern
 „verfahren wollten, und wolle er nicht hoffen, daß die Herren seine Abrechnung
 „ganz unzustossen gedächten, auffer weilen sich das Quartier bis auf den letzten May
 „erstrecke, so wolle er auch weiter nichts präntendiren, daß aber die Herren erst jetzt
 „mit einer so großen Summe eines Abzugs seiner Rechnung von 6000. fl. an-
 „kämen, so könne er doch solchen mit größten Mirabel keinen Glauben setzen, und
 „ob zwar seine Officier oder Reuter einer etwas empfangen haben möchte, so sene
 „es ohne Zweifel der Schuldigkeit nach für Essen und Trinken, oder Hafer und
 „anders gereicht. Was aber auffer dessen einer an Geld bekommen, davon sollten
 „sie ihm eine ordentliche Specification schicken, da er alsdan durch Examen und
 „Beerdigung des General-Auditeurs erläutern lassen wollte. Und wann etlicher
 „Officier oder Reuter über seine Gebühr etwas empfangen hätte, so hätten sie
 „solches früher, da die Compagnie noch in loco gewesen, anzeigen sollen, da-
 „mit man die Burger gegen die Soldaten verhören können, da er alsdann die
 „billige Ausrichtung schon gethan haben würde. Er siehe daher in der Hofnung,
 „die Herren würden solchergestalt mit ihm verfahren, daß es auch zu ertragen
 „sen, und sich getrösten, daß er diesen Winter ihre Quartiere wieder beziehen,
 „und sich alsdann besser vorzusehen wissen werde.

S. 6.

Nun ist nun eben diese Zeit über den Obrist Koppmann, Piccolomini, Fürstenberg und andere, abseiten der Stadt Neutlingen viele Beschwerde gewesen, daß solche nicht nur stark excediret, sondern auch wider ihre Ordres viel gefordert, erhoben, sich Obligationes geben lassen, und den Magistrat arretiret. Wie denn aus einem Schreiben des General-Commissarii von Walmerode d. d. 29. Jun. 1635. erhellet, daß Magistrat fürgestellt,

„welch eine unerträgliche Last ihnen von dem daselbst gelegenen Fürstenbergischen
 „Staab aufgelegt, der Magistrat in Stuben geschlossen, die Steuer-Bücher
 „weggenommen, und Contribution nach eigenem Gefallen ausgeschrieben werde,
 „daher zu sorgen, daß der Ordonnance gemäß verfahren, und deren Præcep-
 „tion a die angetroffenen Quartiers angefangen werde, welches dem Herrn
 „Grafen mit Bescheidenheit zu bedeuten.

Ferner aus einer Resolution des Marschall von Ossa auf ein Memorial der Stadt Neutlingen d. d. 1. Aug. 1635.

„Sie sollten Niemand, wer er auch sey, einen Heller zahlen, sondern mit der
 „Obligation an ihn weisen, damit er sich erkundigen möge, ob man ihnen et-
 „was schuldig sey. Wegen der Bayerischen würden sie sich gehörigen Orts
 „zu melden wissen.



Obwohl in actis keine Spur, daß die Stadt wegen der Bayerischen Truppen vorher oder nachher Klage erhoben habe, zu finden ist, wegen der Kaiserl. Truppen aber erhellen diese Ordonnancwidrige Pressuren noch ferner aus einer Ordre des erwähnten Feldmarschall Ossa d. d. 29. Jul. 1636.

„Er habe vernommen, daß sich der Piccolominische Quartiermeister noch in Neutlingen aufhalte, und unter dem Vorwand, als ob man dem Regimente noch einen starken Rest schuldig seye, große Kosten auftreibe; wie sich nun aus des Commissarii Bericht befinde, daß das Regiment vielmehr über die Ordinance, als man ihm schuldig gewesen, erhoben, daher die Obligation ganz todt und bezahlt seyn solle, als werde der Stadt angedeutet, dem Quartiermeister kein Quartier weiter zu geben, und wenn sich dann noch finde, daß die Stadt was schuldig seye, so soll solches von ihr wie schuldig bezahlt werden.

S. 7.

Es hat auch die Stadt ferner, laut eines in actis primæ instantiæ dem Beweisrotulo annectirten Concepts eines Memorials, welches sie an Kaiser Ferdinandum III. den 6. Sept. 1636., ein Jahr nach ausgestellter Binderischen Obligation, ergehen lassen, über das Piccolominische Regiment, daß solches 15500. fl. über die Ordinance empfangen, und noch überdem vom Obristlieutenant Baron Matthäi über 14500. fl. Obligationes erpresset, nebst einer langen Erzählung erlittener Pressuren, und ebenfalsige Beschwerde über den Grafen von Fürstenberg, der einen Rückstand von 6000. fl. fodere, sich sehr beschweret. Und ist unter Enumeration der starken Ausgaben, welche die Stadt noch habe, dieser Passus:

„Nicht weniger hat Obrist Binder wegen seiner seit acht Monat lang mit unverschmerzlichem Schaden auf uns gelegenen Compagnie eine Obligation um 7500. fl. von uns erhalten, die sollen wir auch noch bezahlen.

Und im Schlusse:

„Wann dann nach der Nördlinger Victorie die anfänglich auf sie gekommene Stipperbergische Reuter, Buttlerische Dragoner und Fürstenbergische Arquebusierer, wie auch Wahlische (so alle ihre Dörfer ausplünderet) und Piccolominische, ihnen, als einem geringen Stand, an die 300000. fl. gekostet, als bitten sie, die Piccolominische Obligation zu cassiren, die Fürstenbergische Forderung aber zu remittiren, oder in Termine zu setzen.

Und wird in diesem Memorial außer dem angeführten, die Binderische Obligation nicht weiter erwähnt, noch weniger über die Binderischen Soldaten Beschwerde geführt.

S. 8.

Als inzwischen der Obrist Binder verstorben, und dessen nachgelassene Wittwe, die sich mit einem Hauptmann Biritta von Brandensfels wieder verheiratet, den bis daher nicht bezahlten Zins vom Magistrat eingemahnet, hat letzteren durch drey sehr bewegliche Schreiben, 1) vom 3. Jan. 1637. 2) vom 16. Sept. a. c. 3) vom 16. Jul. 1638. bey gedachter Obristin inständigst um Gedult gebeten, das dormalige Unvermögen vorgestellt, und die Bezahlung, so bald bessere Zeiten eintreten, versprochen. Auch hat

hat Magistratus, als erwähnter Hauptmann Biritta von Brandenfels des verstorbenen Obristen Binders Sachen, worunter auch die berührte Obligation gewesen, nach Keutlingen gebracht, solchane Sachen auf Ansuchen des Vormundes der Binderischen Pupillen Matthäus Lindau arrestiret, inventarisiret, und den 29. October 1639. in depositum genommen, hernachmals aber die Zurücknahme dieses Depositi durch ein Schreiben an gedachten Binderischen Vormund Matthäum Lindau selbst urgirt, und solches nebst der Obligation quæst. an. 1641. ex deposito retrahiret.

§. 9.

Als hiernächst der Westphälische Friede geschlossen, und bey dem Congreß der pacificantium die Städte Speyer, Weissenburg, Landau, Keutlingen, Heilbrunn und andere, wegen im Kriege unrechtmäßiger Weise von ihnen erpresseter Obligationen beschwert, so ist in dem hierauf errichteten Instrumento Pacis Westphal. & quidem in Instrum. Gallico §. 36. & in Instrum. Suecico art. 4. §. 46. der Passus:

„Contractus, permutationes & instrumenta debiti, vi metuve, seu scabibus
 „seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, Weissenburgum
 „ad Rhenum, Landaviæ, Keutlingen, Heilbronna, aliique ut & redemptæ cel-
 „sæque actiones abolitæ, atque ita annullatæ sunt, ut ullum iudicium actio-
 „nemve eo nomine intentare minime liceat. Quodsi vero debitores instru-
 „ta crediti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur actio-
 „nibus desuper salvis.

eingedrückt worden. Unter welche annullirte Obligationes dann die Stadt Keutlingen die Binderische Obligation auch mit begriffen wissen wollen.

§. 10.

So haben gedachten Obristen Binders Erben, deren namentliche Benennung bey dem Voto super legitimatione personarum vorbehalten wird, bey dem Kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil, mit dem Anführen: daß diese Schuld keineswegs erpresset, sondern daß der verstorbene Obrist Binder seine Compagnie aus seinem Seckel bezahlt habe, wider die Stadt Keutlingen Klage erhoben, mit Bitte, die Beklagte in die rückständige Zinsen und Kösten zu verurtheilen. Wogegen die Beklagte zwar anfänglich exceptionem privilegii primi fori austragarum ab Imp. Maximiliano I. impetrati vorgekehret, welche Exception aber, weil die Sache die dem Gerichte reservirte sogenannte Ehehafs-Fälle betrifft, nicht attendiret worden, und Beklagte auch dabey acquiesciret. In der Hauptsache aber: daß diese Obligation, so wie die andere, welche vom Obrist Piccolomini à 30000. fl. Koppmann à 6000. fl. und mehrere durch Gewalt und Furcht erpresset worden, in gedachtem Instrumento cassiret seyn, mit dem Anhang excipiendo vorgetragen: daß, wenn Beklagte dasjenige, was die Binderische Soldaten durch ihre große Excesse verlorben, und widerrechtlich genossen, wieder fodern wollten, sie eine Reconvention von vielen tausend fl. anstellen könnten.

§. 11.

In den folgenden replicis haben Kläger, welchergestalt der allegirte §. J. P. auf den gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren, ex jure und dem præmittirten Facto sich bemühet



mühet auszuführen, und dar. besonders die nach Ausstellung der Obligation, und nach des Obristen Tode, an die Obristin abgelassene Briefe und die Retradition ex deposito der Binderischen Obligation als argumenta in facto angeführet, und die Bitte, sie im nicht Bezahlungs-Fall in bona hypothecata zu immittiren angefüget. Beklagte hingegen duplicando, daß diese Briefe und diese Retradition ex deposito, aus Ursachen, weil der verstorbene Obriste Binder annoch gute Freunde bey der Armee gehabt, auch die Wittwe einen Hauptmann Viritta von Brandensfels geehliget, und des Obrist Binders nachgelassener Sohn Soldat zu werden, und sich zu rächen gedrohet, pendente eodem metu, & manente eadem cogendi facultate ex parte adversariorum abgelassen worden, vorgetragen.

§. 12.

Es haben aber Klägere zu mehrerer Begründung ihrer Klage ein von dem Obristen Kolben von Reindorf, welcher tempore der oberwähnten Einquartierung Obrist-Lieutenant bey dem Binderischen Regiment gewesen, an die Obristin Binder abgelassenes, in Form eines Attestats abgefaßtes Schreiben d. d. 29. Oct. 1653. folgenden Inhalts, der Klage beygefüget:

„Daß er annoch in unentsunkenem Andenken trage, ihm auch wohl bewußt,
 „daß die Stadt Keutlingen, seinem damals gewesenem Obristen Binder, mit
 „getroffener ordentlicher Abrechnung, auf seine in Keutlingen gelegene Leib-Com-
 „pagnie 7500. fl. schuldig verblieben, und er, der Obriste, auf der Keutlinger
 „starkes Flehen, darauf eine Obligation angenommen, und die Compagnie aus
 „seinem Sackel bezahlet. Mithin attestire er der Frau Obristin hiedurch, daß
 „dieses eine redliche Forderung, und des Obristen für Se. Röm. K. M. und
 „der wahren Cathol. Religion blutsauer verdieneter Liedlohn und Stipendium sey.

Welches Attestatum, als es von Beklagten in oben angeführten Exceptionibus angefochten, auf Ansuchen der Kläger, durch ein vom iudicio a quo, abgelassenes Requisitions-Schreiben an gedachten Obristen von Kolben zum zweytenmale eingeholet worden, und auch in einem an gedachtes Judicium gerichteten Antwort-Schreiben, d. d. 14. Jan. 1666. so dem erwähnten gleichlautend ist, eingekommen. Ob nun wohl Klägere in ihren Supplicis um Erlassung des Requisitions-Schreibens, auch darum, daß sich der Obrist Kolbe eidlich über Articul coram suo iudice competente möge abhören lassen, gebeten, so hat jedoch derselbe solches in letzterwähntem Schreiben, mit Anführung der Ursache:

„daß in seinen Landen Cavaliere über Artikel eidlich abzuhören nicht gebräuchlich,
 „sondern denselben bey ihren adelichen Worten, Treu und Glauben geglaubt
 „werden müsse,

von sich abgelehnet.

§. 13.

Nicht weniger haben Klägere den in des Obristen Binders 5½. Jahr als Reitknecht gestandenen, tempore depositionis aber Marggräflich-Badenschen Heer-Pauker, Georg Becker, ad perpetuam rei memoriam abhören lassen, dessen Deposition ist dahin gegangen:

„Es



„Es wären die Biederischen Soldaten um Ostern 1635. gekommen, und als
 „man selbigen Jahres die Früchte eingeerntet, wieder abmarschirt. Die As-
 „signation der Quartiere seye auf Kaiserliche und Churbayerische Ordre geschähen,
 „und seye die Stadt Neutlingen nach dieser Verpflegungs-Ordonanz 7500. fl.
 „schuldig geworden. Welches er daher wisse, weil die Neutlinger Herren das
 „Geld, so sie der Compagnie schuldig gewesen, von seinem damaligen Herrn ent-
 „lehnet und abgeholt. Wofür ein Dorf zur Hypothek constituiret worden. Es
 „seyen die zwey Herren des Raths nach Wählungen gekommen, woselbst der
 „Obrist gelegen, nebst dem Junker Tisch, der sehr für sie intercediret zum zwey-
 „tenmale, da ihnen der Obriste das Geld, an Sorten Thaler, Gold und
 „Münze, das grobe Geld und Münze in drey zwilchenen Beutels, das Gold
 „aber in zwey ledernen Säcklein, wozu er Zeuge selbst die Säcke gemacht, ge-
 „geben habe. Auch habe er Zeuge dazu das Licht geholt, und der Secre-
 „tarius das Geld geschossen und verpitschiret, und Zeuge die Beutel zuge-
 „bunden. Hierauf habe der Obrist den Herren zwey Reitknechte mitgegeben.
 „die die Gelder nach Neutlingen geliefert, er Zeuge sey aber nicht mit gewesen,
 „und habe auch der Compagnie das Geld nicht auszahlen sehen. Auch seye der
 „Obrist-Lieutenant Kolbe dabey gewesen.

Den Monat und Tag, wenn solches alles geschähen, hat er nicht genau bestimmen
 können, auch von der Ausfertigung der Obligation quaxt. nichts gewußt, aber so viel
 angeführt, daß die Stadt wohl zufrieden gewesen, und sich bey dem Obristen höchstens
 bedankt habe. Wobey er jedoch ad int. 1. art. 5. daß er nicht wisse, ob sich die ganze
 Stadt bedanket habe, deponirt.

§. 14.

Hierauf ist in den eingekommenen Triplicis von Klägern aus der Beckerischen De-
 position und vorangeführten Factis der Beweis deducirt, hingegen von Beklagten in
 den darauf folgenden Quadruplicis refutiret und angefochten, worinn dem Zeugen Be-
 cker verschiedene Contrarietates, Kolben hingegen unter andern die Freundschaft mit dem
 Obristen Binder, und daß er ebenfalls mit den Unterthanen auf eine so unverantwort-
 liche Art umgegangen, Schuld gegeben worden. Welches zu documentiren, Beklagte
 in der Folge des Processus einen Brief, den gedachter Kolbe an den Amts-Schreiber zu
 Wählungen, occasione, daß man seine zurückgelassene Soldaten nicht verpflegen wollen,
 d. 16. Sept. 1635. geschrieben, exhibiret haben. Welches Schreiben einige Drohungen
 gegen gedachten Amtschreiber aus gedachter Ursache enthält.

§. 15.

Nachdem hierauf in der Sache gehörtg concludiret, so hat iudicium a quo die acta
 an die Juristen-Facultät zu Ingolstadt nach Einholung eines Responsi verschicket, und
 die eingeschickte Urtheil folgenden Inhaltes an. 1668. zum Hofgericht Henrici publicirt:

„Daß Beklagte denen Klägern die geklagte 7500. fl. Capital vom jüngsten Re-
 „gensburgischen Reichschluß an, bis zum nächstkommenden Hofgericht Dienst-
 „tag exaltationis crucis, zu verzinßen, und damit bis zu Entrichtung des Ca-



„spitals fortzufahren schuldig, es könnten oder wollten denn dieselben, daß die
 „aufgerichtete Obligation per vim & metum erpresset seye, binnen eben solcher
 „Frift erweisen, expensis interim suspensis.

§. 16.

Diese Urtheil haben Beklagte rechtskräftig werden lassen, und zu Führung des
 injungirten Beweises 44. Probatorial. Art kel mit Denomination 31. Keutlinger ein-
 heimischer Bürger und sieben Württembergischer Unterthanen als Zeugen übergeben.
 Und sind hierauf, nachdem die Keutlinger Zeugen per Commissarium, und die Würt-
 temberger per Subdiales abgehört worden, die Rotuli nebst dem Bericht dem Judicio
 a quo eingesendet worden.

§. 17.

Es ist nun in Ansehung des modi examinis dieser Zeugen vorerst anzuführen, daß
 die 31. Zeugen ex civitate zu Keutlingen selbst auf dem dasigen Rathhause, in præsen-
 tia des in der Stadt Diensten stehenden Stadtschreibers Hessen, als Adjuncti abgehört
 worden, und daß diese Zeugen, einige wenige ausgenommen, etliche Tage ante Examen
 von dem Magistrat zu Rathhause gefodert, und ihnen die Artikel daselbst vorgelesen,
 auch der siebende Württembergische Zeuge ein Jahr ante depositionem in Keutlingen
 gewesen, und daselbst ad testimonium dicendum präpariret worden, und endlich er-
 wählter Stadtschreiber Hess auch bey Abhörnung der Württembergischen Zeugen als Ad-
 junctus gegenwärtig gewesen. Ratione habitatis ist zu erinnern, daß gedachte Keut-
 llinger Zeugen quoad maximam partem, und nur vier davon ausgenommen, steuerbar
 gewesen, und in der Meynung, daß sie zu der quast. Schuld concurriren müßten, ge-
 standen haben, und daß auch die erceptirten vier, da zwey davon die Güther ihren Kin-
 dern übergeben, nicht ohne Interesse sind, und überhaupt diese sowohl, als sämtliche
 Keutlinger Zeugen noch mehreren Exceptionibus, e. g. daß sie sich selber, oder der Stadt
 den Sieg wünschen, sich ad testificandum offeriret, oder eine specielle Animosität, auch
 alle einen Affect zur Sache verrathen, unterworfen. Deren specielle Anführung aber
 gegenwärtige Geschichts-Erzählung zu weitläufig machen würde, wannhero ich mich
 auf den Extractum Actorum, oder aber den noch kürzer in compendio entworfenen, die-
 sem annectirten Extractum rotuli zu beziehen genöthiget sehe.

§. 18.

Die Depositiones der Keutlinger Zeugen sind von den Aussagen der Württemberger
 sehr unterschieden, und ist, um von jenen den Anfang zu machen, vorauszusetzen, daß
 diese Keutlinger Zeugen in ihren Aussagen so unbeständig und unzuverlässig gewesen,
 daß sie dasjenige, welches sie über einen Artikel ex propria scientia & plena eum certi-
 tudine deponiret, oft auf folgende Artikel oder Interrogatoria de auditu assertiret, ja
 einige oft ihre völlige Unwissenheit über dasjenige, welches sie vorher bona conscientia
 als wahr behauptet, zu erkennen geben, andere aber ihre vorhergehende zuverlässige
 Asserta hinwiederum de credulitate vel ex opinione aus ganz ungeschlüssigen Gründen be-
 hauptet. Nicht weniger ihre Parthenlichkeit aus ihren Dictis verschiedentlich erhellet,
 und ihr Studium alles zum Vortheil des Beweises zu affirmiren, besonders auch darum,
 daß

daß sie oft Facta, von welchen sie, ihrer eigenen nachfolgenden Deposition nach, keine Wissenschaft haben können, indistincte als wahr behaupten, abzunehmen.

§. 19.

Die Aussage selbst betreffend, so theilet sich solche in zwey Objecta, 1) daß die Binderischen Soldaten die Zeit ihres Quartiers über außerordentlich extravagirt und excediret, 2) daß die Obligation quæst. sonderlich per incarcerationem der Raths-Geheimen erpresset worden.

§. 20.

Die ad 1) erwähnte Excessus der Soldaten werden von den Neutlinger Zeugen in ihren Depositionibus dermassen geschildert, daß sie nicht nur von aller Kriegs-Disciplin, sondern auch der Menschlichkeit gänzlich abweichen.

„Es hätten die Binderischen Soldaten nicht wie Christen, sondern wie die
 „ärgersten Türken und Heiden ganz grundverderblich und barbarisch mit den
 „Neutlinger Bürgern gehauset, sie hätten Kisten und Kasten aufgeschlagen,
 „und der Bürgerschaft bey Tage und bey Nacht alles an Geld, Vieh, Wein
 „und Früchten hinweggenommen und verkauft. Dergestalt, daß in allen
 „Kriegszeiten die Noth noch nie so groß gewesen, und weder die Piccolomini-
 „schen, noch andere so übel verfahren. Es hätten diese Soldaten herrliche
 „Gastereyen angestellt, und da ihnen die Hülle und die Fülle aufgetragen wer-
 „den müssen, einer so viel verzehret, davon man vier andere erhalten können,
 „und dasjenige, was sie nicht verzehren können, unter die Füße getreten, und
 „den Wein auf den Boden geossen, oder den Pferden zu trinken gegeben.
 „Woher es denn geschehen, daß die Bürger um alles Ihrige gekommen, und
 „wegziehen müssen, viele aber auch durch die Binderische Soldaten selbst von
 „Haus und Hof verjaget, oder aber zu Tode geängigt und geprügelt worden.
 „Es hätten viele Leute Hungers sterben müssen, und wären tod auf dem Felde
 „gefunden worden, andere hätten sich mit Delfuchen, Eichelbrod und Wur-
 „zeln auf dem Felde ernähren müssen, so, daß der der Stadt zugesetzte Schade
 „nicht mit Geld oder Gut zu ersetzen, und die Binderischen Erben, wenn die
 „Plünderungen angeschlagen werden sollten, noch siebenmal mehr als ihre For-
 „derung sene, heraus zu bezahlen haben würden. Und obwohl verschieden-
 „lich desfalls bey dem Obristen und seinem in der Stadt belegenen Capitain-
 „lieutenant geklaget worden, so sey doch solches nicht nur ohne Wirkung gewe-
 „sen, sondern es seyen die Bürger noch überdem mit Prügeln abgejaget, auch
 „den Soldaten vom Obristen, exclusive Morden und Brennen, pro habitis
 „zu hausen erlaubt worden. Auch habe des Obristen Schwager Lisch von
 „Auen, ohnerachtet er kein Soldat gewesen, sich fälschlich für einen Regi-
 „ments-Schultheissen ausgegeben, und am ärgersten unter allen mitgehauset,
 „auch bey dieser Gelegenheit eine Obligation von Wilhelm Hausern, unter
 „Bedrohung, das Haus zu spoliiren, erpresset.

X x x 2

Es



Es ist jedoch aus dieser Obligation, welche der 24te Zeuge bey seiner Deposition exhibiret hat, nicht anders, als aus der Privatim von einem Tertio darunter gesetzten Note, eine Unrechtmäßigkeit oder Gewalt zu ersehen. Diese mit so schwarzen Farben abgemahlte Excesse werden von den Württembergischen Zeugen, von welchen der zwente eben damals, als die Bänderische Soldaten in Keutlingen gelegen, Bedienter bey dem Burgermeister Gerlach daselbst gewesen, nicht auf eben dieselbe Art vorgestellt, sie sagen zwar:

„Daß die einquartierte Bänderische Soldaten wenig Regiment und Ordnung gehalten, und Kisten und Kisten gefeget, fügen aber hinzu: daß es die Piccolominischen eben so arg gemacht, und keiner ein Haar besser, als der andere gewesen. Ingleichen, daß es zu der Zeit anderer Orten eben so hergegangen sey, indem es bekannt wäre, daß der Soldat, wo er hingekommen, wenig übrig zu lassen pflege.

Es geben dieselben nicht weniger zu erkennen:

„Daß, ob zwar die Bänderischen Soldaten in Keutlingen übel gehauset, jedoch so viel gewiß sene, daß, als solche dahin gekommen, in den meisten Häusern wenig mehr übrig gewesen.

Endlich deponiren dieselben:

„Daß sie zwar von der allgemeinen Noth, die damals aller Orten groß gewesen, und Keutlingen nicht allein betroffen, testiren könnten, nicht aber von dergleichen verfluchten Muthwillen, wovon articuliret worden, noch weniger, daß der Obriste, oder ein ihm nachgesetzter Officier, mit bloßem Reservat des Mordens und Brennens, pro lubitu zu hausen, den Soldaten erlaubt haben sollte.

Endlich erhellet aus dieser Zeugen Depositionibus, daß der erste dieser Zeugen eben zu dieser Zeit seine Sachen nach Keutlingen in Sicherheit gebracht gehabt. Wegen des Obristen Schwager Tisch harmoniret der zwente dieser Zeugen mit den Keutlingern in so weit:

„Daß sich solcher, ohnerachtet er kein Soldat gewesen, in Keutlingen einquartirter, und am übelsten unter allen betragen, auch nach geendigtem Quartier sich wohl besacktet wieder nach Haus begeben habe.

§. 21.

Die Exrtorsion der Obligation selbst und die Incarceration betreffend, so deponiren davon alle Keutlinger Zeugen de auditu. Einige haben zwar die Hinaufführung der Raths-Geheimen auf den Thurm des neuen Thors gesehen, wissen aber die Ursachen davon nicht anders, als ex communi rumore der Bürgerschaft anzugeben. Andere haben die Gefangenschaft selbst ex auditu, und behaupten sämtlich, die Obligation sene expressest, ex ratione, weil:

„1) die Geheimen in Gefangenschaft gefessen, welche Gefangenschaft die meisten nur ex auditu, auch die Ursache dieser Gefangenschaft sämtlich entweder selbst argumentiret, oder von andern gehöret.

„2) Weil

„2) Weil man dem Obristen nichts schuldig gewesen, welches Assertum sich
„darauf gründet, weil die Soldaten zu viel genossen und excediret, und ihnen
„nicht bekannt seye, daß der Obriste Geld vorgeschossen.

Es deponiren jedoch einige dieser Zeugen der Obligation in etwas näher kommende Facta:
so deponiret Testis 26.

„Es seye der Obrist Binder bey seiner Schwiegermutter, der alten Erlacherin,
„einer Bürgerin in Keutlingen, gewesen, und habe die Burgermeister Som-
„mer und Kindsvater, nebst den Geheimen Eringer und Hauser zu Gast ge-
„laden, woben Zeuge mit aufgewartet, bey welcher Mahlzeit der Obrist Bin-
„der dem Burgermeister Sommer in den Bart gegriffen und gesagt: Wollet
„ihr mir die Obligation nicht machen? Worauf Kindsvater: Wenn wir dem
„Obristen etwas schuldig sind, so wollen wir ihm eine machen, versetzet, da ihn
„denn der Obriste mit dem Zusaze, wenn die Obligation nicht gemacht werden
„sollte, so wolle er es seinem Lieutenant, der es schon einbringen werde, über-
„geben, wieder gehen lassen. Da dann die übrigen Gäste mit Hinterlassung
„Hut und Mantel davon gegangen, auch einige Tage darauf die Geheimen
„durch 6. Reuter in Arrest gebracht worden. Er habe auch selbst gehört, daß
„der Obrist hierauf dem Lieutenant, daß er seine Soldaten, exclusive Mor-
„dens und Brennens, haufen lassen mögte, befohlen.“

In welcher letztern Aussage Zeuge sich jedoch in einem folgenden Artikel wieder con-
tradiciret, und nur vom Lieutenant, daß ihm der Obrist diesen Befehl gegeben habe,
gehört haben will. Auch weiß derselbe nicht, ob das Factum mit des Burgermeisters
Sommers Bart Spasß oder Ernstes gewesen. Es deponiret ferner die 30ste Zeugin:

„Daß der Stadtschreiber Hürbrand mit zwey Binderischen Soldaten zu ihrem
„verstorbenen Vater, dem verstorbenen Burgermeister Hummel, welcher Krank-
„und Schwachheits halber im Bette gelegen, gekommen, und die Unterschrift
„der quzst. Obligation von ihm verlangt haben, und wie sich solcher, daß er
„Zittern halber nicht schreiben könne, entschuldiget, und die Soldaten ihm hier-
„auf die Hand führen wollen, so habe sich derselbe aufgerichtet, und die Worte,
„gezwungen Eid ist Gott leid, gesprochen.“

Weniger nicht deponirte die 13te Zeugin:

„Daß, als der Obrist Binder in ihres Anhern Hause gewesen, so habe sie
„aus seinem Munde gehört, daß er einen Contributions-Rest gefodert, da-
„bey auf den Tisch geschlagen und gedrohet, daß er erschrocklich haufen wolle,
„auch habe derselbe gesagt, daß, wenn er im Winter nichts vorschlage, so
„könne er im Sommer nicht leben.“

Woben sich dieselbe aber ebenfalls contradiciret, indem sie in der ersten Aussage aus
des Obristen Munde, und in der Deposition über einen andern Artikel vom Fourier,
daß der Obrist einen Contributions-Rest gefodert habe, gehört hat. Endlich sagt
der dritte Zeuge:



„Es sey sein Vater selbst mit auf dem neuen Thor im Arrest gewesen, und habe bey seiner Zurückkunft den Kindern erzählt, daß er dem Obrist Binder eine Obligation von viel tausend fl. machen müssen, ob wohl Gott wisse, daß man ihm nichts schuldig gewesen, bey welcher Aussage, die der Zeuge aus seinem Munde gehöret, derselbe bis an seinen Tod verblieben, auch nicht sowohl über seinen Arrest, als bloß über die ausgestellte Obligation geseufzet habe.“

Endlich sagen Test. 2. 3. & 12.

„Daß sie g. hörret, daß der Stadtschreiber Hürbrand die Obligation, so wie es die Binderischen Soldaten vorgeschrieben, abschreiben müssen.“

Die Württembergischen Zeugen wissen von dieser Binderischen Extorsion und Incarceration nichts, und obwohl der zweyte dieser Zeugen Siconius damals Bedienter bey dem Bürgermeister Gerlach in Keutlingen gewesen, und von dieser Obligation

„daß sein Herr gesagt habe daß er mit dem Binderischen Lieutenant, nebst dem übrigen Geheimen, wegen des Quartiers abgerechnet, und daß sie demselben 6000. und einige 100. fl., die sie mit einer Obligation bezahlen mußten, schuldig verblieben.“

deponirt, so weiß doch derselbe von der von Bindern vorgenommen seyn sollenden Incarceration nichts, wohl aber, daß solche Incarceration zweymal von den Piccolominischen geschehen. Wie sich nun diese Deposition zu der vorigen schieket, weniger nicht die übrigen in den Zeugen-Aussagen vielfältig vorkommende Contrarietates und bemerkungswürdige Umstände, müssen, da es, ohne dieses Factum über die Gebühr auszu dehnen, alles bey 38. Zeugen und 44. Articulis, nebst darauf gerichteten Interrogatoriis specificis anzuführen, nicht möglich fallen will, auf den doppelt ex Rotulo verfertigten Extract remittiret, und auf das folgende Votum, wofelbst ein jedes Sachdienliche suo loco angeführet werden soll, verstellert werden.

§. 22.

Beklagte haben aus dem Zeugen-Verhör ihren Beweis deduciret, die dicta & personas testium zu ihrem Vortheile defendiret, und absonderlich wegen des, von den Binderischen Soldaten, während ihres Quartiers, von den Bürgern erhobenen Genusses, eine line die & consule abgefaste Abrechnung, welche auf Angabe der hiezu vom Magistrat citirt gewesenen Hauswirthe aufgenommen, und worinn alles, was die Binderischen Soldaten an Geld und Victualien erhalten, specificirt, und der Calculus auf 6055. fl. gezogen ist, exhibiret. Klägerer hingegen bey ihrer Contraductione das oben erwähnte Attestatum der Churbayerischen Kriegs-Canzley, daß der Obrist Binder mit einer Compagnie seines Regiments rechtmäßige Ordre auf Keutlingen gehabt, beygebracht.

Und als hierauf von Beklagten replicando verfahren, auch Klägerer pure submittiret und concludiret, so ist, nachdem acta abermals an die Juristen-Facultät nach Ingolstadt verschicket gewesen, eine Urthel zum Hofgericht Medardi im Junio 1673. publicirt:

„Daß



„Daß Beklagte den aufgelegten Beweis, daß in Streit gezogene Schuldschreibung der 7500. fl. per vim & metum extorquiret, wie recht, nicht erwiesen, und daher nach Inhalt voriger Urthel dieses Capital vom jüngsten Reichschluß an, und bis zu Abführung des Hauptstuhls zu verzinßen, auch die Gerichtskosten nach richterlicher Ermessung zu erstatten schuldig.“

§. 23.

Wider söthane Urthel ist von Beklagten an ein Hochpreistliches Reichs-Kammergericht nach Speyer appelliret, und Processus appellationis den 29. Jan. 1674. reproduciret worden, weßfalls in voto super formalia processus das weitere ratione formalium appellationis vorbehalten wird.

Es ist hierauf von denen Partheyen, ohne daß in facto etwas neues hinzugekommen, ab anno 1674. bis 1675. excipiendo, replicando, duplicando, triplicando, & quadruplicando verfahren, und hierauf bis anno 1688., da acta compliret worden, nichts in der Sache vorgegangen, und von dieser Zeit an hat sie ferner bis 1700. geruhet, in welchem Jahre Klägers Anwald, Lt. Heeser, einen terminum ad reassumendam litem & redintegrandam acta gebeten. Da es sich denn gefunden, daß die von Klägern anno 1675. eingebracht gewesene Quadruplica, nebst dem Procuratorio des Klägers und syndicatu der Beklagten Anwald verlohren gegangen, welche letztere durch neue, erstere aber durch ein Ingolstädtisches Responsum juris, pratico ex post juramento expurgatorio ersetzt worden. Bey welcher Gelegenheit Beklagte in einem durch ihren Anwald übergebenen Extractu Schreibens der Beklagten an denselben zum allererstenmal 1) die exceptionem legitimationis ad causam ratione personarum actorum, 2) die exceptionem des ermangelnden Consensus der Bürgerschaft, oder wenigstens der Tribunorum in Anstellung der Obligation quäst. vorgebracht haben.

§. 24.

Es haben Beklagte ferner auf die erwähntermaßen zum zweytenmale von Klägern produciret quadruplic quintuplicando gehandelt, in solchen Quintuplicis ihren Beweis abermals deduciret, und zum Behuf dieses Beweises den oben erwähnten Brief des Obristen Binders an den Magistrat produciret. Endlich haben Beklagte in ihren unten noch ferner zu erwähnenden Septuplicis:

„Daß dem Obristen in obgedachter Abrechnung vom 28. Sept. 1635. so zwißchen dem Commissario Pinguis und der Stadt geschlossen, nur $\frac{1}{3}$. für die Kost abzurechnen, $\frac{2}{3}$. hingegen sich baar bezahlen zu lassen, nicht gebühret, imgleichen, daß ferner die Stadt, weil nach einer producireten alten Kriegs-Prästations-Rechnung die Stadt Rothensfels weniger für zwey Binderische Compagnien bezahlt, übersetzt seyn müsse, behaupten wollen.“

§. 25.

Worauf per Sententiam Cameralem d. d. Octobris 1711. daß Lt. Heeser seiner Principalium Person zu der quäst. Forderung qualificiren solle, erkannt worden. Auch ferner per Sent. Cam. d. d. 10. Maji 1712. folgendes Erkenntniß abgegeben:

„Sondern



„Sondern It. Heeser durch zulänglichen Bewels, daß die streitige Forderung
 „keine Regiments • Schuld, sondern fürgegebenen creditoris primordialis de-
 „bitum patrimoniale gewesen, auch ob und wie solche auf die letztmalige Prä-
 „sidenten devolviret worden seyn, dem Bescheide vom 30. Oct. 1711. ein satt-
 „sames Genüge zu leisten; sodann was sich auf den von Dr. Mueg am 1. Sept.
 „1700. in puncto formæ contrahendi sub [31] eingebrachten Extract in specie
 „zu handeln gebühret, Zeit drey Monat pro termino & prorogatione von
 „Amtes wegen angefeket wird.,“

Welcher Terminus per Sent. d. d. Junnii 1713. auf drey Monat pro omni prorogiret
 worden.

§. 26.

So haben Klägere bey ihren Sextuplicis: 1) ratione personarum & earum legi-
 timationis ad causam 2. Attestata, eines vom Magistrat zu Rothweil, und das andere
 vom Magistrat zu Bregenz producirt, wovon ich im Voto super legitimacione persona-
 rum das weitere anzuführen Gelegenheit nehmen werde. 2) In Ansehung der Frage, ob
 die quæst. Forderung keine Regiments • Schuld seye? ein Attestatum der Kaiserl. Ad-
 ministracion in Bayern d. d. München 12. Aug. 1713. des Inhalts bengebracht:

„Daß sich auf fleißiges Nachsuchen nicht bezeuget, daß der gewesene Churfürstl.
 „Bayerische Obriste Stephan Binder dem Regimente auf einige Weise schuldig
 „verblieben, so sich sonst in den Regiments • Tabellen, Rechnungen und Acti-
 „taten finden sollen.,“

Wogegen Beklagte von oben gedachter Kaiserl. Administracion ein anderweites Attesta-
 tum d. d. München 3. Aug. 1714. bey ihren Septuplicis des Inhalts producirt:

„Daß sich in den versammelten alten Rechnungen, die in den vorjährigen Kriegs-
 „läufsten der Reichsstadt Reutlingen angefekt gewesene Contribution und Obrist
 „Binderische Verpflegungsgelder weder in Einnahme noch Ausgabe, sondern
 „nur so viel bezeuget, daß der Obrist dem Regiment nichts schuldig verblieben.,“

Darauf Klägern ein abermaliges Attestatum der Chur • Bayerischen Kriegs • Canzley
 d. d. München den 18. Jun. 1722. des Inhalt: daß letzteres Attestatum der Kaiserl.
 Administracion ersteres von derselben gegebenes keineswegs aufhebe, sondern daß sich
 auf vielfältiges Nachsuchen, daß der Obrist Binder dem Regiment nichts schuldig ge-
 blieben sey, geäußert habe, exhibirt.

§. 27.

Wie nun Klägere auf diese von Beklagten zuletzt exhibirten Septuplicas von
 1715. annoch handeln wollen, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit Frist gesucht,
 so haben sie jedoch endlich anno 1722. mittelst Production des zu allererst erwähnten
 Bayerischen Attestati auf fernere Handlung renunciret, pure ad acta submittiret, und
 Urthel gebeten, und sind hierauf zwar von dieser Zeit an bis 1754. von Beklagten
 noch verschiedens schriftliche Reverse producirt worden, welche aber von keiner Erheb-
 lichkeit sind.

§. 28.



ITOV §. 28.

Der Status controversiæ ist dieser: Klägere behaupten, daß 1) die rechtmäßige Ordonnance, 2) die Abrechnung vom 28. Sept. 1635., 3) die vom Magistrat ausgestellte Obligation, und 4) der Beweis durch den Obrist Kolben und Heerpauker Becker, daß der Obrist das Geld wirklich an die Soldaten bezahlet habe, ihre Forderung hinreichend begründe, und daß solche 5) durch die dreymalige Agnitiones in denen an die Obristin abgelassenen Briefen, und 6) durch die Retradition der Obligation ex deposito nicht nur noch mehr bestärket, sondern auch dadurch, und durch andere in facto vorkommende Argumenta die Exceptio vis & metus elidiret werde, und daß, wie diese einzige Exception denen Beklagten in sententia interlocutoria iudicis a quo de anno 1668. nur vorbehalten, sie hinlänglich gegen alle andere Exceptiones gesichert seye. Gegen die abgehörten Zeugen machen sie die Einreden, quod sint de universitate inimici vacillantes, mentientes, und so weiter. In Ansehung der Regiments-Schuld, daß 1) der Beweis, daß der Obrist Binder den Soldaten das Geld bezahlet, 2) der Obrist keine Regimentsgelder zu berechnen gehabt, und 3) dem Regimente nichts schuldig verblieben, hinreichend, daß dieses keine Regimentsschuld seye, darthue.

§. 29.

Beklagte hingegen behaupten: 1) Fehle es der Obligation an der causa debendi, weil nicht dem Obristen, sondern den Soldaten der Contributionsrest gebühret, und dann dieses Debitum nicht anders, als per constitutum subsistiren können, solches aber nullius valoris, weil man dem Obristen originarie nichts schuldig, denen Soldaten aber propter excessus nichts schuldig gewesen, constitutum aber præexistens debitum erfordere. 2) Harmonire die Abrechnung vom 28. Sept. 1635. mit der Obligation quæst. ratione summa nicht. 3) Beweise das Attestat des Obristen Kolben, und das Testimonium des Heerpaukers Becker nichts, und 4) seyen die Briefe an die Obristin so, wie auch die Retradition der Obligation ex deposito pendente eodem metu abgelassen und vorgenommen. Und wann gleich eine Schuld vorhanden gewesen seyn sollte, so seye 5) die Exceptio vis & metus a) durch Zeugen, b) per præsumptiones adminiculantes erwiesen. Weniger nicht wären Beklagte. 6) die durch Zeugen ebenfalls erwiesene Excessus militares, den dadurch verursachten Schaden, und dasjenige, was die Soldaten laut der von ihnen producirten Rechnung an Geld und Victualien empfangen, à 6055. fl. an der Forderung abzuziehen befugt, da sie denn compensando heraus bekommen würden. 7) Seye ferner der Beweis, daß die quæst. Bayerische Attestata, da sich dieser Posten in keiner Bayerischen Kriegsrechnung finde, wie recht, nicht beygebracht, und 8) seye die Schuld, da consensus civium, oder doch wenigstens tribunorum fehle, nicht legitimo modo contrahiret.

§. 30.

Was von beyden Theilen noch sonst an Argumentis vorgebracht worden, ist in dem beygefügtten Extractu actorum nicht nur weitläufiger enthalten, sondern es wird auch ein jedes davon suo loco & tempore in dem folgenden Voto vorkommen.

CONSPECTUS VOTI.

Pars I. De formalibus Processus.

- Seçt. I. De personis litigantibus earumque legitimatione ad causam. §. 1 — 6.
 Seçt. II. De genere & objecto litis. §. 7. 8.
 Seçt. III. De fundata jurisdictione Camerali, §. 9. 10.
 Seçt. IV. De formalibus appellationis. §. 11.
 Seçt. V. De rectitudine legitimationis ad processum. §. 12.
 Seçt. VI. De reliquis formalibus processus. §. 13 — 15.

Pars II. De materialibus.

- Seçt. I. Qualis actio sit instituta. §. 16 — 26.
 Seçt. II. An sit probata?
 Cap. I. Argumenta probationis. §. 27 — 31.
 Cap. II. Rationes dubitandi. §. 32 — 36.
 Cap. III. Rationes decidendi. §. 37 — 41.
 Cap. IV. Ulterior disquisitio factæ probationis. §. 42 — 45.
 Seçt. III. An exceptionibus elisa? §. 46.
 Cap. I. An competat exceptio vis & metus.
 Membr. I. De exceptione vis & metus in genere. §. 47 — 49.
 Membr. II. Rationes dubitandi, an exceptio vis & metus probata.
 §. 50 — 56.
 Membr. III. Præparatio ad rationes decidendi. §. 57 — 63.
 Membr. IV. Rationes decidendi. §. 64 — 68.
 Membr. V. Ulteriores rationes decidendi & hujus capituli conclusio.
 §. 69 — 73.
 Cap. II. An competant exceptiones compensationis & erroris calculi.
 Membr. I. Generalia de his exceptionibus. §. 74. 75.
 Membr. II. Rationes dubitandi super quæstionem, an exceptiones
 compensationis & erroris calculi sint fundata. §. 76. 78.
 Membr. III. Rationes decidendi. §. 79 — 82.
 Cap. III. An exceptio deficientis consensus civium locum habeat.
 §. 83 — 86.
 Seçt. IV. Quid pronunciandum.
 Cap. I. Introitus. §. 87.
 Cap. II. Quomodo & in quantum usuræ præstandæ. §. 88 — 90.
 Cap. III. De expensis. §. 91. 92.
 Cap. IV. Conclusio. §. 93. 94.

VOTUM.

VOTUM.

P A R S P R I M A.

De formalibus Processus.

SECTIO I.

De personis litigantibus earumque legitimatione ad causam.

§. I.

Personæ litigantes fuerunt in exordio litis anno 1659. sequentes: 1) Georgius Guilielmus Schilling de Canstadt uxorio nomine Mariæ Cunigundæ Binder: 2) ædes S. S. ad Unter-Linden ob conventualem Mariam Ursulam Binder: 3) Philippus Henricus Binder: 4) Wolfius Dietericus Jonas Udelberg qua maritus Annæ Catharinæ Binder. Præsumendum est, enumeratas personas hæredes legitimos Stephani Binder fuisse, licet in actis non constet, tam quia notorium in iudicio a quo, quam quoniam iis nulla a reis objecta fuerit quæstio. Notorium enim non indigebat probatione, & legitimatio ad causam, non existente contradicere, etsi non ex actis constet, alium adesse, qui melius sibi jus ad hanc causam acquisiverit, non attenditur.

L. B. de Cramer in den Weßlarischen Beyträgen, p. 128.

Post obitum tertii litis consortis legitimi per procuratorem communem Reichardus Ulricus Fischer, ut ejus successor in matrimonio, occupavit tertium litis consortium locum, & usque ad mortem continuavit litem. Sequuta quoque appellatione ad summum hoc Imperii tribunal continuarunt illi quatuor litigantes contra appellantes processum. Quam deinde dictus Fischerus pie obierit, lisque de anno 1685. ad 1700. quieverit, iterum certus quidam Brandscheid tertium litis consortium locum contendit, quem procurator actorum in sextuplicis [45] fol. 223. Vol. 1. Act. Cam. etiam successorem matrimonialem vocavit, Rothweilenses vero in attestato [47] ipsius relictam viduam Fischeram appellant, ideo verosimilius esse puto, dictum Brandscheidium Fischeri socerum fuisse.

§. 2.

Rei opposuerunt primo in progressu litis elapsis jam 41. annis post quadruplicas exceptionem legitimationis ad causam, cum secundum R. I. nov. §. 37. 38. & 40. exceptiones tamen dilatoriarum ante L. C. opponendæ sint. Quia vero interea a 4. dictis litis consortibus plures decesserunt nullum quoque dubium est, quum defectus, qui ex habilitate personarum litigantium oritur, tantus sit, ut iudicium retro reddat nullum.

L. 24. de procuratoribus.

Hanc exceptionem, licet dilatoria, una cum iis, quarum qualitates secum ferunt, ut absque periculo nullitatis non negligendæ sint, post litem contestatam, immo post datam sententiam attendendam esse.

Brunnemann in comment. ad C. ad L. 24. C. de procurat.

Mevius P. III. dec. 21.

Vantius de nullit. proc. ac sentent. p. 309.

Martini in comment. forensi tit. II, §. 1, n. 55.

Yyy 2

Juris



Juris enim ratio quærenda non est, antequam persona est quæsitæ & inventa.

L. quidam referent D. de J. codicill.

& qualitas, ut quis audiatur vel admittatur, ante omnia probari debet.

L. quæramus D. de testam.

L. all. C. de J. codic.

L. liberi ubi Barth. D. de pet. hered.

Quare per Sententiam Cameralem actoriam d. d. 30. Octobr. 1711. judicatum:

„wofern Lt. Heeser angegebene Principales ihre Person zu der quæst. Forderung,
„wie sich gebühret, vollkommen qualificiren werden ic. ic. als wozu term. 3.
„Monat ic. So ergeheth

§. 3.

Produxit deinde actorum procurator novum procuratorium [42] in quo ratione primi & quarti litis consortis iterum successores deprehenduntur: quoad 1) Ludovicum Frid. Schilling de Canstadt nomine suo omniumque coheredum Schillingiorum, & quoad 4) Balthasarum Seiler, uxorio nomine viduæ dicti Wolfii Dieterici Jonæ ab Udelberg, nomineque aliorum 4. liberorum Udelbergicorum. Annexum est procuratorium attestatum Magistratus Rothweilenfis. [47]

„daß die seßmalige Prätendenten für rechtmäßige Erben des Obristen Binders
„anerkannt, und absonderlich die Wittwe Brandscheidin, die von der Binders-
„schen Familie, welche jederzeit daselbst domiciliiren, für rechtmäßige Erben
„anerkannt worden.“

Item testimonium Magistratus civitatis Bregentinx lineæ Udelbergicæ causa:

„daß aus einem Original-Heiraths-Briefe zu ersehen, wie des Obristen Bin-
„ders Tochter, Catharina Binderin, sich an. 1645. mit Wolf Dieterich Jo-
„nas von Busch zum Udelberge verhehliget, und daß ihnen ferner bewußt, daß
„die seßmaligen Jonasse aus dieser Ehe erzeugte Kinder seyen.“

Post mortem Procuratoris Heeser ratione heredum Schillingiorum saltem se legitimavit procurator ab Heeser anno 1637. cum vero allegatus Ludovicus Frid. Schilling procuratorium omnium coheredum Schillingiorum nomine subscripserit, deinde post ejum obitum vidua [78] cum duobus filiis & tribus filiabus, porro ut opinor horum filii, unus præfatus aulae Würtembergicæ alter Durlacensis, legitimaverint procuratorem ab Heeser [80] deinde post horum obitum legitimatio subsequens a multis Schillingiorum posteris, tam masculini quam feminini sexus [85] annexis curatoriiis [86|87] facta sit, in quibus tamen non apparet, utrum omnes heredes tam primi litis consortis Georgi Wilhelmi de Schilling, quam sequentis Ludovici Friderici fuerint, quærendum erit 1) an attestatum Magistratus Rothweilenfis ad probandum actores heredes esse creditoris primordialis sufficere, nec non 2) an non forte Schillingii præsentis tempore continuantes proecessum a) ratione trium relinquarum linearum, quæ de anno 1737. sese liti non immiscuerunt, b) ipsius lineæ causa nomine omnium coheredum Schillingiorum se legitimare, sive eos unicos heredes esse, docere debeant.

§. 4.

§. 4.

Non dubito, quin attestata Magistratus Rothweilensis, Bregentinae civitatis ad probationem sufficiant, cum testimonio iudicis de actu coram se gesto ad minimum eadem fides quam alio testimonio habeatur.

arg. cap. 28. X. de testibus.

immo etiam instrumenta a Magistratu vel jussu ejus facta plus quam testes valeant:

Mevius P. VI. dec. 20.

Koch in Praxi fori German. P. IV. c. 21. §. 6.

& praeterea appareat, actores ab initio litis in prima instantia, & deinde in appellatione per tractum 40. annorum tam a reis quam iudicio a quo sine ulla contradictione sive protestatione aliqua ad hoc tempus pro heredibus legitimis defuncti tribuni Binder habitos fuisse, omnes quoque dictos defuncti tribuni Binder heredes suos fuisse. Objectum vero litis ad omnes heredes transitorium est, & probatio filiationis ut difficilis admittitur per semiplenam probationem, immo per conjecturas, atque arbitrio iudicis relinquitur, immo famam ad hoc sufficere, ut quis in quasi possessione filiationis constituatur, testatur.

Menoch, de arbitr. jud. cas. 89. no. 16.

eo magis quam filiatio incidenter in litem deducatur.

Caspar Klock, relat. cam. relat. 15. no. 95.

Ideo quoque censeo, actores per producta testimonia satis probasse, se a creditore primordiali originem trahere.

§. 5.

Alia esset quaestio, an non haeredibus Schillingiis ad praesens tempus continuantibus processum, trium reliquorum litis consortium causa, cumque non constet, quod heredes Schillingii a primo litis consorte descenderint, ratione coheredum inter se, obstaret exceptio illegitimationes. Quum vero secundum

tit. C. de consortibus ejusdem litis.

1) uni plurium litis consortium in causa dividua pro sua parte agere, in solidum vero ut quisvis alius vices defensoris gerere licitum sit, 2) in re individua litis consors agere & defendere possit in solidum, & 3) lite etiam jam contestata aliis ignorantibus praestita cautione continuare possit.

L. 1. L. 2. de consort. ejusdem litis.

Brunnemann ad has LL.

Pruel. ad C. Perez in lib. III. tit. 40. no. 1. Et 2.

Schillingiorum quoque heredibus litem continuare permissum est, cum tantum in executione ratione coheredum inter se apparebit, quatenus ad plenam legitimationem sive cautionem praestandam teneantur.

Mevius P. III. dec. 99.

§. 6.

Ex parte reorum sunt litigantes personae consules & senatores civitatis Reutlingiae, qui omnia mandata procuratoria ob origine processus nomine collegio subsignarunt. In quo nullum dubium versatur, quoniam magistratui cura reipublicae incumbit.



L. fin. C. de assess. & dom.
& respublica per

Tit. D. quod quisque univers.

se per se tueri non potest. Quamvis in litteris reorum [31] allegatur, formam civitatis democraticam esse, & quæstio oritur, an hunc processum, qui quomodo in alienationem tendit, Magistratus per se absque omnium civium vel tribunorum consensu, si prius de eorum legitima constitutione constet, gerere potuerit, hæc tamen forma democratica nondum probata est, & ubi Magistratus civitati præest, ibi syndicum, qui causam civitatis agat, a senatu & consulibus seu capitibus ejus constitui sufficit.

L. 3. L. 6. D. quod quisque univers.

Mevius P. II. dec. 36.

SECTIO II.

De genere & objecto litis.

§. 7.

Ex generibus litis in praxi Camerali receptis, citationis nempe, mandati & appellationis, hic, ut ex specie facti apparet, genus appellationis locum habet. Ratione meritorum infra in plurimum commentari reservatur.

§. 8.

Concernit objectum litis sortem 7500. florenorum, quod vi chirographi Magistratus Reutlingensis, ex residuo collectarum anni 1635. ortum est, & quidem propter diversoria centuriæ primæ tribuni Binder, quæ tunc temporis Reutlingæ fuerunt, quam ob rem quoque vicus quidam Betzingen Reutlingensibus proprius pro hypotheca constitutus est.

SECTIO III.

De fundata Jurisdictione Camerali.

§. 9.

In primis investigandum erit, an Jurisdictio summi hujus tribunalis fundata sit, defectus enim jurisdictionis tamquam basis ac fundamentum judicii retro nullum reddit judicium.

Vantius de null. proc. p. 17.

Gail lib. 1. obs. 42. no. 11. 12. obs. 123. no. 2.

Hæc vero causa per viam appellationis est introducta & jurisdictio Cameralis semper est in regula fundata in instantia superiori

O. C. P. H. tit. 1. §. 2.

nisi peculiariter ratione causæ vel personarum exceptio a regula fiat. Talis hic non datur, cum causa sit mere pecuniaria, nec obstat privilegium de non appellando, nec quoque appellatio per saltum facta.

O. C. P. II. tit. 29.

Judicium enim Rothweilense aulicum summis tribunalibus immediate est subiectum.

Ord. Rothw. jud. aul. P. III. tit. 17. ibique Wehner in notis.

Summa



Summa etiam appellabilis est legalis, vi enim R. I. nov. constituitur summa 400. imperialium, objectum vero litis constituit summam 7500. fl.

§. 10.

Opposuerunt rei in prima instantia exceptionem privilegii austragarum conventionalium, civitatum Ulmæ, Eslingæ, & Gemundæ Suevicæ. Nulla de ea ventilanda esset quæstio, quia saltem exceptio primi fori est, de qua in instantia appellationis, nisi rejecta sit, non quæritur. Ipsa vero rejecta, meum quoque est de illa paucis differere. Constat judicia territorialia Suevica jurisdictionem Cæsaream in circulis suis exercere, sed a scopo meo me removerem, si fusius de eorum jurisdictionis ambitu & quantum olim floruerit explicarem. Sufficit jurisdictionem horum judiciorum per privilegia exemptionis ac austragarum magis magisque circumscriptam esse. Tale privilegium simul cum aliis civitatibus concessum est Reutlingensibus ab Imperatoribus, Maximiliano & Leopoldo, quod in actis primæ inst. fol. 32. legitur. Duplicem exemptionem jurisdictionis hocce privilegium continet: 1) de non evocando ratione civium, jurisdictioni suæ subditorum, 2) austragarum conventionalium civitatum Ulmæ, Eslingæ, & Gemundæ Suevicæ, cum exemptione a jurisdictione judiciorum provincialium Cæsareorum. Non obstantibus vero his privilegiis jurisdictionem exercuit judicium Rothweilense aulicum in casibus sic dictis Ehehaften. Sällen, & hos casus sæpissime ampliavit, usque tum in reformatione Rothweilensi anno 1610. ab Imp. Max. II. determinati sint. Sunt nempe die Ehehaften, casus reservati & omni exemptione majores Rothweilensibus in suo judicio ventilandi, quos ad vocationem statuum non remittunt.

Wehner ad reform. Rothweil P. II. tit. 5.

Propterea in his casibus, quamquam in privilegio exemptionis non fiat exempti, eorum tamen forum fundatum est. In iis deprehenditur, si quis in instrumentis guarentigatis fori privilegio renunciaverit, qui, cum civitas Reutlingia in instrumento tribuno Binder exposito, omnibus privilegiis Cæsareis sese abdicaverit, hic quoque locum habet, præsertim, quia Reutlingenses privilegio fori tamquam favori suo introducto renunciare potuerint.

Gail lib. 1. obs. 1. no. 29. & obs. 40.

Ideoque exceptio fori declinatoria omni jure rejecta est ab judicio a quo. Acquiescunt tunc rei, & hoc facto secunda vice forum prorogantur.

Mynsinger cent. 1. obs. 76.

Quare superfluum esset, plura de hac exceptione proferre, quum lis in Camera imperiali prope ad 90. annos pendeat & ventilata sit.

S E C T I O I V.

De formalibus appellationis.

§. 11.

Circa formalia appellationis, quod scilicet interpositionem attinet, notandum venit, hanc vi instrumenti notarialis [7] de 15. Jun. 1673. coram notario & testibus factam,



factam, in actis primæ instantiæ autem, diem publicationis sententiæ gravantis non expressam esse, licet in exemplo sententiæ gravantis decretorumque processuum ab appellantis exhibito, dies Martis $\frac{1}{2}$. Junii post diætam Medardi 1673. denotata sit; ex hac itaque die fatalia interponendæ, rite observata fuisse judicandum est. Requisita ordinationis notarialis de anno 1512. deprehenduntur in instrumento super interpositionem confecto. Continet schedulam appellationis interpositæ, diem latæ sententiæ, nomen appellantis & appellati, nomen judicis a quo & ad quem & tenorem latæ sententiæ. Fatalia notificandæ, petendorum apostolorum, oblationis ad solemniam & requisitionis actorum, intra tempus legitimum 30. dierum rite observata [8|9|10]. Rite est appellatio introducta dieque 3. Sept. 1673. sunt decreti processus appellationis judici a quo, & d. 19. & 24. Nov. c. a. partibus insinuati [14]. Repröductio processuum appellationis ratione Schillingii de Canstadt facta est intra legitimum terminum duorum mensium ab insinuatione computandum d. 19. Jan. 1674. Quod vero ad reliquos litis consortes attinet, dies reproductionis, cum in Protocollo generali sit direpta, non est pervidenda. Nihil itaque tam circa formalia appellationis porro monendum, nec de fatalibus prosequendæ finiendæ appellationis aliquid observandum est, quoniam ob causarum multitudinem in summo hoc dicasterio non attenduntur, testantibus

Klock. relat. IV. no. 21.

Mynfinger cent. 2. obs. 43.

Gail. lib. 1. obs. 141.

Roding. in D. Cam. lib. 2. tit. 29. p. 379.

ideo nullum supererit dubium, appellationem legitime esse devolutam. Silentio prætereo gravamen appellantium taxam actorum nimium extensam esse, cum usque ad præsens tempus anni 90. sint elapsi.

SECTIO V.

De restitutions legitimationis ad processum.

§. 12.

Ex eodem fundamento, ne ratione legitimationis personarum & fundatæ jurisdictionis iudicium reddatur nullum, etiam in legitimationem procuratorum ad processum ex officio a iudice inquirendum est.

Mevius P. II. dec. 122. P. III. dec. 21. P. IV. dec. 204. P. IX. dec. 124.

Olim legitimationes ad causas speciales in usu fuerunt, sed per R. I. nov. §. 101. abrogatæ & mandata generalia introducta sunt. Quumque talia mandata sec. praxin Imperii impressa esse debeant, nihil circa formam eorum dicendum erit.

R. Vis. 1713. Memorial für die Adv. und Proc. §. 17. no. 2.

Actores, & quidem omnes consortes, qui exordio litis processum instituerunt, legitimarunt ad acta Lt. Eichroth annis 1673. & 1674. [15] [16|17|20]. Sequentes Lt. Wilh. Heeser annis 1700--1711. 1713. & 1731. per mandata [33|42|46|48|65|78]. Schillingiorum linea legitimavit tantum exclusis reliquis, procuratores ab Heeser an. 1737. [80] & Bostel 1752. [83]. Quia vero vi

L. 2.

L. 2. C. de confort. ejusdem litis.

si plures litem susceperint, uni eorum licitum est nomine reliquorum litem continuare,

all. L. 2. C. Perez ad C. lib. III. tit. 4.

Brunnemann ad S. L.

sic quoque me referam ad id, quod in puncto legitimationis personarum a me dictum est. Quoad ad reos spectat, legitimarunt Consules & Senatores civitatis Reutlingæ Lt. Zincken 1672. [3]. Procuratorem Mueg 1700. [30] ab Gülichen 1711. [39] Gülich 1731. [79] Samuelem Scheffer [82] Hoffmann 1753. [84]. Circa procuratoria nihil monendum est, quam copiam Procuratorii generalis [79] non signatam esse a lectoria, ideoque substitutum non cognosci posse; cum vero procuratorium istud per aliud, & per mortem procuratoris sit sublatum, emendatione non indiget.

SECTIO VI.

De reliquis formalibus processibus.

§. 13.

Ratione formalium adhuc est observandum, procuratorem actorum sextuplicas [45] annexa injuncta probatione,

„daß die quæst. Schuld keine Regiments-Schuld, sondern des Creditoris primordialis Patrimonial-Schuld sene,

in cujus finem terminus trium mensium in Sent. de 26. Jan. 1713. præfixus fuit, primo de 23 Oct. c. a. exhibuisse, lapsa ab adversa parte eodem die acceptato. Hunc defectum vero purgavit, quod se in speciali supplica [53] ad Juramentum obtulerit eo, se hoc fatale per errorem neglexisse, quia in Protocollo suo falsum datum positum fuerit. Id etiam producere iterum se obtulit. Liqet itaque certum sit, quod habeat termini lapsus ejusque acceptatio vim sententiæ secunda

Menoch de arbitr. jud. lib. 1. P. 8. dec. 49.

Gail. lib. 1. obs. 140. n. 9.

& quia parti adversæ jus quæsitum operatur non facile restituendum sit,

Mevius P. VI. dec. 213.

error tamen probabilis & justus est causa restitutionis in integrum,

Gail. lib. II. obs. 48. n. 23.

inprimis in hoc casu, cum Procurator actorum sese ad juramentum obtulerit, & in continenti restitutionem in integrum petierit.

§. 14.

Circa reliqua processus formalia nihil desidero, cum lis a judiciali reproductione an. 1674. in Camera Imperiali pendens facta, ad annum 1685. tractata, data venia triplicandi [25] usque ad quadruplicas actum, & in causa conclusum sit. Dehinc, usque dum litem 1700. reassumerunt, nihil actum est. Lite vero reassumta, simul cum mandatis procuratoriis posterioribus actorum, & syndicatu reorum, quadruplicæ amissæ sunt. Et quamquam secundum

Decr. comm. d. 15. Maji 1693.

GRAM, Obs. T. VI,

Z z z

productio



productio novorum exhibitorum ad acta redintegranda loco priorum interdicta sit, Procurator tamen actorum harum quadruplicarum loco produxit Responsum Ingolstädienſe, & Procurator reorum cum contradictione hujus novi, loco quintuplicarum Responsum Tubingenſe. Quare Procuratori actorum per Sent. Cam. de 30. Oct. 1711. ratione quadruplicarum amissarum juramentum expurgatorium, quod etiam ab eo praestitum, injunctum est, cum conclusio in causa non fiat judici sed partibus, & judex ex officio conclusionem in causa rescindere possit.

Gail. lib. 1. obs. 107. n. 5.

Quoniam autem actores in finem per Sent. de 10. Maji 1712. injunctae probationis, novas adjectiones produxerunt in sextuplicis, productio quoque septuplicarum reorum non erat deneganda, sed tacite, ut quoque factum est, admittenda.

§. 15.

Adjunctis quibusdam deest recognitio.

R. I. nov. §. 39.

O. C. P. III. tit. 21. §. 1.

Sic a Procuratore actorum non recognitum est Responsum Tubingenſe, quia pro ejus rejectione petitum, quod vero non attenditur, cum triplicae ex post tacite admittae, & recognitio saltem in documentis probationi inservientibus, necessaria sit. Idem non recognovit adjuncta a reis quintuplicis addita [37] & [38] cum pro iis rejiciendis petitum, & reis amplius agere non competeret. Quia tamen ab actoribus loco amissarum quadruplicarum novum exhibitum productum, & quintuplicae, quarum in Sent. de 30. Oct. 1711. non fit mentio, tacite admittae sunt, haec quoque adjuncta ex officio pro recognitis sunt habenda. Reservavit sibi Procurator reorum recognitionem mandatorum procuratoriorum, [42|43] quoniam instructionem principalium suorum prius expectare deberet, quod autem postea oblivioni datum, ideoque etiam pro recognitis sunt habenda. Carens quoque recognitione litterae [44] relictae Brandschudii, maritum est mortuum, quae non attenduntur. Item adjuncta sextuplicarum a [46] ad [52] & a [53] ad [61] nec non mand. [65] sine allegatione causae quare non, quae ex hac ratione itidem pro recognitis sumenda. Quapropter actores e contrario recognoscere noluerunt additas adjectiones a reis septuplicis a [66] ad [75] contententes, reos non amplius agere debuisse, quae contradictio non attendenda, quam actores nova, probationis noviter injunctae causa, produxerint, qua de re haec adjectiones, quae insuper intentioni actorum magis quam producentium inserviunt, pro recognitis tenendae sunt. Nec minus ab actoribus productum testimonium cancellariae bellicae Bojorum [76] recognitum est, quod vero, cum parem rationem hocce attestatum cum jam recognito [51] habeat, non attenditur. Tandem a reis non recognitae sunt productae copiae adjunctorum exhibiti supernumerarii sive potius recessus scripti loco oralis, sed originalia omnia jam sunt in actis antea producta. Cum itaque acta sint integra atque legitime in causa sit conclusum, plura ratione formalium non proferam.



P A R S II.

De Materialibus.

SECTIO I.

Qualis actio sit instituta.

§. 16.

Quum generaliter in quocunque processu spectandum sit, an actori jus agendi competat, nunc quoque investigandum erit, quænam actio ab actoribus sit instituta, ne permisceantur fines unius actionis cum altera, utque Judex ponderare possit, in quantum narrata facti cum instituta actione conveniant. Præprimis talis investigatio erit necessaria, ut actor, cui nulla competit actio, ideoque repellendus, non effugere possit, & ne sententia in favorem actoris nullo jure agendi muniti, lata, nullitate laboret, cui sententiæ numquam effectus rei judicatæ competeret,

Bartholus & DD. in L. 56. de V. O.

Sententia enim quæ manifeste contra jus constitutum lata numquam obtinet vim rei judicatæ,

L. 2. L. 5. C. quando prov. non est necesse.

§. 17.

Ut vero genus actionis institutæ determinare possim, repetendum est ex facto: Commissarium Pinguis cum præfecto castrorum Glech ex una, nobilem Lisch, ut opinor nomine tribuni Binder ex altera, consulemque Clarer civitatis loco ex tertia parte consignationem fecisse, ob impositas collectas, quas civitas rea militibus Binderi debebat, residuumque determinasse; tribunum Binder tunc centuriæ suæ stipendia exsolvisse & eodem die a civitate chirographum quæst. accepisse. Facta est itaque novatio cum delegatione taliter, ut centuria Bideriana sive ejus nomine præfectus castrorum delegantes, civitas debitrice delegata, & tribunus Binder creditor cui delegatur fuerit; ideo civitas rea id quod antea centuriæ ex obligatione impositarum collectarum debuerat, nunc tribuno demta priori obligatione ex mutuo debet. Præsupponendum est, legatum Binder, cum militibus suis stipendia exsolverit, ad quæ exsolvenda ex propriis non obstrictus erat, horum militum creditorem ad hoc momentum factum esse, milites mutando debitorem civitatem delegasse, ipsamque civitatem, cum omnis delegatio consentiente debitore fieri debeat, delegationem accepisse, obligationemque antiquiorem in novam permutasse, & dato chirographo debitricem tribuni Binder factam fuisse. Ut vero hoc clarius exponam, allegandum erit ex materia novationum & delegationum id, quod ad dicta probanda spectat;

§. 18.

Novatio autem in sensu latiori est prioris obligationis, sive naturalis, sive civilis in aliam, sive naturalem, sive civilem transfusio, atque translatio, dum ex præcedente causa sic nova constituatur, ut prior perimatur.

L. 1. D. de novat. & deleg.

Inferam illustrationis gratia



§. 3. I. quibus modis toll. oblig.

„Præterea novatione tollitur obligatio, veluti si id, quod tu Sejo debebas,
 „a Titio dari stipulatus sis. Nam interventu novæ personæ, nova nascitur
 „obligatio, & prima tollitur, translata in posteriorem adeo, ut interdum,
 „licet posterior stipulatio inutilis, tamen prima novationis jure tollatur.

Effectus hujus novationis sunt igitur in significato lato, ut prior obligatio plane
 tollatur, etiam si auctoritate rei judicatæ nata esset, & alia pro ea ponatur, aliquando
 diverſi generis a priori, quæ debitorem novo involvit vinculo.

L. 2. C. de exec. rei judicatæ.

Bachov. ad L. pen. §. quibus modis toll. oblig.

Et quidem tollitur prior obligatio sic, ut perimantur privilegia priori obligationi
 adhærentia,

L. 29. D. de novat. & deleg.

& evanescant accessiones, veluti fidejussiones, pignora & usurarum cursus.

L. 15. L. 18. D. de novat. & deleg.

Cum hoc etiam in specie valeat de novatione cum delegatione, de qua alleg. §. J. loqui-
 tur, quia ut species sub generali novationis nomine comprehensa, primus quoque
 debitor per eam plene liberatur, & vinculatur e contrario delegatus, nova obliga-
 tione.

cit. §. J.

Hæc vero delegatio fit tali modo, ut mutato debitore & eo consentiente, prior obli-
 gatio in aliam transfundatur & plane perimatur. Cum vero novus debitor per no-
 vam obligationem vinculari debeat, necessitas quoque ipsius consensus apparet, simul
 cum differentia a cessione, in qua hic consensus manente eadem obligatione, & non
 mutato debitore, non necessarius est.

L. 7. C. de novat. & deleg.

Continet hæc delegatio regulariter duos actus: 1) Mandatum inter delegantem & dele-
 gatum, quod nutu vel etiam scriptura fieri potest:

L. 17. D. novat. & deleg.

2) Stipulationem, vel, cum hodiernis moribus pacta easdem vires habeant, pactum
 inter debitorem delegatum, & creditorem cui delegatur.

L. 1. L. 6. C. de novat. & deleg.

L. 45. §. pen. De mandati &c.

Mandatum enim delegantis non sufficit ad producendam novam obligationem inter
 delegatum & creditorem cui delegatur. Extra omne dubium positum est, quin de-
 bitor delegans alium debitorem hoc scilicet consentiente, qui ipsi deleganti nihil de-
 beat, creditori suo delegare possit, quique ex sua sponſione postea quam firmissime
 obligatus fit.

L. 7. C. de novat. & deleg. ubi:

„si solvere tibi pecuniam Eucarpus delegatus dari spondit, vel debitorem
 „constituit suo nomine convenire potest.

Brunnemann de L. 1. C. de novat. & deleg.

Quam-



Quamquam in hoc casu ut supra deductum est, sicut in cessione creditor, hic debitor mutetur, attamen contingere potest, ut creditor & debitor simul mutetur. Si enim Sejum deilegem, ut Cajo debitum meum persolvat, mutatur creditor ratione Seji, cum ego hic esse desinam, & e contra Cajus fiat, ratione Caji mutatur debitor, quatenus non plus ipsius debitor sum, sed potius Sejus sit. Hos casus quam plurimum evenire docet

all. §. 3. *J. item*

L. 5. *C. de novat. & deleg.*

„Si Pater tuus, cui tu successisse proponis, creditori pro Alexandro suscepto nomine certam pecuniam stipulanti, spondit, licet Alexander, per improbitatem ei satis non fecit, tamen summæ promissæ nimis improbe solutio negatur.

Brunnemann ad L. 2. *C. de novat. & deleg.*

Voet in Comm. ad ff. tit. de nov. & deleg. §. 11.

Fachineus contrav. juris lib. II. c. 53. & 54

Ex dictis apparet, tunc in hac delegatione incidenter cessionem comprehensam esse, quæ tamen sub hoc nomine, cum præcedentes obligationes sint sublata, non obvenire potest, & tunc in hoc casu plures quam supra allegatos actus fieri debere. Tollitur enim 1) obligatio inter me & Sejum, quæ Cajo ceditur, quæ cessio mandatum constituit ad exsolvendum Cajum. 2) Tollitur itidem obligatio inter me & Cajum, interveniente novo debitore, Sejo scilicet; & 3) obligatur nunc Sejus Cajo. Oecurrit hic duplex respectu debitoris delegantis, creditor enim est ratione Seji, quem delegat, e contra debitor est, respectus Caji, cui Sejus delegatur.

§. 19.

Ideo nimium extensus fuit §. antecedens, ut errorem circa hanc propositionem, debitorem in delegatione mutari, declinarem, ne permutetur obligatio, quæ fuit inter debitorem delegantem, & debitorem delegatum, cum obligatione, quæ fuit inter debitorem delegantem & creditorem cui delegatur, in qua posteriori casu, quod debitor per delegationem mutetur, saltem deprehenditur. Adducam quoque ad meliorem illustrationem, quatenus non a proposito alienum erit, differentias istas inter cessionem & delegationem. Imo non transmutatur cessione prior obligatio in aliam, sed potius manet eadem sempiterna obligatio debitoris cessi, & exceptiones quoque non obstant, quæ cedenti opponuntur, ex quo 2do facile pervidendum erit, quare consensus debitoris cessi non necessarius sit, immo quoque illo invito cessio fieri possit,

L. 1. *C. de novat. & deleg.*

& quamobrem 3tio cessionario obstat exceptio legitimationis, ac 4to cedens re adhuc integra cessum ratione ipsius debiti cessi convenire possit. In delegatione alia autem est ratio: imo plene est sublata prior causa obligationis

L. 3. *C. de novat. & deleg.*

ideoque debitor delegatus creditori, cui delegatum est, nullas ex antiqua obligatione opponere potest exceptiones

Voet in Comm. ad D. tit. de nov. & deleg. §. 14.

Z 2 2 3

L. 11.



L. 11. §. 1. D. ibique Bartholus in glossa.

L. 19. D. de novat. & deleg.

& quidem 2do, quia delegatio consentiente debitore facta.

LL. recitata.

Si solvere tibi pecuniam Eucaspius.

Si pater tuus.

Propterea 3tio non opus est porro mandato debitoris delegantis, eo magis, cum sublata sit prior obligatio, novusque debitor per consensum sese obligaverit, quare etiam exceptio legitimationis ad causam non ultra conceditur. Cum 4to actio debitoris contra debitorem delegatum vel cessum per eundem sublata obligationem plane sit sublata, idem quoque ut cedens contra debitorem cessum id facere potest, quamvis re adhuc integra non ultra contra delegantem agere queat. Est enim delegatio pro

L. 51. in f. D. de peculio.

& solutionis vicem obtinet,

L. 8. §. 3. ad Sctum Vellej.

quæ obligatio vero semel extincta non reviviscit.

L. 98. §. 8. de solut.

Apparet ex dictis, plus inesse in delegatione, quando alter debitor alteri offertur, quam in cessione eamque, quamquam in delegatione aliquando deprehendatur, tamen a delegatione ob sublatas in hac obligationes, consumi.

§. 20.

Indicatis pro tenuitate virium, & quantum a scopo non alienum fuit, differentiis delegationis ac cessionis, nunc quoque paucis ponderandum erit, in quo differat hæc delegatio a constituto. Constitutum est pactum prætorium, quo quis citra stipulationem spondet, soluturum, quod ipse vel alius debet. Non concessit æquitas prætoris, ut is qui per pactum geminatum taliter promiserit, non ad datam fidem teneatur, propterea sancivit in edicto suo actionem de constituta pecunia.

Voet in Comm. ad D. ad tit. de constit. pec.

Præprimis requiritur in hoc constituto, ut id, quod antea debitum fuit, constituatur,

L. 11. D. L. 2. pr. C. de constit. pec.

ideo non tollitur prior obligatio, cum, quia antea forte obligatio mere naturalis fuerit, per hoc constitutum ei major efficacia cum effectu juris agendi & actione attributa sit. Non inest itaque novatio, sed manet eadem obligatio, quæ antea adfuit, nec ea tollitur. Neque in ea requiritur, si constituatur, quod alter debet, ut hic mandat, nec ut ejus obligatio perimatur.

L. 27. D. de constit. pec.

L. 18. L. 28. D. ibid.

Si enim hoc fieret, desineret esse constitutum. Constitutum quondam majoris fuit emolumenti, cum adhuc pacta nuda actione destituerentur, hodie vero tale constitutum, in quo id, quod alius debet, promittitur (ut tacam de eo, ubi proprium debitum constituitur, quia non hujus loci) nullum alium effectum producit, quam fidejussio, immo quoque passu ambulat.

L. ult.

L. ult. C. de constit. pec. N. 4. c. 1.

Quando eadem obligatio in constituto manet, apparet etiam differentia a delegatione, ubi prior aboletur, etsi prioris creditoris obligatio tollitur, non adest quoque constitutum, nam id solum, quod alter debet, tamquam ab alio debitum constitui potest, non vero tamquam proprium debitum.

L. ult. D. de constit. pec.

Omnis enim, ut supra dictum est, efficacia constituti consistit in geminatione, quæ vero geminatione non existit.

S. 21.

Tandem quoque dicendum est, interpretes juris ante Justinianum, immo & tempore Justiniani, hanc novationem & delegationem, ex circumstantiis & præsumptionibus & conjecturis voluntatis contrahentium derivasse,

L. 2. L. 8. D. de novat. & deleg.

Justinianum vero abrogasse, quia exinde plures lites orirentur, & expressam voluntatem requisivisse.

L. ult. C. de novat. & deleg.

novationem nocentia corrigentes volumina, & veteris juris ambiguitates rescantes sancimus, si quis vel aliam personam adhibuerit, vel mutaverit, vel pignus acceperit, vel quantitatem augendam, vel minuendam esse crediderit, vel conditionem, vel tempus addiderit, vel detraxerit, vel cautionem minorem acceperit, vel aliquid fecerit, ex quo veteris juris conditores introducebant novationes, nihil penitus prioris cautelæ innovari, sed anteriora stare & postea incrementum illis accedere, nisi ipsi specialiter remiserint quidem priorem obligationem, & hoc expresserint, quod secundam magis pro anterioribus elegerint.

Multum disceptatum fuit inter interpretes, an verbis novari debeat, an etiam facto novari possit. Si rem vero secundum naturam suam consideramus, sine dubio quoque comprehensa erunt in hac lege facta, quæ verbis equipollent, & sapissime sensum contrahentium melius, quam verba ore prolata exprimunt: dijudicandum etiam est ex sine dictæ legis:

„& generaliter definivimus, voluntate solum esse non lege novandum, etsi non verbis exprimat, ut sine novatione causa procedat: hoc enim naturalibus inesse rebus volumus, & non verbis extrinsecus supervenire.

Certum enim est, quod non verbis tantum, sed etiam factis voluntas exprimat, & loquamur

Mevius P. V. dec. 404. no. 4.

Klock Tom. III. conf. 182. no. 34.

Tom. IV. conf. 75. no. 5.

Gail. Lib. II. obs. 30. no. 3. b. v.

Si quis creditor pecuniam, quam sibi alter debebat, per tertium accipit, & postea hunc debitorem suum ei, a quo pecuniam accepit, delegat, & hic consentiendo se suo novo creditori obligat, sic hoc factum tale est, quod voluntatem melius quam

verbis



verbis declarat. Præterea animadvertendum est, quod datio chirographi verbis æquipolleat.

§. ult. §. de fidejussoribus.

„sciendum est hoc generaliter accipi, ut quandoque scriptum sit, quasi actum, videatur etiam actum.

§. 22.

His præmissis spero fore, ut tam genus actionis determinare, quam obvenire possim objectionibus, quæ forsitan invenirentur. Certum est, tribunal Binder militibus suis præter obligationem stipendia exsolvisse, ideoque factus est eorum creditor, etiam si quoad momentum. Potest vero obligatio (quamvis vulgo aliud nativitatis, aliud interitus momentum esse debeat) statim dum nascitur, novari estque hic casus, in quo obligatio uno eodemque temporis momento, nascitur ac perit.

arg. L. 5. L. 8. §. 1. L. 14. §. 1. de novat. & deleg.

Voet. ad D. tit. de novat. & deleg.

Propterea milites sive Commissarius Pinguis delegare potuerunt debitores suos civitatem, nempe Reutlingam, in uno eodemque momento acceptæ a tribuno pecuniæ. Sequitur, milites sive eorum Commissarium debitores delegantes, civitatem vero debetricem delegantem, tribunalque creditorem, cui delegatur, fuisse. Obligatio igitur, quæ ex solutione pecuniæ inter tribunal Binder & Commissarium Pinguis orta simul cum obligatione, quæ fuit inter civitatem & commissarium, ratione residui collectarum, per novationem est sublata, & ejus loco nova est obligatio, tantum inter tribunal Binder & civitatem nata, ex fundamento, quod civitas in delegationem consenserit, tribunoque Binder debitam stipulaverit. Omnia ergo delegationis adsunt requisita, & quidem talis, ubi debitor, qui alicujus tertii creditor est, hunc suo creditori delegat, ut a me jam antea demonstrata est. Cum vero civitas tunc tribuno chirographum exposuerit, in quo se id, quod antea ex obligatione impositarum collectarum militibus debebat, nunc tribuno ex causa mutui soluturam esse promiserit cum constitutione hypothecæ, nullum quoque erit dubium, quin conditio ex chirographo institui potuerit. Quæ conditio, quamquam in legibus non definita, secundum

§. un. §. de titt. oblig.

Qui sedes est contractus litterarii a Justiniano in tantum restituti, tamen nulla alia est, quam quæ ex mutuo ex scriptura præsumto descendit.

Stryck de caut. contr. Sect. II. c. 7. §. 1.

Bachov. ad titt. §. de titt. oblig.

Præprimis itaque locum habuisset, cum non solum mutuum ex scriptura, sed etiam causa ex novatione, cluceat.

§. 23.

Dubium movetur eo, quod in chirographo tribuno Binder exposito pristina causa debendi residuum collectarum contineatur. Videretur igitur, ut causa mutui non sit causa, ob quam chirographum expositum, & instrumentum careat causa debendi: cum expressio causæ debendi in qualibet scriptura ad effectum producendæ actionis sit necessaria,

Cap.



Cap. 14. X. de fide instrum.

L. 15. D. de probat.

nec sufficiat causa debendi generalis, sed nomen contractus specificè exprimendum sit, atque deficiente causa ipsa stipulatio nullius sit efficaciz.

L. 2. §. 3. de doli mali except.

Quando vero in casu, quod aliunde de causa debendi sufficienter constet, ejus obscuritas in instrumento fundamento actionis nocere nequit,

Stryck. de caut. contr. Sect. II. cap. 7. §. 5.

ex deductis ratione factæ delegationis, antecessa causa debendi satis apparet, ac quoque per indicationem pristinz causæ debendi tantum elucet, civitatem residuum hoc nunc tribuno Binder debere. Verba enim chirographi:

„Schuldig verbleiben sind ic.

„als hat sich gedachter Herr Obrist in Ansehung dieser gegenwärtigen Desolation und allgemeinen Armuth aus christlichem Mitleiden dahin bereden lassen, nämlich, daß wir ihm, Herrn Obristen, berührte 7500. fl. Capital verjinsen.

promissa post triennium solutione, satis satisque docent, hoc residuum collectarum brevi manu in mutuum transisse

L. 32. D. de rebus creditis.

„Licet me & Titio mutuum pecuniam rogaveris, & ego meum debitorem tibi promittere jusserim, tu stipulatus sis, cum putares, eum Titii debitorem esse, an mihi obligaveris? Subsisto, siquidem nullum negotium mecum contraxisti. Sed proprius est, ut obligare te existimem, non quia pecuniam tibi credidi, sed quia pecunia mea, quæ ad te pervenit, eam mihi a te reddi bonum & æquum est.

Et glossa ad §. item is. Quibus modis tollit oblig. verb. mutuum accepit &c. litt. m. distinguit mutuum in 3. species, 1) naturale tantum, quando numeratum, sed nulla accessit stipulatio: 2) civile tantum, quando stipulatio accessit de solvendo sine numeratione, & 3) civile & naturale, quando & numeratio & stipulatio facta est. Dantur plures casus, ubi mutuum brevi manu taliter constituitur, idem enim est, quam si civitas tribuno Binder residuum collectarum post factam novationem exsolvisset, & idem ab illo, ut mutuum accepisset.

L. 43. §. 1. D. de jure dotium.

L. 3. §. 12. D. de donat. inter virum & uxorem.

Tales quidem ambages secundum jurisprudentiam formulariam stipulationum Romanorum, non vero Germanorum cogitantur.

§. 24.

Quum vero actores non ad ipsam restitutionem sortis libellaverint, ac tantum solutionem usurarum petierint, tales autem usuræ, secundum jus Romanum conditione ex mutuo sive ex chirographo, cum sit stricti juris, & mutuum sua natura gratuitum, non exposcantur, bene tamen per stipulationem promittantur, ac si

GRAM, Obs. T. VI, P. II,

A a a a

separatim



separatim petantur, conditione ex stipulatu exigantur, conditiones autem ex stipulatu, cum secundum mores Germanorum pacta eandem, vim quam stipulationes Romanorum habeant, ad pacta hodierna applicari possint, nullus quoque dubito, quin mediante hac actione, aut si mavis conditione ex moribus, sive pacto usuras peti possint, quod etiam hic factum est. Cum hac actione petita est primo in replicis immisso in bona hypothecata, ideoque cumulata est, cum interdicto quasi Salviano. Quum vero in duabus istis sententiis iudicii a quo, nulla ejus mentio facta sit, & actores quoque acquieverint, superfluum quoque esset deducere, an hoc petitum adhuc in replicis fieri potuerit. Quod reliquum est jus hypothecæ actoribus semper factum rectumque manet, ac eo, si velint, adhuc in posterum uti poterunt.

§. 25.

Priusquam progrediar ad quætionem, an actio sit probata, mentionem faciam quarundam objectionum reorum contra fundamentum actionis, quæ vero facillime ex principiis præsuppositis dijudicandæ erunt. Contendunt rei, chirographum quæst. esse constitutum, constitutum vero requirere præexistens debitum, hoc non inter tribunum & civitatem fuisse, quum residuum hoc non tribuno, sed militibus debuisset, ideoque non posse tribuno Binder constitui. Si vero acciperetur, ut constitutum ejus generis, ubi quod alius debet constituitur, itidem non valeret, quoniam milites jam omnes collectas perceperint, iisque nihil porro debuisset. Pertinet quidem hoc postremum ad exceptiones, sed etiam satis probasse existimo, doctrinam de constituto non quadrare ad hunc locum, quippe eadem manet obligatio, & præcedens non novatur.

L. 18. §. fin. D. de constit. pec.

Certum est, residuum collectarum non pertinuisse ad tribunum, sed quoque deduxi, quomodo ad eum per delegationem venit. Apparet itaque titulus, quo creditor factus est. Infra in plurimum suo loco de puncto, civitatem militibus nihil debuisset, agam, sed tantum id adducam, quod civitas, quamquam militibus nihil debuisset (contrarium tamen apparet ex specie facti & sequentibus) ad solutionem attamen teneretur, cum etiam is, qui deleganti nihil debet, delegari possit: consentit enim delegatus, & promittit solutionem.

L. 7. C. de novat. § deleg.

Brunnemann ad L. 1. O. ibid.

Sic quoque nulla civitati competeret exceptio, quum se delegari passa sit, solutionemque promiserit, & delegatus exceptiones, quas adversus delegantem habuit, ut supra deduxi, perfecta delegatione ultro creditori, cui delegatus est, opponere non possit. Si doctrina de constituto etiam bene ponderatur, apparet, prætorem huic pacto geminato ex ea ratione actionem tribuisse, quia olim pacta nuda nullas producebant actiones, nisi que prætor omnibus pactis nudis uno eodemque momento actionem tribuere vellet, necessario hanc limitationem, ut jam adsit præexistens debitum, facere coactum fuisse. Quæ limitatio hodie vero cessaret, cum ex jure nostro patrio ex pactis omnibus actiones, sive conditiones nascuntur, ideoque omni modo obligaret tale constitutum, quamvis nullum præxisterit debitum.

§. 26.



§. 26.

Tandem contra factam delegationem inde oriri posset dubium : nullam delegationem, sed potius ex parte tribuni ac civitatis mutuum contractum, & præsentiones militum ex parte civitatis mediante solutione extinctas fuisse, cum tympanista Becker deponat, ipsum tribunum Binder pecuniam Reutlingensibus dedisse, hosque cum ista pecunia militibus stipendia exsolvisse. Quia vero tribunus Kolbe attestatur, quod tribunus Binder centuriæ suæ stipendia ex propriis dederit, ac porro residuum collectarum in chirographo expressum, & quoque ex plurimis datis v. c. quod eo tempore centuria ab Reutlingensibus discesserit, error Beckeri præsumendus est pro delegatione semper erit sententionandum. His præmissis convertam me ad quæstionem, an actio sit probata.

SECTIO II.

An actio sit probata.

Cap. I.

Argumenta probationis.

§. 27.

Argumenta ad probandam actionem inservientia, sunt sequentia:

- 1.) Chirographum concernens summam 7500. fl. quod solemniter a consulibus ac senatoribus tribuno Binder expositum fuit d. 28. Sept. 1635. fol. 15. act. primæ Inst. sub Lit. A.
- 2.) Consignatio ejusdem dati, facta inter consulem Clarer, commissarium Pinguis de Schlez, & præfectum castrorum Glech, in qua liquidum 9778. fl. 38. kr. quod civitas debuit, constitutum est fol. 18. b. act. primæ Inst. sub Lit. B.
- 3.) Centuriam diversoria legitime habuisse, attestatur productum testimonium cancellariæ bellicæ Bavaricæ d. d. München 7. Sept. 1670. fol. 543. act. primæ Inst. Ex quo non solum apparet, tribuno præceptum fuisse, ut unam centuriam apud Reutlingenses in diversoria mittat, sed quoque, ut huic centuriæ assignata fuerint diversoria de 23. Nov. 1634. his verbis:

„Jedoch weil diese Völker in der Bloquierung der Stadt Augsburg dermaßen notwendig occupiret, selbigen einen Weg, als ob sie gegenwärtig wären, die Contribution ausgefolget, und ihnen vom 23. Nov. obbemeldeten Jahres an, da ihnen das Quartier assigniret worden, der Ausstand bezahlet werden solle.

apparet igitur, civitatem non gravatam esse, cum centuria Binderiana primo d. 23. Martii 1635. diversoria occupaverit, si in dicta consignatione, residuum illud quatuor Mensium d. 23. Nov. 1634. ad 23. Martii 1635. ad calculos vocatum esset.



§. 28.

4.) Quod deponat testis ille ad perpetuam rei memoriam examinatus Becker, qui tempore diversiorum servitia præstitit tribuno, tempore depositionis vero tympanista Marchionis Badensis fuit: fol. 92. act. primæ Inst.

„Es seye wahr, daß die Stadt nach Kaiserlicher Verpflegungs-Ordonnance 7500. fl. schuldig worden, ad art. 2. Weilen die Keutlinger Herren das Geld, Ursach dessen, daß die Keutlinger Herren der Binderischen Compagnie das Geld schuldig gewesen, bey Herrn Obrist Binder entlehnet, und abgehølet, Int. 1. & 2. ad art.

& porro:

„Die Stadt habe ein Dorf dem Obrist Binder um 7500. fl. zum Pfandschilling gesezet.

nec minus:

„Daß das Geld in Sorten Thaler, Gold und Münze gewesen, in drey willichenen Beutels seye die Münz und das grobe Geld gewesen, in zwey ledernen Säcklein das Gold, welches den Keutlinger Herren zu Bahlingen vorgeschossen worden, er, Zeuge, habe die Säcke selbst gemacht, und im Beyseyn seiner seye das Geld eingepackct worden, habe das Licht gehølet, und auf den Tisch gesezet, daß der Secretarius verpitschiren können, alsdann habe der Obrist Binder den Herren von Keutlingen zwey Reitknechte mitgegeben, die die Gelder nach Keutlingen geliefert. Jedoch seye er nicht mit gewesen, habe auch der Compagnie das Geld nicht vorschiesßen sehen, ad Int. 3. art. 4.

item:

„Es seye auch wahr, daß die Stadt Keutlingen damit wohl zufrieden gewesen, und sich bey dem Obrist Binder höchstens bedanket, art. 5.

§. 29.

Quod 5.) quoque ejusdem temporis pro tribunus legionis Bideri, & ex post dux militaris Kolbe a Reindorf, cum vidua Bideri se gravata esset, & ab eo attestatum petisset, attestatur d. d. 29. Octobr. 1653. fol. 59. act. primæ Inst.

„Daß er annoch in unentsunkenem Andenken trage, auch ganz wohl bewußt seye, wasmassen die Stadt Keutlingen seinen damals gewesenem Obristen Binder, mit getroffener ordentlicher Abrechnung, auf seine hiebevör in ermeldeter Stadt Keutlingen gelegene Leib-Compagnie 7500. fl. schuldig verblieben, und er, der Obrist, von den Keutlingern, auf ihr Inständiges starkes Flehen und Bitten, derentwegen eine Obligation angenommen, sie auch solche Schuld auf gewisse Fristen samt den Zinsen abzuloosen höchst verbindlichst versprochen, dagegen vorgedachter Obrister seine Leib-Compagnie aus seinem Seckel bezahlt und befreidiget.

Et



Et cum actores per supplicam in iudicio ex quo fol. 120. act. primæ Inst. ad decernendas litteras requisitoriales ad ducem militarem Kolbe petierint, quod ad juratam depositionem coram suo Iudice vel Notario se listeret, cui petito a iudicio a quo delatum quoque est, quod dictus Kolbe, quamquam se ratione examinis jurati cum consuetudine Bavarica, illustres, non per iuramentum, sed, bey ihren adelichen wahren Worten, Treu und Glauben, testari excusaverit, attamen attestatum allegatum secundum tenorem suum, in litteris responsoriis ad iudicium postea reiterasset, fol. 123. act. primæ Inst.

§. 30.

Quod 6.) Magistratus Reutlingensis post obitum Bideri, quum relicta Bideri usuras præstandas scripssisset, agnovisset debitum per diversas litteras ei missas, ut d. d. 30. Jan. 1637. tit. C. fol. 20. act. primæ Inst.

„Die Stadt gebe in Antwort zu vernehmen, wie sie sich der bereits betagten
„Zins der 375. fl. wohl erinnern, also ihres Theils nichts liebers wünschen
„möchten, als daß solche Zinsen ohne Aufenhalt abgetragen werden könnten.

& circa finem:

„So wollten sie nicht zweifeln, Gott werde auch einstens diesen großen und
„überstarken Contributionen ein Ende machen, und sie so segnen, daß neben
„andern Creditoren auch die Frau Obristin wegen ihres Ausstandes befrie-
„diget werden mögte, sie würden sich ungespart dahin bereiten, auch die hier
„durch erwiesene große Freundschaft in der Gebühr zu beschulden in keinen
„Vergeß stellen.

nec minus $\frac{1}{2}$ 1637. litt. D. fol. 21. act. primæ Inst. tales litteras prolongationis, agnitionem debiti continentes, viduæ Bider mississet, iterumque in litteris d. d. 25. Julii 1636. litt. C. fol. 22. b. act. primæ Inst. iisdem terminis scriptis, debitum tertia vice agnovisset.

§. 31.

Quod 7.) quum curator liberorum tribuni Bider anno 1639. ad impetrandum arrestum in mobilia Bideri, Reutlingæ fuerit, ne hæc ab centurione Biritta ab Brandenfels, qui cum vidua tribuni Bider matrimonium contraxerat, forte in præjudicium liberorum prioris matrimonii distraherentur, magistratus chirographum qu. non solum ut Bideri proprietatem simul in inventarium redegerit, sed etiam cum in deposito habuisset, per litteras de 25. Aprilis sili vet. 1741. litt. G. fol. 28. act. primæ Inst. ejus retraditionem urserit, eodemque anno revera ex deposito retradiderit.

Cap. II.

Rationes dubitandi.

§. 32.

Videretur, quod quoad 1) & 2) contra hoc instrumentum, quia nulla fundata causa debendi allegata sit, quum residuum collectarum non tribuno debuerit, & rei

A a a a 3

hoc



hoc in exhibitis suis mox mutuam, mox emtionem venditionem appellent, ob talem variationem suspicio doli moveretur: & porro, quod consignatio de 28. Sept. 1635. non conveniat in summa cum instrumento quaest., quia in ea calculus factus 9778. fl. chirographum quaest. vero de 7500. fl. loquatur, ex eo, quum duæ scripturæ sibi invicem contrarient, utraque instrumenta omni probatione destituerentur.

L. 14. C. de fide Instrum.

Quod quoad 3) præceptum (die Ordonnance) non ipsum, sed tantum attestatum cancellariæ bellicæ Campodunenensis productum, præceptum aliquod fuisse, cum tamen referens sine relato nihil probet, & idcirco sive ipsum præceptum, sive copia authentica ex archivo produci debuisset. Referens enim sine relato nihil probat, nisi probe constet prius de relato, utpote a quo pendet omnis referentis auctoritas.

L. 77. D. de heredibus instit.

L. 38. D. de condit. & demonstr.

auth. si quis in aliquo C. de edendo ex N. 119. c. 3.

Gail. lib. 1. obs. 82. no. penult.

§. 33.

Quod 4) testimonium tympanistæ Becker fidem non mereatur, quia per 5. annos & 6. menses tribuno Binder servierit, & ideo testis domesticus fuerit,

L. 7. D. de testibus.

sibi que contradixerit, dum deponat, tribunum duobus dominis Reutlingensibus pecuniam mutuam dedisse, ac tamen de chirographo nullam habeat scientiam: item deponat, civitatem tribuno gratias egisse, in interrogatorio autem ad hunc articulum directo nullam scientiam de gratiarum actione habuisse, deponat; testi vero mendaci in uno in altero non credatur.

Cap. 54. X. de testibus.

Dicta quoque ipsius non esse probabilia, dum uno eodemque die tres actus ab iisdem personis tribus diversis locis factos fuisse contendat, nempe 1) numeratio pecuniæ Bahlingæ, ubi diversorium Binderi fuit, 2) solutio hujus pecuniæ facta militibus, qui Reutlingæ fuerunt, & 3) expositio chirographi Bahlingæ. Præterea eo quoque non sit probabile, quod tribunus Binder tantam pecuniæ summam tanto cum periculo mutuam dedisset, testi vero in verosimilia deponenti non credatur, neque sit verosimile, tribunalum longe validiorem causam, ut mutuam non instrumento inferi curasse. Depositio ejus destruere attestatum Kolbianum, & per hoc destrui depositionem testis, dum secundum attestatum, tribunus centuriæ ex propriis stipendiis exsolvisset, secundum depositionem testis autem, tribunus Reutlingensibus mutuam dedisset. Testes vero contrarii nullam mereri fidem.

§. 34.

Quod 5) attestatum depositionis Kolben, tamquam testimonium injuratum, & non formaliter super articulos prolatum nullam faceret probationem, dum per notissima juris testi injurato fides non habeatur, quod cum juris sit divini,

Genes. c. 31.

nullo modo ei derogari possit,

Menoch.

Menoch. de arbitr. jud. qu. 26.
nec minus per statutum, quod jam extra territorium statui imperii a jurisdictione territoriali exempto, ut rei essent, nullo modo nocere possit.

Gail. lib. I. obs. 101.

Cap. 51. X. de testibus.

Stryck de morte loco juris jurandi cap. 3. §. 7.

Mynsinger Cent. II. obs. 3.

Præterea imperator castrensis Kolbe amicus tribuni Binder fuerit, ideoque hoc testimonium in favorem viduæ suæ emendicatum sit.

L. 3. D. de testibus.

Isque dux militaris Kolbe cum tribuno Binder in pari reatu & vexatione quoque subditorum versatus fuerit, ut ex litteris scribæ Bahlingensi scriptis pateret.

fol. 502. ad. primæ Inst.

Denique ex eo attestatum, cum scriptura privata contra tertium non probet.

L. 21. C. de probat.

L. 3. C. de transact.

nullius esset valoris.

§. 35.

Nec minus facerent 6) probationem contra reos, litteræ agnitiones continentes, cum pendente eodem metu & manente eadem cogendi potestate essent scriptæ, viduaque tribuni Binder, cum centurione Biritta de Brandenfels matrimonium contraxisset, quem rei, & filium Binderi, qui cingula sumere & se ulcisci minatus sit, nec non tribunum Kolbe, qui amicus Binderi fuisset, metuere debuissent. Non igitur adfuisse libera voluntas, quam litteræ essent scriptæ. Porro observandum esset, quod confessio sit accipienda, juxta contractum seu causam præcedentem, nec quid aliud facere possit subsequens confessio, quam quod in causa antecedente.

Mevius P. VIII. Dec. 34.

§. 36.

Tandem fieri debuisset 7) retraditio chirographi ex natura contractus depositi, qui nullam retentionem rerum depositarum sub ullo prætexta concederet.

§. 30. §. de actionibus.

L. II. C. depositi vel contra.

ibique Brunnemann.

L. II. C. de compensat.

nulla itaque agnitio ex ea esset sumenda.

Cap. III.

Rationes decidendi.

§. 37.

Objeçtio, quod chirographum quæst. sit constitutum, & quod causa debendi deficiat, jam supra est remota, advocati vero mala applicatio juris, qui satis inepte statim emtionem, mox aliud negotium ex chirographo facere studet, vi

Lit. C. ut quæ defuncti advocatis partium judex suppleat.

ex



ex officio emendanda est. Extra omne quoque dubium positum, ad 1) & 2) quod scriptura contra scribentem plene probet;

L. 26. §. fin. D. depositi.

L. 25. §. ult. D. de probat.

L. fin. de constituta pecunia.

Auth. si quis C. de edendo.

L. 11. C. qui potiores in pignore.

L. 6. L. 7. C. de probat.

L. 13. C. de non numerata pecunia.

& quod duæ inde oriuntur præsumptiones, una quod sit verum, & altera quod sit solemne;

L. 1. L. 14. de contract. stipul.

L. 30. D. de V. O.

eique tamdiu stetur, donec probetur contrarium, & bona fides præsumatur in possidente.

L. pen. C. de evict.

Nullius est momenti objectio, quod chirographum cum consignatione de 28. Sept. 1635. non conveniat, quoniam ex eo nulla talis contrarietas, quod una scriptura absque altera stare non possit, oritur, ideoque iudex tenetur etiam tamdiu, quam id fieri potest, in dubio plus pro validitate, quam pro invaliditate instrumenti præsumere, & concordare, quantum potest, instrumenta discrepantia:

Cap. 6. §. ceterum X. de fide instrum.

ex hac discrepantia igitur præsumenda est plus, facta remissio liquidi in consignatione de 28. Sept. 1635. constituti, quam falsitas instrumenti. Præsumtio enim hæc creditur firmior atque fortior, quæ actum valere consistere facit.

L. 12. D. de rebus dubiis.

L. 81. D. de V. O.

Sufficiet itaque chirographum quæst. sine dubio ad plenam probationem actorum. 3) Attestatum cancellariæ Bavaricæ non tam pro instrumento referente, quod se refert ad relatam, putandum est, sed cum tenorem præcepti contineat, potius est testimonium iudicis ex actis, vel ex archivo confectum, quod tamquam instrumentum publicum plenam meretur fidem.

L. 18. C. de probat.

Cap. 1. X. de fide instrum.

Instrumentum quoque referens, tantummodo cum dubium oriatur, an non forte relato aliquid adduc insit, quod ejus interpretationem facit ambiguam, nullam meretur fidem, si vero in se spectatum intelligi potest, absque relato probat,

Brunnemann in proc. civili c. 19. §. 41.

Coler proc. exec. cap. 1. no. 56.

L. B. de Cramer T. II. obs. 704.

paria enim sunt expresse exprimere vel per relationem,

Gail. Lib. I. Obs. 82. no. pen.

Exprimit vero attestatum illud plene tenorem præcepti taliter, ut nullum dubium restet, quin omnia, quæ ad hunc processum aliquid contribuere possunt, in illo continentur.

rentur. Si itaque pro referente æstimandum esset, attamen plene probasset, (quod etiam præstitit) centuriam Bideri legitime Reutlingæ diverforia habuisse, & residuum quadrimestre de 23. Nov. ad 23. Martii 1635. in quo intervallo scilicet centuriæ Biderianæ cum obsidione Augustæ Vindelicorum occupatæ fuerunt, exposci potuisse. Prægnantibus his argumentis, licet attestatum hoc jam in se spectatum plene probet, accedunt plura e. c. a) litteræ magistratus d. d. 17. Dec. 1634. quas tribuno Bider ante 3. menses, priusquam centuria venisset, miserunt, [67] quæ quodammodo invitationem continent, ac indicant spem, per tribunal secessum centuriarum Piccolomini consequuturos esse:

„Sie mögten wünschen, daß ihre Sachen so beschaffen, daß sie ihm willfahren, und seine Compagnie einnehmen, oder wenigstens das Geld abstatten könnten.

& porro:

„als ist an den Herrn Obristen ihr flehentliches Bitten, gute Anstalt zu machen (massen sie ihrer Seits zu sollicitiren und Abgeordnete abzuschicken, erböthig) daß die Piccolominische delogirt, und sie bey seiner Compagnie allein gelassen werden mögten, da sie dann den nöthigen Unterhalt der Ordnung gemäß anzuschaffen erböthig.

Quas litteras rei, ut plures alias probationes in favorem actorum, perverso sane ordine, quod reus pro actore probet, ipsi producerunt, & hoc factio se dolose egisse, cum præceptum Bideri negaverint, indicarunt. Deponit b) porro testis Siconius Würtembergensis 2. ad art. 32.

„daß sein Herr mit dem Biderischen Capit. Lieutenant wegen des Quartiers abgerechnet.

quod non factum esset, nisi præceptum aliquod adfuisset. Opposuerunt se centuriæ Piccolomini diverforio Bideri quantum potuerunt, sec. depositionem plurium testium Reutlingensium, & tamen inviti concesserunt. Accedit depositio testis secundi Würtembergensis art. 6.

„Er habe die Protestation des Piccolominischen Obrist. Lieutenants bey seinem damaligen Herrn dem Burgermeister Gerlach gehört, welche bloß allein dahin gegangen, daß, wenn auch die Biderischen das Quartier behaupten sollten, alsdann alle drey Compagnien nicht subsistiren könnten, und die Stadt crepiren müßte, von den Ordres aber, daß sich die Officiere solche disputirt, habe er nicht gehört.

Quæ probatio præcepti, & alia plura, quæ in continuatione voti deprehenduntur, docent, prætensionem militum Bideri fundatam fuisse.

§. 38.

Nihil etiam obstat habilitati tympanistæ Becker ex eo, quia olim servitia præstitit tribuno Bider, cum jam in arbitrio judicis positum sit, quanta fides testi domesticis sit tribuenda.

L. 1. pr. §. 1. & 2. ff. de Test.

GRAM, Obs, T. VI, P. II,

B b b b

Et



Et testis quoque jam diu non amplius tribunò servierit, testis enim domesticus est habilis, si tempore testimonii vel dimissus, vel non amplius domesticus.

L. 3. C. de testibus ibique Brunemann.

Martini in comment. forensi tit. 20. §. 2. no. 200.

Ummius ad proc. diff. 16. no. 17.

Est itaque testis ille Becker omni exceptione major. Contrarietates quoque testi objectæ non sunt talis naturæ, ut fidem adimerent. Quamquam certum sit, assertum, tribunal Binder pecuniam duobus Reutlingensibus numerasse, hosque cum ista pecunia centuriæ Binderi, quæ Reutlingæ erat, stipendia exsolvisse, errorem testis secum involvere, cum sec. epistolam Binderi Magistratui scriptam [37] centuria jam d. 9. Sept. 1635. ab Reutlinga discesserit, & ideo d. 28. ej. mensis stipendia Reutlingæ accipere non potuerit. Itemque tribunus Kolbe in attestato nihil de numeratione ista, Reutlingensibus facta, monuerit, sed tantum testatus sit, tribunal Binder ex propriis stipendia centuriæ dedisse: attamen observandum est, quod dicta testium non sint cavillose interpretanda, sed aptanda potius, ut convenient cum eo, quod testis deposuit:

Baldus in L. 2. de tempor. & reparat. appellat.

ideoque sine periculo falsa testimonia non præsumuntur.

Cap. 16. X. de testibus.

„cum constet, testes vestros jurasse, quod post appellationem, excommunicationis sententiam tulerit, & archiepiscopi similiter jurasse, quod ante appellationem, nos dicta testium benigne interpretari volentes, ne perjurii reatu notentur, quia utrumque esse potuit, & quod post primam, & ante secundam appellationem sententia lata fuerit.

Si hæc regula pro fundamento ponatur, apparebit, testem Becker, qui, cum equiso tribuni Binder fuerit, & ad ea negotia tantum, scilicet ad conficiendos sacculos, ad arcessendam candelam obsignationis causa, adhibitus fuerit, non aliter ex propria scientia testari potuisse, quam legatum pecuniam dedisse, quia adfuit & sacculos confecit; & porro, centuriam pecuniam istam accepisse, ex auditu immediato eorum, qui acceperunt pecuniam. Quoque audire potuit, Reutlingenses dixisse, non ipsos pecuniam exsolvere posse, ea occasione, cum in hypocaufto, ubi talis sermo factus est, apparituram fecerit. An vero Domini Reutlingenses cum ista pecunia militibus stipendia Reutlingæ exsolverint, non aliter scire potuit, quam ex sua opinione, sive ex auditu, quia ipse ad Int. 7. art. 3. Reutlingæ non adfuit. Quod cardinem autem negotii attinet, in eo convenit omnimode testis Becker cum testimonio tribuni Kolben: 1) tribunal Binder pecuniam numerasse, 2) centuriam tribuni Binder hanc pecuniam loco debiti Reutlingensium ex residuo stipendiorum accepisse. In hoc saltem discrepant utrum tribunus Binder, ipse centuriam exsolverit, an eo sine civitati pecuniam numeraverit, & hæc centuriæ stipendia exsolverit, licet primum sit existimandum, quia a) centuria jam ab Reutlingensibus discesserit, & b) ab tribuno, qui eodem tempore legioni, ut prætribunus, præfuit, melior scientia expectanda est, quam ab equisone; attamen secundum supra allegatum

Cap. 16. X. de testibus.

fec.



sec. sanam mentem & justitiam, depositio ejus ob hanc causam non in totum est rejicienda, & potius error, quam perjurium præsumendus est, cum quilibet salutis æternæ memor esse præsumatur.

L. ult. C. ad L. Juliam repetundarum.

Inprimis versatur error in circumstantia, quæ sec. conceptum equisonis substantialia negotii non attingit, ac in rebus antiquis, & in factis leviori facile oblivio testis præsumitur.

Stryck de jure sensuum diff. 9. de præf. oblivionis.

Reliquæ testi objectæ contradictiones facillime sunt refutandæ, & vix mentionem merentur. Non explicari debet, quod numerationem pecuniæ sciverit, expositionem vero chirographi ignoraverit; quod civitatis gratiarum actionem contenderit, eamque in interrogatorio negaverit, quod etiam fieri potuit, cum sine dubio ad articulum duos Reutlingenses præsentis, in interrogatorio e contra civitatem in corpore intellexerit. Eum vero in verosimilia deponere, ut legatus tanto cum periculo, civitati tantam pecuniæ summam non mutuo dedisset, mea sententia evidentissime non attendendum est, quum id fundetur in præsumptione: nemo suum jactare præsumitur, quælibet vero præsumtio, nisi sit juris & de jure, admittat probationem contrarii. Eadem est ratio præsumtionis, ut tribunus Binder si pecuniam suppeditasset, causam longe validiorem, mutuum nempe, chirographo inseri curasset, non autem residuum collectarum; tribunus enim non fuit præsumptive legum peritus, & civitas, non vero tribunus instrumentum exposuit: hæc præsumtio, si qua est, tantum vacillat, ut depositioni testis omni exceptione majoris nullum detrimentum facere possit. Quare testimonium Beckeri contra omnes exceptiones sec. meam opinionem manet.

§. 39.

Alia erit quæstio ad 5) an testimonium injuratum ducis militaris Kolben pro probatione putandum. Proferam eos rem nimium extendere, qui taliter juramentum de essentia testimonii esse putant, ut immo juris sit divini. Fundamentum, in quo nititur, solet esse Gen. cap. 31. ubi Jacobus Labano per juramentum adseveravit. Non quadrat autem hic casus ad testimonium, quum Jacobus Labano sædus juraverit, & potius in genere ratione juramentorum contrarium ex S. S. appareat.

Matth. V, 37. Esto vero sermo vester: nã, nã, quod ultra hoc est, de malo est.

Jacob. V, 12. Ante omnia fratres mei ne jurate, neque per cœlum, neque per aliud juramentum, esto vero vobis nã, nã, non, non, ne in hypocrisin labamini.

Ex omnibus quoque locis S. S. in quibus veritatem consistere in assertis duorum vel trium testium, non apparet necessitas juramenti.

Hebr. X, 28. Matth. XVIII, 16.

Stryck melet. de eo, quod justum est circa juram. mel. 7. c. 1. §. 7.

Christiani etenim non jurarunt in primitiva ecclesia.

Stryck l. c. mel. 1. c. 1. §. 10.



Si esset de essentia, numquam remitteretur, nam essentialia numquam abesse possunt.
Remittitur tamen aliquando

Cap. 39. X. de testibus.

Gail. lib. I. obs. 101.

Secundum principia ethices autem, fides non determinatur secundum juramentum, sed potius secundum qualitatem personæ. Quod principium & Romani sequuti sunt, nec exegerunt præcise juramentum in viris magnæ auctoritatis & alias fide dignis.

Cicero in orat. pro M. Fontejo & orat. pro Balbo.

Si quoque præcorum Germanorum mores consideramus, inveniemus quantam fidem verbis attribuerunt, certe juramentum etiam contra dignitatem Germanorum fuisset.

Tacitus lib. 14. annal. c. 54.

Unde venit, juramenta, licet sequenter apud Germanos introducta, in dignioribus tamen non necessaria fuisse, ut postea in plurimum demonstrabitur. Non itaque essentia testimonii, non S. S. quæ potius repugnat, non religio, sed increscens perfidia hominum, causa fuit, ut ad conservandam essentiam probationis, fidem scilicet juramentum adminiculi causa reciperetur. Dicitur in

Cap. 26. X. de jure jurando.

„Etsi Christus præceperit sec. evangelicam veritatem: sit sermo vester, est
„est, non non, ut affirmatio vel negatio, sicut procedit ex ore, proce-
„dat ex corde, quia tamen, hominum excrescente malitia, simplici asser-
„tioni vel negationi vix creditur, idcirco prudenter adjunxit: quod am-
„plius est, a malo est, a malo quidem non tam culpæ, quam pœnæ exhi-
„bentium, sed exigentium juramentum, nam incredulitas hujusmodi, unde
„non dixit malum, sed a malo.

Quare juramentum per leges in testimonio necessitatis causa in regula inculcatum

L. 9. L. 19. C. de testibus.

Brunnemann ad L. 9. cit.

Gail. lib. I. obs. 101.

Mynsinger Cent III. obs. 80.

Quod princeps contra voluntatem partium nequidem remittere potest.

LL. cit.

Non vero ex ratione, quam allegat Brunnemann, juramentum esse juris scilicet divini, sed quia princeps jus meum quæsitum, quod in eo consistit, ne per depositionem testis falsi meum diminuatur, non adimere queat. Si ergo juramentum saltem propter perfidiam hominum ad augendam fidem introductum est, & si fides semper essentielle probationis manet, manent quoque supra deducta principia ethices: quod in juramento tam secundum rationem, quam prudentiam, non tantum in juramentum ipsum solum, quam etiam in personam spectandum sit.

L. 2. §. 3. C. de testibus.

„Fides enim viri non dependet ex fide testium, sed fides ipsius juramenti
„dependet ex fide viri.

L. B. de Cramer T. II. Obs. 776. Lit. E.

„Quo

„Quo enim quis est majoris dignitatis, eo magis bona fides in ipso exuberare, & ab omni perfidia vacare debet, cum ipsa dignitas pervidiam exageret.

L. B. de Cramer l. c. Lit. F. ibique plura allegata.

Quum etiam regula, quod testi injurato non credatur, absque dubio standum, iudicique non competat dispensatio, attamen non negandum erit, quin secundum deducta exceptio a regula fieri possit, ceteris paribus sine detrimento aliquo essentiali testimonii. Talis exceptio, vel potius reliquæ fidei Germanorum, cum cuicumque verbo melior fides adiciebatur, quam hodiernis moribus juramento, datur, quod testimonio personarum illustrium ex nobilitate superiori, bey Fürstl. Treu und Glauben, plena fides sicuti testimonio jurato attribuitur.

Gail. Lib. II. Obs. 59. no. 2. & 14.

L. B. de Cramer l. c. Lit. C.

Quod etiam in diversis territoriis in nobilibus, ut in Bohemia, Austria, consuetudinibus, secundum processum Bavarix summarium autem tit. 7. art. 15. in Bavaria legis est.

Gail. Lib. I. Obs. 101.

Propterea non dubito, quin, licet alii nobiles juri communi & legibus provinciarum, ubi domicilium habent, sint subiecti, & in casu casus juramento se obstringi pati debeant, ad eos tamen, qui per leges provinciales sint exempti, non extendendum sit, & eorum testimonium, licet injuratum, plenam mereatur fidem.

L. B. de Cramer Tom. II. Obs. 776.

Si vero dictus imperator castrensis de Kolbe, ut dux militaris cesareus, magnam habuerit præferentiam præ alio simpliciter nobili, in Bavaria quoque, ubi testimonium fecit, juramentum a personis dignioribus non requisitum sit, ipsumque testimonium, bey seinen wahren adelichen Worten, Treu und Glauben, in scriptura ad iudicem directa, sit perfectum, nullus quoque dubito, quin hocce testimonium plenissimam mereatur fidem. Accedit, quod omnis collusionis suspicio eo tollatur, quia actores petierunt litteras requisitoriales, ut juramento obstringeretur, & ad articulos examinaretur. Non autem prohibere potuerunt, quod Kolbe juratæ depositioni se submittere noluerit, atque ad statuta provincialia Bavarix provocaverit. Neque objectio amicitiarum cum Bindero. Desiderat

Mascardus de probat. concl. 33.

si amicitia testimonium infringere debeat, amicitiam corvo albo rariorem, quam Juvenalis describit. Quamquam hoc obstaret ordinationi Pontificis Calixti, qui

Can. 12. caus. 3. qu. 5.

quæcumque familiaritatem ad impediendum testimonium sufficere contendit, attamen hæc familiaritas non obstare potest post mortem Binderi, nisi contenderes, Kolbenium hanc familiaritatem cum vidua, sive heredibus continuasse, quod vero non probatum est. Objectio, quod Kolbenius ratione sævitiarum in subditos in pari reatu fuerit cum tribuno Binder, quia scribæ Balingensi acerbis litteras miserit, cum relictos milites morbo afflictos fovere recusaverit, levissimi est momenti, nam non solum

B b b b 3

Kolbe,



Kolbe, sed quisque alius tribunus etiam hodiernis magis exultis moribus tales misisset litteras, præsertim cum cura militum officii sit. Concludo igitur:
residuum collectarum, quod civitas debuit, ex propriis tribuni Binder centuriæ suæ exsolutum esse,

per duos testes omni exceptione majores plene probatum esse. Et si dubium aliquod maneret, obligatio tamen ipsa agnitiones sequentes, aliaque ponderosa argumenta sec. principium, quæ non valent singula, cuncta juvant,

Mynsinger Cent. II. Obs. 20.

constituerent hoc loco fortionem probationem, quam leges postulant.

§. 40.

Nec minus certissimum erit ad 6) quod geminatio enixam indicet voluntatem,

Lauterbach in diff. de voluntate them. 6. no. 4.

& actui, cui accedit, majorem communicet firmitatem:

Stryck in usu mod. D. tit. de const. per §. 1. & 2.

„geminatio enim tollit omnem fraudis & simulationis suspicionem, & ge-

„minationem multum superat triplicatio & quadruplicatio, eademque a

„se ipsis quodammodo vincuntur, quando reiteratis actibus intercesserunt.

Caspar Klock relat. cam. 3. no. 101.

Excludit quoque geminatio omnem erroris præsumtionem.

N. 61. c. 1. §. 2.

Ideo concessit præter ob talem geminationem, licet in epistola tantum facta, actionem de constituta pecunia.

L. 5. §. 3. L. 24. L. 26. D. de constit. pec.

Si etiam constitutum in præsentem casu locum habuisset, illud tamen, ut supra deductum est, non in obligatione, bene vero in litteris trina vice repetitis deprehendendum esset, quando actores actionem constitutoriam alteri præferre voluissent, quod autem non factum est, & quoque non necessarium fuit, cum jam ex obligatione ipsa jure agendi satis muniti essent. Objectio contra has agnitiones, quod metu perdurante scriptæ, quæ proprie ad exceptiones pertinet, & infra a me removetur, talis est naturæ, ut nullius sit valoris. Infra in plurimum commentabitur, metu justum, atrocem, & præsentem desiderari, geminationemque, quamquam in metu perdurante fiat, eodem modo non valere, quam ipsam promissionem, cum cessante causa tantum cesset effectus, attamen id requirere sub iisdem terminis, ut nempe hæc perduratio itidem sit justa, atrox & præsens

Gail. Lib. II. Obs. 93.

Talia requisita non adfuisse apparet, quod rei non metuerint tempore belli in iudicium vocare tribunos viventes Piccolomini, Fürstenberg, aliosque, mortuum vero Binder, quodque sine ullo aliquo metu, centurionis Biritta de Brandensfels, qui cum vidua tribuni Binder nuptus erat, mobilia tribuni Binder arrestaverint.

§. 41.

Si quoque certum est 7) quod depositum ex nulla causa secundum naturam depositi denegari possit.

L. II.



L. II. C. de depositi vel contra.

§. 30. J. de actionibus.

L. II. C. de compensat.

Brunnemann ad L. II. C. depositi.

& retraditio igitur chirographi quæst. ex deposito pro nulla agnitione sit æstimanda, attamen observandum erit, reos hoc chirographum ante depositionem, ut activum Binderi, in inventarium redegisse, & id ipso facto ut activum agnovisse, immo retraditionem per litteras admonuisse. Factum vero fortius, quam verba mentem declarat

Caspar Klock T. III. Conf. 182. no. 34. T. IV. Conf. 75. no. 5.

Stryck. de caut. testament. cap. 74. §. 36. & diff. de rasura cap. 1. no. 6.

Per prægnantia ista argumenta satis satisque convictus sum, actores plenissime probasse 1) reâitudinem prætensionis centuriæ Binderianæ, 2) solutionem a tribuno Binder ei factam, 3) obligationemque inter reos & tribunum Binder.

Cap. IV.

Uterior disquisitio factæ probationis.

§. 42.

Quoniam vero rei adhuc in appellationis instantia contendunt,

„Solutionem militum non factam fuisse a tribuno, residuumque collecta-

rum jam sæpius commemoratum non debuisse tribuno, sed militibus,

& porro, quia hoc assertum negationem factæ novationis continet, injuncta fuit actoribus probatio, per Sentent. Cam. d. d. 10. Maji 1712.

„daß die strittige Forderung keine Regiments-Schu'd, sondern des fürgegebenen Creditors primordialis patrimoniale gewesen.

eo fine, an forte tribunus Binder pecuniam militibus exsolutam, ex redditibus legionis sumserit. Actores huic probationi satisfecerunt quoque, per productionem 1) attestati administrationis cæsareæ, quæ tempore belli successionis Hispanicæ Campoduni fuit, d. d. München 12. Aug. 1712. [51]

„daß sich auf fleißiges Nachsuchen nicht bezeigt, daß der gewesene Obrist

„Binder dem Regiment auf einigerley Weise etwas schuldig verblieben.

2) iterati attestati Cancellariæ bellicæ Bavaricæ d. d. München 18. Jun. 1712. ejusdem tenoris [76].

§. 43.

Rei per productionem attestati dictæ administrationis cæsareæ Bavaricæ d. d. München 8. Aug. 1714. [74].

„daß die der Stadt Keutlingen in vorigen Kriegsläufen angelegt gewesene

„Contribution und Obrist Binderische Verpflegungsgelder sich in den alten

„Kriegsrechnungen weder in Einnahme noch in Ausgabe befinde,

contendere student, factam novationem non satis probatam esse, dum tribunus Binder solutionem militum probare debuisset ex consignationibus legionis ac centuriarum, cumque ex attestato appareat, hanc pecuniam, nec in receptis, nec in expensis deprehendi, sic quoque commissum esse a tribuno sive crimen residui, sive fecisse prætensionem

fionem



tionem civitati præter obligationem; supra vero deductum est, quod debitor delegatus, etsi delegati nihil debuisset, ad solutionem tamen ex sua stipulatione & promissione teneatur: ac eo minus exceptio hæc de jure tertii locum habet, cum ab ipsa cancellaria bellica Bavarica declaratum sit, tribunum Binder legioni nihil debere: oppositio enim de jure tertii, nisi ipso jure excludat, tanquam frivola non est admittenda.

L. fin. C. de R. V.

Klock Relat. cam. 56. no. II.

Neque sequeretur, quia in vetustis consignationibus bellicis hæc pecunia non inventa, milites quoque eam non accepisse a tribuno. Poterit enim primo hæc pecunia, quæ non stipendia ordinaria militum, sed potius irregularia (vulgo Douceur-Gelder) constituebat, quippe tantum una vice numerata, non in vetustas rationes bellicas esse relata, sed inter milites statim esse repartita. 2do quoque non venerunt fortasse consignationes Commissarii Pinguis sive præfecti castrensis in cancellariam bellicam, sive per tractum temporis perditæ, vel per aliam occasionem inde deportatæ fuerint, quod autem probationi legitimæ a Bindero factæ solutionis militum nullo modo nocere, nec debitores a restitutione debiti liberare potest. Ego itaque crederem, actores secundum supra deducta, satis fecisse per productionem supra allegatorum attestatorum, iis per Sent. Cam. injunctæ probationi, & legitime fundamentum agendi probasse.

§. 44.

Meum adhuc erit facta probata & allegata applicare ad principia juris in puncto fundatæ intentionis a me prolata. 1) Probat Kolbe & Becker, tribunum Binder militibus suis stipendia exsolvisse. 2) Probat præceptum (die Ordonnance) milites creditores civitatis fuisse. 3) Probat chirographum & agnitiones per epistolas, civitatem sese de novo tribuno obligasse. Si vero 1) tribunus militibus stipendia exsolverit, obligatio autem solutione ipso jure tollatur;

per §. quibus mod. tollitur oblig.

L. 95. §. 4. D. de solut.

L. 38. §. 1. D. ibid.

L. 34 §. 1. D. de O. & it.

obligatio quoque inter civitatem & milites est sublata. Si 2) civitas nunc tribuno Binder sese obligaverit, nova obligatio est constituta. Probata igitur sunt talia facta, quæ factam novationem cum delegatione factamque transfusionem in mutuum, verbis clarioribus indicant. Quadrant ergo supra deducta plenissime ad præsentem casum.

§. 45.

Tandem quoque, nisi in elaboratione relationis pro statu occupatus essem, saltem id de fundata actione actorum proferre necessarium fuisset, quod fundamentum agendi pro satis fundato existimatum, & reis tantum exceptio vis & metus remissa sit per Sentent. interlocut. judicis a quo de anno 1668. fol. 144. act. primæ Inst. quæ, cum nullum remedium sit interpositum, vires rei judicatæ obtinuit. Res vero judicata per notissima juris mutari non potest, cum jus quæsitum parti cooperetur,

L. 1. C. Sent. rescindi non posse,

& ne quidem per rescriptum principis

L. fin.



L. fin. C. ibid. & Brunnemann ad has LL.

item a L. 14. D. de re judicata effectu sententiæ.

Si quoque sententia interlocutoria bene quoad partes, non vero quoad judicem in rem judicatam transit,

Cap. 60. X. de appellat.

attamen hoc de simplici & mere interlocutoria intelligendum est, & standum est semper, quoad interlocutoriam, quæ vim definitivæ habet, & in quantum substantialem articulum causæ principalis decidit, regulæ, quod res judicata rescindi non possit.

O. C. P. II. tit. 29. §. 3. & P. III. tit. 31. §. 11.

Cum itaque pro mea sententia fundamentum actionis satis sit fundatum & probatum, immo etiam per rem judicatam extra dubium sit positum, nunc quoque me convertam ad exceptiones.

Nota. Supplica reorum ad Imperat. Ferdinandum III. omissa est ex proposito in argumentis probationi inservientibus, quia confessio ambigua & dubia, & incerta consentienti non præjudicat, cum ab eo & in ejus favorem recipiat interpretationem,

L. 66. De judiciis.

Menoch Conf. 112. no. 21.

Mevius P. VI. dec. 404.

Ideo mihi visum est hoc argumentum, infirmum ad fundandam intentionem, licet a me adductum sit, infra in exceptione vis & metus, & fortasse ibidem meliori cum effectu. Hæc saltem pro informatione generosissimi Domini Censoris notavi, ne forte opinetur, hoc argumentum ex negligentia omissum esse.

SECTIO III.

An exceptionibus elisa.

§. 46.

Jam in prima Instantia exceperunt rei, obligationem vi metuque extortam fuisse, esset itaque 1) exceptio vis & metus. Ibidem proposuerunt in duplici fol. 66. b. act. primæ Inst. milites expressa concessione Binderi omni modo excessisse, civitatiq; magnum detrimentum intulisse, quod detrimentum restituere deberet, esset 2) exceptio compensationis. In iisdem duplici quoque proposuerunt, centuriam Binderi præter præceptum accepisse 6055. fl. quos in consignatione de 28. Sept. 1635. non detraxissent, cum tamen in computum venire debuissent, esset 3) exceptio erroris calculi, cujus causa quoque in instantia probationis, adhuc specialem designationem exhibito probationis annexerunt, fol. 492. act. primæ Inst. Opposuerunt etiam in instantia appellationis post quadruplices, in litteris ad procuratorem, per recessum oralem exhibitis [31] nec non in exhibitis sequentibus 4) exceptionem deficientis consensus plebis & tribunorum plebis. Tandem opposuerunt in septuplici, quod tribuno Binder non permissum fuerit $\frac{2}{3}$ numeratæ pecuniæ stipulare, & tantum ad sustentationem militum $\frac{1}{3}$ detrudere, porro quod civitas Bahlingen cum Bindero ad

GRAM, Obs. T. VI. P. II.

Cccc

1875.



1875. fl. transegisset, & civitas Rothenfels ad sustentationem duarum centuriarum tantum 12946. fl. dedisset, Reutlinga vero ad sustentationem unius 12504. fl. (inclusive debiti in litem deducti) solvisset, quare in consignatione se laesos esse putant. Hæ ultimæ exceptiones constituunt exceptionem plus petitionis, non vero puto immo necessarium esse, earum facere mentionem, cum sint exceptiones dilatoriz.

§. 10. *J. de except.*

quæ secundum notissima juris ante litis contestationem opponendæ sunt, & post centum annorum tractum, in instantia appellationis, in septuplicis locum non habent.

Cap. I.

An competat exceptio vis & metus.

Membr. I.

De exceptione vis & metus in genere.

§. 47.

Ut vero id, quod ad applicationem in præsentī casu pertineret, doceatur, præsupponendum est: metum, quare prætor ob nimiam asperitatem juris Arici, negotium hoc metu gestum, se ratum haberi non velle promittit, causam quoque metus, nempe vim in se complecti.

L. 1. D. quod metus causa.

Non autem quælibet vis producere potest hunc metum, qui a prætore ad annullandum, quod gestum sufficit. Requiritur metus justus, & talis, qui in virum constantem cadit.

L. 9. D. quod metus causa.

Si hic metus justus esse debet, necesse est, quod vis injusta antecesserit, ideoque non sufficit ea vis, quam quis vi officii infert, & ad procreandum metum justum de jure inferre potest, propterea edictum hanc vim passo non succurrit.

L. 3. §. 1. L. 21. D. quod metus causa.

Sequitur, quod vis injusta pariat metum justum, ideoque actionem & exceptionem, quod metus causa, vis vero justa non nisi metum injustum, ideoque neque actionem, neque exceptionem, quod metus causa. Adducta autem non sufficiunt, ad probandum, metum ex vi injusta ortum, justum esse, nam non quivis timor, sive trepidatio produci hanc exceptionem, vani enim timoris nulla est excusatio.

L. 6. D. quod metus causa.

sed requiritur, uti jam dictum, metus in virum constantissimum cadens.

L. 6. cit.

Si talis moveri debet, vis inferentis, licet sit injusta, combinata quoque debet esse 1) cum potestate personæ minantis, 2) consuetudine ejus minas executione mandandi, 3) minarum atrocitate.

L. 3. §. 1. D. quod metus causa.

Non

Non ergo quælibet leves minæ justificare possunt hunc metum, sed talis naturæ esse debent, quæ periculum vitæ, cruciatum corporis, sive amissionem bonorum continent, & a tali inferantur, a quo metuendum necesse est. Sed hæc quoque non sufficiunt, præterea requiritur, ut periculum hocce præsens sit, & adu nihil deliberandum sit, quam sive malum imminens, sive factum per vim extorquendum eligere. Metus enim periculi futuri justus non est.

*L. 9. D. quod metus causa.
Brunnemann ad h. L.*

Sine dubio probari debent hæc circumstantiæ, cum facti sint, & secundum præsumptionem juris generalem, quilibet bonus præsumatur, ac in quocunque negotio, quod naturalia præsumantur inesse; nec vis inferentis, nec ideo metus patientis præsumi queant. Hæc sufficiant, quatenus scopo meo inservire possunt.

§. 48.

Illustissimi paciscentes moti sunt, secundum hæc principia in congressu pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, gravaminibus civitatum deferre, easque pactiones, quæ tempore belli tricennalis per talem vim extortæ essent, annullare. §. 36. J. P. Caf. Gall. & art. 4. §. 46. J. Caf. Suecici.

„Contractus, permutationes, transactiones, & instrumenta debiti, vi
„metuve, seu statibus, seu subditis illicite extorta, prouti in specie gra-
„vantur, Spira, Weisenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlingen,
„Heilbronna, alique, ut & redemptæ cessæque actiones abolitæ, atque
„ita annullatæ sunt, ut ullum judicium, actionemve inde intentare
„minime liceat. Quodsi vero debitores instrumenta crediti vi metuve
„creditoribus extorserint, ea omnia restituantur actionibus desuper salvis.

Annullatio hæc eo fuit necessaria, ne pactiones & conventiones quæ in bello ineuntur, jure gentium licitæ essent, & si hæc quoque non adesset, nullum medium esset ad finiendum bellum.

Hugo Grotius de J. belli & pacis.

Sequitur ex eo, vim metumque de essentia belli esse, justumque titulum exigendi offerre.

Henniges med. ad J. P. spec. 1. ad art. 4.

propterea vi articuli allegati obligationes ac instrumenta debiti, quæ ipsi principes & belligerantes exegerunt, sublata sunt, ac a reis allegatus §. 2. in fin. J. P. tantum ad pacificantes applicandus est.

Henniges l. c.

Quando vero tribunus militum præceptum legitimum a summa potestate bellum gerente habuit, & ob pecuniam militibus suis assignatam chirographum exegit, milites vero ex propriis exsolvit, non quoque dici potest, quod illicite extorserit, quæ tamen illicita extorsio sec. J. P. requiritur.

Mevius P. II. dec. 21.



Potius intelligendum est, de impositione tali a duce militum præter jussum superioris illicito modo extorta.

all. Henniges d. d. J. P. l. c.

Cum in hoc casu propositio major, illicitè extortum esse, præsupponitur, sine dubio quoque probari debet, hanc extorsionem illicitam fuisse, cum in instrumento non omnes, sed tantum hæ obligationes sint sublata. Si ad præsentem casum applicatio fieret, probatio quam maxime esset necessaria, cum 1) solutio militum a tribuno facta, 2) promissio civitatis per expositionem chirographi & repetitam geminationem intentionem actoris satis fundaverit (ut taceam de producto legitimo præcepto post peractam a reis probationem, quæ ad elisionem probationis pertinent). Allegat quoque Brunnemann ad L. 1. D. quod metus causa facultatem Viadrinam in simili casu pro tribuno pronunciasse.

§. 49.

Apparet itaque ex adductis, reis probationem incubuisse, ad fundandam exceptionem vis & metus, & quidem eo: 1) hanc obligationem metu injusto, e. c. tribunum præceptum non habuisse, vel hocce præceptum ab eo egressum fuisse; 2) metu atroci, i. e. per incarcerationem, sive per alias comminationes atroces, extortam fuisse. In quantum satisfecerint patebit, ex sequentibus.

Membr. II.

Rationes dubitandi, an exceptio vis & metus sit probata?

§. 50.

Videtur quidem hæ exceptio vis & metus per testes & per præsumptiones probata esse. Nam 1) affirmant prope omnes testes Reutlingenses unanimiter: inter eos deponit testis 56. ex propria scientia ad art. prob. 23.

„Er habe selbst gesehen, daß der Obrist Binder dem Bürgermeister Sommer
„in den Bart gegriffen, und vermeldet, wollet ihr mir die Obligation machen?
porro:

„Wenn die Obligation nicht sollte gemacht werden, wolle er alles dem Lieutenant übergeben, der werde schon einbringen können.

& ad art. 28. int. 1.

„Seyen die Gemeinen nach des Obristen Abreise bald eingelegt, und durch sechs Reuter auf das neue Thor in Verhaft gebracht worden.

Cui accedit test. 30. ad art. 41. & int. 4. ad art. 41.

„Ihr gewesener Vater, Thomas Hummel, seye genöthiget, da er krank, und Schwachheits halber im Bette gelegen, die Obligation zu unterschreiben, cumque se excusasset.

„Er könne eigens nicht schreiben, die Binderische geantwortet, wolsten ihm die Hand führen, so habe er sich über das Bett hinabgegeben und gesagt, „gezwungen Eid ist Gott leid,

quæ verba testis audivisse testatur.

Nec



Nec minus 2) testis 13. ad interr. art. 31.

„Der Obrist Binder seye in Zeugin Ahnherrn Hause gelegen, und von dem
„oft gesagt worden, er habe einen Contributions-Diest zu fordern, welches
„sie selbst vom Obristen Binder gehöret.

& ad art. 35.

„Habe alles aus des Obristen Munde gehöret, denselben auf den Tisch schla-
„gen sehen, und androhen hören, wolte erschrecklich haufen, wenn die Ob-
„ligation nicht sollte gefertigt werden.

item ad art. 32. int. 4.

„Habe gesagt, wenn er im Winter nichts vorschlage, so könne er im Som-
„mer nicht leben.

Nec minus 3) testis ad art. 30. & int. art. 30.

„Sein Vater seye selbst mit auf dem neuen Thor in Verhafte gewesen, und
„nach seiner Zurückkunft habe er gesagt, daß er dem Obristen eine Obligation
„von viel 1000. fl. machen müssen, Gott wisse aber, daß man ihm nichts
„schuldig gewesen.

Denique etiam 4) testis 23. ad art. 29. test. 5. ad art. 31. & int. ad art. 31. testis
19. & 26. ad art. 29. licet quidem causam incarcerationis non sciverint, actum ta-
men incarcerationis viderunt, ideo 5) quamquam hi testes quidem non omnes de
eodem actu deponant, eorum singularitas tamen adminiculativa videtur, quæ, quando
agitur de actu integrali pluribus partibus composito probando, plenam probationem
perficit, imprimis cum hoc loco factum gradatim tam de causa, quam incarceratione
ipsa depositum sit, ac testes unici, si alia adminicula concurrant, fidem judici faciunt.

Mevius P. VIII. dec. 334.

Mynsinger Cent. III. Obs. 76.

§. 51.

Alii testes 6) ut testis 12. & 14. ad art. 29. hanc incarcerationem a militibus &
senatoribus audivisse, alii ut test. 25. ad int. 1. art. 32. test. 6. 15. & 22. vero ex fa-
ma; famam autem non tantum magnopere adminiculare etsi unico testi, verum etiam
plenam probationem perficere, si legitime sit probata, constat;

Stryck de jure sens. diff. 3. c. 4.

nec non 7) testes de auditu plenam mereri fidem, quando cum aliis, qui de veritate
deponunt, conveniunt:

Farinacius qu. 140. n. 66.

atque etiam 8) in negotiis antiquis testimonium de auditu omnem vim habere;

L. 28. de probat. L. 3. D. de testibus.

Cap. 4. X. de testibus.

ac in his, quæ difficulter cognoscuntur, leviores probationes sufficere, & ob probandi
difficultatem admitti, quod alias non sufficit.

Gail. lib. II. Obs. 149. no. 9.

item testes de auditu de metu deponentes admittendos esse,

Alciatus Lib. I, Resp. 5. no. 11.



& ad minimum onus probandi in adversarium transferre.

Menoch. de arbitr. jud. cas. 475. no. 5.

Testes quoque, qui ex auditu mediato sive auditu auditus deponunt, saltem repellendos esse, non vero eos, qui ex auditu immediato testantur.

Mynsinger l. c.

Sicut enim quando testis suo proprio sensu contrahentes ipse audit, hoc non de auditu, sed verum testimonium rectissime appellet,

Hæxor Emitius in tr. de testibus, rubr. testis proprium auditum deponens.

Farinacius de test. qu. 69. no. 147.

Stryck de iure sens. diff. 3. cap. 3. no. 2.

Ex quo consequi videtur, quod cum hi testes tam anteriora, quam sequentia, a militibus qua violentiæ ministris, ac senatoribus violentiam passis audiverint, & test. 2. ad int. 1. art. 32. & test. 12. & 13. proprio auditu, a militibus incarceratos exposito chirographo statim liberatos fuisse, causam quoque incarcerationis per has depositiones indicatam esse.

§. 52.

9) Testes 1. 2. 3. 7. 12. 13. 19. 22. 23. & 25. unanimiter deposuere, chirographum extortum esse, & testes 2. 7. & 12. Reutlingenses tribuno nihil debuisse, hunc potius ad restitutionem teneri propter malam suam disciplinam.

10) Test. 2. & 12. deponere, scribam civitatis Hürbrand hoc chirographum sec. præscriptum militum Bideri transcribere debuisse, seque test. 2. hoc ab scriba civitatis Hürbrand audivisse. Testis vero de auditu immediatus æquiparandus sit testi ex propria scientia, præsertim si is, a quo accepit, e vita discessit.

Menoch. de arbitr. jud. Lib. II Cent. 5. cas. 475.

Hancque depositionem adminiculari per depositionem testis 2di Würtemberg. Siconii, deponentis, magnas difficultates in expositione chirographi fuisse, chirographum quæst. ab omnibus dubiis non libertatum fuisse, & præsumptis, tribunalum pecuniam non mutuam dedisse art. 31. & 32.

§. 53.

Si 11) accederet excessus per depositiones Reutlingensium, quæ per depositiones Würtembergensium adminiculantur, vis eo magis eluceret, nam metum probasse dicitur, qui justam metuendi causam probavit.

Sebastian Medices de cas. fortuitis P. I. qu. 7. n. 99

§. 54.

Cum quoque 12) testes quidam de universitate sint, testes de universitate non indistincte rejiciendi esse videntur, & in casu, qui causam singularem spectaret, admitteendi esse.

arg. L. 7. §. 1. quod quisque univers.

L. 6. §. 2. de rerum divis.

quia is tantum dicitur proprium in re habere interesse, qui agere & excipere potest.

L. 1. L. 2. D. quando appell. non est necess.

item, quod singuli de univ. propr. nom. facere non poss.

Alii

Alii namque 13) quam Reutlingenses cives de hac violentia non facile scientiam habere potuerunt. Si enim causa vertatur super tali facto, cujus notitia aliunde plane non potest haberi, nisi per eos, qui sunt de universitate, tunc ne veritas occultetur, propter difficultatem probationis, illi ipsi, utut quoddam in causæ exitu lucrum vel damnum ad eos perveniat, ad testificandum admittuntur

arg. L. 8. §. 6. C. de repudiis.

Schneidew. ad F. de verum div. §. 6. n. 5.

Tale detrimentum quoque 14) a reis non metuendum esse videtur, cum vicus Bitzingen pro hypotheca constitutus sit, ideoque numeratio ad singulos non spectet. Præterea vero in his testibus diversi a contributione exempti sint v. c. test. 11. 13. 15. & 16. nec igitur ab iis, sive lucrum, sive damnum metuendum. Quidam vero summam minimi momenti contribuant 5. 7. 19. 23. Verissime namque glossa, neminem, ait, suam animam ob minimum damnare velle, præsumendum esse.

Si quoque 15) defectus quidam deprehenderetur, supplere eum numerus testium.

Farinacius qu. 62. limit. 13.

Quidam 16) testes constituti sunt in senatoria dignitate, ideoque falsum testimonium ab iis non præsumendum. Honestioribus enim creditur.

Glossa ad L. 3. D. de testibus.

Menoch de arbitr. jud. cas. 526. n. 21.

Cum etiam in causa vis & metus ob difficultatem probandi testes domestici, nec non perjury & criminosi admissibiles sint, ne ex defectu testium pereat justitia.

Cap. 32. X. de electis & electi pot.

Cap. 47. X. de testibus.

immo plus credendum sit duobus testibus de metu affirmantibus, quam sexcentis aliis.

Cap. 5. X. de renunc.

Brunnemann ad L. 8. C. de his, quæ vi metue.

Accedit 17) quando veritas aliter haberi nequit per alios testes, quoque inidoneos admittendos esse.

Cap. veniens X. de testibus cogendis.

L. 8. §. 6. C. de repudiis.

Tandem 18) depositionem morte testium confirmatam esse, cum nemo salutis æternæ immemor præsumatur.

L. ult. C. ad L. Juliam repetund.

Menoch de arbitr. jud. Lib. II. Cent. 5. cas. 475. n. 7. §. 55.

Accederent etiam ad hanc probationem præsumptiones. Quando metus enim directe probari non potest, sufficiunt probationes, quæ sunt per præsumptiones & conjecturas.

L. 5. §. 6. de re militari.

Cap. 47. X. de testibus.

Gail. Lib. II. obs. 93.

Eo tempore autem 1) inter milites in usu fuisse, obligationes extorquere, Piccolomini enim, Koppmann, alique, immo socer tribuni Binder Lisch, qui miles non fuit, talem obligationem sub comminatione, se ædes spoliaturum, extorsit. Test. 24. ad int. 1. art. 10. Obligatio ipsa legitur fol. 334. b. act. primæ Inst. A malis moribus gentis,



gentis, vel nationis cujusdam ad singulos de illa gente præsumi posse, non iniquum videtur.

L. 31. §. 21. D. de ædilit edict. vid. etiam Cicero in orat. de L. agraria contra Rullum & Lib. 1. de div.

ergo etiam a malis moribus militum ejusdem temporis ad reliquos. Et malum consortium malitiæ præsumtionem ita excitare, ut, cum id Lisch, qui miles non fuisset fecisset, præsumi possit, tribunum Binder, qui indulgisset, non melius fecisse. Facere 2) præsumtionem legalem de metu, illa supra allegata protestatio consulis Hummel videtur, quam in lecto in actu subscriptionis pronunciavit; leges enim in tali protestatione præsumunt, deficientibus testibus, id, quod gestum est, metu gestum esse

Panormit. in cap. I. X. quod metus causa.

Canon Lotharius caus. 31. qu. 1.

Civitatem 3) propter excessus militum & productam consignationem ad 6055. fl. 492. art. primæ inst. nihil porro debuisse videtur, ideoque cum nemo suum jactare præsumatur, fortissima adesse præsumtio juris, quod sine causa datum fuisset.

L. 25. D. de probationibus.

§. 56.

Denique 4) metus præsumi posse videtur ex litteris tribuni Binder in specie facti allegatis [37] paucis diebus ante chirographum expositum scriptis. In quibus se comparat cum Koppmanno, qui tale chirographum etiam extorserit, & civitati reditum comminatur, verbis:

„auch interim sich getroffen, daß er diesen Winter noch das Quartier bey demselben beziehen und bekommen solle, er sich alsdenn besser vorzusehen wissen werde.

metus vero præsumitur ex minis potentis, qui verosimiliter illas consuevit exequi.

Mench de arbitr. Lib. II. Cent. 2. cas. 136. n. II.

Brunnemann ad L. 7. C. de his quæ vi metusque causa.

His ergo testium depositionibus ejusmodi præsumtionibus suffultis, quæ quod actus substantiales illati metus de propria scientia pro parte depositæ sunt, sufficientem probationem inesse, magnam certe juris speciem præ se fert.

Membr. III.

Præparatio ad rationes decidendi.

§. 57.

Ut ratione horum argumentorum firmam ferre possim sententiam, præmittenda quædam erunt ex materia de probationibus, & tunc ad casum substratum erit concludendum. Omnis finis probationis eo tendit, ut judici de facto dubio fides fiat.

L. 12. L. 13. D. de probationibus.

Hæc fides juridica non fundari potest in veritatibus mathematicis, quæ reasime deprehendendæ essent. Quare certus quidam præcipuus gradus probabilitatis, pro veritate in sensu juridico æstimandus est: Si determinatio hujus gradus probabilitatis ponderatur, in specie in materia testium, cum probatio incontestabilis plena legibus definita

definita



definita non aderit, statim quoque summa obscuritas apparebit. Non forte, quoniam in hoc casu deessent leges, minime magna est earum multitudo, & regulæ continentur in vastis illis operibus Farinacii aliorumque, qui materiam de testibus pertractarunt. Sed quia omnes casus & circumstantias non in regulas generales redigere potuerunt. Inde abundantia exceptionum, limitationum atque sublimitationum a regulis, quarum causa ipsæ regulæ certitudine destitutæ. Quare applicatio præscriptarum regularum in jure in hunc vel alium casu meo magis arbitrio judicis dependet, cum sibi legaliter fidem factam esse per hanc vel illam probationem judicet.

Menoch cas. 90. no. 2.

De hoc jam imperator Hadrianus commemorat in rescripto ad Vivium Varonem legatum provinciæ Ciliciæ:

„quæ argumenta ad quem modum probanda, cuique rei sufficiant, nullo
 „certo modo satis definiri potest, sicut non semper, ita sæpe sine publicis
 „monumentis cujusque rei veritas deprehenditur, alias numerus testium,
 „alias dignitas & auctoritas, alias veluti consentiens fama, confirmat rei,
 „de qua quæritur, fidem. Hoc ego saltem tibi rescribere possum, non
 „utique ad unam probationis speciem cognitionem statim allegare debere,
 „sed ex sententia animi tui æstimare oportere, quid aut credas, aut parum
 „probatum tibi opinaris.

L. 3. D. de testibus.

Accedit

L. 13. D. de testibus, ubi,
 „verumtamen quod legibus ommissum est, non omittetur religione judican-
 „tium, ad quorum pertinent ejus quoque testimonium fidem, quod in-
 „tegræ frontis homo dixerit perpendere.

§. 58.

Quamquam in legibus testes in propria causa, testes inimici, testes de auditu arceantur, attamen tantæ dantur exceptiones, ut si hæ exceptiones exactissime ponderentur, judicis tantum sit ex diversitate circumstantiarum dijudicare, utrum in hoc vel illo casu applicari, an vero non applicari possint. Quod tamen sic accipiendum, ut essentialia probationis semper maneant, ideoque necesse est, quod probatio talis sit naturæ, ut sibi, quomodo in introitu dictum est, legaliter fides fiat, ne arbitrium judicis ultra dilatetur. Judex enim præsertim leges attendere, & in judicando conjungere debet cum æquitate & religione.

§. 1. §. de officio judicis.

N. 8. c. 3.

§. 59.

Tendunt vero essentialia probationis eo, ut sit clara, certa, evidens ac manifesta,
L. 6. D. L. 13. L. 1. C. cap. 8. X. de probat.

ex apertissimis rerum argumentis.

L. 3. §. 4. D. de suspectis tutoribus.



Ad hunc finem consequendum, imprimis cum, ut supra dictum, fundamentum probationis fides sit, in probatione per testes spectandum est, in personas ipsas testium.

Cap. X. de V. S. & supra in voto.

Nisi extarent de hac regula leges (ne ab eo quod ad rem pertinet me removeam) jam ex sana ratione constaret, quod in regula a testimonio dicendo repellendus sit 1) testis, qui habet interesse, secundum parceriam:

„testis habens in causa interesse, commodum vel incommodum, repellitur
„a testimonio dicendo, non aliter, ac si causa ejus esset propria.

Baldus in L. 22. D. de testamentis.

L. 10. D. L. 10. C. de testibus.

Brunnemann ad has LL.

L. 1. §. 1. D. quando appell.

Testis itaque consimilem habens causam, & qui præjudicium & commodum ex causæ decisione sperare potest, cum inter illum & testem in propria causa nulla sit differentia, non admittendus est.

Cap. 20. X. de testibus.

2) Testis inimicus.

L. 3. pr. i. f. D. de testibus.

auth. si testis C. de testibus.

qui quamquam quodammodo in civilibus admittendus, non tamen omni exceptione major est.

§. 60.

Liquet quoque ex sano intellectu & ex legibus, ad consequendam essentialiter necessariam certitudinem, cum probatio dubia nihil agat.

Wesenebec ad tit. de prob. & præf. no. 3.

testem deponere debere de eo, quod in sensum corporeum incurrit.

Canon. testis caus. 3. qu. 9.

Cap. 47. X. de test.

Stryck de J. sens. diff. 3. cap. 3.

Repellendus est itaque iterum a testimonio 1) testis de auditu, cum depositio, quæ non fiat ex propria scientia, non sit certa:

Stryck l. c.

2) Testis vacillans & sibi contrarius, nullum enim dubium est, quin ejusmodi testimonium vacillans nullum faciat fidem, quia titubans pro ignorante habetur.

Ayres in proc. histor. P. 1. c. 9. obs. 3. no. 6. & 8.

Cap. 4. X. de hæreticis.

& testi in uno mentienti in reliquis non credatur.

Cap. 54. X. de testibus.

Fluit ex hac regula, ut testes deponant de facto, quod probari debet, non autem de sua opinione & credulitate, quæ fidem judici facere nequeunt. Testis igitur per verba, credo, mihi videtur, meo judicio & similia nihil probat.

L. 18. C. cap. 5. X. de testibus.

Reddantque testes rationem concludentem scientiæ suæ.

Klock. Vol. 3. conf. 196. no. 14. & 15.

L. 10.



L. 10. C. de probat.

L. 3. C. de testibus.

Farinacius de testibus qu. 70. no. 2.

Judex enim testi persuadenti tantum fidem adhibere potest cum suæ conscientiæ hoc, ut supra deductum, tributam videatur.

Menoch de arbitr. jud. qu. 25. no. 1.

L. 4. C. de testibus.

§. 61.

Licet vero secundum supra deducta ipsæ leges exceptiones faciant, immo arbitrio judicis relictum sit, testes in propria causa, de auditu, ex universalitate, inimicos & sic porro in diversis casibus admittere, arbitrium tamen istud judicis, vi supra all. LL. semper legibus debet esse conforme. Leges autem tantum exceptionem faciunt, in uno alterove vitiis infecto teste, nisi ei præter vitium inhabilitatis, quare non admittendus est, plura adhuc obstant: si autem plura, etiam duo horum vitiorum in uno eodemque teste concurrant, nec in casu quoque, si veritas aliter haberi nequit, ullam meretur attentionem.

Menoch de arbitr. jud. Lib. I. cas. 99. no. 7.

Farinacius qu. 62. limit. 13. no. 317. & 324.

Si vero ut in præsentī casu adsint 1) testes de universalitate & in propria causa, qui præter inhabilitatem sec. interrog. gen. 2. exceptis 1. 3. 4. 7. omnes ad hoc debitum concurrere opinantur, & qui non obstante jurisjurandi religione studium suum partium satis explicant, ut test. 7. 10. 14. 15. 16. 19. & 23., civitatisque victoriam optant. Qui 2) inimicitias suas pro parte jam in int. gen. v. c. test. 18.

„er wisse wohl, daß er gegen die Binderischen Soldaten testiren sollte, die ihn um das Seinige gebracht,

satis indicant, multoque magis ad articulos confirmant tum verbaliter, quando particulariter queruntur de militibus Binderianis v. c. fustigatos esse, parentes morte afflictos esse, sua perdidisse & sic porro, tum realiter, cum ipso facto depositionis animositatem occultare non potuerint, omnia prælecta, quæ actoribus perniciose esse putabant, statim affirmaverint, postea vero ad interrogatoria sæpe ad eosdem articulos, vel ad articulos sequentes e contra negaverint. Quo pertinet a) extensa ista excessuum enormium narratio, mediante qua militibus Binderianis tantum omnia incommoda, ratione omnium diversiorum in bello tricennali, imputaverunt, quæ autem aliter a testibus Würtemberg. narrata sunt. Quod b) testes prope omnes præceptum tribuni negaverint, & ideo in uno puncto apertissime falsum testimonium dixerint; qui enim semel perjurus etiam in præsens & futurum præsumitur talis. Qui tandem ineptissimas sive nullas scientiæ rationes allegent v. c.

„der Obrist habe deswegen keine Ordre gehabt, weil seine Soldaten dem Bürgermeister den Wein ausgezapfet.

L. 4. C. de test.

Menoch qu. 25. n. 3.



c) Qui pro parte ad testimonium dicendum sponte sese obtulerunt, ut test. 7. 14. & 22. testes enim, si sponte ad testimonium dicendum se offerunt, reputantur suspecti. *Ayres in proc. hist. P. 1. c. 2. obs. 5. no. 6.*

Nlynsinger cent. 4. obs. 3.

Qui præterea d) exceptis paucis, incarcerationem ipsam de probato visu, causam incarcerationis autem, ac violentiam a tribuno perpetratam omnes de auditu testantur. Quibus e) quoad ad actum depositionis articuli aliquot dies ante examen a magistratu in curia prælecti, & qui non sine suspitione suggestionis ad testimonium dicendum instructi fuerunt. In quorum examine f) scriba civitatis notarius Hefs, ut adjunctus adhibitus fuit, cujus sola præsentia jam ad favorem testes movere potuit.

Koenig in proc. cap. 74. in fin.

Brunnemann ad L. 19. C. de test.

Si dico tales adsunt testes, qui non uno, neque duobus vitiis laborant, nulla exceptio a regula invenietur, quæ tales ad testimonium admitteret, sive dicta eorum pro relevantibus putaret. Arbitrium quoque judicis plane declinaret a legibus e contra §. 1. J. de officio judicis & N. 8. c. 3. esset mere spontaneum, si talia testimonia ullam mererentur attentionem.

Membr. IV.

Rationes decidendi.

§. 62.

His præsuppositis leviori studio tractandæ erunt rationes dubitandi secundum earum ordinem. Ad 1) deponit quidem test. 26. David Schertte de facto in rat. dub. all. cum barba consulis Sommer, sed nescit ad int. 2. art. 23. an factum sit ex animo injuriandi. Hic quoque actus non est talis actus violentiæ, qui metum in virum constantem cadentem pariat. Metus enim præsumitur quidem ex minis potentis, qui verosimiliter illas consuevit exequi, sed requiritur, ut minatus fuerit gravi de re, vel de morte, vel bonorum amissione.

Mench Lib. II. Cent. 2. cas. 136. n. 11.

In quo non probatum est 1) quod tribunus Binder talis fuerit, qui solebat minas exequi, quæ propositio ipsa probari debuisset; 2) quod fuerint minæ capitales, præprijis cum testis ignoret, an ex animo factæ. In minis autem atrocitas facti requiritur.

L. 7. L. 9. C. de his, quæ vi metusve causa, ibique Brunnemann.

Gail. Lib. I. Obs. 4. & Obs. 93. n. 7.

Sibi quoque hic testis contrarius, deponens ad art. 27.

„er habe von dem Obristen eigens gehöret, daß er seinem Lieutenant besohlen, er solle die Soldaten, exclusive Mordens und Brennens, hausen lassen. & ad art. 28. deponit ex audita militum. Testi vero in uno mentienti in reliquis non creditur. Quod test. 30. Annam Humlerin attinet, sic in deposito facto nullum vestigium adest talis violentiæ, ex qua vis & metus in virum constantem cadens appareat, nec deponit testis, an forte duo isti milites, qui cum scriba Hürbrand venierunt, consulem

consulem comminati fuerint, ideoque metus illatus non perspicitur, quoniam metus non presumitur. In quo uti supra deductum atrocitas facti,

L. 9. C. quæ vi metus causa.

periculum salutis, cruciatus corporis & similia desiderantur.

L. 13. C. de transact.

Quare etiam a consule facta protestatio, gezwungen Eid ist Gott leid, nullius est valoris. Præterea non præter naturam erat, tribunal, si chirographum iste acquisivisset, ejus subscriptionem quoque exposcere potuisse; nec illud pro illatione metus æstimandum est. Quod vero omnem vim depositioni hujus testis admittit, consistit in eo, quod plane desideretur in chirographo subscriptio consulis Hammel.

Ad 2) obstant testi 13. eadem exceptiones variationis in depositione. Deponit ad art. 13. int. un.

„Sie habe aus des Obristen Munde gehöret, daß er einen Contributionsrest gefordert.

& ad art. 32. & 29.

„Sie habe es nicht vom Obristen, sondern vom Fourier gehöret.

Imputat quoque hæc testis mortem ipsius matris militibus Binderianis, & tandem hic actus ab illa relatus non est talis atrocitatis, ut justum pariat metum, uti quoque supra & introitu hujus membri jam a me demonstratum est.

Ad 3) non reflectendum est ad depositionem testis 3. Eringer, cum sibi etiam contradicat ad art. 7.

„das Quartier seye von dem Obristen erzwungen worden.

& ad art. 8.

„er wisse nicht, ob der Commissarius lange solches anzuweisen Ordre gehabt, oder ob er es dolose für sich gethan.

portio satis declarat suum interesse ad art. 37. & int. ad h. a.

„er glaube, daß die Binderische mehreres nachzuzahlen hätten, welches im Nothfall wohl probiret, und zu unverhoffenden Verlauf compensiret werden könnte.

atque licet hic testis deponat ex auditu immediato, obstat tamen ei cum indicatis defectibus, quod audiverit a metum passo. Auctor vero, quem testis nominare debet, non sit suspectus, cum satis absurdum foret, illos admitti, quorum repellerentur actores.

Si quoque 4) non est concludens depositio illorum testium, qui incarcerationem vidisse deponunt, causam vero nesciunt, sed eam potius ex communi rumore referunt.

§. 63.

Potius ad 5) & 6) allegata in rat. dub. singularitas non perficiet regulariter probationem legitimam.

Mynsinger Cent. 3. obs. 76.

Si autem esset singularitas adminiculativa, requiritur, ut singulares partes facti, a diversis testibus taliter deponantur, ut si hæc depositiones combinarentur, totum factum statim ex iis appareat. Cum per diversa genera probationum una perfecta fiat probatio, si

D d d d 3

per



per consonantia sint conjuncta, & ad invicem consonent, quia ex multis consonantiis intellectus augetur.

Mynfinger Cent. 2. Obs. 20.

Gail. Lib. II. Obs. 66, n. 11; § 12.

Qualis vero consonantia hic non observatur, quod enim tribunus Binder mensam pulsaverit, comminatus sit, barbam consulis Sommer apprehenderit, ac deinde incarceratione facta sit, ex eo nondum sequitur, quum plures milites Reutlingæ fuerint, tribunum Binder, non autem reliquos duces legionum ibi commorantium hanc incarcerationem imperasse. Hoc igitur loco non est deposita singularitas, sic dicta administrativa, sed potius diversificativa; ubi de alio loco, de alio tempore & actu depositum est, quæ si sibi non repugnet, & inde fiat obstativa, tantum ratione probabilitatis tunc saltem arbitrio judicis argumentum dat, quando extra dubium positum est, diversos depositos actus ad factum probandum pertinere. Et generatim in his omnibus necesse est, ut jam aliquid probatum sit, dum testes quocumque modo singulares, ne quidem semiplenam probationem constituent.

Stryck de semiplena probat. cap. 4. them. 3.

Nimium longus fuit in singularitate horum testimonium, cum quæstio, an eorum depositio singularis locum habeat, superflua sit, quia jam ob vitia inhabilitatis plura, nullam attentionem merentur.

Quod 7) ad famam attinet, quam testes per depositiones suas confirmare videntur, inter notorium, famam & rumorem bene distinguendum est. Notorium est indubitata rei certitudo, quæ inter se vulgus exhibet & negari non potest.

Baldus in L. 7. n. 18. C. de accusat.

Fama, quando tota civitas vel vicinia, vel major pars clamat, ac debet esse consona veritati, alias fama non est, sed rumor. Rumor autem est particularis assertio sive dubia susurratio ex incerto autore & absque probabili causa ex sola suspitione proveniens, qui plane non attenditur.

L. 12. §. 1. C. de pœnis.

Fama quidem constituit semiplenam probationem, attamen cum consona debeat esse veritati, probari debet, quæ fama propria est testimonium de auditu, cum hac differentia, quod a pluribus auditum esse testentur testes habiles, inculpabiles, opinionis bonæ, contra quos nihil excipi potest, qui sive autores nominent, sive conjecturas probabiles indicent. Nisi hæc qualitates aderunt, non pro fama, sed pro rumore putandus est. Hinc verba dicitur, sit sermo non indicant famam, sed rumorem, dum iudex certus fieri debeat, famam fuisse.

Stryck de J. sens. ubi multa huic spectantia.

Cap. 47. X. de testibus.

Tandem non orta esse debet fama a malevolis æmulis, & infestis illi, contra quem fama allegatur, in quo enim casu omni vi destituitur.

Cap. 12. X. de purgatione canonica.

Si secundum hæc principia dicta testimonium examinatur, quæ prope eo tendunt, communem rumorem spisse, sive milites narraffe, apparebit, non famam, sed rumorem, & quidem

dem



dem talem rumorem, qui a malevolis & inimicissimis hominibus procedit, depositionibus suis inesse, indeque has depositiones nullam mereri attentionem.

Quum quidem 8) testes de auditu in factis antiquis admittantur, modus tamen admissionis exactissime præscriptus est in

Cap. 47. X. de testibus.

Hi enim testes, si in factis antiquis probare debent, non tantum debent esse omni exceptione majores, sed quoque auctorem debent nominare, qui non minus quam testes non suspectus & sublesta fidei sit, debentque attestari, se audivisse omnes ab iisdem personis, non autem a diversis, ut puta, si unus testium diceret, se audivisse a Cajo, & alter testium a Mevio.

Menoch de arbitr. jud. cas. 475.

Cum vero tam in examinatis testibus, quam eorum auctoribus hæc qualitates non inveniuntur, & quoque res non tam fuerit antiqua, ut alii testes non adfuissent (productio enim testium Würtembergensium hoc probat) secundum LL. vero saltem in casu, si materia sua natura difficultatem probandi habeat, leviores probationes admittuntur, non autem quando in facto, quod per se facile probari potest, probatio deficit.

Gail. Lib. II. Obs. 149. no. 9.

Sic quoque ex hoc fundamento depositiones de auditu, sive sint de auditu mediato sive immediato, licet iis etiam nihil aliud obstaret, nullius erunt valoris. Translatio autem oneris probandi in adversarium evidentissime a

Struckio diff. de J. sens. diff. 3. c. 3.

dijudicatur & refutatur, quo me brevitate studio referam.

§. 64.

Cum etiam ad 9) depositio testium, tribunalum nihil debere, tantum sit nuda assertio opinionis non vero facti, locum quoque non habet, quia præterea jam repugnat plenissime probatis actorum.

Nec magis ad 10) relevans est depositio, scribam civitatis Hürbrand chirographum exponere debuisse, secundum voluntatem Binderianorum, creditori enim ignoscendum est, quando necessarias cautelas adhibet, sive debitori formam chirographi præscribit. Licet hoc factum jam sit inverosimile, tribunalum, qui non Jæcus fuit, magistratui chirographum præscripsisse. Quare etiam graves contradictiones horum duorum testium non erunt allegandæ. Nec meretur attentionem allegata testis Würtemberg. opinio, cum per argumenta in membro br. præced. deducta, depositio testis certa atque concludens, & non uti in §. præc. allegatum, per credo, puto, opinor, esse oportet.

§. 65.

Quod ad 11) factos excessus spectat, eorum pluribus in cap. sequenti faciem mentionem, & saltem ratione metus adducam, quod justa metuendi causa sec. supra a me prolata debeat esse fortis, atrox & quod probe notandum, ad actum illationis metus ipsum directa, quæ causa in casu præsentis non deprehenditur.

§. 66.



Quando etiam 12) testes de universitate, si non de singulorum interesse sit sermo, admittantur, sufficere in hoc casu sine respectu ad quaestionem, an testes ad restitutionem debiti Binderiani concurrerent, an non, omnes testes secundum depositionem ad interrogatoria generalia opinatos fuisse, se concurrere debere: quae opinio fidem eorum minuit, & fundatam suspicionem excitat, eos propter metum concurrentiae falsum dixisse testimonium. Satisque etiam testes hi indicarunt studium suarum partium, tum ad interrogatoria generalia, quam ad articulos. Non ergo hic sermo est de commodo vel incommodo universitatis in universum, sed de singulorum damno vel incommodo, quoniam quilibet testium praesumpsit, quod in singulos hocce lucrum, ut damnum caderet. Propterea fuerunt certe testes in propria causa, habentes consimilem causam, & referam me ad id, quod membr. praec. in §. 56. de testibus in propria causa dictum est. Testes enim de universitate, quando causa ad eos singulatim spectat, nullum possunt dicere testimonium.

Menoch de arbitr. Jud. cas. 106.

Ad 13) necessarium est, ut aliunde plane notitia haberi non possit, si generatim testes de universitate admitti debent. Cum vero jam alias sint ob alios defectus rejiciendi, & uti in praesenti casu factum adfit, v. c. incarceration & excessus, quod in conspectu totius publici perpetratum, ideo quoque a multis exteris visum, locum etiam non habet testimonium in propria causa, ex ratione in rat. dub. allegata, eo minus cum ab eo, qui talibus testibus uti velit, antea probari debeat, nullos testes externos in illo actu intervenisse, nec intervenire potuisse.

Menoch de arbitr. jud. cas. 106. n. 2.

Nec facit ad 14) exemptio ab oneribus publicis testes 11. 13. 15. & 16. idoneos, cum testes 13. & 15. bona suis liberis tradiderint, ac ideo non sine affectione fuerint, per quam vero fides in testimonio non obtinetur.

L. 4. D. de testibus.

Testis 15. & 16. ratione affectionis itidem, cum civitati ad int. gen. 13. viciniam optent, sunt suspecti. Nec minus sunt idonei testes 5. 7. 19. & 23. ex eo, quia pauca ad collectas contribuunt, ad secundum praesumptionem glossae non praesumatur, quod quis propter minutias animam perdere vellet. Testis enim 7. obrulit se ad testimonium sec. int. 13. & testis 19. satis declaravit studium suum partium verbis qualificatis ad interrog. 13.

„Er müsse den Seckel öfuen, wenn er das Maul nicht aufthue,

& porro ad art. 37. deposuit:

„Er glaube, es werde sich wohl erpraectiren lassen, daß die Binderische

„Erben sechs bis siebenmal so viel heraus geben müssen, weil sie mit den se-

„nigen gar zu übel gehauser.

neutralitatem horum 8. testium satis refutasse existimo.

Quamquam etiam ad 15) in rebus levioris momenti saepe inhabilitas supplere possit, attamen illud tantum in casu valet, nisi concurrant aliae praesumptiones & con-

conjectura contra testes, allegatus quoque Farinacius hos testes, si pluribus defectibus laborarent, rejicit loco in rat. dub. citato, & præterea certum est, veritatem non consistere in multiloquio,

Cothmann Vol. 3. resp. 50 n. 15.

sed ut supra deductum in fide, quæ verbis habenda non est.

16) Senatoria dignitas facit testes 1. 2. 3. in præsentī casu eo magis suspectos, cum in causa universitatis testimonium dixerint, & præterea a civitate præsumtive salarium acceperint. Non enim absque suspitione ad testimonium eorum, qui præter id, quod de universitate sunt, etiam ab illa insuper salarium accipiunt, provocatur.

Menoeh de arbitr. jud. cas. 106. n. 3.

Cum 17) in causa vis & metus testes inhabiles admittantur, hoc tamen saltem in favorem probationum ideo est introductum, quando nullæ aliæ probationes ex natura facti haberi possunt, ac LL. si meliores probationes deficiunt, levioribus probationibus contentæ sunt. Metus enim sit ordinarie secreta & deficiunt in eo plures spectatores & testes.

Gail. Lib. II. obs. 93. n. 13.

Hæc qualitas ad hunc casum applicari nequit, cum factum non sit clandestine, sed per vim publicam in conspectu totius civitatis & totius vicinæ secundum intentionem reorum perpetratum.

Eadem est ratio ad 18) cum dogmate, quod quando veritas aliter haberi nequeat, admittendi sint testes inhabiles & minus idonei, quod autem sic intelligendum est, quando ex natura facti seu negotii verosimiliter testes & actus alii intervenire non poterunt, alias secus. Licet enim forte evenire possit, nullos alios testes adfuisse ex potentia, & verosimiliter autem adesse posse, attamen non dici poterit, quod veritas aliter haberi non possit. Quare is, qui hoc dogma, veritatem aliter haberi non posse, pro se allegare vult, antea id ex natura actus sive alio modo probare debet. Priusquam hoc non perfectum est, semper productus fundatam intentionem secundum jus commune pro non admittendis testibus idoneis habet.

Cuicumque etiam si prodesset hæc excusatio, veritatem aliter haberi non posse, omnesque regulæ de inhabilitate testium per solam hanc limitationem fierent inutiles.

Mynsinger Cent. 3. Obs. 16.

Cum rei non probaverint, exceptionem suam talem fuisse, in qua nulli alii quam producti testes adfuerint, sed potius ex narratis, illationem metus publice factam esse, appareat, eo magis, cum alii testes in potentia fuerint, & test. 2. Würtemberg. Siconius tunc temporis servus Reutlingæ fuerit, non quoque dici poterit, veritatem aliter haberi non potuisse, nisi omnes regulas probationis periculo exponeret.

Et quamquam etiam ad 19) testes post depositionem sine ulla revocatione suarum depositionum e vita discesserint, attamen doctrina

L. 6. C. ad L. Juliam repetundarum,

GRAM, Obs. T. VI. P. II.

E e e

neminem



neminem salutis æternæ immemorem fuisse præsumi, ad hunc casum non erit applicanda, quæ si taliter in materia testium applicaretur, maximæ confusionis causa esset. Potius dicendum erit cum Baldo Vol. V. conf. in f. non omnem morientem esse Johannem Evangelistam.

Mevius. P. V. dec. 46.

§. 67.

Quod ad præsumptiones attinet, quæ probationi hujus exceptionis vis & metus adminiculare debent; primo me referam ad prolata ad rat. decidendi §. 13. & 18. Leges nempe levioribus probationibus eo tantum casu esse contentas, si ex natura negotiū fortiores haberi non possint. Quare cum in illatione vis, ut plurimum fieri solet, ut is, qui metum infert, cum metum passo solus sit, tales leviores probationes in regula tantum deficientibus aliis probationibus, admittentur. Quod hic non applicari poterit, cum vis publice in conspectu omnium secundum narrata perpetrata sit, cessante enim ratione legis, cessat ejus dispositio.

Gail. Lib. II. Obs. 93.

Talis publicus actus e contrario præsumtionem præ se fert, justum factum esse, sique contrarium præsumeretur, præsumeretur simul dolus duorum vel plurium. Præsumendus esset dolus Commissarii Pinguis, a quo perfecta est calculi collatio, ac dolus tribuni Binder. Non mentionem faciam, quod tribunus & postea imperator militaris de Kolbe hujus doli particeps fuisset. Tantum de præsumtionibus, quibus rei in favorem suæ probationis uti student in genere. Specialiter vero ad præsumtionem 1) non probatum est focerum tribuni Binder Lisch obligationem quam testis 24. ad int. I. art. 10. produxit, dolose extorsisse. Nota enim ex post conceptui chirographi a debitrice vel a tertio addita, nihil probat, cum scriptura privata non nisi contra scribentem probet.

L. 5. L. 7. C. de probat.

In hoc chirographo etiam legalis causa debendi ex transactione est expressa, propter gestum nempe processum, quare debitori contra alium quendam Rhuten regressus referatur, ideo non aliter, quam bona fides præsumenda est, cum dolus non præsumatur, sed evidentes & dilucidas requirat probationes

L. 6. C. de dolo malo, &

Baldus in glossa.

& pro scripturæ possessore semper bona fides militet, donec probatur contrarium.

L. fin. C. de evict.

Inhabilitas testis, qui hoc instrumentum produxit, constat ex ante deductis, & augeatur, quod talem scripturam proprio motu extra articulos produxerit.

Ayrer. proc. juris hist. Lib. I. c. 8. Obs. 4. n. 9.

Propterea non probatum est, quod Lisch obligationem extorsisset. Licet etiam eum non militem fuisse, in urbe diverforium de facto sumisise, ibique valde excessisse, per depofi-

dēpositiones testium extērorum Württemberg. confirmetur; attamen monendum erit, hos Württembergenses non scire potuisse, an non forte licitum fuerit tribuno, hunc Lisch ad legionem admovere. Fortasse in ejus potestate fuit, secundum observationes bellicas Boiorum, sculctum quemdam legionis (Regiments-Schultheiß) pro lubitu constituere, iterumque dimittere. Quod vero quam maxime probabile sit, diverforia Lisch legitima habuisse, ex his apparet: milites Piccolomini se omnimodo opposuisse diverforiis Binderianorum, deponunt plures testes, imprimis noluit quidam equitum præfectus Piccolominorum nomine Letam sec. depof. test. 12. ad art. 4. cujus diverforium fuit in ædibus patris testis, aliter quam vi recedere, & tamen idem præfectus equitum cessit dicto Lisch, secundum depositionem ejusdem testis ad art. 10. quod verosimiliter invitus non fecisset, si Lisch non legitime habuisset diverforium. Cadit ergo mea sententia præsumtio a simili ad simile, quia alii præfecti, & Lisch obligationes extorserunt, ergo & tribunus Binder, juris enim præsumtio non ponit vitia, sed punit.

Limnæus in J. publ. Lib. 1. cap. 12. n. 51.

& cum præsumtio semper in meliorem partem & pro innocentia per notissima juris sit sumenda, non quoque ex delicto unius ad alterum, nisi adsint aliæ considerationes, præsumi potest. Secunda præsumtio ex protestatione Hürbrand sumta supra ad rat. decid. 1. satis est refutata, quo me referam. 3) Ratione factæ consignationis a civitate concernentis 6055. fl. quos milites Binderi præter præceptum accepisse putant, quare præsumtio oriretur, cum nemo suum jactare velle præsumatur, obligationem metu extortam esse, infra in voto super exceptiones compensationis & erroris calculi in plurimum commentabitur. Quum vero, ut ibi apparebit, nullo modo sit probata, non quoque præsumtio ex ea sumta, locum habere poterit.

§. 68.

Quod denique 4) ad adducta spectat, ratione productarum litterarum tribuni Binderi, in quibus tribunus contra se ipsum fortissimas dedisset probationes, quum nempe a) verbis:

„Er wolle nicht hoffen, daß die Herren seine Abrechnung ganz umzustossen,
„und mit ihm, wie mit Koppmann, zu verfahren gedenken.

quia hic Koppmann obligationes extorsisset, se Koppmann similem esse agnovisset, ac b) in fine verbis:

„auch sich interim getrösten, daß er diesen Winter noch das Quartier beziehen,
„und sich dann besser vorzusehen wissen werde.

eos formidine affectisse: ex eo vero apparere illationem metus etiam per scripturam. Animadvertendum erit ad a) necessitatis esse, confessionem, si confitenti præjudicare debeat verbis ad factum demonstrandum idoneis, atque claris, fieri, nam dubia, incerta & obscura confessio pro nulla habetur.

L. 6. D. de confessis.

& confessio ita accipienda, ut minimum noceat parti confitenti.

Mevius P. VIII. Dec. 367. n. 5.



Ideo talis confessio ex litteris allegatis non elucet, nisi intellectui litterarum vis inferatur. Ad b) nondum constat, an verba ista pro minis sint putanda, vani enim timoris, ut membr. 1. §. 47. deductum est, nulla est excusatio,

L. 6. D. quod metus causa.

L. 3. D. ex quibus causis maiores.

& metus præsens, non autem suspicio ejus inferendi sufficit. Quare hæ litteræ neque ad probandum, neque ad metum præsumendum sufficient.

L. 9. D. quod metus causa.

Litteræ hæ probant potius contrarium, reos nempe contra debitum nihil movere potuisse, & tantum detractum facere voluisse, verbis:

„Dass dann die Herren erst jetzt mit einer so großen Summe, als die 6000.

„fl. betr. für einen Abzug seiner gepflogenen Rechnung, welches doch ohn-

„möglich, einkommen wollen.

Cumque hæ litteræ de 9. Sept. 1635. sint scriptæ, consignatio vero ista, cujus sæpius mentio facta, d. 28. ejusdem mensis inter civitatem & commissarium Pinguis perfecta sit, apparebit quoque, civitatem, licet detrahere voluerit, tamen postea transgisse. Præterea sunt litteræ hæ tribuni terminis optimis, benignis, ac humanis, militi istis temporibus non convenientibus, scriptæ,

„was auffer dessen (nempe der Schuldigkeit) einer an Geld empfangen hätte,

„mir eine ordentliche Specification überschießen, welches ich alsdenn durch

„Examine des Auditeurs erläutern lassen will.

Ex quo patet, præsumendum esse potius contrarium ex illis litteris, tribunum scilicet noluisse civitati injuriam facere. Sunt itaque rationes dubitandi, mea sententia, satis refutatæ, ac mea opinione, nullo modo est perfecta exceptionis vis & metus probatio.

Membr. V.

Ulteriores rationes decidendi hujusque capituli conclusio.

§. 69.

Ex adductis refutationibus rationum dubitandi apparet porro, probationem potius contrarii oppositæ exceptionis vis & metus ex actis constare. Ignorat enim test. 2. Würtemberg. Siconius incarcerationem Senatorum, quæ a militibus Bindi facta fuisset ad art. 31. cum tamen tempore expositi chirographi domesticus consulis Gerlach fuerit, & de expositione chirographi scientiam habuerit, dominusque cum eo sermones fecerit, Reutlingenses nempe multa tribuno Binder debere, quare ad exsolvendum expositio chirographi necesse esset. Non potuit tale factum incarcerationis, quod semper in tali casu cum strepitu fit, servo consulis, qui præterea de hoc chirographo cum eo locutus erat, ignotum fuisse. Deponit quoque incarcerationem iterata vice a militibus Piccolominicis factam esse. Ideo reputant fortasse testes Reutlingenses, qui incarcerationem viderunt, causam vero ignorarunt, hanc incarcerationem Piccolominorum pro Bindi, dolo sive errore. Ex litteris [70] commissarii principalis de Walmerode ad commissarium Themaro missis d. d. 15. Jun. 1635., apparet,

apparet, comitem Fürstenberg eo tempore etiam senatum incarcerasse. Ergo testes Reutlingenses videre potuerunt incarcerationes, sed inde non sequitur, has incarcerationes a Binderianis esse factas. Elucet 2do ex litteris productis tribuni Magistratui scriptis d. 19. Sept. 1635. [37] centuriam Binderi, jam eo tempore, cum hæ litteræ scriptæ essent, & sic 19. dies ante tempus expositi chirographi de 28. Sept. 1635. non amplius in urbe Reutlingia diversoria habuisse, ex verbis:

„wenn einiger Officier oder Reuter über seine Gebühr etwas empfangen hätte, sie mir solches nicht zeitlich, da die Compagnie noch in loco gewesen, angezeigt haben, damit die Soldaten sowohl als Bürger gegen einander verhören können.

Hoc quoque convenit cum præcepto, quod tantum ad ultimum Maji extensum fuit, item cum præcepto ducis militaris Coesfeld d. d. 5. Maji 1635., vi cujus præcepti tribuno Binder iustum fuit, cum tribus centuriis legionis suæ Bahlingam petere. Sequitur ergo centuriam in absentia sua in expositione chirographi vim adhibere non potuisse.

§. 70.

Patet 3) ex litteris commissarii principalis de Walmerode Themaro scriptis, & in §. præc. all. Magistratum se gravasse ob officiales principales legionis Fürstenbergensis,

„daß der Magistrat in Stuben eingeschlossen worden.

in quibus vero Binderianorum nulla sit mentio, ideo non est putandum, quum non metuerit accusare Fürstenbergenses adhuc apud eos commorantes per metum commosse exponere chirographum tribuno Binder, cujus centuria tamen jam discesserat. Veosimilitudo autem altera est natura ac per lege & veritate habetur.

Harpprecht Vol. III. Conf. Tubing. conf. 45. no. 63. & Vol. I. Conf. 75. no. 248.

Mentionem 4) fecerunt rei debiti Binderiani in conceptu supplicæ ad Imperatorem Ferdinandum III. de 6. Sept. 1636. annexo rotulo, anno jam elapso, cum chirographum expositum esset. In hac supplica questi sunt de passis exactionibus & excessibus aliarum legionum, ac abolitionem expositorum chirographorum petierunt, nullas autem querelas fecerunt ratione Binderi, verbis:

„nicht weniger hat der Obrist Binder wegen seiner acht Monat lang mit unverschmerzlichem Schaden auf uns gelegten Compagnie eine Obligation von uns erhalten, die sollen wir auch noch bezahlen.

nisi his verbis debitum agnoverunt, præsumtionem tamen dederunt, quod in talibus terminis mentionem chirographi fecerint sine querelis, sed nihil contra illud debitum obmovere potuisse.

§. 71.

Satis 5) purgarunt metum, si quis adfuisse per jam in voto actionis Sect. II. cap. 1. §. 30. commemoratas litteras,

L. 2. L. 4. C. de his, quæ vi metusve causa.

E e e e 3

non



non obstante exceptione, litteras esse scriptas, retraditionemque chirographi ex deposito pendente, adhuc periculo per eundem metum factam fuisse: cum ut supra deductum est, metus requirat periculum præfens, nonque justificetur per timorem futuri.

L. supra all. 9. D. quod metus causa.

præterea ipsi rei hoc periculum nullius momenti esse putarunt, quia accusarunt Piccolomini aliosque viventes, immo etiam Koppmannum, cum adhuc diverforia apud eos haberet, itaque nihil metuere potuerunt propter tribunum Binder, qui jam mortuus erat. Si umquam vanus timor existerit, certe iis erit. Id tantum adhuc adducam, reos, post mortem tribuni Binder anno 1639. cum vidua Binderi matrimonium contraxisset cum centurione Biritta de Brandenfels, instantia curatoris liberorum Binderi, in mobilia Binderiana, quæ Reutlingæ erant, contra dictum centurionem, ne ab eo distraherentur in detrimentum liberorum, sine ullo metu arrestam impendisse, hocque chirographum una cum reliquis mobilibus in inventarium redegisse, sicque iterum agnovisse. Et tamen contendere student, hoc factum esse propter metum dicti Brandenfels, aliorumque amicorum tribuni Binder, quo primo vero invito res arrestatæ, atque inventarifatæ fuerunt.

§. 72.

Si his præfumptionem adjicere fas est, præsumendum erit, quod locum tribunus Binder quando etiam quemdam exactionibus vexare voluisset, non tamen illam civitatem elegisset, in qua uxor nata fuerat, & in qua Erlacherin Socrus ætatis declivis & perfenex domicilium habebat.

§. 73.

Cum denique 6) tribunus vim quoque adhibuisset, attamen, quoniam legitimum præceptum habebat, & vi officii militibus justitiam administrare debebat.

L. 19. §. 7. D. ad L. Aquil.

hæc non erat vis injusta, sed potius vis justa, immo talis vis, quam adhibere vim inferens non recusare poterat.

Lauterbach in coll. theor. pract. L. IV. tit. 2. §. 19.

Brunnemann ad L. 1. D. quod metus causa.

Ob injustam vero vim, & metum justum tantum datur actio & exceptio quod metus causa, ut a me supra relatam est.

L. 3. §. 1. D. quod metus causa.

L. 21. pr. D. ibidem.

Quare etiam edictum Divi Marci

L. 13. D. quod metus causa.

hoc casu applicari nequit, dum creditor, qui debitum, quod propria auctoritate extorsit, amittit, non vi officii ad adhibendam auctoritatem esse debuit.

Vi prægnantium horum argumentorum plane convictus sum, oppositam exceptionem vis & metus, reis tantum in sententia interlocutoria iudicis a quo, quæ ad 100. annos vires iudicatæ accepit, remissam, non solum non probatam esse, sed quoque ejus falsitatem secundum acta luce meridiana clariorem esse. Rei quoque in instantia

stantia appellationis hanc exceptionem quodammodo dereliquerunt, ac aliis administracionibus probacionibus, ut litteris a tribuno missis supra allegatis [37] præsumptionibus, exceptione plus petitionis, actionem elidere, denique contendere studuerunt, hoc debitum non debuisset tribuno, sed potius legioni.

Cap. II.

An competant exceptiones compensationis & erroris calculi.

Membr. I.

Generalia de his exceptionibus.

§. 74.

Sine dubio compensari potest præsentio debitoris, erga creditorem cum debito eo magis, cum hæc exceptio species solutionis sit; qua debitor ipso jure liberatur a creditore,

Zanger de except. P. 3. cap. 8.
creditum vero sit verum liquidum & purum.

Zanger l. c.

Liquidum autem est creditum vel per confessionem, vel ex qualitate causæ, vel celeritate probacionis.

Zanger l. c. n. 95.

Hæc exceptio quoque in ipsa executione opponi potest, si aliter res ad compensationem qualificata sit, cum idem sit compensare ac solvere, & is, qui compensare velit, solvere dicatur. Cum igitur fundatum sit, quemcumque officialem in officio publico constitutum ad damnum sua culpa datum resarciendum teneri, officiales quoque tribuni ex delictis militum ad resarcienda damna, præter jus belli & jussum superioris data, tenentur.

Brunnemann ad tit. C. de erogat. milit. ann.

si facta sunt ipso sciente vel ex sua negligentia.

Mynfinger Cent. V. Obs. 70. & 71.

Itaque in casu, quando contra tribunal liquidum ex prædicta causa constitui poterit, sine ullo dubio locum haberet compensationis exceptio.

§. 75.

Quod vero ad exceptionem erroris calculi attinet: exceptio erroris generalis, sive in factum fundata est, si a debitore vel in jure, vel in facto erratum fuerit.

Zanger P. VIII. c. 13. n. 106.

Exceptio erroris calculi vero si legitime probatur, adeo est privilegiata, ut post latam sententiam, in ipsa executione, immo etiam contra transactionem cum effectu opponi possit. Eoque tendit, quod etiam sententia per errorem calculi lata, sit nulla, & transactio etiam geminata eodem errore inita rescindatur.

Perez ad tit. 5. L. 2. C. de errore calculi.

Brunnemann ad L. un. C. de errore calculi.

Membr. II.

Membr. II.

Rationes dubitandi super quaestionem, an exceptiones compensationis & erroris calculi sint fundatae.

§. 76.

Quoad compensationem: Testes Reutlingenses atrocissimos excessus militum Bindi depofuerunt, eos nempe cistas scriniaque contudisse, in perpetuis comporationibus ac comiffationibus vixisse, unum eorum tantum consumiffisse, quod ad sustentationem quatuor personarum sufficeret, nec eos contentos fuisse, quod omnia profuderint, sed etiam vinum in terram effudisse, equis bibendum dediffisse, vendiffisse, ac venum habuiffisse, homines de omnibus fortunis deturbasse, prope ad mortem fustigasse, ac cruciasse; per eorum comiffationes eo perventum esse, ut omnia, vium, fructus pecunia consumta fuiffent, ut plures homines inopia interiiffent, alii ad depellendam famem panem ex glandibus confectum & herbas pro cibo cepiffent. Licet diverfis temporibus, apud tribunalum conquesti effent, tamen ab eo, nec non a subcenturione suo fustibus fugatos esse, immo militibus concessiffisse, secundum placitum, excepto saltem homicidio & incendio vivere, ita ut ad restituendum damnum non sufficerent latifundia. His depositionibus accedunt testes Würtembergenses, verbis:

„Die Noth seye sehr groß, und kaum ärgere Zeiten, als eben, da die Binde-
 „derischen Reuter neben den Piccolominischen in Reutlingen gelegen, test.
 „1. 2. 3. 4. 5. & 6. ad art. II.
 „daß diese in Reutlingen einquartirte Compagnien wenig Ordnung gehalten,
 „den Meister gespieler, und Kisten und Kisten gefeget, test. 1. ad 12. test.
 „2. ad 22. test. 6. ad 20. test. 4. & 7. ad 20. & 22. und mancher das Exi-
 „lium ergreifen müssen, test. 1. & 5. ad 14. test. 7. ad 14. & 15.
 „daß man des Obristen Schwiegermutter vergeblich um Hülfe und Für-
 „sprache bey dem Obristen ersuchet, test. 2. ad 21.

§. 77.

Cum non solum secundum jus Iustinianicum

L. 2. C. officio praef. praet. Afric.

quicumque praefectus vi officii sui eo spectare debeat, ne contribuentes a militibus damnificentur & graventur, cumque is, si non observaverit, in casu, quando ab hostibus aliquid illicite extortum sit, in poenam dupli condemnandus sit.

N. 130. c. 6.

Perez ad C. Lib. 12. tit. 41. n. 3.

sed quoque secundum LL. imperii vi R. J. de 1641. §. 21. ordo ac disciplina rigorosissime injuncti sint §. 22.

„Bey der Einquartierung nicht allein auf Erhaltung der Soldaten, sondern
 „zugleich der Stände und Unterthanen zu sehen.

porro



porro §. 25. repetitum fuerit, ut status eorumque subditi ad usus imperii una cum militibus conservarentur, talia quoque hospitia militaria, ut delicta punienda, & subditis indebite spoliata restituenda videntur. Tribunus itaque Binder non solum pateretur detrimentum per neglectam disciplinam militarem illatum, cum a reis ad liquidum legitime constitutum fuisset, compensari, sed ipsius quoque heredes adhuc residuum restituere tenerentur.

§. 78.

Ratione erroris calculi: per productam designationem reorum, quæ exhibitio probationis fol. 492. art. primæ Inst. annexa est, contendere student, milites Binderi 6055. fl. 53. kr. partim numeratæ pecuniæ, partim cibariorum a subditis accepisse, quæ, cum ea, quæ militibus in alimenta præstantur (an Proviant und Sütterung) deducuntur a quota contributionis promissæ, argum.

N. 130. c. 3.

in computum consignationis cum Commissario Pinguis factæ de 28. Sept. 1635. venire debuissent, per errorem calculi vero omissæ essent: Duplex enim error calculi, vel committitur 1) in arithmetica, vel 2) in jure, quando omittitur una vel altera particula, qua rationem reddens oneratur, cum de jure onerari non debet, & vice versa non oneratur particula jure ab ipso debita.

Schmidt de errore calculi.

Posat in T. II.

Zangeri de except.

Quam igitur hoc in præsentem casum quadrare videatur, ac certum fit, optimam erroris calculi esse probandi rationem, si ostendatur, ea esse admissa, quæ nullo pacto admittenda, & ea esse omissa, quæ necessario inferenda (error calculi enim eo ipso probatur, quando probatur, rem se aliter habere) videntur etiam ratione hujus erroris calculi reorum, dicta 6055. fl. 53. kr. ex principiis supra membr. 1. deductis ab obligatione quæst. detrahendi esse.

Membr. III.

Rationes decidendi.

§. 79.

Apparet ex jam in exceptione vis & metus dictis, non reflectendum esse ad depositiones testium Reutlingensium, quo me brevitatis studio referam. Ratione excessuum deponunt testes Würtembergenses plus universalem calamitatem belli ejusdem temporis, quam specialiter excessus militum Binderi,

„Sie könnten nur von der allgemeinen Noth, die damals aller Orten groß

„gewesen, und es in Reutlingen nicht allein also ergangen, testificiren. Test.

„1. ad int. un. art. 11. & 15. Test. 2. ad art. 12. Test. 3. ad art. 11. Test.

„4. & 5. ad art. 15. Test. 6. ad art. 20.

Quando durum istud bellum tricennale examinatur, ac pertinacia hujus belli & disciplina multum recedens ab hodierna perpenditur, quæ in bello prope perenni plus deficiet, quam proficiet, non quoque mirum est, Reutlingenses quosdam collabe-

GRAM, Qbs, T, VI, P, II.

F f f f

factos,

factos, de omnibus fortunis deturbatos, ac cunctis miseriis obrutos fuisse. Sed ex eo non fuit, omnes has calamitates ab Reutlingensibus in hoc bello passas, militibus, qui saltem instrumenta esse solent, & in specie Binderianis, imputandas esse. Depo-
nunt enim testes Württembergenses:

„Es seye bekannt, daß der Soldat wenig übrig zu lassen pfflege, es seye gleich
„Geld oder Victualien, Test. 1. ad 17. daß aber, wie articuliret worden,
„der Obrist, oder ein nachgesetzter Officier denen Soldaten, mit bloßem
„Reservat des Mordens und des Brennens, nach Belieben zu haufen er-
„laubt, oder geheissen haben sollte, seye ihm nicht bekannt. Test. 2. ad art.
„13.

Licet hic testis tunc temporis servus fuerit Reutlingæ, & quidem consulis Gerlach. Et
testis 1. ad art. 10.

„Seye ihm von dem versuchten Muthwillen, wovon articuliret worden,
„nichts bekannt.

In eo vero conveniunt omnes testes Württembergenses, milites Piccolomini mala similia
fecisse. Addit test. 1. ad art. 10. milites quidem valde excessisse, sed quoque non multa ad-
fuisse. Tantum igitur apparet ea, quæ Reutlingenses generatim per calamitates bellicas per-
tulerunt, quæque jam dudum per amnestiam in J. P. stabilitam abolita fuerunt, si etiam
restitutio daretur, nec a militibus Binderianis solis, nec quoque ab heredibus tribuni
Binder, esse restituenda. Accedit, Reutlingenses verosimiliter tantas calamitates non
perpeßos fuisse, quam alios, dum primus testis Württembergensis, res suas ibidem in
securitatem redegerit, sec. deposit. ad art. 18. Etiam a militibus non plura, quam
secundum præceptum sciente tribuno exposcita fuisse, elucet ex depositione test. 5.
Reutlingensis ad art. 13.

„er habz nicht viel gehabt, aber doch gegeben, was ihm die Obrigkeit auf-
„gelegt.

Accedit denique, quod Reutlingenses ratione horum excessuum non conquesti sint,
cum tamen testantibus actis sæpius de excessibus Piccolominorum, Koppmannorum,
ac Fürstenbergensium querulati fuerint.

§. 80.

Plane refutantur excessus eo, quod Reutlingenses nequidem de iis apud tribunal
conquesti sint, ut ex litteris tribuni Binder reis missis [37] & ab iis productis patet,
contra quas nihil obmovere possunt, cum ipsi produxerint, omne enim instrumentum
contra producentem probat

Brunneann in proc. jur. cap. 19. §. 5.

„Ob nun zwar meine Officier oder Reuter einer etwas an Geld empfangen
„haben möchte, so ist ihm doch solches, der Schuldigkeit nach, ohne Zweifel
„für Essen und Trinken, oder Hafer und anders gereicht und bezahlet wor-
„den. Was aber auffer diesen einer an Geld empfangen hätte, mir eine or-
„dentliche Specification schicken, welche ich alsdenn durch Examine und Beei-
„digung des General-Auditeurs erläutern lassen will; wenn etniger Officier
oder

„oder Neuter über seine Gebühr etwas empfangen hätte, sie mit solches nicht zeitlich, da die Compagnie noch in loco gewesen, angezeigt haben, damit man den Soldaten sowohl als Bürger gegeneinander verhören können, wolte alsdann die billige Ausrichtung gethan haben.

Ex quibus simul patet, tribunal se adhuc obtulisse ad examinandos excessus. Ideoque hi excessus non solum non probati sunt, sed ex adductis rationibus elucet potius contrarium.

§. 81.

Si quoque tales excessus perpetrati fuissent, tamen jam dudum aboliti fuissent per consignationem, ac per sapissime factas cognitiones, præterea quum hæc exceptio compensationis propter excessus jam initio litis in prima instantia in exceptionibus sit opposita: & in sententia interlocutoria de an. 1668. fol. 144. art. primæ inst. quæ vires rei judicatæ accepit, sit prætermissa, reisque in ea nulla exceptio sit reservata, quam exceptio vis & metus. Pro mea itaque sententia rei non amplius essent audiendi ratione hujus exceptionis. Sententia enim quævis interlocutoria, si vim definitivæ habet, & non mere interlocutoria sit, transit in rem judicatam.

L. 1. C. de re judicata.

L. fin. C. sent. rescindi non posse.

Brunnemann in proc. civ. cap. 27. no. 4.

Nec quidem adducere necesse erit, quod exceptio hæc, si etiam existisset, jam dudum per supra in voto super actionem allegatam delegationem abolita fuisset.

§. 82.

Ratione exceptionis erroris calculi observandum erit: computationem horum detractuum in facta consignatione de 28. Sept. 1635. præsumi debere, cum pro semel computatis rationibus pugnet præsumtio juris, quod recte disunctæ sint; quæ præsumtio se fundat in regula, naturalia præsumuntur inesse, & ideo errorem asserenti incumbit probatio, quæ vero non perfecta est.

Schmidt in diff. cit. cap. 6. §. 7.

Contrarium præterea apparet ex actis, cum ex litteris a reis productis de 9. Sept. 1635. constet, hanc reconventionem factam tres hebdomades ante postremam consignationem & expositam obligationem,

„daß dann die Herren erst jetzt mit einer so großen Summe, als in die 6000. fl. betreffend, für einen Abzug meiner gepflogenen Rechnung, welches doch ohnmöglich, einkommen wollen.

tunc vero d. 28. Sept. e. a. consignationem, in qua nonnulla 1000. fl. detracta sunt, factam fuisse, apparet igitur ejusdem pecuniæ, quam civitas a tota ratione detrahere voluit, simul in consignatione de 28. Sept. mentionem factam; ac quoque eam detractam fuisse. Si supra ipso errore calculi transactum vel judicatum, si scilicet super errore calculi lis vel dubium præcesserit, & hæc lis per transactionem aut sententiam sopita sit, tunc exceptio erroris calculi locum non habet.

Perez & Brunnemann ad L. un. C. de errore calculi.

Superfluum itaque esset adhuc allegare, hanc designationem jam omni vi probandi



destitutam esse, cum sit nudum indicium civium sine die & consule, nec cum probatione aliqua ad protocollum datum.

§. 83.

Cadunt quoque jam generatim ambæ exceptiones tam hæc, hæc quam exceptio compensationis, corridente exceptione vis & metus. Si enim secundum supra deducta verum sit, nec consignationem de 28. Sept. 1635., neque chirographum vi metuque extortum esse, eo ipso quoque his exceptionibus renunciatum est: atque per sæpissime repetitas geminationes adhuc insuper plane sunt abolitæ, & denique per sententiam, in qua tantum exceptio vis & metus reservata fuit, hæc non probata, in totum extinctæ.

Cap. III.

An exceptio deficientis consensus civium a tribunorum locum habeat?

§. 84.

Hæc exceptio dividi potest in duas sectiones: competit enim civitatibus 1) in causa mutui ex L. 27. D. de rebus creditis, exceptio non factæ versionis in rem, & 2) propter læsionem ex quocunque contractu remedium restitutionis in integrum.

Rationes Dubitandi.

Ratione hujus exceptionis generaliter ergo videretur 1) civitatem ex contractibus senatorum seu rectorum non obligari, nisi specialiter de ejus consensu constet,

L. un. C. de solut. & liberat. debit. civ.

Brunnemann ad hanc L. & ad L. 27. D. de reb. cred.

Mevius P. III. dec. 239.

ac talem consensum, ut solennitas extrinseca, nec ex obligatione a senatoribus exposita, nec ex sigillo civitatis obligationi appposito præsumi posse, nisi simul appareat, hoc in custodia civium esse.

Mevius P. V. dec. 384. & 385.

Quod in specie in mutuo requiritur, secundum

L. 27. D. de rebus creditis, verbis:

„civitas mutui datione obligari potest, si ad ejus utilitatem pecuniæ versæ sunt, alioquin ipsi soli, qui contraxerunt, non civitas tenentur.

2) Dari civitatibus simul cum aliis personis mysticis ob læsionem sicut minoribus beneficium restitutionis in integrum, dum hæc sicut minores directioni administratorum subjecti, & ut minores curatorum, quoque insidiis & deceptionibus expositæ essent.

L. 4. C. quibus ex causis majores.

L. 3. C. de jure reipubl.

L. 9. C. de appellat. & relat.

Brunnemann ad has LL.

Ac præcipue locum habere in civitate Reutlinga, cum introducta sit in hac civitate forma regiminis democratica, & generatim in civitate etsi ampla gubernandi potestas a civitate concessa fuerit, attamen hoc semper reservatum videatur, ut in valde arduis summam rerum concernentibus, ea sine populi vel eorum, qui hunc repræsentant, scitu & consilio exercere non debent.

L. fin. C. de auct. præstant.

L. 18. D. commun. præst.

Mevius



Mevius P. V. dec. 383. n. 7.

Ex chirographo itaque quaest. non obligari propter deficientem consensum populi vel tribunorum, civitas Reutlinga ad minimum esse restituenda in integrum ex facto senatorum videtur.

§. 85.

Rationes Decidendi.

Quamquam in debito civitatum distinguendum sit: 1) vel debitum contractum est omnium civium consensu, vel ab iis, qui representant; in illo casu plene, etiam non probata versione in rem, civitatem obligari. Hoc vero iterum distinguendum esse 2) an illi, qui civitatem representant, plenam habeant potestatem, nec ne, & illo casu sicut in primo plene obligari, hocce vero casu versionem in rem esse probandam, ac certum sit, senatores in forma aristocratica, si omnis potestas penes senatores sit, civitatem per pacta & contractus sine populi consensu vinculare posse,

Mevius P. III. dec. 229.

ut quoque jam ex conceptu formæ regiminis aristocratici, in civitate aliqua imperii, quæ nulli potestati territoriali subiecta, apparet.

Hugo Grotius de J. belli & pacis.

attamen hoc loco non necesse erit deducere, an reorum forma regiminis democratica five aristocratica sit? Sed sufficiet versionem in rem, quæ in L. all. 27. D. de reb. cred. & in rat. dubit. desideratur, & ut res difficilis probationis, leviores probationes admittit, in quibus sufficiet, si constet, tunc adfuisse inopiam rei pecuniariæ, five tamen in circumstantiis probabilibus arbitrio iudicis relinquatur,

Brunnemann ad L. 10. D. in rem verso.

item L. 27. D. de rebus creditis.

Mevius P. V. dec. 385. & 386.

Menoch de arbitr. jud. cas. 432.

plene probatum esse. Non enim solum constat ex probationibus in actis repertis, civitatem tempore contracti mutui valde laborasse inopia rei pecuniariæ, quod satis indicatur per litteras reorum [67] & quoque ad exsolvendos milites Binderi sec. productum attestatum præcepti obstrictam fuisse; verum etiam per duos testes probatum est, tribunum Binder hoc debitum solvisse, quod tamen civitas exsolvere debuisset. Sufficit versio in rem, quæ tempore contractus utilis fuit, etiam in civitate.

arg. L. 3. §. 7. D. de in rem verso.

ibique Brunnemann.

& hæc versio intelligitur ex necessitate, quæ tempore contractus fuit.

Brunnemann ibidem.

Civitati ergo hæc exceptio, si ei quoque competeret, in præsentem tamen casu nihil prodesset. Sileo de quaestione, in quantum hæc exceptio ab ipso magistratu opponi potuit, & an non potius civibus competierit.

Mevius P. III. dec. 304.

Quando etiam in casu, cum versio in rem probata non fuisset, ob læsionem in integrum restitutio petita fuisset, tamen ad minimum intra quadriennium a die læsionis computatum, opponi debuisset.

Cap.



Cap. 1. & 2. de in integr. restit. in 6to.

Brunnemann ad L. 4. C. quibus in causis mac.

Si quoque a notitia computandum esset, hæc etiam non defuit, cum causa in iudicium sit deducta, & in hoc processu 32. cives eorum, quorum causa hæc restitutio fieri debuisset, testimonium dixerint. Petitio restitutionis in integrum elapso restitutionis tempore nullam itaque habet effectum. Vigilantibus enim & non negligentibus jura sunt scripta.

L. 16. D. ex quibus causis majores.

L. 24. D. si in fraudem creditorum.

Præstat enim re integra, & non post vulneratam causam remedium quærere.

L. fin. C. in quibus caus. restit. necesse non est.

§. 86.

Tandem omnes hæc fundatæ rationes, quæ tantum illustrationis causa a me adductæ sunt, supervacaneæ sunt, dum exceptio dilatoria, quæ non ante litem contestatam, & peremptoria, quæ non immediate litis contestationi annectitur, regulariter in progressu litis non ultra attenditur, in instantia autem appellationis post seriem 40. annorum plane locum non habet.

R. I. nov. §. 37. 38. & 40.

Rei hanc exceptionem non opposuerunt in prima Instantia, insuper sententia interlocutoria iudicii a quo anno 1668. lata est, quæ in rem iudicatam transit, & in qua reis tantum exceptio vis & metus est reservata, per quam sententiam actores contra omnes exceptiones sunt securi facti. Quare me referam ad votum supra actionem & exceptionem tam compensationis quam erroris calculi.

SECTIO IV.

Quid pronuncian dum

Cap. I.

Introitus.

§. 87.

Actionem fundatam esse Sect. I. deducere studui, eamque probatam esse docui in Sect. II. Cum fundamentum agendi a iudice a quo per iudicatum de anno 1668. extra dubium positum, & eo magis firmatum ac roboratum sit, quod actores in iunctæ probationi per Sent. Cam. de 10. Maji 1712.

„daß die quæst. Schuld des Creditors primordialis Patrimonial. Schuld gewesen.

satisfecerint, ut in Sect. II. cap. IV. adductum est; rei vero in allegata sententia interlocutoria, reservatam exceptionem vis & metus non probaverint, immo contrarium ex actis constet, uti a me dictum Sect. III. cap. I. & reliquæ exceptiones secundum probata in Sect. III. cap. II. & III. non tantum incompetentes & non probatæ, sed etiam contra dictam sententiam interlocutoriam non ultra attendendæ fuerint, sic quoque sine ullo dubio erunt rei secundum petita libelli condemnandi. Quoniam autem, & ideo in duabus sententiis iudicis a quo saltem ad præstationem usurarum, donec fors restituta,

restituta, esset judicatum fuit, sic quoque pro mea sententia, eodem modo pronuntiandum esset. Quum tamen usuræ pendente lite magnopere excreverint, paucis adhuc de usuris dicendum erit.

Cap. II.

Quomodo & in quantum usuræ præstandæ.

§. 88.

Ne nimium protraham votum meum, ratione harum usurarum multa differere, ac adducere, usuras non aliter locum habuisse, nisi per stipulationem cum jure Romano mutuum stricti juris fuerit, superfedere potero.

L. 3. C. de usuris.

L. 22. D. de donat.

Voet ad D. tit. de usuris.

easque non licitas immo prohibitas fuisse, sec. jus canonicum primo per Canonem: Si quis: §. dist. 47. clericis, & postea per cap. 2. X. de usuris etiam laicis, ac has LL. R. I. de 1495., 1500. sequutos fuisse, tamen taliter, ut jure pontificio & legibus imperii id quod interest, & emtio annuorum reddituum non sint sublata.

Gail. Lib. II. Obs. 4. & 5. sqq.

Sufficiat, quod usuræ per R. Deput. de anno 1600. §. 139. & per R. I. nov. §. 174. sub appellatione interesse quincunces iterum sint pmissæ, & quod tam is, qui ex mora ad id obligatus sit, quoque solvere teneatur. Quod & in mutuo praxis quotidiana probat. Ideo in præsentī casu usuræ, aut si major interesse, per Sent. de anno 1673. a qua, a R. I. nov. tempore, jam usque ad alterum tantum adjudicatæ sunt, & recte quidem secundum antea prolata.

§. 89.

Alia erit quæstio, an adhuc usuræ adjudicandæ essent, cum jam usque ad alterum tantum adjudicatæ fuerint, imprimis cum sec. jus civile ac LL. imperii usuræ sortem excedere non debeant.

N. 121. c. 1. & 5.

L. 4. §. 1. de nautico fœnore.

N. 138. 138. & 160.

Reform. polit. anni 1577. tit. 7.

Exceptio vero datur, si debitor judicialiter in mora constitutus sit.

Mevius P. VIII. dec. 4.

Zanger de except. P. III. c. 25. n. 35.

Non mentionem faciam, quod debitor usuras præstare debeat per litis, contestationem novando, ex nova quasi obligatione, per hanc enim litis contestationem constituitur in mora, interesse vero moræ ex omni bonæ fidei, ut stricti juris negotio debetur.

L. 4. D. de eo quod certo loco.

Voet ad D. tit. de usuris.

Berlich. Decif. 30.

Zanger l. c.

§. 90.

Quamquam etiam nunc a tempore sententiæ a qua 1623. prope ad quintuplam
GRAM. Obs. T. VI. P. II. G g g g sortem



sortem exceſſerint, attamen ex eadem hac mora ac aliis adducendis rationibus, eas actoribus sine ullo dubio adjudicarem. Quando enim debitor pecunia mea utitur, & in mora multorum annorum est, durante eadem causa durare debet effectus, & hoc casu possunt usurae sortem excedere.

Zanger ibidem n. 38. usque 41.

Quod, quando fors per sententiam jam adjudicata sit, eo magis locum habet, cum temerarius litigator, ad omne interesse litis & omnes fructus, immo percipiendos teneatur;

L. 2. C. de fructibus & litium expensis.

L. 1. D. de alien. jud. mut. causa facta.

ac id in specie in frivole appellantis sancitum sit.

L. 5. C. quorum appell. non recipiuntur.

& tale interesse, etsi non petitum, a iudice ex officio adjudicari queat.

Mynſinger Cent. IV. Obs. 55.

Certum quoque esset palmarium temerarii litigii, si id non observaretur, dum sine dubio rei per totum tempus de hac sorte, si aliter voluissent quincunces accipere potuissent. Quare usurae praeter adjudicatus adhuc de sorte 7500. florenorum a tempore latae sententiae a qua 1673. usque ad oblationem fortis adjudicandae erunt, licet sortem pluris excedant.

Berlich Dec. 30. P. 1.

Tit. C. de usuris rei judicatae.

Perez ad h. tit. 15.

Mevius P. VII. dec. 240.

Præstatio igitur usurarum secundum priorem sententiam a tempore R. I. nov. usque ad præsens tempus, & usque dum fors restituta fuerit, injungenda esset.

Cap. III.

De expensis.

§. 91.

Triplex est poena temere litigantium 1) a iudice puniendi sunt frivole appellantes, quæ multa est jure Justiniano 50. librarum auri.

L. 5. C. quorum appell. non recip.

In O. C. vero tantum generaliter, quod puniendi sint, præscribitur.

O. C. P. H. tit. 28. §. 3.

R. I. 1532. art. 3. §. 12.

quæ poena in Camera arbitraria est.

Gail. Lib. I. Obs. 152. no. 8.

& pro mea sententia saltem in manifeste frivolis appellantis adhibenda est, non vero in iis, ubi appellanti etiam aliqua species probabilitatis litigandi fuit. 2da poena est reſusio expensarum, & 3tia amissio causæ, si hanc poenam nominare fas est.

§. 92.

Expensæ litis a iudice victori, si ab eo petita, adjudicandæ sunt.

L. 3. §. 8. C. L. 79. D. judiciis.

L. 13. §. 6. C. eodem.

L. 3. C. de fructibus litis & expensis.

Cap. 5. X. de dolo & contumacia.

Si

Si non petitz, arbitrio iudicis relictum est, an adjudicare velit, an non,

L. 13. de iudiciis.

L. 38. §. pen. D. de vetit. edicto.

& solent quoque in hoc casu etiam sec. praxin cameralem ex officio adjudicari,

Test. Gail. Lib. I. obs. 151.

Mynsinger Cent. III. obs. 22. Cent. IV. obs. 55.

In presenti casu petitz, etiam in sententia a qua adjudicata; litigium temerarium ex parte reorum eo magis apparet, cum 1) ponderosas probationes, quas in potestate habuerunt, in effectu actorum causae iustitiam probantes, ipsi produxerint, tam in prima quam in secunda instantia; 2do vero appellans in confirmatione sententiae a qua semper in expensas condemnandus sit.

Gail. Lib. I. Obs. 152.

Cap. 5. X. de dolo & contumacia.

Cap. 59. X. de appellat.

L. 6. C. de appellat. & consult.

O. C. P. II. tit. 28. §. 3.

Quare non dubito, reos etiam in expensas condemnandos esse, cum legitime ad liquidum constituta, & a iudicio moderata fuerint.

Cap. IV.

Conclusio.

§. 93.

Cum itaque rei in solutionem petitorum usurarum de tempore R. I. non usque ad praesens tempus, & usque dum fors restituta fuerit, nec non in expensas tam primae Instant. quam retardatae litis condemnandi sint, sic quoque prior lata confirmanda est sententia, ac sententia confirmatoria eo dirigenda.

§. 94.

Executoriales, quae olim non adiciebantur, sed separatim petebantur, & juxta O. C. de 1555. P. III. tit. 48. §. 1. decernebantur, nunc sec. R. I. nov. §. 159. sententiae statim sunt annectendae, & puto terminum duorum mensium esse adjiciendum.

Zwirlein in notis ad C. O. C. P. III. tit. 57. pr.

Quum denique in casu non factae partitionis, executio, cum rei status imperii immediati sint, directori circuli, sed demum post iteratam implorationem mandari debeat,

R. I. nov. §. 160.

apparet etiam, quare acta non ad iudicem a quo remittenda sint, nec ei mandanda executio,

Mynsinger Cent. V. obs. 95.

Gail. Lib. I. Obs. 113.

quod vero, quoniam de executione nondum quaeritur, obiter tantum dictum sit.

FINIS Tom. VI. Part. II.



INDEX



 INDEX OBSERVATIONUM.

<i>Observ.</i>	<i>Pag.</i>
1444. Illustratio Articuli quarti Capitulationis Cæsareæ, verb. Jedoch sollen und wollen Wir ic. ic.	357
1445. Exemplum memorabile bey Höchstpreiblichem Reichs-Hofrath ergangener Inhibition, sich aller Veranlassung weiterer Collision der Reichsgerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten, mit Aufhebung der erteilten Kaiserl. Inhibitionen.	368
1446. Memorabilis Sententia, quæ inservire potest illustrationi doctrinæ de introducendo simultaneo.	370
1447. Von dem hohen Visitationis-Consess und dem Kaiserl. und Reichs-Cammers Gericht, wegen Vermehrung und Unterhaltung der Besizer desselben erstattete Berichte, zu mehrerer Erläuterung der Abhandlung im 37. Th. p. 119.	371
1448. De differentia inter obligationem, qua quis alium daturum facturumve quid promiserit, & eam, qua quis se effecturum, ut Titius daret, sponderit: Ad §. 3. Inst. de Inutil. stip.	517
1449. De Novatione cum Delegatione.	518

